

## Vorblatt

### Inhalt:

Begleitend zur Erstellung des Budgets für 2009 und 2010 sollen eine Reihe von Bundesgesetzen in budgetwirksamer Weise geändert werden. Ein Überblick über die einzelnen Maßnahmen findet sich, nach Gesetzesartikeln gegliedert, im unten folgenden Exkurs zum abgabenrechtlichen Teil sowie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

### Alternativen:

Zu den einzelnen Maßnahmen bestehen keine näher in Betracht zu ziehenden Alternativen.

### Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

#### – Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Änderungen im **KommAustria-Gesetz** erfolgt einerseits eine Neuaufteilung der bereits in Höhe von 15 Millionen Euro jährlich bestehenden Mittelzuweisung aus den Rundfunkgebühren nach § 3 Abs. 1 RGG an die RTR-GmbH im Bereich der §§ 9a Abs. 1 KOG, § 9f Abs. 1 KOG und § 10a Abs. 1 KOG. Die durch diese Änderung bewirkten Folgeausgaben, Folgekosten und –einnahmen haben Einsparungen in Höhe von rund 0,22 Millionen Euro jährlich zur Folge (degressiv, abhängig von der Inflationsanpassung des in § 10a Abs. 1 KOG genannten Betrages). Die Förderung der Selbstkontrolle der Presse bewirkt Folgeausgaben in Höhe von 0,15 Millionen Euro jährlich, die bis 2013 durch die genannten Einsparungen in § 9a Abs. 1 KOG kompensiert werden. Die beiden neugeschaffenen Fonds (Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks, Förderung des privaten Rundfunks) werden mit zusätzlich insgesamt 6 Millionen Euro jährlich aus den Rundfunkgebühren dotiert und bewirken entsprechende Folgeausgaben in dieser Höhe.

Die budgetären Auswirkungen der **zivil- und zivilverfahrensrechtlichen** Maßnahmen (Art. 4 bis 16) lassen sich mangels verfügbarer Einzeldaten nicht näher quantifizieren; insgesamt wird die geplante Gesetzesänderung jedoch zu einer effizienteren Nutzung von Arbeitskapazitäten im Bereich der Gerichte sowie zu einer Erhöhung der Gebühreneinkünfte führen. Mit den vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen sollen die dringend benötigten Erhöhungen des Gebührenaufkommens für das Jahr 2009 von etwa 4,5 Millionen Euro und für das Jahr 2010 von etwa 9 Millionen Euro erreicht werden, welche notwendig sind, um die Kernaufgaben der Justiz auch weiterhin erfüllen zu können.

Die budgetären Auswirkungen der Änderungen im Bereich des **Strafrechts** (Art. 17bis 22) lassen sich mangels verfügbarer Einzeldaten nicht näher quantifizieren; insgesamt werden die geplanten Gesetzänderungen jedoch zu einer effizienteren Nutzung von Arbeitskapazitäten im Bereich der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Vollzugsdirektion und im Bereich der Justizanstalten sowie einer Erhöhung der Gebühreneinkünfte führen.

Die externen Kosten für das **Unternehmensserviceportalgesetz** (Art. 30) werden nach den derzeitigen Kalkulationen bis Ende 2010 zwischen 7,9 und 9,5 Mio. EUR betragen. Weiters wird mit Betriebskosten in Höhe von 2 – 2,5 Mio. EUR jährlich (enthalten auch Sach- und Softwarekosten) gerechnet (erst bei späterem Vollbetrieb).

Die **abgabenrechtlichen** Änderungen bewirken ein Minderaufkommen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer von größenordnungsmäßig 10 Mio. Euro im Jahr 2010, 15 Mio. Euro im Jahr 2011 und 20 Mio. Euro p.a. ab dem Jahr 2012. Dem stehen aber Mehreinnahmen beim Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds in Höhe von 16,5 Mio. Euro im Jahr 2010 und 18 Mio. Euro p.a. ab dem Jahr 2011 sowie bei der Kommunalsteuer der Gemeinden von 11 Mio. Euro im Jahr 2010 und 12 Mio. Euro p.a. ab dem Jahr 2011 gegenüber. Daraus ergeben sich folgende Auswirkungen auf die Abgabenaufkommen der Gebietskörperschaften (in Mio. Euro):

	2010	2011	2012ff
Bund	+9,8	+8,0	+4,7
Länder	-2,1	-3,2	-4,3
Gemeinden	+9,8	+10,2	+9,6
Summe	+17,5	+15,0	+10,0

In Bezug auf die Änderungen im 4. Hauptstück (**Familie, Gesundheit und Soziales**) ist festzustellen, dass sich in den Jahren 2009 bis 2013 durch den Kostenersatz für den Verwaltungsaufwand Mehrausgaben für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in Höhe von jährlich 20 Millionen Euro ergeben. Für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ergeben sich in Hinkunft jährliche Minderausgaben von 14 535 000 Euro (vgl. Art. 45). Die Änderung des Allgemeinen

Sozialversicherungsgesetzes sieht einen einmaligen Zuschuss des Bundes für die Gebietskrankenkassen in der Höhe von 45 Millionen Euro vor (vgl. Art. 48). Unter der Annahme, dass die gesamten Arbeitslosenversicherungsbeiträge von Unternehmer/inne/n als Betriebsausgaben die Beitrags- bzw. die Leistungsbemessungsbasis (in der gesetzlichen Pensionsversicherung) schmälern, würden sich ohne die vorgeschlagene Ergänzung des § 25 Abs. 2 Z 2 GSVG Einnahmensenkungen im Bereich der Pensionsversicherung – und damit eine Mehrbelastung für den Bund – von rund 550 000 Euro im Jahr 2009 bis zu rund 1,3 Mio. € im Jahr 2013 ergeben (vgl. Art. 49). Der mit dem Krankenkassen-Strukturfondsgesetz (vgl. Art. 50) eingerichtete Fonds wird erstmalig für das Jahr 2010 per 1. Jänner 2010 mit 100 Millionen Euro dotiert. Das Bundesgesetz betreffend den Verzicht auf Bundesforderungen gegenüber Gebietskrankenkassen (vgl. Art. 51) bewirkt einen Forderungsverzicht des Bundes im Ausmaß von 450 Millionen Euro. Die Erhöhung der Allgemeinen Seniorenförderung wird jährlich Mehrkosten in der Höhe von 402 253,60 Euro verursachen (vgl. Art. 52).

Für die im Rahmen der **Umweltförderung** (vgl. Art. 54) vorgesehenen Maßnahmen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft (Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte) sind nach ersten Schätzungen 19,5 Millionen Euro aufzuwenden. Für die Umweltförderung im In- und Ausland wird ein Zusagerahmen für die Jahre 2009 bis 2013 von jährlich 90,238 Millionen Euro gesetzlich festgelegt.

Die Änderung des **KMU-Förderungsgesetzes** (vgl. Art. 55) sieht eine Erhöhung des Rahmens für Haftungsübernahmen der ÖHT von 250 Millionen Euro auf 500 Millionen Euro und eine Erhöhung der Obergrenze für die Haftungsübernahme im Einzelfall von 2 Millionen Euro auf 4 Millionen Euro – befristet bis 31. Dezember 2010 – vor. Mit der Änderung des **Postgesetzes** (vgl. Art. 56) soll die Finanzierung der Regulierungsbehörde für die nächsten zwei Jahre sichergestellt werden. Die Kosten sind hierfür mit 200.000 Euro veranschlagt. Die Änderung des **Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes** (vgl. Art. 57) hat eine ausgabenneutrale Umschichtung von Förderungsmitteln vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zum Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zum Gegenstand. Mit der Änderung des **Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetzes** (vgl. Art. 58) werden die beiden Haftungsrahmen der FFG zusammengefasst und auf in Summe 320 Millionen Euro aufgestockt, wobei diese Rahmen revolvierend zur Verfügung stehen sollen. Das **Bundesgesetz, mit dem die Begründung weiterer Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigt wird**, (vgl. Art. 59) ermöglicht zusätzliche Vorbelastungen in Höhe von bis zu 1,764 Milliarden Euro. In Hinblick auf die Änderung des Luftfahrtsicherheitsgesetz (vgl. Art. 61) ist – trotz der noch nicht zu beziffernden diesbezüglichen Mehrkosten – durch die Inpflichtnahme mit einer Einsparung gegenüber den derzeit 33 Millionen Euro Kosten für Sicherheitskontrollen zu rechnen.

Im **Kulturbereich** bewirkt die Erhöhung der Basisabgeltung für die Bundesmuseen Mehrausgaben von jährlich 8,5 Mio. Euro ab dem Finanzjahr 2009. Die Erhöhung der Basisabgeltung für die Bundestheater führt ab dem Finanzjahr 2009 zu Mehrausgaben von jährlich 3,5 Mio. Euro.

Die finanziellen Auswirkungen im Bereich der **Schulwesens** sind dem Besonderen Teil der Erläuterungen zu entnehmen.

#### – **Wirtschaftspolitische Auswirkungen**

##### -- **Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Mit der Änderung des **KommAustria-Gesetzes** (vgl. Art. 1) sind folgende Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich verbunden:

Die Erhöhung der Fördermittel des Fernsehfilmförderungsfonds dient der Stärkung der österreichischen Filmwirtschaft. Die Notwendigkeit der Erhöhung der Mittel ist eine Reaktion auf die Veränderungen und die Erfolge der Filmbranche in Österreich. In den vergangenen Jahren konnten zahlreiche Fernsehfilmschaffende aus Österreich (und aus anderen Ländern Europas) durch die Förderung des Fernsehfilmförderungsfonds vermehrt Koproduktionen mit deutschsprachigen und europäischen TV-Anstalten abschließen. Mit der Förderung verbunden ist die Notwendigkeit einer entsprechenden Wertschöpfung in Österreich. In weiterer Folge kam es dadurch zu einer nachhaltigen Stärkung der österreichischen Filmwirtschaft. Durch die Erhöhung der Mittel wird die Position der österreichischen Fernsehproduzenten gestärkt und insgesamt dazu beigetragen, hochwertige und kreative Arbeitsplätze in Österreich zu halten und auszubauen sowie die österreichische Filmwirtschaft insgesamt zu unterstützen. Durch die Schaffung zweier Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks (kommerziell und nichtkommerziell) wird ein Beitrag zur Sicherstellung der Finanzierbarkeit dieser Rundfunkveranstaltung geleistet. Dadurch werden bestehende Arbeitsplätze in diesem Bereich abgesichert und Impulse für weitere Investitionen am Sektor der privaten Rundfunkveranstalter angeregt.

Mit dem **Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz** (vgl. Art. 28) soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, Zahlungsbilanzhilfe an Länder zu leisten, die mit Österreich wirtschaftlich eng verflochten sind. Die österreichische Exportwirtschaft sichert etwa 50 % der heimischen Arbeitsplätze. Etwa 40 Mrd. Euro an Direktinvestitionen sind z. B. in den MOEL investiert. Eine Zahlungsbilanzhilfe verhindert daher erhebliche Umsatz- und Ertragsausfälle und sichert daher Standort und Beschäftigung.

Die Einrichtung des **Unternehmensserviceportals** (vgl. Art. 30) stellt eine wesentliche Maßnahme im Rahmen der Initiative „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ dar, die in zwei Schritten bis 2012 die Unternehmen um mehr als 1 Mrd. Euro entlasten soll. Mit dieser Entlastung, die in der derzeit schwierigen wirtschaftlichen Lage besonders wichtig ist, werden Ressourcen für produktivitätssteigernde Aktivitäten frei und damit Möglichkeiten für zusätzliche Beschäftigung geschaffen. Die Qualität öffentlicher Regulierung ist ein Entscheidungskriterium bei der Standortwahl von Unternehmen. Mit dem Unternehmensserviceportal wird es für ausländische Unternehmen leichter, in Österreich zu investieren. Internationale best-practice Beispiele wie das norwegische „Altinn“-Portal oder das britische „Businesslink“ zeigen, dass durch ein zentrales Portal als One-Stop-Shop für Transaktionen und Informationen eine deutliche Entlastung für Unternehmen erzielbar ist. Der elektronische Zugang wird erleichtert, Informationen über das Regulierungsumfeld und die direktere Kommunikation beseitigt Unsicherheiten. Optimierte und unbürokratische Abläufe zwischen Wirtschaft und Verwaltung und der Einsatz von zeitgemäßen Technologien erhöhen die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Österreich.

Mit der Änderung des **Umweltförderungsgesetzes** sind folgende Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich verbunden:

Unter Hochrechnung der gemäß dem jüngsten Evaluationsbericht mit dem Instrument der Umweltförderung im Inland verbundenen gesamtwirtschaftlichen Effekte löst ein Fördervolumen von 451,19 Million Euro über 5 Jahre ein Investitionsvolumen von ca. 2,424 Milliarden Euro aus. Der damit verbundene Wertschöpfungseffekt beläuft sich auf 1,54 Milliarden Euro, der Beschäftigungseffekt auf rd. 27.400 Beschäftigungsverhältnisse.

Im Bereich „Wasserwirtschaft“ ist mit keinen zusätzlichen Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und den Wirtschaftsstandort Österreich zu rechnen, da die für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu Verfügung stehenden Mittel unverändert bleiben.

#### -- Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmer:

In Hinblick auf die Änderung des **KommAustria-Gesetzes** (vgl. Art. 1) ist festzustellen, dass alle im Zuge von Ansuchen um Filmförderungen entstehenden Verwaltungslasten bereits von den bestehenden Informationspflichtungen erfasst sind und hier insoweit keine Änderungen eintreten. Hinsichtlich der Förderung nichtkommerzieller Rundfunkveranstalter ist festzuhalten, dass die geförderten Rechtsträger mangels Gewinnerzielungsabsicht nicht unter den Unternehmensbegriff des § 4 Z 6 der Standardkostenmodell-Richtlinien fallen. Beim Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks ist eine konkrete Abschätzung auf Basis des Gesetzes nicht möglich, da sich die tatsächlich entstehenden Nachweiserfordernisse nach den erst von der RTR-GmbH zu erstellenden Richtlinien bemessen und daher erst diese zu beurteilen sein werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass im Zuge der Antragstellung Verwaltungslasten entstehen werden, die jenen beim Fernsehfilmförderungsfonds ähneln.

Die Einrichtung des **Unternehmensserviceportals** (vgl. Art. 30) soll kurz- bis mittelfristig bis zu 100 Mio. EUR Entlastung bewirken, langfristig kann diese Entlastung jedoch bis über 300 Mio. EUR betragen, je nach Einbeziehung von Anwendungen und Qualität der zur Verfügung gestellten Fach- und Änderungsinformation. Dieser Entlastung stehen einmalige Umstellungskosten gegenüber, die insbesondere mit der Einrichtung der Rollen- und Rechteverwaltung verbunden sind und insgesamt lediglich einen Bruchteil der jährlichen Entlastung betragen werden.

Durch die geplanten **abgabenrechtlichen** Änderungen kommt es zu einer Steigerung der Verwaltungslasten für Unternehmen von rd. 6,9 Mio. Euro. Ein neues Verfahren wird die Vorsteuerrückerstattung für Unternehmen deutlich beschleunigen und vereinfachen und damit die Verwaltungslasten für Unternehmen reduzieren. Neue Vorschriften über die Abfuhr der Umsatzsteuer in dem Land, in dem die Dienstleistung in Anspruch genommen wurde, werden das USt-Regime insgesamt vereinfachen und Ausnahmetatbestände reduzieren. Für Unternehmen, die grenzüberschreitende Dienstleistungen an andere Unternehmen erbringen, entstehen hingegen zusätzliche Verwaltungslasten durch das Erfordernis, die Dienstleistungen an Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat in die Zusammenfassende Meldung und in die Umsatzsteuervoranmeldung aufzunehmen. Dem gegenüber stehen Erleichterungen für Kleinunternehmer durch Anhebung der Grenze für die quartalsmäßige UVA-Erstellung (§ 21 Abs. 2 UStG 1994) von 22 000 Euro auf 30 000 Euro.

– **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

In Bezug auf die Änderung des **Umweltförderungsgesetzes:**

1. Wasserwirtschaft

Keine zusätzlichen oder anderen Umwelt- oder Klimaschutzeffekte.

2. Umweltförderung im In- und Ausland:

Die Umweltförderung im Inland ist das wichtigste Förderungsinstrument für Umwelt- und Klimaschutzinvestitionen auf Bundesebene. Insbesondere konnten mit der Schwerpunktsetzung auf den Klimaschutzmaßnahmen beträchtliche CO<sub>2</sub>-Äquivalent-Einspareffekte erzielt werden.

Auf Basis der bisherigen Erfahrungen und einer gleichmäßigen Aufteilung des im Gesetz vorgesehenen Zusagerahmens ergibt sich folgende Hochrechnung der CO<sub>2</sub>-Einspareffekte (ohne Einrechnung von Multiplikatoreffekte u.ä.m.) für den Zeitraum 2009 bis 2013:

Zusagerahmen in Euro		Reduk- tion 2009 in t	Reduk- tion 2010 in t	Reduk- tion 2011 in t	Reduk- tion 2012 in t	Reduk- tion 2013 in t	Reduktion 2009- 2013 in t	Reduktion Nutzungs- dauer in t
2009	90.238.000	589.278	589.278	589.278	589.278	589.278	2.946.390	11.742.988
2010	90.238.000		589.278	589.278	589.278	589.278	2.357.112	11.742.988
2011	90.238.000			589.278	589.278	589.278	1.767.834	11.742.988
2012	90.238.000				589.278	589.278	1.178.556	11.742.988
2013	90.238.000					589.278	589.278	11.742.988
2009 – 2013	451.190.000	589.278	1.178.556	1.767.834	2.357.112	2.946.390	8.839.169	58.714.940

Auf Basis der Auswertungen der Kosteneffizienz 2008 ergibt sich eine unmittelbare Kostenbelastung für den Bund je eingesparter Tonne CO<sub>2</sub> in Höhe von 6,8 Euro (ohne Berücksichtigung der positiven inländische volkswirtschaftlichen Effekte). Damit ist die Umweltförderung eine besonders kostengünstige Maßnahme aus der Sicht des Bundeshaushalts. Im Übrigen sind mit der Novelle zum UFG keine zusätzlichen oder anderen Umwelt- oder Klimaschutzeffekte verbunden.

Die durch das **Bundesgesetz, mit dem die Begründung weiterer Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigt wird**, (vgl. Art. 59) gesicherte Umsetzung der Schieneninfrastrukturoffensive wirkt sich positiv auf die österreichische Klimabilanz aus.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgeschlagenen Regelungen fallen – soweit nicht im nachfolgenden Exkurs zum abgabenrechtlichen Teil oder in den Erläuterungen anders angegeben – nicht in den Anwendungsbereich von Rechtsvorschriften der Europäischen Union und sind im Übrigen mit diesen vereinbar.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

**Exkurs zum abgabenrechtlichen Teil (Art. 31bis 44):**

**Probleme:**

**Ziele:**

**Inhalt/Problemlösung:**

**Einkommensteuergesetz 1988:**

- |  |   |   |
|--|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die steuerliche Behandlung von Kostenersätzen bei gemeinnützigen Sportvereinen erfolgt nach der derzeitigen Praxis ohne gesetzliche Deckung.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verankerung einer der bisherigen Praxis weitgehend entsprechenden und einfach zu vollziehenden gesetzlichen Regelung der Behandlung von Reisekosten bei gemeinnützigen Sportvereinen.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen, die von gemeinnützigen Sportvereinen an Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer sowie Sportbetreuerinnen und Sportbetreuer ausbezahlt werden, sollen in Höhe von 30 Euro pro Tag, maximal jedoch in Höhe</li> </ul> |
|--|---|---|

<b>Probleme:</b>	<b>Ziele:</b>	<b>Inhalt/Problemlösung:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Verpflichtung zum Ausweis der geleisteten BMSVG-Beiträge in der Steuererklärung bedeutet einen zusätzlichen Aufwand bei Erstellung der Steuererklärungen.</li> <li>- Bisher konnte es beim Sonderausgabenpauschale (60 Euro) zu einer (geringfügigen) Nachbelastung gegenüber dem Lohnsteuerabzug kommen.</li> <li>- Als Sonderausgaben unbeschränkt abzugsfähige Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung inklusive des Nachkaufes von Versicherungszeiten können im Fall der Rückzahlung derzeit nicht gesichert erfasst werden, wodurch es zu einer ungerechtfertigten Begünstigung in diesen Fällen kommen kann.</li> <li>- Nach bisheriger Verwaltungspraxis wurden Bezüge aus Anteilen an körperschaftlich organisierten Agrargemeinschaften dem Kapitalertragsteuerabzug unterworfen; diese Praxis ist nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes gesetzlich nicht gedeckt.</li> <li>- Auf Grund der derzeitigen Rechtslage muss die Erstattung von Absetzbeträgen bei einkommenslosen Personen in einem gesonderten Verfahren erfolgen, obwohl dafür grundsätzlich auch das Veranlagungsverfahren genützt werden kann.</li> <li>- Die Finanzverwaltung hat derzeit keinen Zugang zu besteuereungsrelevanten Daten der IEF-Service-GmbH, wodurch eine korrekte Durchführung einer Einkommensteueranlagung erschwert wird und ohne Mitwirkung der Arbeit-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vereinfachung der Erklärungserstellung durch Entfall der Ausweisverpflichtung von BMSVG-Beiträgen in der Steuererklärung.</li> <li>- Gleichbehandlung des Sonderausgabenpauschales (60 Euro) beim Lohnsteuerabzug und bei der Veranlagung.</li> <li>- Schließung der Besteuerungslücke bei der Rückzahlung von Beiträgen für die freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung und von Beiträgen für den Nachkauf von Versicherungszeiten.</li> <li>- Gesetzliche Verankerung der bisherigen Praxis hinsichtlich des Kapitalertragsteuerabzuges bei Agrargemeinschaften.</li> <li>- Ersetzung des Verfahrens zur Erstattung von Absetzbeträgen durch das Einkommensteueranlagungsverfahren.</li> <li>- Erleichterung der Besteuerung in Insolvenzfällen im Interesse der Finanzverwaltung und der Steuerpflichtigen.</li> </ul>	<p>von 540 Euro pro Monat, steuerfrei bleiben können.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Verpflichtung zum Ausweis der geleisteten BMSVG-Beiträge in der Steuererklärung soll entfallen.</li> <li>- Das Sonderausgabenpauschale (60 Euro) soll auch im Rahmen der Einkommensteueranlagung (Arbeitnehmeranlagung) jedenfalls erhalten bleiben.</li> <li>- Rückzahlungen von Beiträgen für die freiwillige Weiterversicherung und von Beiträgen für den Nachkauf von Versicherungszeiten sollen zur Vermeidung einer Besteuerungslücke insoweit als Einkünfte zu erfassen sein, als sie das Einkommen des Jahres der Beitragsleistung vermindert haben.</li> <li>- Bezüge aus Anteilen an körperschaftlich organisierten Agrargemeinschaften sollen in den Kapitalertragsteuerabzug einbezogen werden.</li> <li>- Die Erstattung von Absetzbeträgen soll stets im Rahmen einer Einkommensteueranlagung erfolgen.</li> <li>- Die Finanzverwaltung soll Zugriff auf besteuereungsrelevante Daten der IEF-Service-GmbH erhalten.</li> </ul>

<b>Probleme:</b>	<b>Ziele:</b>	<b>Inhalt/Problemlösung:</b>
nehmerin bzw. des Arbeitnehmers nicht möglich ist.		
<b>Körperschaftsteuergesetz 1988:</b>		
- Es sind sprachliche Anpassungen an die neue Nomenklatur in Zusammenhang mit der Umbenennung der Betrieblichen Vorsorgekassen notwendig.	- Sprachliche Anpassung an geänderte Gesetzesbestimmungen.	- Umgehungsmöglichkeiten der Verlustrückverrechnung sollen vermieden werden.
- Die Verlustrückverrechnungspflicht nach dem Ausscheiden ausländischer Gruppenmitglieder wird durch Aufrechterhaltung bloßer Mantelgesellschaften umgangen.	- Lückenschluss bei der Verlustrückverrechnung von ausländischen Gruppenmitgliedern.	- Die Beteiligungsertragsbefreiung des § 10 soll auf Beteiligungen an EU- und EWR-Gesellschaften ausgedehnt werden, auch wenn keine Beteiligung von mehr als 10% besteht.
- Durch die Judikatur ist die derzeitige Fassung des § 10 Abs. 2 KStG, da diese nicht EU-konform ist, nicht mehr anwendbar.	- EU-konforme Neugestaltung des § 10 KStG.	- Der Methodenwechsel zur Anrechnungsmethode soll für diese Beteiligungen neu geregelt werden.
- Im Bereich der Stiftungsbesteuerung sind Anpassungen an die beabsichtigte Änderung des § 10 KStG, Klarstellungen zu Anteilscheinen an ausländischen Immobilieninvestmentfonds und zur Verwässerung von Beteiligungen von anteilsverwaltenden Sparkassen und Versicherungsvereinen in Zusammenhang mit der Verschmelzung der verwalteten Sparkassen(Versicherungs)-Aktiengesellschaften erforderlich.	- Klarstellungen im Bereich der Stiftungsbesteuerung.	- Die Unklarheiten in Zusammenhang mit Anteilen an ausländischen Immobilien-Investmentfonds und Sparkassen(Versicherungs)-Aktiengesellschaften sollen beseitigt werden.
- Durch bereits erfolgte Änderungen im EStG 1988 ergibt sich ein Anpassungsbedarf hinsichtlich der Behandlung von Grund und Boden bei Wechsel von der beschränkten in die unbeschränkte Steuerpflicht.		
- In Zusammenhang mit der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht müssen zur Anpassung an die Einkommensteuersystematik auch die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes berücksichtigt werden.		
- Zur Harmonisierung mit der Judikatur des EuGH ist die Schaffung einer Möglichkeit der Rückzahlung jener Teile der Kapitalertragsteuer, die nicht auf Grund eines DBA im Ausland verrechnet werden können, geboten.	- EU-konforme Möglichkeit zur Rückzahlung der Kapitalertragsteuer.	
<b>Umsatzsteuergesetz 1994:</b>		
- Die Richtlinie 2008/8/EG zur Änderung der Richtlinie	- Die gemeinschaftsrechtlichen	- Da nach der Generalklausel Leistungen zwischen

**Probleme:**

2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung und die Richtlinie 2008/9/EG zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige, sind umzusetzen. Weiters ergeben sich Änderungen auf Grund der Richtlinie 2008/117/EG zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zum Zweck der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen.

**Ziele:**

Vorgaben müssen im Umsatzsteuergesetz 1994 Berücksichtigung finden. Zu diesem Zweck sind insbesondere die in § 3a und Art. 3a UStG 1994 enthaltenen Regelungen betreffend den Ort von sonstigen Leistungen einer Generalrevision zu unterziehen und an die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben anzupassen.

**Inhalt/Problemlösung:**

Unternehmern in Zukunft am Empfängerort zu versteuern sind und es damit vermehrt zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt, wird die Pflicht zur Abgabe Zusammenfassender Meldungen auf grenzüberschreitende sonstige Leistungen ausgedehnt.

- Weiters ist das Vorsteuererstattungsverfahren für in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Unternehmer grundlegend neu zu regeln.

**Stiftungseingangssteuergesetz:**

- Durch differente Bewertungsmethoden von Grundstücken und deren Belastungen kommt es zu Aushöhlungen der Bemessungsgrundlage.
- Durch ein Redaktionsversehen wurde der begünstigte Steuersatz für gemeinnützige Stiftungen außer Kraft gesetzt.
- Die beabsichtigte Weitergeltung der bereits im ErbStG 1955 bestehenden Befreiungsbestimmungen scheint unklar.
- Klarstellungen und Bereinigung von Redaktionsversehen sowie die Eingrenzung der Wirkung von Bewertungsdifferenzen.

**Bundesabgabenordnung:**

- Regelungsbedarf hinsichtlich der Übermittlung von Daten über die Zulassung von Kraftfahrzeugen in elektronischer Form an das Bundesministerium für Finanzen.
- Regelung betreffend die elektronische Übermittlung von Daten über die Zulassung von Kraftfahrzeugen an das Bundesministerium für Finanzen.

**Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz:**

- Anpassungsbedarf an die Richtlinie 2008/9/EG betreffend Anträge auf Erstattung von Vorsteuern.
- Richtlinienkonforme Regelung betreffend Anträge auf Erstattung von Vorsteuern.

**Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955:**

- Beseitigungsbedarf hinsichtlich der noch verbliebenen Meldeverpflichtungen
- Beseitigung von noch verbliebenen Meldeverpflichtungen Dritter im Interesse der Verwaltungsvereinfachung.

<b>Probleme:</b>	<b>Ziele:</b>	<b>Inhalt/Problemlösung:</b>
tungen Dritter.	-	
<b>Gebührengesetz 1957:</b>		
- Bedarf nach Pauschalierung der Gebühren bei Beantragung der österreichischen Staatsbürgerschaft, nach Schaffung einer Gebührenbefreiung für Rechtsgeschäfte, die unter das Stiftungseingangssteuergesetz fallen, sowie nach Anpassungen an geänderte Rechtsvorschriften.	-	- Pauschalierung der Gebühren bei Beantragung der österreichischen Staatsbürgerschaft, Schaffung einer Gebührenbefreiung für Rechtsgeschäfte, die unter das Stiftungseingangssteuergesetz fallen, sowie Anpassungen an geänderte Rechtsvorschriften.
<b>Grunderwerbsteuergesetz 1987:</b>		
- Bedarf der Beseitigung einer durch das Schenkungsmeldegesetz 2008 hinfalligen Befreiung.	-	- Beseitigung einer durch das Schenkungsmeldegesetz 2008 hinfalligen Befreiung.
<b>Kapitalverkehrsteuergesetz 1934:</b>		
- Anpassungsbedarf an die Richtlinie 2008/7/EG.	-	- Anpassung der Regelungen betreffend die Verlegung des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung einer Kapitalgesellschaft an die Richtlinie 2008/7/EG.
<b>Versicherungssteuergesetz 1953:</b>		
- Gleichstellungsbedarf hinsichtlich Versicherer mit Sitz inner- und außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.	-	- Besteuerung von Versicherungsverhältnissen bei Versicherern mit Sitz außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird jener bei Versicherern innerhalb eines Vertragsstaates angepasst.
<b>Kommunalsteuergesetz 1993:</b>		
- Gleichstellungsbedarf zwischen echten und freien Dienstnehmern durch den im Rahmen des Steuerreformgesetzes 2009 geänderten § 10 EStG 1988.	-	- Gleichstellung von echten und freien Dienstnehmern, da freien Dienstnehmern durch den im Rahmen des Steuerreformgesetzes 2009 geänderten § 10 EStG 1988 ein Grundfreibetrag – als eine der Sechstelbegünstigung entsprechende Begünstigung – zusteht.
<b>Normverbrauchsabgabengesetz:</b>		
- Nach der Einführung der Genehmigungsdatenbank sowie des Bonus-Malus-Systems nach dem Ökologisierungsgesetz 2007 zeigt sich, dass ein weiterer Handlungsbedarf besteht, um das Aufkommen an Normverbrauchsabgabe zu sichern und ökologische Aspekte hinreichend zu berücksichtigen.	- Verbesserte Kontrolle bei steuerbefreiten Fahrzeugen, korrekte Berechnung des Kraftstoffverbrauchs und der CO <sub>2</sub> -Emissionswerte.	- Sperre der Fahrgestellnummer (Fahrzeugidentifizierungsnummer) in der Genehmigungsdatenbank nach dem Kraftfahrzeuggesetz als Voraussetzung für eine Befreiung oder Vergütung, Berechnung der CO <sub>2</sub> -Emissionen auf Grundlage des Kraftstoffverbrauches bzw. der Leistung; Erweiterung der Möglichkeiten einer Vergütung auf Grund eines nachweisbaren Verbringens

**Probleme:**

- Zudem sind Verweise auf andere Normen und Bezeichnungen zu aktualisieren.

**Ziele:****Inhalt/Problemlösung:**

oder Lieferns eines betrieblich genutzten Fahrzeuges ins Ausland.

**Zollrechts-Durchführungsgesetz 1994:**

- Einige Bestimmungen des ZollR-DG sind änderungsbedürftig, weil sie geändertem Gemeinschaftsrecht nicht mehr entsprechen oder weil sie Schwierigkeiten in der Vollziehung bereiten.
- Einzelne Bestimmungen sind zur Anpassung an das EG-Recht zum Teil ganz oder teilweise aufzuheben bzw. für eine leichtere Vollziehung zu ändern.

## Erläuterungen

### A. Allgemeiner Teil

#### Hauptgesichtspunkte der Regierungsvorlage

##### Zum 1. Hauptstück (Medien und Volksgruppen)

###### **Zu Art. 1 (Änderung des KommAustria-Gesetzes):**

Im KommAustria-Gesetz (KOG) ist eine schrittweise Verschiebung von Mitteln des Digitalisierungsfonds zum Fernsehfilmförderungsfonds vorgesehen. Dadurch soll den geänderten Anforderungen im Rahmen der Rundfunkdigitalisierung Rechnung getragen und zugleich die im Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode in Aussicht genommene Erhöhung der Mittel für die Fernsehfilmförderung im Rahmen der budgetären Möglichkeiten vollzogen werden. Weiters wird die gesetzliche Grundlage für einen Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks und einen Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks bei der RTR-GmbH geschaffen.

###### **Zu Art. 2 (Änderung des Pressegesetzes 2004):**

Im Presseförderungsgesetz (PresseFG) wird die Grundlage für eine Förderung von Selbstkontrolleinrichtungen der Presse, namentlich des Österreichischen Presserates, geschaffen.

###### **Zu Art. 3 (Änderung des Volksgruppengesetzes):**

Im Interesse einer verstärkten Förderung des Dialogs und der interkulturellen Zusammenarbeit wird im Allgemeinen im Volksgruppengesetz ein neuer Förderungstatbestand geschaffen.

##### Zum 2. Hauptstück (Justiz)

###### Zum 1. Abschnitt (Zivilrechtsangelegenheiten)

Die Änderungen in den zivil- und zivilverfahrensrechtlichen Bestimmungen verfolgen primär das Ziel, die Gerichte zu entlasten. Durch Anpassungen im Gebührenrecht sollen Mehreinnahmen von etwa 4,5 bzw. 9 Millionen Euro für die Jahre 2009 und 2010 erzielt werden.

###### Zum 2. Abschnitt (Strafrechtsangelegenheiten)

Als Ausgleich für die den öffentlichen Haushalten auferlegten Kürzungen soll der Gerichtsbetrieb und der Geschäftsgang bei den Staatsanwaltschaften von nicht notwendigem Ballast befreit werden. Durch Anpassungen im Kosten- und Gebührenrecht sollen Mehreinnahmen erzielt werden. Gleiches gilt für die Anpassung des Mindest- und Höchstbetrages der Tagessätze, die auf ein dem gestiegenen Einkommensniveau realistisches Ausmaß angehoben werden sollen.

###### Zum 3. Abschnitt (Sonstiges)

Die Änderung des Rechtspraktikantengesetzes sieht vor, dass jene Personen, die die Gerichtspraxis absolvieren und bereits Anspruch auf Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters haben, keinen Anspruch auf einen Ausbildungsbeitrag haben sollen.

##### Zum 3. Hauptstück (Finanzen)

###### **Zu Art. 24 (Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes):**

Neue Bundesgesetze, Verordnungen und Maßnahmen grundsätzlicher Art wie z.B. Erlässe sollen darauf überprüft werden, ob und in welchem Ausmaß die darin enthaltenen Informationsverpflichtungen zu einer Erhöhung oder zu einer Verringerung der Verwaltungskosten für Bürger/innen führen. Der vorliegende Entwurf des § 14a sieht vor, dass für zukünftige rechtsetzende Maßnahmen die aus der Befolgung von Informationsverpflichtungen entstehenden Folgekosten für Bürger/innen mit dem Standardkostenmodell zu bewerten sind.

###### **Zu Art. 25 (Änderung des Bundesgesetzes über die Haftungsübernahme für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial [EUROFIMA-Gesetz]):**

Der Haftungsrahmen für EUROFIMA-Finanzierungen der ÖBB-Holding AG und ihrer Konzerngesellschaften wird von 1 975 Millionen Euro auf 2 875 Millionen Euro für Kapital erhöht.

###### **Zu Art. 26 (Änderung des Bundesgesetzes über die Refinanzierung von Tätigkeiten der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung):**

Es wird lediglich die Anpassung einer Verweisung sowie eine redaktionelle Berichtigung vorgenommen.

**Zu Art. 27 (Änderung des Finanzmarktstabilitätsgesetzes):**

Die Änderung des Finanzmarktstabilitätsgesetzes sieht eine Haftungseinschränkung vor; ein solche erscheint sachgerecht in Anbetracht des Umstandes, dass das FinStaG den Bundesminister für Finanzen zur Setzung von Maßnahmen in einem Umfang von 15 Milliarden Euro ermächtigt, die in dessen Auftrag von der FIMBAG abzuwickeln bzw. zu verwalten sind, und des damit verbundenen Haftungsrisikos.

**Zu Art. 28 (Bundesgesetz zur Teilnahme an der internationalen Zahlungsbilanzstabilisierung):**

Mit dem gegenständlichen Bundesgesetz soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, Zahlungsbilanzhilfe an Länder zu leisten, die mit Österreich wirtschaftlich eng verflochten sind.

**Zu Art. 29 (Änderung des Poststrukturgesetzes):**

Es wird weiters präzisiert, welche Daten dem Bundeskanzler bzw. welche Unterlagen dem Bundesminister für Finanzen von den Poststrukturämtern zur Verfügung zu stellen sind, damit die durch die Personalämter monatlich gelegten und vom Bundesministerium für Finanzen bezahlten Rechnungen (Kosten für die Verlängerung des Vorruhestandes für die bei den Poststrukturämtern tätigen Beamten sowie Überweisungsbeträge) auch entsprechend überprüft werden können.

**Zu Art. 30 (Unternehmensserviceportalgesetz):**

Mit diesem Gesetz wird ein One-Stop-Shop Internetserviceportal für Unternehmen eingerichtet, das es den Unternehmen deutlich erleichtern soll Transaktionen abzuwickeln und Informationen zu gesetzlichen Informationsverpflichtungen einzuholen. Durch die Einrichtung eines Unternehmensserviceportals als neue E-Government Querschnittsanwendung soll eine zentrale Plattform für die für Unternehmen relevanten E-Government – Anwendungen der öffentlichen Verwaltung geschaffen werden.

**Zum abgabenrechtlichen Teil (Art. 31bis 44)****Allgemeine Zielsetzungen:**

Die Änderungen in den Abgabengesetzen verfolgen primär die nachstehenden Ziele.

Eine Stärkung von „Tax Compliance“ soll bewirkt werden.

Nicht alle gesetzten Maßnahmen haben eine unmittelbar messbare Auswirkung auf den Abgabenerfolg. Im Interesse der Rechtssicherheit sollen jedoch auch solche Maßnahmen gesetzt und umgesetzt werden, die auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften erforderlich sind. Zudem dienen die vorgeschlagenen Maßnahmen der Anpassung an geänderte Umstände in Hinblick auf das Ziel der Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

**Zu Art. 31 (Änderungen des Einkommensteuergesetzes 1988):**

Die Änderungen des EStG 1988 dienen einerseits der Vereinfachung der Erklärungsabgabe (zB Entfall der Verpflichtung zum gesonderten Ausweis der von Selbständigen geleisteten BMSVG-Beiträge) bzw. bei der Einkommensteuerveranlagung (Integration des Verfahrens zur Erstattung von Absetzbeträgen in die Veranlagung; Schaffung der Möglichkeit für die Finanzverwaltung auf steuerrelevante Daten der IEF-Service-GmbH zuzugreifen). Zum anderen soll die bisherige steuerliche Praxis der Behandlung von Kostenersatz bei gemeinnützigen Sportvereinen und der Kapitalertragsteuerabzug von Bezügen aus Agrargemeinschaften auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Weiters soll die nach der bisherigen Rechtslage bestehende Möglichkeit beseitigt werden, dass das bei der Lohnbesteuerung berücksichtigte Sonderausgabenpauschale bei einer Veranlagung nachträglich wieder entfallen kann. Darüber hinaus soll eine Besteuerungslücke geschlossen werden: Die Rückzahlung von unbegrenzt abzugsfähigen Beiträgen für die freiwillige Weiterversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung soll, soweit die Beitragsleistung im Zahlungsjahr das Einkommen gemindert hat, im Rückzahlungsjahr einkommenserhöhend erfasst werden können.

**Zu Art. 32 (Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes 1988):**

Die Änderungen im KStG 1988 dienen im Wesentlichen der Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Beteiligungserträgen. Solche aus ausländischen Portfoliobeteiligungen (Beteiligungen unter 10% des Nennkapitals) sollen auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt werden, die einerseits europarechtlichen Anforderungen genügt und andererseits einen einfachen Vollzug gewährleistet, der mit keinen nennenswerten zusätzlichen Budgetausfällen verbunden ist. Privatstiftungen sollen hinsichtlich der Gewinnanteile aus Auslandsbeteiligungen den übrigen Körperschaften gleichgestellt werden.

**Zu Art. 33 (Änderungen des Umsatzsteuergesetzes 1994):**

Mit der Richtlinie 2008/8/EG zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung wurden insbesondere die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen des Ortes von Dienstleistungen neu gefasst. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich auf eine Umsetzung jener

Normierungen, die mit 1. Januar 2010 in Kraft treten. Da die neuen Leistungsortregelungen danach differenzieren, ob der Leistungsempfänger Unternehmer oder Nichtunternehmer ist, wird eine Definition dieser beiden Termini in das Umsatzsteuergesetz 1994 aufgenommen.

Dienstleistungen an Unternehmer werden in Zukunft grundsätzlich am Empfängerort bewirkt. Damit kann die Möglichkeit zur Leistungsortverlagerung durch Angabe einer ausländischen UID-Nummer, wie sie für bestimmte innergemeinschaftliche sonstige Leistungen bisher bestanden hat, entfallen. Dienstleistungen an Nichtunternehmer werden nach der Generalklausel weiterhin am Unternehmerort bewirkt. Darüber hinaus enthält die RL 2008/8/EG eine Reihe von speziellen Leistungsortregelungen für bestimmte Dienstleistungen (Vermittlungsleistungen, Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, Beförderungsleistungen, kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende und ähnliche Leistungen, Nebentätigkeiten zur Beförderung, Begutachtung von beweglichen Gegenständen und Arbeiten an solchen Gegenständen, Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, Vermietung von Beförderungsmitteln, auf elektronischem Weg erbrachte Leistungen an im Drittlandsgebiet ansässige Nichtunternehmer), die von der Generalklausel abweichen, und mit denen eine Umsatzbesteuerung insbesondere von Umsätzen an Letztverbraucher im Verbrauchsland erreicht werden soll.

Durch die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Empfängerortprinzips und des damit einhergehenden Reverse-Charge-Systems wird vermehrt der Leistungsempfänger zum Steuerschuldner. Um die Abfuhr der Umsatzsteuer im Bestimmungsland sicher zu stellen, wird das Mehrwertsteuerinformationsaustauschsystem (MIAS), das derzeit nur Lieferungen im Binnenmarkt umfasst, auf steuerpflichtige sonstige Leistungen ausgedehnt. Durch den Datenaustausch, basierend auf den Angaben in den Zusammenfassenden Meldungen, werden die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, zu prüfen, ob die Umsatzsteuer auf diese Leistungen von dem in ihrem Mitgliedstaat ansässigen Leistungsempfänger richtig und vollständig abgeführt wurde.

Mit der Richtlinie 2008/9/EG zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige wird das Verfahren der Vorsteuererstattung an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer mit Wirkung 1. Jänner 2010 neu geregelt. Um dieser Neuregelung innerstaatlich Rechnung zu tragen, ist neben den Änderungen im UStG 1994 auch die bisherige Verordnung, mit der ein eigenes Verfahren für die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern an ausländische Unternehmer geschaffen wird, BGBl. Nr. 279/1995 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 384/2003, anzupassen. Hinsichtlich des Verfahrens der Vorsteuererstattung für im Drittland ansässige Unternehmer tritt keine Änderung ein.

#### **Zu Art. 34 (Änderungen des Stiftungseingangssteuergesetzes):**

Die Änderungen im StiftEG dienen im Wesentlichen der Beseitigung von Redaktionsversehen und der Klarstellung, dass Schulden und Lasten, die mit gestiftetem Vermögen in Zusammenhang stehen, die Steuerbemessungsgrundlage nicht in größerem Umfang vermindern können, als der steuerliche Wert des mit den Schulden und Lasten in Zusammenhang stehenden Vermögens beträgt.

#### **Zu Art. 35 (Änderungen der Bundesabgabenordnung):**

Derzeit ist nur eine Einsichtnahme der Abgabenbehörden in das KFZ Genehmigungs- und Informationsregister vorgesehen. Dies soll auf die Übermittlung der Daten in elektronischer Form ausgeweitet werden.

#### **Zu Art. 36 (Änderungen des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes):**

Anträge auf Erstattung der Vorsteuer sind nicht mehr unmittelbar im Mitgliedstaat der Erstattung einzureichen. Vielmehr muss der nicht im Mitgliedstaat der Erstattung ansässige Unternehmer einen an den Erstattungsmitgliedstaat gerichteten elektronischen Erstattungsantrag über das vom Ansässigkeitsmitgliedstaat eingerichtete elektronische Portal einbringen. Daraus ergibt sich, dass ein im Inland ansässiger Unternehmer sämtliche Anträge auf Vorsteuererstattung in einem anderen Mitgliedstaat über FinanzOnline einzubringen hat.

#### **Zu Art. 37 (Änderungen des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955):**

Im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz werden die zuletzt noch verbliebenen Meldeverpflichtungen für Dritte (z.B. Gericht, Versicherungsunternehmen) beseitigt.

#### **Zu Art. 38 (Änderungen des Gebührengesetzes 1957):**

Die Änderungen im Gebührengesetz dienen primär der Verwaltungsvereinfachung, wie die Pauschalierung der Gebühren bei Beantragung der österreichischen Staatsbürgerschaft, der Beseitigung von Redaktionsversehen sowie sprachlichen Klarstellungen und Anpassungen an geänderte Rechtsvorschriften, auf die das Gebührengesetz verweist. Weiters wurden Gebührenbefreiungen für Diebstahls- und Verlustanzeigebestätigungen und Rechtsgeschäfte, die unter das

Stiftungseingangssteuergesetz fallen, geschaffen. Für Ansuchen um Erteilung von Aufenthaltstiteln soll die Gebührenpflicht für diese mit Überreichung – unabhängig vom Ausgang des Verfahrens – entstehen.

**Zu Art. 39 (Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes 1987):**

Im Grunderwerbsteuergesetz werden eine infolge der durch das Schenkungsmeldegesetz 2008 erfolgten Änderung dieses Gesetzes hinfallige Befreiung eliminiert und Redaktionsversehen beseitigt.

**Zu Art. 40 (Änderungen des Kapitalverkehrsteuergesetzes 1934):**

Die Änderung dient der Anpassung des § 2 Z 5 KVG an Art. 3 lit. e und f der Richtlinie 2008/7/EG.

**Zu Art. 41 (Änderungen des Versicherungssteuergesetzes 1953):**

Es erfolgt eine Gleichstellung der Besteuerung von Versicherungsverhältnissen mit einem Versicherer mit Sitz (Wohnsitz) außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Versicherungsverhältnissen mit einem Versicherer mit Sitz (Wohnsitz) in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

**Zu Art. 42 (Änderungen des Kommunalsteuergesetzes 1993):**

Die Änderung im Kommunalsteuergesetz dient der Gleichstellung von echten und freien Dienstnehmern in Hinblick auf den mit dem Steuerreformgesetz 2009 geänderten § 10 EStG 1988.

**Zu Art. 43 (Änderungen des Normverbrauchsabgabengesetzes):**

Hauptaufgaben der vorliegenden Novelle zum Normverbrauchsabgabengesetz sind die Aktualisierung einiger Zitate, Klarstellungen und die erweiterte Einbeziehung der Genehmigungsdatenbank zur verbesserten Kontrolle von Befreiungen.

**Zu Art. 44 (Änderungen des Zollrechts-Durchführungsgesetzes 1994):**

Mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf sollen einige Einzelregelungen des ZollR-DG dahingehend geändert werden, dass eine klarere Formulierung gefunden wird, eine für die Vollziehung besser handhabbare Regelung geschaffen wird oder eine Anpassung an diesbezüglich geändertes EG-Recht erfolgt. Dabei soll die bisher in der BAO enthaltene (subsidiäre) örtliche Zuständigkeitsregelung in das ZollR-DG aufgenommen werden. Für den Nebenwegverkehr über Militärflugplätze soll eine eigene Regelung geschaffen werden. Die Bestimmung betreffend Nachschauen soll einerseits an jene der BAO und andererseits an das Gemeinschaftsrecht angeglichen werden. Anstelle der derzeit im ZollR-DG enthaltenen Regelung betreffend die Registrierung und Identifizierung der Wirtschaftsbeteiligten tritt künftig eine gemeinschaftsrechtliche Bestimmung in der Durchführungsverordnung zum Zollkodex. Im Rechtsbehelfsverfahren soll in bestimmten Fällen bei gesonderten Bescheiden über beantragte Einfuhrabgabefreiheit die Zuständigkeit einem Zollamt zugewiesen werden.

#### **Zum 4. Hauptstück (Familie, Gesundheit und Soziales)**

**Zu Art. 45 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967):**

Die Verwaltungskosten für die Vollziehung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 durch die Finanzverwaltung sollen auch in den Jahren 2009 bis 2013 aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen werden. Die teilweise Abschaffung der Studienbeiträge macht die Überweisung von Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an die Studienförderung obsolet. Weiters ist eine Gleichstellung von echten und freien Dienstnehmern vorgesehen, da freien Dienstnehmern durch den im Rahmen des Steuerreformgesetzes 2009 geänderten § 10 EStG 1988 ein Grundfreibetrag – als eine der Sechstelbegünstigung entsprechende Begünstigung – zusteht.

**Zu Art. 46 (Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes):**

Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes sollen im Hinblick auf die Schließung von Kontrollstellen des Veterinärmedizinischen Grenzbeschauendienstes die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, Bedienstete des Veterinärmedizinischen Grenzbeschauendienstes der Agentur zur dauernden Dienstleistung zuzuweisen.

**Zu Art. 47 (Änderung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes):**

Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes soll der zur Ausübung der amtstierärztlichen Tätigkeit befugte Personenkreis erweitert werden..

**Zu Art. 48 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):**

Mit der vorliegenden Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz sollen Maßnahmen getroffen werden, die dem schrittweisen Abbau des negativen Reinvermögens von Gebietskrankenkassen dienen.

**Zu Art. 49 (Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes):**

Es wird vorgeschlagen, dass auch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung dem Betrag nach § 25 Abs. 1 GSVG hinzuzurechnen sind, weil ansonsten die steuerlich vorgesehene Abzugsfähigkeit der Arbeitslosenversicherungsbeiträge als Betriebsausgaben zu einer Beitragsgrundlagenreduktion führen würde.

**Zu Art. 50 (Bundesgesetz über einen Kassenstrukturfonds für die Gebietskrankenkassen [Krankenkassen-Strukturfondsgesetz]):**

Es wird ein Strukturfonds für die Gebietskrankenkassen, mit der Bezeichnung „Kassenstrukturfonds“ eingerichtet, der der finanziellen Unterstützung von Maßnahmen der zielorientierten Steuerung im jeweiligen Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich der Gebietskrankenkassen sowie der langfristigen Sicherstellung der ausgeglichenen Gebarung der Gebietskrankenkassen, dienen soll.

**Zu Art. 51 (Bundesgesetz betreffend den Verzicht auf Bundesforderungen gegenüber Gebietskrankenkassen):**

Zur teilweisen Entschuldung der Gebietskrankenkassen im Gesamtausmaß von insgesamt 450 Millionen Euro in den Jahren 2010 bis 2012 soll die Republik Österreich (Bund), vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, auf Forderungen, die sie gegenüber Gebietskrankenkassen mit negativem Reinvermögen hat, verzichten. Das gegenständliche Ermächtigungsgesetz schafft die haushaltsrechtlich erforderliche Grundlage für diesen Verzicht.

**Zu Art. 52 (Änderung des Bundes-Seniorengesetzes):**

Die Erhöhung der Allgemeinen Seniorenförderung von 0,80 Euro auf 1 Euro jährlich pro Person gemäß § 2 soll zur Sicherstellung der Beratung, Information und Betreuung von Senioren und Seniorinnen durch Seniorenorganisationen und zur Abdeckung der Aufwendungen der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beitragen.

**Zum 5. Hauptstück (Umwelt)****Zu Art. 53 (Änderung des Altlastensanierungsgesetzes):**

Inhalt der vorliegenden Novelle ist die Fortschreibung der Ermächtigung, Altlastenbeiträge für Ersatzvornahmen bei Altlasten sowie für Ersatzvornahmen und Sofortmaßnahmen gemäß § 73 oder § 74 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) zu verwenden.

**Zu Art. 54 (Änderung des Umweltförderungsgesetzes):**

- Bereich Wasserwirtschaft:  
Aus dem mit der UFG-Novelle BGBl. I Nr. 34/2008 für Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie zur Verfügung gestellten Fördervolumen von 140 Millionen Euro, das aus dem Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zu bedecken ist, sollen auch jene baulichen Maßnahmen in Fließgewässern finanziert werden, zu deren Durchführung der Bund verpflichtet ist.
- Bereich Umweltförderung im In- und Ausland:  
Für die Umweltförderung im In- und Ausland wird ein Zusagerahmen für die Jahre 2009 bis 2013 von jährlich 90,238 Millionen Euro gesetzlich festgelegt.

**Zum 6. Hauptstück (Wirtschaft, Forschung und Verkehr)****Zu Art. 55 (Änderung des KMU-Förderungsgesetzes):**

Mit der gegenständlichen Novelle wird der Rahmen für Haftungsübernahmen der ÖHT gemäß § 7 Abs. 2 KMU-FG von 250 Millionen Euro auf 500 Millionen Euro und die Obergrenze für die Haftungsübernahme im Einzelfall gemäß § 7 Abs. 3a KMU-FG von 2 Millionen Euro auf 4 Millionen Euro befristet bis 31. Dezember 2010 erhöht.

**Zu Art. 56 (Änderung des Postgesetzes):**

Mit der vorliegenden Änderung des Postgesetzes soll die Finanzierung der Regulierungsbehörde für die nächsten 2 Jahre sichergestellt werden.

**Zu Art. 57 (Änderung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes):**

Die Bestimmungen des FTFG sind gemäß BMG-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3, anzupassen. Weiters soll der Wissenschaftsfonds in die Lage versetzt werden, an europäischen und internationalen Programmen und Förderungsinstrumenten teilzunehmen.

**Zu Art. 58 (Änderung des Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetzes):**

In Hinblick auf die besondere konjunkturelle Situation und der zunehmenden Bedeutung der Forschungsförderung werden die beiden Haftungsrahmen der FFG zusammengefasst und auf in Summe 320 Millionen Euro aufgestockt.

**Zu Art. 59 (Bundesgesetz, mit dem die Begründung weiterer Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigt wird):**

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die gesetzliche Ermächtigung zur Begründung weiterer Vorbelastungen geschaffen.

**Zu Art. 60 (Änderung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes):**

Das Erfordernis der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen zu vorzeitigen Ruhestandsversetzungen von ÖBB-BeamtenInnen wird für einen Zeitraum von drei Jahren ausgesetzt, der mit Inkrafttreten der im Bundesbahngesetz 1992 vorgesehenen Controlling-Verordnung beginnen soll.

**Zu Art. 61 (Änderung des Luftfahrtsicherheitsgesetzes):**

Die gegenständliche Novelle des Luftfahrtsicherheitsgesetzes sieht vor, dass der Flugplatzhalter eines großen Flughafens selbst für die Durchführung einer dem Gesetz entsprechenden Sicherheitskontrolle durch geeignete Personen Sorge zu tragen hat, wobei ausdrücklich normiert wird, dass eine gänzliche Übertragung dieser Pflicht an Dritte nicht zulässig ist. Für eine derartige Inpflichtnahme sollen nur Flugplatzhalter solcher Flughäfen in Betracht kommen, die ein entsprechend hohes Passagieraufkommen haben, da diese besser in der Lage sind, die auch gemeinschaftsrechtlich gebotenen Standards der Sicherheitskontrollen zu erfüllen und die Durchführung der Sicherheitskontrollen durch große Flughäfen zu einer Erhöhung des Sicherheitsniveaus führt.

**Zum 7. Hauptstück (Unterricht, Kunst und Kultur)****Zu Art. 62 (Änderung des Bundesmuseen-Gesetzes 2002):**

Mit der vorliegenden Novelle des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 soll im Sinne des Regierungsprogrammes der zusammenfassende Gesamtbetrag der Basisabgeltung für die Bundesmuseen und die Österreichische Nationalbibliothek ab 1. Jänner 2009 erhöht werden.

**Zu Art. 63 (Änderung des Bundestheaterorganisationsgesetzes):**

Mit der vorliegenden Novelle des Bundesgesetzes über die Neuorganisation der Bundestheater soll im Sinne des Regierungsprogrammes der Gesamtbetrag der Basisabgeltung für die Bundestheater-Holding GmbH und für den kulturpolitischen Auftrag der Bühnengesellschaften (Wiener Staatsoper GmbH, Burgtheater GmbH und der Volksoper Wien GmbH) von 138,645 Mio. Euro auf 142,145 Mio. Euro ab dem Finanzjahr 2009 erhöht werden.

**Zu Art. 74 (Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes) und Art. 65 (Änderung des Landesvertragslehrergesetzes):**

Die vorliegende Novellierung sieht unter anderem eine Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung für Lehrerinnen und Lehrer um bis zu einer Stunde vor. Weiters soll eine gesetzliche Fixierung der Jahresarbeitszeit mit 1.776 Stunden für Lehrkräfte mit einem vergleichbaren Urlaubsanspruch von 200 Stunden sowie von 1.736 Stunden für Lehrkräfte mit einem Urlaubsanspruch von 240 Stunden erfolgen.

**Zu Art. 66 (Änderung des Prüfungstaxengesetzes – Schulen/Pädagogische Hochschulen):**

Für die Vorsitzführung in einer Prüfungskommission sowie für Leiterinnen und Leiter soll die für die im Rahmen der Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung und Abschlussprüfung wahrzunehmende Mitgliedschaft in der Prüfungskommission bestehende gesonderte Abgeltung entfallen, da die Wahrnehmung der betreffenden Tätigkeit ohnehin zu den Dienstpflichten zählt.

**Zu Art. 67 (Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes) und Art. 68 (Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes):**

Mit den vorgesehenen Änderungen sollen legistische Bereinigungen und Klarstellungen vorgenommen werden.

**Zu Art. 69 (Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979), Art. 70 (Änderung des Gehaltsgesetzes 1956), Art. 71 (Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948) und Art. 72 (Änderung des Bundeslehrer-Lehrerverpflichtungsgesetzes):**

Die vorgesehenen Änderungen haben folgende Inhalte zum Gegenstand:

Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung der Bundeslehrkräfte durch Absenkung der Wertigkeit der Unterrichtsstunden um eine Wochenstunde; Umstellung der Bemessung der für Leitungsfunktionen und Nebenleistungen gewidmeten Zeitressourcen auf Werteinheiten bei umfangmäßiger Wahrung; Vereinheitlichung der Freistellungsregelungen für LeiterInnen sehr großer Schulen; Begleitmaßnahmen für teilbeschäftigte und bestimmte vollbeschäftigte Lehrkräfte, insbesondere im Hinblick auf die besondere Situation von Lehrkräften mit Betreuungspflichten. Anpassung der Entgelte im Entlohnungsschema II L analog zu den Maßnahmen bei der Unterrichtsverpflichtung.

## B. Besonderer Teil

### Zum 1. Hauptstück (Medien und Volksgruppen)

#### Zu Art. 1 (Änderung des KommAustria-Gesetzes) und Art. 2 (Änderung des Pressegesetzes 2004):

##### Allgemeines:

Im KommAustria-Gesetz ist derzeit die Einrichtung des Digitalisierungsfonds als auch des Fernsehfilmförderungsfonds geregelt. Durch die fortschreitende Digitalisierung und Ausstattung der Haushalte mit digitalen Endgeräten hat der Digitalisierungsfonds einen wesentlichen Teil seiner Aufgabe erfüllt, sodass Mittel in diesem Fonds nicht mehr im bisherigen Ausmaß etwa zur Förderung des Umstiegs auf digitale Übertragungstechniken benötigt werden. Zugleich sieht das Regierungsübereinkommen für die XXIV. Gesetzgebungsperiode eine Aufstockung der Mittel des Fernsehfilmförderungsfonds vor. Ebenso soll eine Förderung für Programme nichtkommerzieller Rundfunkveranstalter sowie eine Förderung der Programme (kommerzieller) privater Rundfunkveranstalter bei der RTR-GmbH eingerichtet werden. Zu diesem Zwecke werden hinkünftig jährlich Mittel im Ausmaß von insgesamt 13,5 Millionen Euro für den Fernsehfilmförderungsfonds bereitgestellt und 0,5 Millionen Euro für den Digitalisierungsfonds. Weiterhin ebenfalls aus dem Titel der Rundfunkgebühren zu bestreiten sind der Bundesanteil an der Finanzierung der RTR-GmbH (Fachbereich Rundfunk) nach § 10a KOG in Höhe von derzeit 0,778 Millionen Euro (valorisiert anhand des Verbraucherpreisindex). Ergänzend hinzu treten der Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks mit 1 Million Euro jährlich und der Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks mit 5 Millionen Euro jährlich.

##### Finanzielle Auswirkungen:

Die Auswirkungen auf den Bundeshaushalt stellen sich insgesamt wie folgt dar:

Derzeitige Aufteilung der Mittel (in Millionen Euro jährlich):

Finanzierungsanteil Bund RTR-GmbH (Rundfunk)	0,78
Fernsehfilmförderungsfonds	7,50
Digitalisierungsfonds	6,72
Summe	15,00

Künftige Aufteilung (in Millionen Euro jährlich, Basis VPI-Steigerung um 2 % jährlich):

	2009	2010	2011	2012
Finanzierungsanteil Bund RTR-GmbH (Rundfunk)	0,78	0,79	0,81	0,83
Fernsehfilmförderungsfonds	13,50	13,50	13,50	13,50
Digitalisierungsfonds	0,50	0,50	0,50	0,50
Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks	1,00	1,00	1,00	1,00
Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks	5,00	5,00	5,00	5,00
Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle der Presse	0,15	0,15	0,15	0,15
Summe	20,93	20,94	20,96	20,98

Es ergeben sich daher in den Jahren 2009 bis 2012 gegenüber der geltenden Rechtslage Folgeausgaben im Ausmaß von ca. 5,93 bis 5,98 Millionen Euro jährlich. In den Jahren 2005 bis 2008 betrug die jährliche Steigerung der Einnahmen aus diesem Titel etwa zwischen 0,55 und 1,04 Millionen Euro.

Auswirkungen auf Planstellen des Bundes bestehen aufgrund der Mittelvergabe durch die RTR-GmbH keine. Auch werden die bestehenden Personalressourcen der RTR-GmbH entsprechend der Neuverteilung der zur Verfügung stehenden Fördermittel neu zugeordnet werden, sodass auch hier kein Mehraufwand entsteht. Der aus den beiden neu eingerichteten Fonds entstehende Aufwand wird aus den zur Verfügung stehenden Mitteln bestritten. Die Förderung der Selbstkontrolle durch die KommAustria wird im Rahmen der bestehenden laufenden Tätigkeit im Rahmen der Presseförderung abgewickelt und ist im Lichte der

geringen Fallzahl mit keinen zusätzlichen Personalressourcen verbunden. Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften bestehen keine.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Bei den in Frage stehenden Fördermitteln handelt es sich zumindest in Teilen um staatliche Beihilfen im Sinne von Art. 87 EG-Vertrag. Sowohl der Digitalisierungsfonds als auch der Fernsehfilmförderungsfonds sind als staatliche Beihilfen von der Europäischen Kommission genehmigt (Staatliche Beihilfe Nr. N 622/2003 und Nr. N 168/2007).

Die Einschränkung der Förderungsmittel des Digitalisierungsfonds ist gemeinschaftsrechtlich unproblematisch.

Die Erhöhung der Mittel des Fernsehfilmförderungsfonds stellt eine Änderung der Beihilfenintensität dar. Eine solche ist ohne Anmeldung und Genehmigung lediglich bis zum Ausmaß von 20 % zulässig (vgl. Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 sowie Art. 1 lit. c der Verordnung (EG) Nr. 659/1999). Bis zur positiven Entscheidung der Kommission dürfen daher lediglich Mittel im Ausmaß von bis zu 9 Millionen Euro (120 % der genehmigten 7,5 Millionen) ausgeschüttet werden.

Bei der Förderung der Rundfunkveranstalter wird in weiten Teilen von einer neuen Beihilfe auszugehen sein. Vor einer Genehmigung der Förderung (einschließlich der von der RTR-GmbH zu erstellenden Richtlinien) durch die Kommission ist daher nur eine eingeschränkte Mittelvergabe zulässig, insbesondere wenn keine Beihilfe im Sinne des Art. 87 EG-Vertrag vorliegt oder Ausnahmebestimmungen nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf "De-minimis"-Beihilfen, ABl. Nr. L 379 vom 28. Dezember 2006, S 5, zur Anwendung kommen.

Die Förderung von Selbstkontrollenrichtungen fällt nicht in den Anwendungsbereich von Art. 87 EG-Vertrag, da es sich um keine Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen handelt.

Unter Einhaltung dieser Rahmenbedingungen ist die Gemeinschaftsrechtskonformität gegeben.

#### **Zu Art. 1 Z 1 (§§ 9a KOG):**

Die Änderung bewirkt eine Reduktion der dem Digitalisierungsfonds jährlich zufließenden Mittel auf 0,5 Millionen Euro. Der Betrag ist hinkünftig nur mehr in einer Rate am 30. Jänner zu überweisen. Es entfällt weiters die Regelung, wonach die sich aus § 10a Abs. 1 KOG ergebende Valorisierung des Finanzierungsanteiles des Bundes zu Lasten des Digitalisierungsfonds geht. Die weiterbestehende Dotierung des Digitalisierungsfonds mit 0,5 Millionen Euro ergibt sich aus der Überlegung, dass der wesentlichste Teil der finanzierungsintensiven Projekte im Rahmen der Umstellung des Fernsehempfangs von analog auf digital ab 2010 auslaufen wird (insbesondere Endgeräteförderungen und Simulcast-Betrieb). Mit den noch verbleibenden Mitteln soll zugleich aber sichergestellt sein, dass Aufgaben des Fonds im Bereich der Technologieentwicklung bzw. der Implementierung neuer Anwendungen (insb. Marktstudien, Testbetriebe, Forschungsprojekte) weiterhin erfüllt werden können. Dies betrifft neben der Weiterentwicklung des digitalen Fernsehens die Fortführung der bereits begonnenen Arbeiten zur Einführung von digitalem Radio in Österreich. Darüber hinaus ist auch der Aufwand der KommAustria und der RTR-GmbH aus der Erstellung und Umsetzung des Digitalisierungskonzepts aus dem Digitalisierungsfonds zu bestreiten.

#### **Zu Art. 1 Z 2 (§ 9f KOG):**

Die Änderung bewirkt eine Aufstockung der Mittel des Fernsehfilmförderungsfonds auf 13,5 Millionen Euro jährlich. Die Notwendigkeit der Erhöhung der Mittel folgt – im Rahmen der budgetären Möglichkeiten – dem Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode und ist eine Reaktion auf die Veränderungen und die Erfolge der Filmbranche in Österreich. In den vergangenen Jahren konnten zahlreiche Fernsehfilmschaffende aus Österreich (und aus anderen Ländern Europas) durch die Förderung des Fernsehfonds vermehrt Koproduktionen mit deutschsprachigen und europäischen TV-Anstalten abschließen. Mit der Förderung verbunden ist die Notwendigkeit einer entsprechenden Wertschöpfung in Österreich. In weiterer Folge kam es dadurch zu einer nachhaltigen Stärkung der österreichischen Filmwirtschaft. Um weiterhin die Position der Fernsehproduzenten zu stärken, hochwertige und kreative Arbeitsplätze in Österreich zu halten und auszubauen sowie die österreichische Filmwirtschaft insgesamt zu unterstützen, ist eine Aufstockung der Mittel notwendig.

#### **Zu Art. 1 Z 3 (§ 9i bis 9l KOG):**

Durch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für zwei bei der RTR-GmbH angesiedelte Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks (kommerziell und nichtkommerziell), wird im Rahmen der engen budgetären Möglichkeiten die im Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode in Aussicht genommene Medienförderung realisiert. Die nähere Ausgestaltung der Förderungsbedingungen,

insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben, hat durch die Erlassung entsprechender Richtlinien durch die RTR-GmbH zu erfolgen, die von der Europäischen Kommission zu genehmigen sind. Im Übrigen folgen die gesetzlichen Vorgaben (Verwaltung, Buchführung, Berichtspflicht) dem bewährten Muster des Digitalisierungs- und Fernsehfilmförderungsfonds. Wie bei der Fernsehfilmförderung ist auch für die Rundfunkförderung die Einholung einer Stellungnahme eines eigenen Beirats zwingend.

**Zu Art. 1 Z 4 und 5 (§ 17 Abs. 10 und § 17a Abs. 4 KOG):**

Die Regelungen sollen grundsätzlich bereits im Jahr 2009 wirksam werden. Bereits für 2009 werden daher rückwirkend Übergangsbestimmungen geschaffen, um ein Wirksamwerden aller Förderungen bereits in diesem Jahr zu ermöglichen:

Zum Teil sind bereits aufgrund der Rechtslage des § 9a Abs. 1 KOG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 52/2007 per 30. Jänner 2009 Geldmittel in den Digitalisierungsfonds geflossen (3 361 001,25 Euro als erster Teilbetrag), die über den in Aussicht genommenen 500 000 Euro liegen. Dementsprechend hat aus dem Digitalisierungsfonds zum 30. Juni 2009 eine Übertragung in Höhe von 2 861 001,25 Euro auf das Konto des Fernsehfilmförderungsfonds zu erfolgen. Die nach § 9a Abs. 1 KOG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 52/2007 per 30. Juni 2009 zu erfolgende Überweisung des zweiten Teilbetrages (3 361 001,25 Euro) für den Digitalisierungsfonds entfällt. Stattdessen hat per 30. Juni 2009 eine (zusätzliche) Überweisung in Höhe von 3 138 998,75 zugunsten des Fernsehfilmförderungsfonds zu erfolgen (Summe daher 13,5 Millionen Euro). Die erzielte Einsparung in Höhe von 222 002,5 Euro dient zum Teil der Abdeckung des Mehraufwandes im Bereich des PresseFG 2004 (Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle).

Die Überweisung der 6 Millionen Euro für die beiden Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks (kommerziell und nichtkommerziell) hat 2009 in einer Gesamtrate per 30. Juni 2009 zu erfolgen.

**Zu Art. 2 Z 1 (§ 11a PresseFG 2004):**

Mit der Einrichtung einer Förderung für die Selbstkontrolle der österreichischen Presse sollen bestehende Bemühungen um die Wiedererrichtung eines Österreichischen Presserates unterstützt werden, indem ein jährlicher Zuschuss zur Deckung der tatsächlich angefallenen Kosten gewährt wird. Die Repräsentativität im Sinne des Abs. 2 ist von der KommAustria zu beurteilen. Für den Fall, dass Mittel in einem Jahr nicht ausgeschöpft werden, sind diese einer Rücklage zuzuführen; diesfalls erhöht sich – unter Nachweis der entsprechenden Kosten – der mögliche Förderungsbetrag im Folgejahr.

**Zu Art. 2 Z 2 (§ 17 Abs. 5 PresseFG 2004):**

Die Förderung soll grundsätzlich ab 2009 wirksam werden. Die Überweisung des Betrages hat per 30. Juni 2009 zu erfolgen.

**Zu Art. 3 (Änderung des Volksgruppengesetzes)**

**Zu Z 1 (§ 8 Abs. 2) und Z 2 (§ 8 Abs. 3):**

Eine Förderung unter diesem Titel kann nur im Rahmen der budgetären Möglichkeiten erfolgen. Die Bedeckung erfolgt im Budget des Bundeskanzleramtes. Im Rahmen der Volksgruppenförderung wurde dafür eine eigene Voranschlagspost geschaffen.

Für die Jahre 2009 und 2010 sind jeweils 100.000 Euro für die Förderung interkultureller Projekte vorgesehen.

**Zum 2. Hauptstück (Justiz)**

**Zum 1. Abschnitt (Zivilrechtsangelegenheiten)**

**Allgemeines:**

**Zu Art. 4 (Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs und Änderung des Sachwalterrechts-Änderungsgesetzes 2006):**

- Behebung des Mangels an Sachwaltern: Das Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006 hat eine Verlagerung der Sachwalterschaften von Rechtsanwälten und Notaren weg zur Vereinskawalterschaft vorgesehen. Die Suche nach geeigneten Sachwaltern bereitet den Gerichten dennoch beträchtliche Schwierigkeiten. Es wird daher die bereits in der Regierungsvorlage des genannten Gesetzes (RV 1420 BlgNR 22. GP) vorgeschlagene und mit den beteiligten Kreisen ausdiskutierte Vermutungslösung für die Höchstzahl der Sachwalterschaften bei den Angehörigen der Rechtsberufe vorgesehen.

**Zu Art. 5 (Änderung des Außerstreitgesetzes):**

- Anhebung der Wertgrenzen

**Zu Art. 6 (Änderung der Exekutionsordnung):**

- Anhebung der Wertgrenzen

**Zu Art. 7 (Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes):**

- Vereinfachungen im Zusammenhang mit der Zeugengebührenbestimmung im Fall der Benützung eines Flugzeugs bzw. eines Schlafwagens/einer Schiffskabine.
- Einführung einer Bagatellgrenze, bis zu der den Revisoren in Sachverständigen- und Zeugengebühren-Bestimmungsverfahren keine Rechtsmittelbefugnis zukommt.

**Zu Art. 8 (Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962):**

- Die Änderungen stellen lediglich redaktionelle Anpassungen an die Änderung der Sach- und Rechtslage dar.

**Zu Art. 9 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes):**

- Die Änderungen im Bereich des Gerichtsgebühren- und Justizverwaltungsgebührenrechts sollen eine Annäherung an die Kostenwahrheit bringen. Dazu soll eine Halbierung des Schwellenwerts bei der Indexierung der Gebühren dienen. Weiters sollen dem Verursacherprinzip des Haushaltsrechts entsprechend nunmehr Gebühren auch für diejenigen Verfahren und Verfahrenabschnitte sowie Amtshandlungen und für den Einsatz von Mitteln der Justiz vorgesehen werden, welche bisher nicht gebührenpflichtig oder doch nur weit vom Aufwand der Justiz entfernten Gebühren unterworfen waren. Eine Annäherung der Gebühren an die Aufwendungen für die Justiz kann aber nur langsam und schrittweise erfolgen. Dieses Vorhaben stellt einen ersten Schritt dar, im Wege der Verteilung der Mehrkosten der Justiz durch immer aufwändigere und komplexere Verfahren mehr Verteilungsgerechtigkeit zu erreichen. Soziale Erwägungen, insbesondere in den von Amts wegen zu führenden Verfahren im Bereich des Pflschaftsrechts und des Schutzes der persönlichen Freiheit, führen aber weiterhin dazu, dass diese Verfahren gar nicht oder nur sehr eingeschränkt einer Gebührenpflicht unterworfen werden. Mit den vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen sollen die dringend benötigten Erhöhungen des Gebührenaufkommens für das Jahr 2009 von etwa 4 Millionen Euro und für das Jahr 2010 von etwa 9 Millionen Euro erreicht werden, welche notwendig sind, um die Kernaufgaben der Justiz auch weiterhin erfüllen zu können.

**Zu Art. 11', 11 und 14 (Änderung des Grundbuchgesetzes, des Grundbuchsumstellungsgesetzes und des Urkundenhinterlegungsgesetzes):**

- Im Grundbuchrecht schlägt der Entwurf den Entfall des Protokollantrags vor, übernimmt für Grundbuchsbeschlüsse den Verzicht auf die eigenhändige Zustellung und eröffnet für die Reihenfolge der Einbringung elektronischer Anträge die Gestaltungsmöglichkeiten, die bei der Einbringung in Papierform bestehen.

**Zu Art. 12 und 15 (Änderung der Jurisdiktionsnorm und der Zivilprozessordnung):**

- Anhebung der Wertgrenzen: Sowohl in materiellen als auch vor allem in verfahrensrechtlichen Rechtsvorschriften gibt es zahlreiche Bestimmungen, die Wertgrenzen oder sonstige Geldbeträge enthalten. Diese entsprechen – aufgrund der Geld- und Einkommensentwicklung, aber auch in Folge der geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse – nicht mehr den aktuellen Erfordernissen. Angelehnt an die letzte „Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1997“, BGBl. I Nr. 140/1997, sollen jene zivilverfahrensrechtlichen Bestimmungen, die Wertgrenzen oder sonstige Geldbeträge enthalten, angepasst werden. Ausgespart werden aber diejenigen Wertgrenzen, deren unveränderte Beibehaltung sich aus besonderen Gründen empfiehlt oder die erst vor kurzer Zeit geändert wurden.

Der Großteil der nunmehr anzupassenden Wertgrenzen wurde zuletzt im Jahr 1997 angepasst und dann mit dem 2. Euro-Justiz-Begleitgesetz auf Euro umgestellt. Die Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1997 ist mit 1.1.1998 in Kraft getreten. Geht man von diesem Zeitpunkt sowie dem derzeitigen Durchschnittswert der Geldwertveränderung aus, so ergibt sich zum Jänner 2009 – unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 1966 – eine Geldwertveränderung von rund 22 Prozentpunkten.

Unter Zugrundelegung dieser Geldwertveränderung sowie der für die nächsten Jahre zu erwartenden Entwicklungen sollen die seither jeweils unveränderten Wertgrenzen um etwa 25 Prozent angehoben werden.

Unter diesen Gesichtspunkten sollen insbesondere die Wertgrenze für die Anwaltpflicht, für die Anfechtbarkeit von auferlegten Kostenvorschüssen sowie für die Ordnungs- und Mutwillensstrafen

angehoben werden. Bestimmte Wertgrenzen sollen jedoch zur Entlastung der Gerichte in einem die Inflationsrate deutlich übersteigenden Ausmaß angehoben werden. Soweit die Wertgrenzen nur auf Beträge erhöht werden sollen, welche im Wesentlichen den Geldwertänderungen entsprechen, wird von weiteren Ausführungen im Besonderen Teil abgesehen. Die für die sachliche Zuständigkeit maßgeblichen Wertgrenzen sollen erst nach Abschluss der laufenden PAR-II-Erhebung und deren Auswertung angepasst werden.

- Verfahrenshilfe nur mehr für natürliche Personen
- Stellungnahme des Gegners zum Kostenverzeichnis
- Zustellung der Parteienladung an den Rechtsanwalt
- Entfall der Begründungspflicht bei Nichtstattgabe eines Antrags nach § 508 ZPO (Zulassungsvorstellung)
- Einschränkung der Anzahl der mündlichen Berufungsverhandlungen
- Entfall der Eigenhandzustellung von Klagen

#### **Kompetenzgrundlagen:**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung der zivilrechtlichen und zivilverfahrensrechtlichen Gesetze stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Zivilrechtswesen). Die Kompetenz zu Regelung des Gerichtsgebühren- und Einbringungsrechts stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG bzw. § 7 Abs. 1 F-VG 1948, weil es sich dabei um eine Angelegenheit der Bundesfinanzen im Sinn der erstgenannten bzw. um Bundesabgaben im Sinn der zweitgenannten Bestimmung handelt.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die budgetären Auswirkungen der hier vorgesehenen zivil- und zivilverfahrensrechtlichen Maßnahmen lassen sich mangels verfügbarer Einzeldaten nicht näher quantifizieren; insgesamt wird die geplante Gesetzesänderung jedoch zu einer effizienteren Nutzung von Arbeitskapazitäten im Bereich der Gerichte sowie zu einer Erhöhung der Gebühreneinkünfte führen.

Mit den vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen sollen die dringend benötigten Erhöhungen des Gebührenaufkommens für das Jahr 2009 von etwa 4,5 Millionen Euro und für das Jahr 2010 von etwa 9 Millionen Euro erreicht werden, welche notwendig sind, um die Kernaufgaben der Justiz auch weiterhin erfüllen zu können.

Im Einzelnen sind aus der Halbierung des Schwellenwerts in § 31a Abs. 1 GGG, die angesichts der aktuellen Entwicklung des Verbraucherpreisindex 2000 bereits mit 1.7.2009 wirksam werden dürfte, Mehreinnahmen von jährlich etwa 7,5 Millionen Euro zu erwarten. Aus der Einführung einer generellen Gebührenpflicht in Außerstreitsachen, auch für Rechtsmittel, mit nur wenigen Ausnahmen ist mit einem Gebührenerhöhrerhöhung von ca. 2 Mio. Euro zu rechnen, das dazu dienen soll, die steigenden Kosten der Justiz im Bereich der Betreuung im Zusammenhang mit Pflugschaftsverfahren (insbesondere der Sachwalterschaftssachen, der Unterbringungssachen und der Heimaufenthaltssachen) auch weiterhin in ausreichendem Ausmaß abdecken zu können, um einen effektiven Rechtsschutz sicher zu stellen. Angesichts der geringen Fallzahlen ist bei den übrigen neu eingeführten oder erhöhten Gebühren- bzw. Vergleichsbeträgen nicht mit unter den finanziellen Auswirkungen anzuführenden wesentlichen Steigerungen für das Justizbudget zu rechnen. Bestenfalls können diese in Summe dazu dienen, einen aus der Wirtschaftskrise resultierenden leichten Rückgang der üblichen Einnahmen um ca. 0,3 % durch vermehrte Verfahrenshilfefälle und einen allfälligen Rückgang des Liegenschaftsverkehrs zu mildern.

### **Zu Art. 4 (Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs)**

#### **Zu § 279 Abs. 5 ABGB**

In der Praxis hat sich nach Einführung der starren Beschränkung der Anzahl der Sachwalterschaften durch das Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006 (SWRÄG 2006) gezeigt, dass Gerichte große Schwierigkeiten haben, geeignete Personen als Sachwalter zu finden und zu bestellen. Es soll nunmehr eine – widerlegliche – Vermutung aufgestellt werden, wonach eine nahe stehende oder geeignete Person nicht mehr als fünf, ein Rechtsanwalt oder Notar nicht mehr als 25 Sachwalterschaften übernehmen kann. Richtlinie hierfür sind die in den Subventionsbedingungen des Bundesministeriums für Justiz festgelegten Fallzahlen für ehrenamtliche bzw. hauptberufliche Vereinssachwalter, die ebenfalls fünf bzw. 25 betragen. Auf diese Weise soll auch weiterhin die gewerbsmäßige Übernahme von Sachwalterschaften (außer durch Vereine, Rechtsanwälte oder Notare) unterbunden werden. Allerdings soll nicht verkannt werden, dass es teilweise Rechtsanwälte und Notare gibt, die über eine speziell auf die Führung von Sachwalterschaften spezialisierte Infrastruktur mit qualifizierten Mitarbeitern, z. B. Sozialarbeitern,

verfügen. Bei Vorliegen einer solchen Organisation scheint eine dem Wohl der Pflegebefohlenen entsprechende Wahrnehmung der Sachwalterschaft auch bei Überschreitung der Höchstzahl möglich zu sein. Dies ist etwa dann anzunehmen, wenn eine entsprechend ausgebildete Person (z. B. ein Sozialarbeiter) einen wesentlichen Teil ihrer Arbeitskraft der Ausübung der Sachwalterschaft widmet und damit auch der regelmäßige persönliche Kontakt zur Person unter Sachwalterschaft sichergestellt ist.

Im Übergangsrecht wird vorgesehen, dass die neuen Regelungen bis 1. Juli 2012 umzusetzen sind.

### **Zu Art. 5 (Änderung des Außerstreitgesetzes)**

#### **Zu Z 1 bis 4 (§§ 62, 63, 101 und 162 AußStrG):**

Die Änderungen der Wertgrenzen und Geldbeträge in der ZPO werden, um den Gleichklang der beiden Verfahrenssetze in diesen Bereichen beizubehalten, auch in das Außerstreitgesetz übernommen.

### **Zu Art. 6 (Änderung der Exekutionsordnung)**

#### **Zu Z 1 bis 3 (§§ 54b, 54g und 66 EO):**

Die Änderungen der Wertgrenzen und Geldbeträge in der ZPO werden, um den Gleichklang in diesen Bereichen beizubehalten, auch in die Exekutionsordnung übernommen. Die Wertgrenze für das vereinfachte Bewilligungsverfahren soll auf 50 000 Euro angehoben werden.

#### **Zu Z 4 (§ 253b EO):**

Derzeit hat der betreibende Gläubiger keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Beteiligung am Exekutionsvollzug, wenn die hereinzubringende Forderung an Kapital 2 000 Euro nicht übersteigt. Dieser Mindestbetrag für den Anspruch von Kosten für eine Beteiligung im Exekutionsverfahren ist mit der Exekutionsordnungs-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 68/2005, eingeführt worden und sollte ein unverhältnismäßiges Aufbürden von weiteren Verfahrenskosten auf den Schuldner vermeiden. Im Einklang mit der Erhöhung dieser Wertgrenze in der ZPO (§§ 501, 517 und § 518 ZPO) soll auch der für den Kostenersatz einer Beteiligung maßgebliche Betrag entsprechend angehoben werden.

### **Zu Art. 7 (Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes)**

#### **Zu Z 1 bis 3 (§§ 10, 11 und 27 GebAG)**

Eine Person, die in einem Gerichtsverfahren als Zeuge vernommen wird, hat nach dem GebAG Anspruch unter anderem auf Ersatz der notwendigen Reisekosten. Grundsätzlich ersatzfähig sind dabei nur die Kosten eines Massenbeförderungsmittels, worunter nach dem GebAG zwar neben Bahn und Autobus an sich auch das Flugzeug verstanden wird; allerdings gebührt dem Zeugen die Vergütung für die Benützung eines Flugzeugs nur bei Vorliegen bestimmter, im Gesetz näher genannter Voraussetzungen (§ 10 GebAG). Nach derzeitiger Rechtslage muss das Vorliegen dieser Voraussetzungen vom Gericht (vom Vorsitzenden bzw. dem Verhandlungsrichter) bestätigt werden. Das Erfordernis einer entsprechenden Bestätigung findet sich ferner in § 11 GebAG, wo das Gericht im Fall der Geltendmachung des Fahrpreises für einen Schlafwagen oder eine Schiffskabine bestätigen muss, dass der Zeuge, um möglichst wenig Zeit zu verlieren, die Reise zur Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) antreten oder nach Mitternacht beenden muss. Die Bestätigung des Verhandlungsrichters (des Vorsitzenden) ist dabei ein Akt der Rechtsprechung, für den (im Zivilverfahren) nur die Form des Beschlusses in Frage kommt und gegen den den Parteien und dem Zeugen das Rechtsmittel des Rekurses offensteht (*Krammer/Schmidt*, SDG-GebAG<sup>3</sup> § 10 GebAG E 3). Daraus ergibt sich aber nicht nur ein Mehraufwand für das Gericht; vielmehr geht mit der Erhebung eines Rechtsmittels regelmäßig auch eine Verzögerung des Gerichtsverfahrens (und nicht nur des Gebührenbestimmungsverfahrens) einher. Berücksichtigt man ferner, dass die Reise mit dem Flugzeug heute oft billiger ist als etwa mit der Bahn (und aus diesem Grund von den Zeugen auch häufiger in Anspruch genommen wird), so erscheint die Notwendigkeit einer Bestätigung durch das Gericht grundsätzlich überschießend. Sie soll daher – bei im Übrigen unveränderter Beibehaltung der in den §§ 10 und 11 GebAG vorgesehenen Voraussetzungen, deren Vorliegen künftig ebenfalls vom Kostenbeamten zu überprüfen ist – gestrichen werden. Dies gilt allerdings nicht für den in § 10 Z 3 GebAG geregelten Sachverhalt. Die insoweit erforderliche Bestätigung, dass die Rechtssache die sofortige Vernehmung des Zeugen erforderte, dieser aber bei Benützung eines anderen Beförderungsmittels zur Vernehmung nicht mehr rechtzeitig gekommen wäre, kann letztlich nur das mit der Sache selbst befassende Entscheidungsorgan beurteilen.

Auf den Wegfall des Erfordernisses einer gerichtlichen Bestätigung in den Fällen des § 10 Z 1 und 2 und § 11 GebAG ist auch in § 27 GebAG Bedacht zu nehmen.

**Zu Z 4 (§ 41 GebAG)**

Durch die Änderung des § 41 Abs. 1 erster Satz GebAG soll die Rechtsmittelbefugnis der Revisorinnen und Revisoren gegen Sachverständigengebühren-Bestimmungsbeschlüsse künftig auf jene Fälle eingeschränkt werden, in denen der Betrag, dessen Aberkennung beantragt wird, 50 Euro übersteigt. Mit dieser Maßnahme soll eine Beschleunigung der Gebührenverfahren und eine Verringerung des Aufwands für die Gerichte erreicht werden. Gleichzeitig sollen die Bagatellgrenze und der damit verbundene Rationalisierungseffekt sicherstellen, dass die Revisorinnen und Revisoren, deren Aufgabenbereich durch das Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 111/2007, und die damit eingeführte Parteistellung des Revisors auch in Strafsachen erheblich erweitert wurde, der ihnen übertragenen Aufgabe, den Bund vor einer gesetzwidrigen Belastung mit Gebühren zu schützen, gerade in budgetär bedeutsameren Fällen hinreichend nachkommen können. Es ist zu erwarten, dass allfällige aus diesem Vorschlag resultierende Mehraufwendungen (in Form von vom Bund zu ersetzenden höheren Gebührenbeträgen) durch die damit verbundenen Ersparnisse und Vereinfachungen kompensiert werden.

**Zu Art. 8 (Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962)****Zu Z 1 (Kurztitel):**

Die Änderung stellt lediglich eine redaktionelle Anpassung dar. Durch den bereits verstrichenen mehr als 46 Jahre währenden Zeitraum seit der Wiederverlautbarung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1948 als Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962 erweist sich die Jahreszahl im Kurztitel als entbehrlich. Dieser kann daher um die Jahreszahl verkürzt werden. Verwechslungen mit der vorangehenden Kodifikation des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes aus dem Jahr 1929 sind nunmehr ausgeschlossen.

**Zu Z 2 (§ 3 GEG):**

Die Änderungen erfolgen als redaktionelle Anpassung an die Novellierung des § 25 GebAG im BRÄG 2008, BGBl. I Nr. 111/2008, Art. XIII Z 7 lit. a und b (Änderung des § 25 Abs. 1 GebAG und Neuschaffung des § 25 Abs. 1a GebAG).

**Zu Art.10 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes)****Zu Z 1 lit. a, 7, 8 und 19 (§§ 2 Z 1 lit. c, Anm. 1 zu TP 2, Anm. 1a zu TP 2 und 3, Art. VI Z 35):**

Mit den vorgeschlagenen Regelungen sollen auch in Verfahren über die Erlassung einstweiliger Verfügungen im Interesse der Kostenwahrheit die Rechtsmittelverfahren zweiter und dritter Instanz der Gebührenpflicht nach TP 2 (Anm. 1a zur TP 2) und TP 3 (Anm. 1a zur TP 3) unterworfen werden. Im Rechtsmittelverfahren über einstweilige Verfügungen können – im Unterschied zum Sachverhaltsermittlungsverfahren in erster Instanz, wo deutliche Erleichterungen gegenüber dem Beweisnahmeverfahren bestehen (nur Bescheinigungsverfahren in Ansehung parater Beweismittel möglich) – dieselben Rechtsmittelgründe Entscheidungsgegenstand sein wie in den zivilgerichtlichen Verfahren, sodass kein Bedarf nach einer Ermäßigung der Pauschalgebühr nach TP 2 und TP 3 besteht. Es soll daher – unabhängig von einer allfälligen Rechtsmittelgebühr für ein vorangegangenes oder nachfolgendes Berufungsverfahren – in einem im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen stehenden Zivilprozess grundsätzlich jeweils die volle Pauschalgebühr für das Rechtsmittelverfahren zur Anwendung kommen.

Lediglich dort, wo der Entscheidungsgegenstand des vorangehenden Verfahrens zur Erlassung der einstweiligen Verfügung üblicherweise in Rechtsfragen besteht, die allein auch den Gegenstand des Hauptverfahrens im Zivilprozess bilden, soll es – auf Verlangen der RechtsmittelwerberInnen, das wie eine Gebührenbefreiung eingangs des Rechtsmittelschriftsatzes geltend gemacht werden muss (§ 13 Abs. 2) – eine Anrechnung der bereits für das Rechtsmittelverfahren der jeweiligen Instanz von den RechtsmittelwerberInnen im Verfahren zur Erlassung der einstweiligen Verfügung entrichteten Rechtsmittelgebühr – allerdings nur zur Hälfte – geben, um der Arbeitersparnis für die Gerichte im Rechtsmittelverfahren Rechnung zu tragen. In Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechtssachen (§ 24 UWG, § 56 Abs. 3 Markenschutzgesetz, § 87c Urheberrechtsgesetz, § 151b Patentgesetz, § 41 GMG, § 34 Musterschutzgesetz, § 9 ZuKG) stimmen in der Regel der Streitgegenstand des Hauptverfahrens und der Streitgegenstand einer sich darauf beziehenden einstweiligen Verfügung weitgehend überein. Daher wird mit der rechtskräftigen Entscheidung über das Verfahren auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung bereits meist auch der Ausgang des Verfahrens über eine verbundene oder allenfalls auch gesondert eingebrachte Klage über den Anspruch vorweggenommen (und somit schon ein Großteil des Aufwands der Gerichte im Rechtsmittelverfahren über die Hauptsache erbracht). Daher soll in die Rechtsmittelgebühr im Verfahren über die nachträgliche Entscheidung der Streitsache zur Hälfte die bereits für das jeweilige Rechtsmittelverfahren über die einstweilige Verfügung vom

Rechtsmittelwerber/von der Rechtsmittelwerberin entrichtete Pauschalgebühr für das Verfahren zweiter bzw. dritter Instanz angerechnet werden (zweiter Satz der Anmerkungen 1a zur TP 2 und zur TP 3). Dies soll – schon um Umgehungskonstruktionen zu vermeiden – unabhängig davon gelten, ob der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung mit der Klage verbunden oder gesondert davon eingebracht worden ist. Die Gebühr für das Rechtsmittelverfahren über die einstweilige Verfügung soll daher zur Hälfte in die Pauschalgebühr für das Rechtsmittelverfahren in der Hauptsache eingerechnet werden, wenn es ungeachtet der rechtskräftigen Entscheidung über die einstweilige Verfügung ausnahmsweise doch zu einem Rechtsmittelverfahren in der Hauptsache kommt.

Folgend dem Grundsatz der Kostenwahrheit soll in zivilgerichtlichen Verfahren nunmehr auch das allfällige Rechtsmittelverfahren in Beweissicherungssachen der Pauschalgebühr nach TP 2 unterworfen werden (Anm. 1 zur TP 2).

Fälligkeit und Zahlungspflicht für die neuen Rechtsmittelgebühren richten sich nach den §§ 2 Z 1 lit. c und 7 Abs. 1 Z 1. Zahlungspflichtig sind demnach die jeweiligen RechtsmittelwerberInnen mit Einbringung der Rechtsmittelschrift, auf der auch gemäß § 13 Abs. 2 eingangs sofort ein Verlangen nach teilweiser Gebührenbefreiung im Wege der hälftigen Anrechnung geltend zu machen wäre.

Im Übergangsrecht (Art. VI Z 35) ist vorgesehen, dass die vorgeschlagenen Änderungen zur Ausweitung des Anwendungsbereichs der TP 2 und 3 auf Entscheidungen anwendbar sein sollen, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit 1. Juli 2009 ergehen. Damit soll eine Gleichbehandlung aller RechtsmittelwerberInnen sichergestellt werden, unabhängig davon, ab wann sie frühestens über die Gebührenpflicht und Gelegenheit zur Einbringung ihres Rechtsmittels wissen konnten.

**Zu Z 1 lit. b, 9 und 19 (§§ 2 Z 1 lit. e, TP 4 lit. c und Anm. 4, Art. VI Z 35):**

Im Interesse der Kostenwahrheit soll auch eine – wertunabhängige – moderate Pauschalgebühr für das doch sehr komplexe Verfahren nach § 7a EO eingeführt werden (TP 4 lit. c, TP 12a). Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel nach rechtskräftigem Abschluss des Titelverfahrens erfordert eine eigenständige Überprüfung der Verfahrensschritte zur Titelschaffung nach den Regeln der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1869/2005, welche – im Unterschied zur innerstaatlichen Bestätigung der Vollstreckbarkeit mit bloßer Prüfung der Zustellung der betroffenen Gerichtsentscheidung – ein eigenständiges Erkenntnisverfahren beinhaltet. Die Komplexität eines Vollstreckbarerklärungsverfahrens über die Grenzen hinweg findet ihre Bestätigung auch darin, dass andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wie etwa die Bundesrepublik Deutschland, weit mehr als das Zehnfache der in diesem Gesetzesentwurf vorgesehenen Pauschalgebühr für ein Vollstreckbarerklärungsverfahren vorschreiben. Für ein allfälliges Rechtsmittelverfahren sollen – wie im Exekutionsverfahren an sich – die neuen Rechtsmittelgebühren nach TP 12a zum Tragen kommen (also das Doppelte bzw. Dreifache der Pauschalgebühr nach TP 4 lit. c für das Verfahren zweiter bzw. dritter Instanz). Wie bei den Rechtsmittelgebühren für das zivilgerichtliche Verfahren soll die Rechtsmittelgebühr pro Instanz nur einmal, also nur für die erstmalige Anrufung der Instanz, zu entrichten sein (Anm. 4 zur TP 4).

Fälligkeit und Zahlungspflicht für die neuen Rechtsmittelgebühren richten sich nach den §§ 2 Z 1 lit. e und 7 Abs. 1 Z 1. Zahlungspflichtig sind demnach die jeweiligen AntragstellerInnen bzw. RechtsmittelwerberInnen mit Überreichung des Antrags bzw. Einbringung der Rechtsmittelschrift.

Im Übergangsrecht (Art. VI Z 35) ist vorgesehen, dass die neu eingeführte Pauschalgebühren nach TP 4 lit. c und TP 12a auf Antragstellungen und Entscheidungen anwendbar sein sollen, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit 1. Juli 2009 ergehen. Damit soll in Ansehung der Gebühr nach TP 12a eine Gleichbehandlung aller RechtsmittelwerberInnen sichergestellt werden, unabhängig davon, ab wann sie frühestens über die Gebührenpflicht und Gelegenheit zur Einbringung ihres Rechtsmittels wissen konnten.

**Zu Z 1 lit. c, 3 lit. a, 14 lit. c und d sowie 19 (§§ 2 Z 1 lit. h, 7 Abs. 1 Z 1, TP 12 Anm. 1 und 3a, Art. VI Z 35):**

Mit der vorgeschlagenen Regelung in Anmerkung 3a zur Tarifpost 12 soll nunmehr – wie ausdrücklich auch in der Überschrift zu lit. a und b in der Spalte „Gegenstand“ der Tarifpost 7 sowie in der Spalte „Maßstab für die Gebührenbemessung“ in lit. d Z 2 und 3 der Tarifpost 12 angeführt – klargestellt werden, dass auch Vergleiche über außerstreitige Angelegenheiten sowie Vergleiche über Ansprüche, die im Verfahren außer Streitsachen durchzusetzen sind, einer Vergleichsgebühr unterliegen, und zwar – soweit eine Entscheidungsgebühr zu entrichten wäre – in Höhe dieser Entscheidungsgebühr oder – soweit eine Antrags-, Eingaben- oder Verfahrensgebühr bei eigenständiger Geltendmachung zu entrichten gewesen wäre – in Höhe dieser Antrags-, Eingaben- oder Verfahrensgebühr. Damit soll die bereits für zivilgerichtliche Verfahren in den Tarifposten 1 bis 3 vorgesehene Regelung ausdrücklich auch für das

Verfahren außer Streitsachen anwendbar gemacht werden, sodass unabhängig davon, in welchem streitigen oder außerstreitigen Verfahren der außerstreitige Anspruch nunmehr verglichen wird, jene Pauschalgebühr anfällt, die angefallen wäre, wenn über diesen Anspruch eigenständig in dem zur Durchsetzung dieses Anspruchs bestimmten Verfahren außer Streitsachen entschieden worden wäre. Daraus ergibt sich aber auch, dass keine Vergleichgebühr anfällt, wenn dieses Verfahren gebührenfrei ist, und dass auch dann keine Vergleichgebühr zu entrichten ist, wenn der Vergleich in dem dafür vorgesehenen Verfahren geschlossen wird und für dieses Verfahren nur eine Antrags- oder Verfahrensgebühr, aber keine Entscheidungsgebühr zu entrichten ist. Der Vergleich soll das Verfahren schließlich keinesfalls im Verhältnis zu einer Entscheidung durch das Gericht verteuern und damit den Vergleichsabschluss für die Parteien weniger lukrativ machen.

Fälligkeit und Zahlungspflicht für die neuen Vergleichsgebühren richten sich nach den §§ 2 Z 1 lit. h und 7 Abs. 1 Z 1. Zahlungspflichtig sind demnach diejenigen Personen, die die Entscheidungs-, Antrags-, Eingaben- oder Verfahrensgebühren zu tragen gehabt hätten, wäre der Vergleich in dem zur Durchsetzung des Anspruchs bestimmten Verfahren außer Streitsachen geschlossen worden (§ 7 Abs. 1 Z 1). Der Gebührenanspruch wird mit der Beurkundung des Vergleichs durch das Gericht fällig (§ 2 Z 1 lit. h). Weitere Gebühren fallen nicht an (Anm. 1 und 3a zur TP 12).

Im Übergangsrecht (Art. VI Z 35) ist vorgesehen, dass die Vergleichsgebühren nach der Anmerkung 3a zur TP 12 auf Vergleiche anwendbar sein sollen, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit 1. Juli 2009 geschlossen werden. Damit soll in Ansehung der Gebühr nach TP 12 Anm. 3a eine Gleichbehandlung aller Vergleichparteien sichergestellt werden, unabhängig davon, wann das Verfahren, in dem der Vergleich geschlossen wurde, gerichtsanhängig geworden ist.

**Zu Z 1 lit. d, 2 lit. a, 3 lit. b, 10 lit. b, 11, 12 lit. c, 14 lit. c, 15, 16 lit. d und 19 (§§ 2 Z 1 lit. j, 4 Abs. 1, 7 Z 1a, TP 5 Anm. 2, TP 6 Anm. 7, TP 7 Anm. 7, TP 12 Anm. 1, TP 12a, TP 13 Anm. 3, Art. VI Z 35):**

Mit dieser zentralen Neuregelung der Gerichtsgebührennovelle sollen in der Tarifpost 12a zwecks Annäherung an die Kostenwahrheit erstmals auch Rechtsmittelgebühren für alle Außerstreitverfahren (einschließlich der Exekutions- und Insolvenzverfahren) und der vom GGG erfassten Strafverfahren vorgesehen werden. In Anlehnung an die Grundsätze der Gebührengestaltung in den Tarifposten 1 bis 3 für das zivilgerichtliche Verfahren sollen die Rechtsmittelgebühren auch im Außerstreitverfahren jeweils höher sein als die Gebühren, welche für jene Instanz zu entrichten waren, in der die angefochtene Entscheidung ergangen ist. Ausgehend davon, dass die Gebühren für außerstreitige Verfahren und Strafverfahren – meist aus sozialen Erwägungen – üblicherweise um Vieles geringer sind als die vergleichbaren Gebühren für zivilgerichtliche Verfahren, scheint es angemessen, für die Anrufung der zweiten Instanz das Doppelte (TP 12a lit. a) und für die Anrufung der dritten Instanz das Dreifache (TP 12a lit. b) jener Gebühren (Entscheidungs-, Antrags-, Eingaben- und/oder Verfahrensgebühren, nicht aber Eintragungsgebühren) als Pauschalgebühr vorzusehen, die für die erste Instanz zu entrichten waren. In den Anmerkungen 1 bis 4 zu dieser Tarifpost soll klargestellt werden, dass auch diese Rechtsmittelgebühren nur bei der erstmaligen Anrufung der Instanz durch den Rechtsmittelwerber/die Rechtsmittelwerberin von diesen zu entrichten sind, nicht aber auch für jede weitere Anrufung dieser Instanz oder aber für die Anrufung der Instanz in Zwischenverfahren, und dass in diesen außerstreitigen Rechtsmittelverfahren – mit Ausnahme der Gebühren nach TP 15b – von den RechtsmittelwerberInnen keine weiteren Gerichtsgebühren zu entrichten sind (Anm. 1 und 3 zur TP 12a). Gleiches ist auch in der Anmerkung 2 zur TP 5 für das Exekutionsverfahren, in der Anmerkung 7 zur TP 7 für Pflgerschafts-, Sachwalterschafts- und Unterhaltsverfahren sowie in der Anmerkung 1 zur TP 12 für sonstige außerstreitige Verfahren vorgesehen, welche Anmerkungen jeweils zur Berücksichtigung auch der Pauschalgebühren nach der neuen Tarifpost 12a entsprechend anzupassen waren. Zusätzlich soll in der Anmerkung 7 zur TP 7 auch noch klargestellt werden, dass die Rechtsmittelgebühren nach der Tarifpost 12a auch für Verfahren Anwendung zu finden haben, die im Außerstreitverfahren über Ansprüche ergehen, denen Unterhaltscharakter zukommt, wie etwa dem Anspruch auf Gewährung von Unterhaltsvorschuss.

In der Tarifpost 6 soll in Ansehung der Rechtsmittelgebühren für Insolvenzverfahren klargestellt werden, dass solche nur für Rechtsmittelschriften anfallen sollen, die sich gegen Entscheidungen über die Konkurseröffnung (bzw. deren Verweigerung im Falle der Ab- oder Zurückweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens) richten oder welche über die Beendigung eines Insolvenzverfahrens (einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Anordnungen, wie etwa der Verteilung oder der Entlohnung des Masseverwalters, sowie der Verweigerung der Beendigung des Insolvenzverfahrens) ergehen (Anm. 7), nicht aber für Rechtsmittel gegen Entscheidungen über Fortführungsanträge, Genehmigungsanträge, oder sonstige Anträge, die bloß eine Prüfpflicht des Gerichts auslösen.

Mit der Anmerkung 3 zur Tarifpost 13 soll der Anwendungsbereich der TP 12a (der sich bereits aus der Überschrift für alle Exekutions- [Abschnitt II.], Konkurs-, Ausgleichs- und Reorganisationsverfahren [Abschnitt III.] und Außerstreitverfahren [Abschnitt IV.] ergibt) auch auf den Bereich der vom Gerichtsgebührengesetz erfassten Strafverfahren nach TP 13 erstreckt werden, soweit dort nicht bereits für einzelne Rechtsmittelschriften Sonderregelungen bestehen, denen als *leges speciales* auch weiterhin Vorrang zukommen soll (TP 13 lit. b Z 1 und 2). Für alle nicht in der TP 13 lit. b angeführten Rechtsmittelschriften, insbesondere solche in den Verfahren, welche in der neuen Tarifpost 13 lit. c erfasst werden, soll die neue TP 12a voll zum Tragen kommen.

Die Rechtsmittelgebühren im Grundbuchverfahren (TP 9 lit. a) sollen hingegen vorerst unverändert bleiben.

Fälligkeit, Gebührenentrichtung und Zahlungspflicht für die neuen Rechtsmittelgebühren richten sich nach den §§ 2 Z 1 lit. j, 4 Abs. 1, 7 Abs. 1 Z 1a. Zahlungspflichtig ist demnach diejenige Person, die das Rechtsmittel einbringt (§ 7 Abs. 1 Z 1a). Der Gebührenanspruch wird mit dem Einlangen der Rechtsmittelschrift bei Gericht fällig (§ 2 Z 1 lit. j). Das weitere Schicksal des Rechtsmittels nach seiner Einbringung berührt die Gebührenpflicht nicht, auch dann nicht, wenn das Rechtsmittel zurückgezogen, als verspätet zurückgewiesen oder in dieser Instanz durch Vergleich hinfällig wird (Anm. 2 zur TP 12a). Die Gebührenpflicht wird vom Ausgang des Verfahrens ebenso wenig berührt wie davon, ob es sich um ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel handelt (Anm. 2 und 4 zur TP 12a). Die Gebührenentrichtung kann in gleicher Weise erfolgen wie für das Verfahren erster Instanz bisher schon vorgesehen, also auch im Wege der Einziehung (§ 4 Abs. 1).

Im Übergangsrecht (Art. VI Z 35) ist vorgesehen, dass die Rechtsmittelgebühren nach der TP 12a nur auf Rechtsmittelschriften anwendbar sein sollen, die gegen Entscheidungen ergehen, welche nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit 1. Juli 2009 ergangen sind. Damit soll in Ansehung der Gebühr nach TP 12a eine Gleichbehandlung aller RechtsmittelwerberInnen sichergestellt werden, unabhängig davon, ab wann sie frühestens über die Gebührenpflicht und Gelegenheit zur Einbringung ihres Rechtsmittels wissen konnten.

#### **Zu Z 1 lit. e, 5, 12 und 19 (§§ 2 Z 3, 23 Abs. 2, TP 7, Art. VI Z 35):**

In der Tarifpost 7 soll in der Überschrift für lit. a und b klargestellt werden, dass sich die jeweils zu entrichtende Pauschalgebühr nicht nur auf Entscheidungen, sondern in gleicher Weise auch auf Vergleiche in Unterhaltssachen bezieht (eine solche Gleichstellung von bestimmten und verglichenen Unterhaltsbeträgen lässt sich bereits den Anmerkungen 2 und 6 zu dieser Tarifpost entnehmen).

Mit der Tarifpost 7 lit. c soll – im Hinblick auf das immer höher werdende Haftungsrisiko und den mit der Überprüfung der immer diffiziler werdenden Vermögensgebarung verbundenen, steigenden Aufwand der Gerichte – erstmals eine Entscheidungsgebühr für solche Prüfverfahren eingeführt werden, die der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung einer Rechtshandlung (wie beispielsweise dem Kauf oder Verkauf von Liegenschaften, Unternehmensanteilen) oder der Bestätigung der Pflegschaftsrechnung vorausgehen. Damit sollen einerseits Prüfverfahren in Ansehung von Rechtshandlungen der außerordentlichen Vermögensverwaltung jedenfalls erfasst werden, unabhängig davon, ob die zur Verwaltung verpflichtete Person der Rechnungslegungspflicht dem Gericht gegenüber unterworfen ist oder nicht (lit. c Z 1). Für die über die Genehmigung absprechenden Gerichtsentscheidungen soll der Höhe nach die gleiche Gebühr zu entrichten sein wie für Verfahren zur Entscheidung über die Anerkennung von ausländischen Eheentscheidungen in TP 12 lit. a Z 3, welche ebenfalls die Überprüfung eines komplexen Sachverhalts und des darauf aufbauenden Rechtsakts zum Gegenstand haben. Andererseits und unabhängig davon sollen auch die Entscheidungen über die jährlich zu prüfenden Pflegschaftsrechnungen einer Gebührenpflicht unterworfen werden, welche mindestens ebenso hoch sein muss wie die Gebührenpflicht für die Entscheidung über die Genehmigung eines Rechtsakts der außerordentlichen Vermögensverwaltung, im Übrigen aber an die der mit der Vermögensverwaltung betrauten Person zuerkannte Entschädigung anknüpfen soll (lit. c Z 2). Als Gebührenhöhe scheint im Hinblick auf den Prüfaufwand und das Haftungsrisiko jedenfalls ein Viertel der zuerkannten Entschädigung angemessen, zumal diese aus sozialen Erwägungen ohnehin von Gesetzes wegen bereits eng begrenzt ist.

Fälligkeit und Zahlungspflicht für die neuen Entscheidungsgebühren richten sich nach den §§ 2 Z 3 und 23 Abs. 2. Zahlungspflichtig soll demnach jene Person sein, in deren Interesse das Pflegschaftsverfahren (einschließlich Sachwalterschaftsverfahren) geführt wird und damit auch die Überprüfung durch das Gericht erfolgt (§ 23 Abs. 2). Fällig wird die Entscheidungsgebühr erst mit Zustellung der Genehmigung der Rechtshandlung oder Bestätigung der Pflegschaftsrechnung an den gesetzlichen Vertreter der zahlungspflichtigen Person (§ 2 Z 3), die im Regelfall auch Antragsteller/in bzw. Rechnungsleger/in im Prüfungsverfahren sein wird.

Im Übergangsrecht (Art. VI Z 35) ist vorgesehen, dass die in lit. c vorgeschlagenen Änderungen zur Ausweitung des Anwendungsbereichs der TP 7 schon auf jene Entscheidungen anwendbar sein sollen, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit 1. Juli 2009 ergehen.

**Zu Z 1 lit. f, 3 lit. c, 17 lit. a und 19 (§§ 2 Z 7c, 7 Abs. 1 Z 5, TP 14 Z 6, Art. VI Z 35):**

Mit der Einführung einer Pauschalgebühr von Euro 100 für die Bekanntmachung der freiwilligen Feilbietung von Liegenschaften in der Ediktsdatei (§ 87b in Verbindung mit § 87e NO) durch den von Verkäuferseite beauftragten Notar (TP 14 Z 6) soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass diese Amtshandlung des Notars keinerlei Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren mehr aufweist. Mangels Zusammenhangs mit einem gerichtlichen Verfahren ist die Veröffentlichung der Feilbietungsbedingungen daher auch nicht mehr durch eine Pauschalgebühr für ein Gerichtsverfahren gedeckt. Die Kosten der Veröffentlichung hat daher der Bund zu tragen. Um den im Haushaltsrecht des Bundes vorgesehenen Grundsätzen der Kostenwahrheit und dem Verursacherprinzip zu entsprechen, sollen die Kosten für die Inanspruchnahme der Ediktsdatei auf den Verursacher dieser Kosten überwältzt werden. Der einstellende Notar wird diese Justizverwaltungsgebühren freilich im Wege des Barauslagensatzes als Teil seiner Honorarvereinbarung denjenigen Personen auferlegen können, in deren Auftrag oder Interesse die freiwillige Feilbietung erfolgen soll. Für die Bemessung der Höhe der Gebühr war ausschlaggebend, dass bislang nur von einer verhältnismäßig geringen Anzahl an Veröffentlichungen ausgegangen werden kann, auf die die Entwicklungs-, Betriebs- und Wartungskosten für das dafür erforderliche Spezialprogramm aufgeteilt werden müssen. Zur Förderung dieser Veräußerungsmöglichkeit für unbewegliche Sachen und damit eines Teils des Liegenschaftsverkehrs kann dabei von einer vollen Kostendeckung abgesehen werden.

Fälligkeit und Zahlungspflicht für die neuen Bekanntmachungsgebühren richten sich nach den §§ 2 Z 7c und 7 Abs. 1 Z 5. Zahlungspflichtig im Wege des Einziehungsverfahrens (§ 4 Abs. 4) sollen demnach jene NotarInnen sein, die die Einstellung in die Ediktsdatei zu Zwecken der Bekanntmachung der freiwilligen Feilbietung vornehmen (§ 7 Abs. 1 Z 5). Fällig wird die Entscheidungsgebühr bereits mit Einstellung in die Ediktsdatei (Freigabe zur Veröffentlichung) seitens der NotarInnen (§ 2 Z 7c). Als das die Gebührenpflicht auslösende Objekt der freiwilligen Feilbietung ist jeweils eine Liegenschaft (bezeichnet mit einer Einlagezahl eines Grundbuchs) oder, wenn nur dieser versteigert wird, ein Liegenschaftsteil (umfassend ein oder mehrere Grundstücke einer Einlagezahl eines Grundbuchs) bzw. nach Begründung von Wohnungseigentum jeweils das einzelne Wohnungseigentumsobjekt (bezeichnet mit der entsprechenden B-LNr. der Einlagezahl eines Grundbuchs) zu verstehen. Sollen hingegen mehrere Grundstücke einer Einlagezahl nicht gemeinsam an einen Bieter/eine Bieterin, sondern gesondert versteigert werden (z.B. im Hinblick auf eine geplante Parifizierung, sodass in Wahrheit mehrere Feilbietungsvorgänge für unterschiedliche Liegenschaftsteile notwendig sind), so sind diese jeweils als eigenständige freiwillige Feilbietung einer Liegenschaft im Sinne der Gebührenpflicht nach TP 14 Z 6 zu werten. Gleiches gilt in Ansehung von Baurechten und Superädifikaten.

Im Übergangsrecht (Art. VI Z 35) ist vorgesehen, dass die in TP 14 Z 6 vorgesehenen Bekanntmachungsgebühren auf jene Veröffentlichungen anwendbar sein sollen, deren Freigabe nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit 1. Juli 2009 erfolgt ist.

**Zu Z 2 lit. b und c, 13 sowie 19 (§ 4 Abs. 4 und 5a, TP 10 Anm. 15a, Art. VI Z 35):**

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung in § 4 Abs. 4 soll klargestellt werden, dass sich die Möglichkeit der Einziehung auf alle Gebührenarten, also Eingabengebühren, Verfahrensgebühren, Entscheidungsgebühren, Vergleichsgebühren, Eintragungsgebühren und Rechtsmittelgebühren ebenso wie Justizverwaltungsgebühren bezieht, nicht nur auf die in Abs. 1 genannten Eingabengebühren. Von der Möglichkeit des Gebühreneinzugs soll keine Gebührenart ausgenommen sein. Für die Nutzung des Gebühreneinzugs durch das Gericht ist allerdings Voraussetzung, dass sich ein dem § 4 Abs. 4 erster Satz entsprechender Hinweis auf die Gebühreneinziehung auf einer im betroffenen Verfahren erfolgten Eingabe des Gebührenschuldners bzw. seines Vertreters befindet, der gegebenenfalls auch eine betragsmäßige Beschränkung enthalten kann. Findet sich ein solcher Hinweis auf einer Eingabe, so können – unabhängig davon, ob die Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs oder auf Papier erfolgt ist – innerhalb einer allenfalls geltend gemachten betragsmäßigen Beschränkung sämtliche Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren, die in diesem Verfahren anfallen, vom Gericht eingezogen werden. Für Eingaben im elektronischen Rechtsverkehr kommt als Sonderregel hinzu, dass die Gebühren zwingend durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten sind, ein Wahlrecht für den Einbringer besteht diesbezüglich nicht, er kann auch keinen Höchstbetrag für die Gebühreneinziehung vorgeben. Gebührenschuldnerin bleibt allerdings stets die zahlungspflichtige Partei des Verfahrens, nicht der oder die Rechtsvertreter/in.

Die Änderung in § 4 Abs. 5a enthält lediglich eine redaktionelle Anpassung an die Aufhebung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955. Da es sich bei den voran stehenden Änderungen lediglich um Klarstellungen handelt, erscheint eine Übergangsregelung entbehrlich.

Die vorgeschlagene Pflicht zur Anführung des Umsatzerlöses bei Geltendmachung der Gebührenbefreiung (TP 10 Anm. 15a letzter Halbsatz) dient lediglich der Verhinderung von Missverständnissen und der Vermeidung zusätzlichen Aufwands für die EntscheidungsträgerInnen bei Gericht. Es kommt immer wieder vor, dass von den EinschreiterInnen das Vorliegen eines Umsatzerlöses unter 70.000 Euro behauptet (insbesondere im Web-ERV-Formular angeklickt) wird, um die – nicht zustehende – Gebührenbefreiung beantragen zu können, was sich dann im Zuge eines Verbesserungsverfahrens zur Überprüfung und Erhebung der tatsächlichen ziffernmäßigen Umsatzerlöse (deren Höhe angesichts der angegebenen Bilanzsummen zweifelhaft erscheint) mehrheitlich als unrichtig herausstellt.

Im Übergangsrecht (Art. VI Z 35) ist vorgesehen, dass die nach TP 10 Anmerkung 15a erforderlichen Zusatzangaben für die Gebührenbefreiung auf jene Vorlagen von Jahresabschlüssen Anwendung finden sollen, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit 1. Juli 2009 erstmals bei Gericht einlangen.

**Zu Z 4 (§ 16 Abs. 1 Z 1 lit. a):**

Die vorgeschlagene Änderung dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens (Grammatikfehler).

**Zu Z 6 und 19 (§ 31a Abs. 1, Art. VI Z 34 und 35):**

Die Änderungen im Bereich des Gerichtsgebühren- und Justizverwaltungsgebührenrechts sollen eine Annäherung an die Kostenwahrheit bringen. Dazu soll eine Halbierung des Schwellenwerts bei der Indexierung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren dienen (§ 31a Abs. 1). Der Schwellenwert für die Indexanpassung soll daher nur 5 % an Stelle von bisher 10 % betragen, um mit dem inflationsbedingten Anstieg der Ausgaben besser Schritt halten zu können. Angesichts der aktuellen Entwicklung des maßgeblichen VPI 2000 ist damit zu rechnen, dass die indexbedingte Erhöhung damit auch bereits zum 1. Juli 2009 zum Tragen kommen könnte. Im Übergangsrecht wird daher vorgesehen, dass die entsprechende Verordnung zur Neufestsetzung aller mit 1. Juli 2009 bestehenden Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren bereits vor diesem Datum erlassen, aber frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Gesetzesbestimmung des § 31 a Abs. 1 GGG in Wirksamkeit gesetzt werden darf. Für Gebührentatbestände, auf die noch nicht die Neuregelungen dieses Bundesgesetzes Anwendung finden, sollen die bisher geltenden Rechtsvorschriften aufrecht bleiben (Art. VI Z 34 und 35).

**Zu Z 10 lit. a (TP 5 Anm. 1a):**

Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung, dass die Eingabengebühr nach TP 5 lit. b für jede weitere Forderungsanmeldung (auch zwecks Erhöhung einer bereits angemeldeten Forderung im Wege der „Berichtigung“) von jedem einzelnen Gläubiger zu entrichten ist, der diese Forderung anmeldet. Sie ist auch dann von jedem einzelnen Gläubiger gesondert zu entrichten, wenn die Forderungsanmeldungen mehrerer Gläubiger in einem Schriftsatz zusammengefasst werden. Werden mehrere Forderungen eines Gläubigers in einem Schriftsatz gemeinsam angemeldet, so ist für jede einzelne dieser angemeldeten Forderungen die Eingabengebühr nach TP 5 lit. b zu entrichten.

**Zu Z 14 lit. a und e sowie 19 (TP 12 lit. d Z 2 bis 4, Anm. 4, Art. VI Z 35):**

Wie in der Tarifpost 7 für das Unterhaltsverfahren (durch Erweiterung der Überschrift zu lit. a und b der TP 7) soll auch für die Gebühren nach TP 12 lit. d Z 2 und 3 für das Verfahren über die Entschädigung in Enteignungs- und enteignungsähnlichen Fällen bzw. für das Verfahren über den Kostenersatz nach WRG klargestellt werden, dass sich die jeweils vom ermittelten Entschädigungs- bzw. Ersatzbetrag zu entrichtenden Pauschalgebühren nicht nur auf die Ermittlung im Wege einer Entscheidung, sondern in gleicher Weise auch auf die Ermittlung durch die Parteien im Vergleichsweg beziehen. Da es sich lediglich um eine Klarstellung einer bereits bestehenden Gebührenpflicht handelt, bedarf es diesbezüglich keiner Übergangsbestimmung.

Eine inhaltliche Änderung der in der Tarifpost 12 vorgesehenen Pauschalgebühren für die obgenannten außerstreitigen Verfahren wird jedoch für die Anmerkung 4 zur TP 12 vorgeschlagen. Demnach sollen in den von TP 12 lit. d Z 2 bis 4 erfassten Verfahren die Pauschalgebühren von 66 Euro auf 110 Euro angehoben werden, wenn diese Verfahren enden, ohne dass es zu einem Vergleich oder zu einer Gerichtsentscheidung kommt (weil beispielsweise der Antrag im Laufe des Verfahrens vor Fällung einer rechtskräftigen Entscheidung wieder zurückgezogen oder von den Parteien ewiges Ruhen vereinbart wird, oder sämtliche Parteien einfaches Ruhen vereinbaren, auf die Fortsetzung des Verfahrens verzichten und/oder sich nicht mehr am Verfahren beteiligen bzw. sogar ihre Mitwirkung verweigern). Diese Gebührenanhebung erfolgt im Interesse der Kostenwahrheit, weil es sich in diesen Fällen um äußerst komplexe Außerstreitverfahren handelt, deren Vorbereitung und Durchführung einen 66 Euro jedenfalls

weit übersteigenden Personal- und Sachaufwand erfordern, auch wenn sie nicht bis zum vorgesehenen Ende durch rechtskräftigen Beschluss oder durch rechtswirksamen Vergleich geführt werden. Diese Gebührenerhöhung soll auf Verfahren anzuwenden sein, bei denen der verfahrenseinleitende Antrag nach dem 30. Juni 2009 bei Gericht eingelangt ist (Art. VI Z 35).

**Zu Z 14 lit. b und 19 (TP 12 lit. g, Art. VI Z 35):**

Mit der Einführung von lit. g in Tarifpost 12 sollen alle Außerstreitverfahren, die nicht in anderen Bestimmungen des Gerichtsgebührengesetzes oder in den Bestimmungen einer anderen Rechtsvorschrift einer spezielleren Gebührenpflicht unterworfen werden (und in lit. g nicht ausdrücklich von der Gebührenpflicht ausgenommen sind) einer Eingabengebühr in Höhe von 220 Euro unterliegen. Dies betrifft beispielsweise Anträge auf Festsetzung oder Durchsetzung bzw. Entziehung oder Änderung eines Besuchsrechts ebenso wie Anträge auf Bestellung eines Abwesenheitskurators oder außerstreitige Anträge nach dem Aktiengesetz. Da es sich sämtlich um der Sach- und/oder Rechtslage nach komplexe oder doch sehr haftungsträchtige Verfahren handelt, bietet sich für die Festsetzung der Pauschalgebühr der Höhe nach der Vergleich mit den Pauschalgebühren für Verfahren über die Festlegung oder Änderung einer Nutzungsregelung unter MiteigentümerInnen sowie über die Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen an.

Fälligkeit und Zahlungspflicht für die neuen Pauschalgebühren richten sich nach §§ 2 Z 2 und 7 Abs. 1 Z 2. Zahlungspflichtig sind demnach die jeweiligen AntragstellerInnen mit Einlangen des Antrags bei Gericht.

Im Übergangsrecht (Art. VI Z 35) ist vorgesehen, dass die neue Gebührenpflicht erst auf Anträge anwendbar sein soll, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit 1. Juli 2009 bei Gericht eingelangt sind. Die Rechtsmittelgebühren nach TP 12a sind für diese Verfahren erst anwendbar, wenn die angefochtene Entscheidung nach dem 30. Juni 2009 ergangen ist.

**Zu Z 16 und 19 (TP 13 lit. a, lit. b Z 1 und 2, lit. c, Anm. 3, Art. VI Z 35):**

In der Tarifpost 13 soll sichergestellt werden, dass alle verfahrenseinleitenden Anträge, einschließlich von Fortsetzungsanträgen (insbesondere solchen, die in Folge einer Gerichtsentscheidung ein Verfahren über einen weiteren Verhandlungsgegenstand einleiten, wie etwa nach § 16 Abs. 1 MedG), in nicht offiziellen Strafsachen einer Eingaben- (bzw. Fortsetzungsgebühr gleicher Höhe) unterliegen. In lit. a werden alle Anträge des Privatanklägers auf Einleitung und Fortsetzung des Strafverfahrens erfasst, lit. c soll auch alle sonstigen Anträge nach dem Mediengesetz einer Gebührenpflicht unterwerfen. Demnach sollen künftig beispielsweise auch Anträge auf Durchsetzung der Veröffentlichung nach § 16 MedG eine Gebührenpflicht auslösen.

Um die fehlende Kostendeckung durch die bestehenden Pauschalgebühren für diese aufwändigen Strafverfahren nach lit. a etwas zu mindern, sollen die Gebührensätze angehoben und den für Außerstreitverfahren vorgesehenen Gebühren (TP 12 lit. g) angeglichen werden. Dies gilt auch für die Höhe der Rechtsmittelgebühren nach lit. b, die sich nach Tarifpost 12a richtet, welche in Anm. 3 für alle nicht in lit. b Z 1 und 2 erfassten Rechtsmittelschriften unmittelbar zur Anwendung gelangen soll. Die Höhe der Eingabengebühr nach lit. c orientiert sich an der für das Gros der Außerstreitverfahren vorgesehenen Pauschalgebühr.

Fälligkeit und Zahlungspflicht für die neuen Pauschalgebühren richten sich nach den §§ 2 Z 2, 7 Abs. 1 Z 4. Zahlungspflichtig sind demnach die jeweiligen PrivatanklägerInnen bzw. AntragstellerInnen mit Einlangen des Antrags bei Gericht.

Im Übergangsrecht (Art. VI Z 35) ist vorgesehen, dass die neue Gebührenpflicht erst auf Anträge anwendbar sein soll, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit 1. Juli 2009 bei Gericht eingelangt sind. Auch die Rechtsmittelgebühren nach TP 12a sind für diese Verfahren erst anwendbar, wenn die angefochtene Entscheidung nach dem 30. Juni 2009 ergangen ist.

**Zu Z 18 und 19 (TP 15 Anm. 3 lit. h und 6, Art. VI Z 35):**

In der Tarifpost 15 soll die Gebührenfreiheit für von den Parteien selbst – auf Gerichtskosten – hergestellte Kopien und Ablichtungen von Gerichtsakten und sonstigen gerichtlichen Schriften aufgehoben (Anm. 3 lit. h) und an deren Stelle eine adäquate Pauschalgebühr für die Nutzung der Gerichtsinfrastruktur (Kopiergeräte, Papier, Toner, Strom, etc.) und die notwendige gerichtliche Überwachung eingeführt werden, die sich an dem geltenden Satz in der Anmerkung 6 für vom Gericht hergestellte Ablichtungen orientiert. Für seitens des Gerichts hergestellte Abschriften soll dieser Satz hingegen auf den für Abschriften aus den öffentlichen Büchern und Verzeichnissen bestehenden erhöhten Satz nach TP 15 lit. a angehoben werden, zumal der Aufwand für das Gericht in beiden Fällen gleich hoch ist, unabhängig davon, ob das Buch, ein Register oder ein Akt gesucht und abgeleitet werden müssen.

Fälligkeit und Zahlungspflicht für die neuen Pauschalgebühren richten sich nach den §§ 2 Z 8 Abs. 1 Z 3. Zahlungspflichtig sind demnach jene Personen, in deren Interesse die Ablichtungen erfolgen, mit deren Bestellung bzw. Herstellung bei Gericht.

Im Übergangsrecht (Art. VI Z 35) ist vorgesehen, dass die neue Gebührenpflicht auf Ablichtungen anwendbar sein soll, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit 1. Juli 2009 hergestellt werden.

**Zu Z 19 (Art. VI Z 34 und 35):**

Im Hinblick auf die notwendigen organisatorischen Änderungen und Umsetzungsmaßnahmen sowie den budgetären Bedarf soll ein Inkrafttreten und Wirksamwerden der vorgeschlagenen Änderungen der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren zum frühest möglichen Termin, also am 1. Juli 2009 erfolgen (Art. VI Z 35). Als Ausgangsbasis für die nächste Indexierung der Gebühren gemäß § 31a Abs. 1 soll auch weiterhin der für die letzte Neufestsetzung maßgebliche Basismonat April 2006 dienen. Verordnungen zur Neufestsetzung der Gebühren und Bemessungsgrundlagen in Folge einer Überschreitung des Schwellenwerts sollen jedoch bereits davor erlassen, aber erst mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Wirksamkeit gesetzt werden dürfen (Art. VI Z 34). Für Gebührentatbestände, auf die noch nicht die Neuregelungen dieses Bundesgesetzes Anwendung finden, sollen die bisher geltenden Rechtsvorschriften (einschließlich der Verordnungen zur Neufestsetzung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren) aufrecht bleiben (Art. VI Z 34 und 35).

Ausführungen zu den Übergangsbestimmungen zum zeitlichen Anwendungsbereich der einzelnen Gebührenänderungen (Art. VI Z 35) finden sich bereits bei den Ausführungen zu den jeweiligen Gebührentatbeständen. Darauf sei zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen. Für die Neufestsetzung der in diesem Bundesgesetz erst geschaffenen oder erhöhten Gebührentatbestände soll der Einfachheit und der Verwaltungsökonomie halber derselbe Basismonat als Ausgangspunkt dienen, wie für alle bereits geltenden Gebührentatbestände und Bemessungsgrundlagen, also der Monat April 2006. Darauf wurde bereits bei der Bemessung dieser Beträge in diesem Bundesgesetz Rücksicht genommen. Die Beträge orientieren sich demnach sämtlich an bereits bestehenden Gebührensätzen und Bemessungsgrundlagen.

**Zu Art. 10 (Änderung des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955)**

**Zu Z 1, 2 und 4 (§§ 83, 92 und 122 GBG):**

§ 83 sieht in der geltenden Fassung vor, dass Grundbuchsansträge auch mündlich angebracht werden können. Diese Möglichkeit, die immer wieder zu Schwierigkeiten in der Praxis führt, soll aus den folgenden Gründen beseitigt werden:

Infolge der großen Arbeitsbelastung der mit Grundbuchssachen befassten Bediensteten können Protokollaranträge im Allgemeinen nicht ohne wesentliche Beeinträchtigung der übrigen Tätigkeit aufgenommen werden.

Den Bewilligungen von Eintragungen oder Löschungen liegen in der Mehrzahl der Fälle Privaturkunden zugrunde. Ist die Partei in der Lage, diese Privaturkunden selbst zu verfassen, so ist anzunehmen, dass sie auch über die zur Verfassung des Grundbuchsantrages erforderlichen Kenntnisse verfügt. Muss sie sich aber zur Errichtung der Grundbuchsurkunde einer anderen Person bedienen, so kann ihr auch zugemutet werden, dass sie den Grundbuchsantrag durch diese Person verfassen lässt, zumal die allenfalls damit verbundenen Kosten in der Regel geringer als die mit der Errichtung der Urkunde verbundenen Kosten sind. Aber selbst wenn sich die Partei nur wegen der Verfassung des Grundbuchsantrags an einen Notar oder Rechtsanwalt wenden muss, so erscheint die hiedurch verursachte Belastung mit Kosten deshalb nicht unbillig, weil mit der Eintragung oder Löschung für die Partei im Allgemeinen ein wirtschaftlicher Vorteil verbunden sein wird.

Die Änderungen in den §§ 92 und 122 sind redaktionelle Folgeänderungen.

**Zu Z 3 (§ 120 Abs. 1 GBG):**

§ 120 GBG ordnet derzeit die Zustellung von Grundbuchsbeschlüssen „nach den über die Zustellung zu eigenen Händen in der Zivilprozessordnung enthaltenen Vorschriften“ an. Um den Entfall der Eigenhandzustellung auch für Grundbuchsbeschlüsse zum Tragen kommen zu lassen, übernimmt der Entwurf den auch in anderen, die eigenhändige Zustellung bisher anordnenden Bestimmungen enthaltenen Verweis auf die für Klagen geltenden Bestimmungen.

### **Zu Art. 11 (Änderung des Grundbuchsumstellungsgesetzes)**

#### **Zu § 10 Abs. 2 GUG:**

Bei der Einbringung von Grundbuchsgesuchen in Papierform kann der Einbringer durch eine gleichzeitige oder zeitlich abfolgende Überreichung der Grundbuchsgesuche den Zeitpunkt ihres Einlangens und damit ihres Ranges bestimmen. Bei der elektronischen Einreichung gibt es aus technischen Gründen eine gleichzeitige Überreichung verschiedener Anträge derzeit nicht. Darüber hinaus ist auch technisch nicht gesichert, dass verschiedene Anträge in der Reihenfolge bei Gericht (bzw. dem Bundesrechenzentrum) einlangen, in der sie vom Einbringer abgesendet werden. Durch eine Ergänzung des mit der Grundbuchs-Novelle 2008 eingeführten § 10 Abs. 2 GUG soll dem dadurch abgeholfen werden, dass der Einbringer mehrerer elektronischer Eingaben eine bestimmte Reihenfolge ihres Einlangens bestimmen kann. Voraussetzung hierfür soll aber sein, dass die verschiedenen Eingaben zeitlich unmittelbar einander folgend abgesendet werden und die Daten aller Eingaben bei Gericht einlangen.

Als für das Einlangen aller Anträge (bzw. das Wirksamwerden der Erklärung des Einbringers über die Reihenfolge der Anträge) maßgeblicher Zeitpunkt kommt in diesen Fällen nur der Zeitpunkt in Betracht, zu dem die Daten aller Anträge bei Gericht eingelangt sind. Sollte daher zwischen dem Einlangen der gemeinsam abgesendeten Anträge ein von dritter Seite abgesendeter Antrag einlangen, so ginge dieser den gemeinsam abgesendeten Anträgen im Rang vor.

### **Zu Art. 12 (Änderung der Jurisdiktionsnorm)**

#### **Zu Z 1 (§ 7a und § 60 JN):**

Durch das Anheben der Wertgrenze von 50 000 Euro auf 100 000 Euro wird die in zivilrechtlichen Verfahren ohnehin nur mehr selten zum Tragen kommende Senatsgerichtsbarkeit in I. Instanz weiter zurückgedrängt.

#### **Zu Z 2 (§ 56 JN):**

Die Wertgrenze wird – im Wesentlichen der Geldwertveränderung entsprechend – angehoben.

### **Zu Art. 14 (Änderung des Urkundenhinterlegungsgesetzes)**

#### **Zu § 3 Abs. 1 UHG:**

Wie in § 83 GBG für das Grundbuchverfahren soll auch die Möglichkeit abgeschafft werden, Anträge auf Hinterlegung (oder Einreichung) nach dem UHG mündlich zu Protokoll zu geben. Zur näheren Begründung sei auf die Ausführungen zu § 83 GBG verwiesen.

### **Zu Art. 15 (Änderung der Zivilprozessordnung)**

#### **Zu Z 1 und 2 (§§ 27 und 29 ZPO):**

Die Wertgrenze wird – im Wesentlichen der Geldwertveränderung entsprechend – angehoben.

#### **Zu Z 2a (§ 54 ZPO):**

Das am Schluss einer mündlichen Verhandlung erster Instanz dem Gericht zu übergebende Kostenverzeichnis soll auch dem Gegner ausgehändigt werden, um diesem schon vor der Kostenentscheidung durch das Gericht eine inhaltliche Stellungnahme zu ermöglichen. Bei ein ganzes Verfahren umfassenden Kostenentscheidungen ist es angesichts ihrer Bedeutung angebracht, den Parteien bereits vor der Kostenentscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Die damit verbundene Verzögerung von jedenfalls 14 Tagen fällt dagegen nicht ins Gewicht. Im Übrigen stellen die Überprüfung durch den Verfahrensgegner und seine allfälligen begründeten Einwendungen einen argumentativen Mehrwert dar.

Als Entlastung für die Gerichte dient die Anordnung, dass sie jene Positionen, zu denen der Gegner keine begründeten Einwendungen erhoben hat, und damit erkennen hat lassen, dass er einer entsprechenden Berücksichtigung im Rahmen der Kostenentscheidung nicht entgegentritt, der Kostenentscheidung zu Grunde zu legen haben. Dies erleichtert dem Richter die Prüfung des Kostenersatzanspruchs insofern, als sich die Streitpunkte, deren Anzahl meist nicht groß sein wird, klar herausstellen. Damit kann die Dispositionsmaxime auf den Kostenersatzanspruch erweitert werden. Nicht begründet bestrittene Positionen sind der Entscheidung ungeprüft zu Grunde zu legen. Wird also z. B. die gewählte Bemessungsgrundlage als unrichtig erachtet, die Auffassung vertreten, dass anstelle von TP 3 nur TP 1 zustehe, die verzeichnete Leistung als nicht erbracht angesehen (etwa weil die verzeichnete Tagsatzung entfallen ist oder der erlegte Kostenvorschuss nicht verbraucht und daher rücküberwiesen wurde) oder ein

Schriftsatz als nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig befunden, so muss dies vom Gegner bemängelt werden; eine amtswegige Wahrnehmung ist nicht vorgesehen.

Diese Regelung soll aber nur für das am Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz gelegte Kostenverzeichnis gelten; in allen anderen Fällen bleibt es bei der bisherigen Regelung.

**Zu Z 3 (§ 63 ZPO):**

§ 63 in der geltenden Fassung ermöglicht die Bewilligung der Verfahrenshilfe für natürliche Personen, juristische Personen, aber auch sonstige parteifähige Gebilde, sowie für behördlich bestellte Organe oder gesetzliche Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten.

In der Mehrzahl der Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird Verfahrenshilfe nur natürlichen Personen gewährt (so beispielsweise in Frankreich, Italien, Großbritannien, Luxemburg, Malta und Finnland). Auch die Richtlinie 2002/8/EG zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen (Prozesskostenhilfe-RL) regelt in ihrem Art. 3 Abs. 1 lediglich, dass an einer Streitsache beteiligte natürliche Personen Anspruch auf eine angemessene Prozesskostenhilfe haben.

Bei juristischen Personen steht die Bewilligung der Verfahrenshilfe in einem Spannungsverhältnis zur Konkursverschleppung. Juristische Personen, insbesondere Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sollten über eine so hohe Kapitalausstattung verfügen, dass es ihnen möglich ist, gerichtliche Verfahren aus eigenen finanziellen Mitteln zu bestreiten oder zumindest einen entsprechenden Kredit aufzunehmen. Andernfalls liegt es nahe, dass bereits der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit erfüllt ist. Wird solchen Gesellschaften die Verfahrenshilfe bewilligt, so können sie ohne eigenes finanzielles Risiko Prozesse führen. Verlieren sie den Prozess, so können sie weder allfällige Ansprüche des Gegners zahlen noch dessen Verfahrenskosten ersetzen. Dem Gegner bleibt somit nur die Möglichkeit, einen Konkursantrag zu stellen und seine Forderung nach Eröffnung des Konkursverfahrens anzumelden. Diese Situation liegt nicht im volkswirtschaftlichen Interesse.

Gerade vor dem Hintergrund eines europäischen Trends zur Senkung des Mindeststammkapitals ist in Hinkunft mit einer Zunahme von Unternehmen zu rechnen, die nur über eine so niedrige Kapitaldecke verfügen, dass sie nicht einmal in der Lage sind, Verfahrenskosten zu tragen. Aufgrund der Gefahren, die damit für den Verfahrensgegner verbunden sind, erscheint es nicht tunlich, dies durch Bewilligung der Verfahrenshilfe zu fördern.

Mit der Einschränkung der Verfahrenshilfegewährung auf natürliche Personen ist auch eine Entlastung der Justiz verbunden, die einerseits nicht mehr mit Prozessen belastet wird, die nur der Konkursverschleppung dienen, und die sich andererseits die vom Bund (vorläufig, aber im Ergebnis oft endgültig) zu tragenden Kosten der Verfahrenshilfe erspart. Auch die bei juristischen Personen meist sehr aufwändige Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe entfällt.

Aus diesem Grund soll Verfahrenshilfe in Hinkunft nur mehr natürlichen Personen gewährt werden, nicht jedoch juristischen oder sonstigen parteifähigen Gebilden.

**Zu Z 4 und 12 (§§ 93, 371 ZPO):**

§ 93 Abs. 1 wird insofern erweitert, als eine vertretene Partei nicht mehr gesondert zu laden ist, sondern die Ladung ihrem Bevollmächtigten zugestellt wird. Bereits seit der Einführung des § 371 Abs. 2 durch die Zivilverfahrens-Novelle 2002 kann die Ladung einer Partei zu Händen ihres Rechtsvertreters erfolgen, sofern der Zustellversuch an der von der Partei (zuletzt) angegebenen Abgabeadresse scheitert. In den Erläuterungen wurde dazu ausgeführt, dass die Zustellung von Ladungen an Parteien einerseits immer wieder auf vermeidbare Schwierigkeiten stößt, welche das Verfahren verzögern, andererseits die Entgegennahme von Briefen geradezu typischerweise Teil der Anwaltsvollmacht ist (ErläutRV 962 21. GP 37 f.). Dieser Gedanke wird mit der vorgeschlagenen Änderung weiter verfolgt. Alle Zustellungen, einschließlich jener zur Parteieneinvernahme, haben an den Bevollmächtigten zu erfolgen, der naturgemäß einen engeren Kontakt mit der Partei hält und diese auf informellen Wegen kontaktieren kann. Dies spart Kosten, weil die Ladung bei Vertretung durch einen Rechtsanwalt im Wege des ERV erfolgt. § 371 Abs. 2 wird dadurch überflüssig und soll aufgehoben werden.

**Zu Z 5 (§ 106 ZPO):**

Derzeit sind hauptsächlich verfahrenseinleitende Schriftstücke eigenhändig zuzustellen, so insbesondere Klagen (§ 106 ZPO). Der Grundsatz der Eigenhandzustellung verfahrenseinleitender Schriftstücke ist aber im internationalen Vergleich im Zivilbereich keineswegs allgemein gültig und bietet gegenüber einer Zustellung, die auch eine Ersatzzustellung zulässt (RSb), kein unverzichtbares Mehr an Empfängerschutz. Zwar ist die Signalwirkung eines „blauen“ Briefes nicht zu unterschätzen, doch ist auch ein „weißer“

Rückscheinbrief mit ausreichender Warnfunktion verbunden. Er erspart im Übrigen bei Übergabe an einen Ersatzempfänger (z. B. Ehepartner oder Lebenspartner) auch den Weg zum Postamt.

Im Jahr 2007 wurden über die Poststraße der Bundesrechenzentrum GmbH rund 7,8 Mio. Zustellungen abgefertigt. Dafür sind ca. €12,6 Mio. an Portogebühren für Einzelkuverts angefallen. Davon entfielen € 5,6 Mio. auf 1,186.874 RSa-Sendungen, € 5,5 Mio. auf 2,099.201 RSb-Sendungen und € 1,55 Mio. auf 2,958.997 Stück Fenster-Zustellungen. Dazu kommen die unmittelbar von den Gerichten durchgeführten Zustellungen, für die im selben Zeitraum in Summe Portokosten in Höhe von ca. € 16,7 Mio. anfielen. Der Entwurf schlägt daher vor, dass Klagen (und damit sämtliche verfahrenseinleitende Schriftstücke) nur mehr mit gewöhnlichem Rückscheinbrief (RSb) zuzustellen sind. Dies führt zu einer Verringerung der Ausgaben des Bundes.

Das Gesetz ordnet auch sehr häufig an, dass bestimmte Schriftstücke „wie Klagen zuzustellen sind“. Dies betrifft für den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz die §§ 12, 17 Notwegegesetz, § 57 Allgemeines Grundbuchslegungsgesetz, die §§ 6, 19 Liegenschaftsteilungsgesetz, die §§ 294, 308a, 395 EO, § 9 AnFO, die §§ 8, 17 AußStrG sowie die §§ 247, 550, 559, 564, 567 ZPO. Auch solche Schriftstücke sollen nur mehr mit RSb zugestellt werden. Darüber hinaus ordnet das Gesetz aber auch sehr häufig ausdrücklich die Zustellung „zu eigenen Händen“ an. Dies betrifft für den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz die §§ 124, 194 AußStrG, § 43 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz, § 18 des Bundesgesetzes über die Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse, § 12 Urkundenhinterlegungsgesetz, § 70 KO, § 80 EO, § 85 NO, § 13 BauRG und § 52 WEG 2002. Es wird zukünftig zu entscheiden sein, ob die Eigenhandzustellung auch in diesen Fällen entfallen soll. Auch diese Bestimmungen sind gegebenenfalls in weiterer Folge daher anzupassen.

**Zu Z 6, 7 und 8 (§ 199, 200 und 220 ZPO):**

Die Wertgrenze wird – im Wesentlichen der Geldwertveränderung entsprechend – angehoben.

**Zu Z 9 (§ 244 ZPO):**

Die Zulässigkeit des Mahnverfahrens ist derzeit auf Fälle mit einem 30 000 Euro nicht übersteigenden Geldbetrag beschränkt. Ein Drittel aller landesgerichtlichen Zivilverfahren weisen einen Streitwert von über 30 000 Euro auf. Ein Anheben der Wertgrenze auf 75 000 Euro soll einen größeren Spielraum für das Erlassen von Zahlungsbefehlen bieten.

**Zu Z 10, 11 und 13 (§ 245, 332 und 440 ZPO):**

Die Wertgrenze wird – im Wesentlichen der Geldwertveränderung entsprechend – angehoben. Gleichzeitig werden die §§ 332 und 440 an das GebAG angepasst (vgl § 25 Abs 1a GebAG).

**Zu Z 14, 15, 16 und 18 (§§ 480, 483, 492 und § 501 ZPO)**

Mit dieser Änderung soll die Entscheidung über die Anberaumung einer mündlichen Berufungsverhandlung aus Gründen der Aufwandsparnis für das Gericht gänzlich in das – nach ständiger Rechtsprechung gebundene – Ermessen der Berufungsinstanz übertragen werden. Schon bisher war – nach der Umgestaltung dieser Bestimmung durch die Wertgrenzennovelle 1997 – die Berufungsverhandlung weitgehend zurückgedrängt und meist auf die Fälle beschränkt, in denen sich die Berufungsinstanz zu einer Beweiswiederholung entschlossen hatte. Da sowohl die begleitende Kostenregelung unangetastet bleibt, als auch – wie bisher – die Berufungsinstanz in all jenen Fällen eine Berufungsverhandlung anzuberaumen hat, in denen eine Beweiswiederholung oder -ergänzung durchzuführen ist oder das Berufungsgericht wegen der Komplexität der zu entscheidenden Rechtssache eine mündliche Verhandlung im Einzelfall für erforderlich hält, wird sich – schon im Hinblick auf das weiter bestehende Neuerungsverbot in zweiter Instanz, das neues Vorbringen in der Berufungsverhandlung verbietet – die Zahl der tatsächlich mit Inhalt erfüllten Berufungsverhandlungen nicht ändern. Es kann freilich mit dem Verschwinden derjenigen Berufungsverhandlungen gerechnet werden, die bloß deshalb angesetzt werden mussten, weil sie „aus Gewohnheit“ oder „zur Vorsicht“ beantragt wurden.

Gleichzeitig wird auch die Wertgrenze – im Wesentlichen der Geldwertveränderung entsprechend – angehoben. Durch das Anheben der Bagatellgrenze von derzeit 2 000 Euro auf 2 700 Euro ist mit einem zumindest leichten Rückgang an Berufungen im bezirksgerichtlichen Verfahren zu rechnen. Dies dient der Entlastung der Rechtsmittelsenate.

**Zu Z 17, 19, 20, 21 und 24 (§§ 500, 502, 505, 508 und 528 ZPO):**

Durch das Anheben der Wertgrenze von 20 000 Euro auf 30 000 Euro sollen die an den Obersten Gerichtshof herangetragenen Rechtsmittel zurückgedrängt und eine Entlastung des Obersten Gerichtshofs bewirkt werden. Gleichzeitig erfahren die Gerichte zweiter Instanz – auf Grund der erfahrungsgemäß hohen Richtigkeitsgewähr ihrer Entscheidungen über das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage und

sohin der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anrufung des Obersten Gerichtshofs – durch diese Maßnahme eine Aufwertung. Das Anheben der Untergrenze der Zulässigkeit der ordentlichen Revision entspricht demgegenüber der Bereinigung der Inflationsrate. Auch hier ist jedoch mit einer Entlastung des Obersten Gerichtshofs zu rechnen.

Bleibt das Gericht zweiter Instanz trotz Zulassungsvorstellung bei seinem Ausspruch, die Revision an den OGH nicht zuzulassen, so ist derzeit vorgesehen, dass es sich mit einem Hinweis auf die Begründung seines aufrechterhaltenen Ausspruchs begnügen kann. Nunmehr soll die Begründungspflicht zur Gänze entfallen. Dies stellt lediglich den Gleichlauf der Begründungspflichten mit § 510 Abs. 3 her; auch der Oberste Gerichtshof hat die Nicht-Annahme einer außerordentlichen Revision nicht zu begründen. In beiden Fällen findet sich die tragende Begründung bereits in der ersten Entscheidung des Gerichts zweiter Instanz; eine weitere Argumentation ist daher ebenso überflüssig, wie formell auf diese Begründung zu verweisen.

#### **Zu Z 22 und 23 (§§ 517 und 518 ZPO):**

Durch das Anheben der Bagatellgrenze von derzeit 2 000 Euro auf 2 700 Euro ist mit einem zumindest leichten Rückgang an Rechtsmitteln im bezirksgerichtlichen Verfahren zu rechnen. Dies dient der Entlastung der Rechtsmittelsenate.

### **Zum 2. Abschnitt (Strafrechtsangelegenheiten)**

#### **Allgemeines:**

#### **Die Änderungen in der StPO, im StAG und StVG verfolgen primär die nachstehenden Ziele:**

Erfahrungen aus der Anwendung der neuen Bestimmungen über das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren im ersten Jahr nach dem In-Kraft-Treten der Strafprozessreform (Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004, und die beiden Strafprozessreformbegleitgesetze, BGBl. I Nr. 93/2007 und Nr. 112/2007) haben ergeben, dass die Effizienz des Verfahrens unter Bürokratie leidet, die vor allem auf umfassende Verständigungspflichten zurückzuführen ist.

Überall dort, wo solche Verständigungen keinen Nutzen für die Betroffenen bringen, sollen sie daher zur Entlastung der Staatsanwaltschaften entfallen. Es geht um die Vereinfachung von Verfahrensabläufen, um die Arbeit auf die eigentliche Zielsetzung des Strafverfahrens, einer raschen und grundrechtskonformen Strafverfolgung, zu konzentrieren.

Der Druck auf die öffentlichen Haushalte zwingt aber auch dazu, Arbeitskapazitäten im Bereich der Strafgerichtsbarkeit effizient zu nutzen. Aus diesem Grund wird eine Verkleinerung des Schöffengerichts und eine Verlagerung der Anträge auf Fortführung des Verfahrens auf den Drei- Richter- Senat des Landesgerichts vorgeschlagen.

Im Staatsanwaltschaftsgesetz soll die Pflicht zur Führung eines Tagebuchs zur Reduktion der Arbeitslast in den Geschäftsstellen über die mit dem 2. Gewaltschutzgesetz, BGBl. I Nr. 40/2009, geschaffene Möglichkeit hinaus flexibilisiert werden.

Im Strafvollzugsgesetz sollen Verwaltungsabläufe vereinfacht und im Beschwerdeverfahren Ressourcen durch die Einführung des Mandatsverfahrens besser genutzt werden.

Insgesamt soll daher eine Entlastung der Strafgerichtsbarkeit ohne Reduktion des Rechtsschutzes und Aufgabe grundlegender Zielsetzungen der Strafprozessreform erreicht werden.

#### **Zu den einzelnen Art.:**

#### **Zu Art. 18 (Änderung der Strafprozessordnung 1975):**

- Vereinfachung von Verständigungs-, Zustellungs- und Ladungspflichten.
- Einführung des „kleinen“ Schöffengerichts und Reduktion der Entscheidungen des Drei-Richter-Senats.
- Neuregelung des Antrags auf Fortführung und Entlastung der Oberlandesgerichte.
- Vereinfachungen im Bereich der Beschlagnahme.
- Einführung eines Verfahrens zur Verwertung sichergestellter oder beschlagnahmter Vermögenswerte.
- Vereinfachungen im Bereich der Zuständigkeitsbestimmungen und der Akteneinsicht in Haftsachen.
- Erleichterung der Vernehmung von Zeugen in der Hauptverhandlung im Wege einer Videokonferenz.
- Erweiterung des Anwendungsbereichs von gekürzter Urteilsausfertigung und Protokollsvermerk.

- Einführung von Untergrenzen und Erhöhung der Obergrenzen des Pauschalkostenbeitrags.

**Zu Art. 20 (Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes):**

- Flexibilisierung der Verpflichtung zur Führung von Tagebüchern

**Zu Art. 22 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes):**

- Entlastung der Verwaltungsabläufe und vereinfachte Erledigung von Beschwerden.

**Kompetenzgrundlagen:**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung des StGB, der StPO, des JGG, des StVG, des BewHG und des StAG stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Strafrechtswesen).

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die budgetären Auswirkungen der hier vorgesehenen Maßnahmen lassen sich mangels verfügbarer Einzeldaten nicht näher quantifizieren; insgesamt wird die geplante Gesetzänderung jedoch zu einer effizienteren Nutzung von Arbeitskapazitäten im Bereich der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Vollzugsdirektion und im Bereich der Justizanstalten sowie einer Erhöhung der Gebühreneinkünfte führen.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgeschlagenen Regelungen fallen – soweit nicht in den Erläuterungen anders angegeben – nicht in den Anwendungsbereich von Rechtsvorschriften der Europäischen Union und sind im Übrigen mit diesem vereinbar.

**Zu Art. 17 (§ 19 StGB)**

Die Erhöhung der Tagessätze folgt im Hinblick auf die Obergrenze ausländischen Beispielen. So beträgt die Tagessatzobergrenze in Deutschland schon derzeit EUR 5000,-- (und wird gerade auf EUR 30.000,-- angehoben). Die Anhebung der Untergrenze ergibt sich daraus, dass eine solche zuletzt mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 erfolgt ist, und soll damit (auch) der Geldwertentwicklung Rechnung tragen.

**Zu Art. 18 (Änderung der Strafprozessordnung 1975)**

**Zu Z 1, 10, 14 lit. a und b, 15 und 16, 25 und 26, 29 und 34 (§ 25 Abs. 3, 49 Z 10, 66 Abs. 1 Z 4 und 6, 82 Abs. 2, 83 Abs. 5, 126 Abs. 3, 127 Abs. 2, 176 Abs. 2 und 221 Abs. 1 StPO):**

In diesen Bestimmungen sollen Verständigungs-, Zustellungs- und Ladungspflichten eingeschränkt bzw. vereinfacht werden. Dabei sollen insbesondere jene Verständigungspflichten reduziert werden, die für die Betroffenen keinen Nutzen haben, wie z. B. die Verständigung von der Abtretung eines Verfahrens (§§ 25 Abs. 3 und 66 Abs. 1 Z 4 StPO) oder die zwingende Verständigung der Kriminalpolizei vom Termin der Haft- und Hauptverhandlung (§§ 176 Abs. 2 und 221 Abs. 1 StPO). Die Ladung des Opfers zur Hauptverhandlung (§ 221 Abs. 1 StPO) soll durch eine neue Regelung ersetzt werden. Opfer sollen dann vom Termin der Hauptverhandlung verständigt werden müssen, wenn sie dies nach Durchführung einer kontradiktorischen Vernehmung verlangt haben und soweit sie vom Termin der Hauptverhandlung nicht ohnedies im Wege der ihnen gewährten Prozessbegleitung oder einer Zeugenladung Kenntnis erhalten. Selbstverständlich ist eine Verständigung des Opfers auch dann nicht geboten, wenn das Opfer als Privatbeteiligter zur Hauptverhandlung zu laden ist. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass eine Ladung des Opfers auf Unverständnis stößt, insbesondere wenn sie in Kombination mit einer Zeugenladung ergeht. Mitunter hat sie auch zur neuerlichen Verängstigung des Opfers beigetragen, das nach schonender Vernehmung darauf vertraut, keiner weiteren Vernehmung unterzogen zu werden. Damit soll Arbeitsaufwand verringert werden, weil sowohl die Verfügung der Ladung als auch deren Abfertigung nicht nur Zustellkosten verursacht, sondern auch mit beträchtlichem Aufwand der Gerichte verbunden ist (insbesondere bei einer großen Anzahl von Opfern, deren Vernehmung als Zeugen nicht erforderlich ist).

In besonderen Fällen (nämlich bei einer Mehrheit von Opfern, die dem Auftrag zur Namhaftmachung eines Zustellbevollmächtigten nicht nachgekommen sind, oder bei Opfern mit einer Abgabestelle im Ausland) soll eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung mit besonderer Publizität durch Veröffentlichung in der elektronischen Ediktsdatei ermöglicht werden (§§ 82 Abs. 2 und 83 Abs. 5 StPO). Die Änderung des § 82 Abs. 2 StPO wurde durch die ZVN 2009 verursacht, durch die der Auftrag zur Namhaftmachung eines Zustellbevollmächtigten (§ 98 ZPO nF) neu geregelt wurde.

Die Verständigung über die Person des ausgewählten Sachverständigen (§ 126 Abs. 3 StPO) soll künftig dem Beschuldigten zugleich mit der Belehrung zugestellt werden, dass er berechtigt ist, binnen einer angemessen festzusetzenden Frist Einwände gegen die Bestellung vorzubringen.

Anwesenheitsrechte bei der Befundaufnahme haben in der Praxis zu mannigfaltigen Auslegungsproblemen geführt, insbesondere bei Befund und Gutachten über Verletzungen oder in anderen Fällen, in denen die Privatsphäre des Betroffenen berührt wird. Sie sollen daher zur Gänze entfallen (§§ 49 Z 10, 66 Abs. 1 Z 6 und 127 Abs. 2 StPO), wodurch auch eine Beschleunigung von Befund und Gutachten erreicht werden soll.

**Zu Z 4 lit. b und c, 5 lit. a und b, 7, 8 und 40 (§§ 31 Abs. 5 Z 1, 2 und Abs. 2 Z 1, 32 Abs. 1 und 3, 38, 41 Abs. 1 und 357 Abs. 2 StPO)**

Um knappe richterliche Arbeitskapazität besser nutzen zu können, soll das Schöffengericht künftig aus einem Berufsrichter (dem Vorsitzenden) und zwei Schöffen bestehen, daher keinen richterlichen Beisitzer mehr haben. Gegen die Stimme des Vorsitzenden soll weder ein Schuldspruch ergehen noch die rechtliche Beurteilung der Tat zum Nachteil des Angeklagten entschieden werden können (§§ 32 Abs. 1 und 3 sowie 41 Abs. 1 StPO). Durch diese Regelung sollen Bedenken im Hinblick auf eine veränderte Stimmengewichtung entkräftet werden.

Nach den aktuellen PAR- Zahlen werden bundesweit knapp 50 VZK für das Schöffengericht aufgewendet, wobei nach den Erfahrungen der Praxis davon höchstens 1/5 VZK auf den Beisitz entfallen. Auch nach dem Verzicht auf den berufsrichterlichen Beisitzer ist die Hauptarbeitslast weiterhin vom vorsitzenden Berufsrichter zu tragen (wie Verhandlungsvorbereitung, Aktenstudium, Vorsitzführung, Belehrungen, Urteilskonzeption und Urteilsausfertigung, Zustellungen, Endverfügung, Nacharbeiten etc.). Das durch einen Verzicht auf den berufsrichterlichen Beisitz freiwerdende anteilige Umschichtungspotential von bis zu 10 VZK wird jedoch dringend für andere richterliche Aufgabenbereiche benötigt, denn selbst ohne Berücksichtigung der starken Belastung durch die hohe Anzahl an Fortführungsanträgen liegt die bundesweite Auslastung der Richter/innen der Landesgerichte und der Bezirksgerichte nach den Ergebnissen der vom Bundesministerium für Justiz mithilfe eines renommierten externen Beratungsunternehmens erstellten Personalanforderungsrechnung in den letzten Jahren konstant deutlich über 100%. Allenfalls freiwerdende Kapazitäten würden also keinesfalls ein Einsparungspotential an Planstellen bedeuten, sondern wären zum teilweisen Auslastungsausgleich in andere überproportional belastete Bereiche umzuschichten, um knappe richterliche Arbeitskapazität besser nutzen zu können.

Der Drei-Richter-Senat des Landesgerichts soll künftig nicht mehr über Anträge auf Strafmilderung zu erkennen haben (§ 31 Abs. 5 StPO); über Anträge auf Widerruf soll nur mehr dann eine Entscheidung im Senat zu ergehen haben, wenn in der Hauptverhandlung auch der Einzelrichter nicht befugt wäre, einen Strafstrest dieser Art zu widerrufen (Strafstrest von mehr als fünf Jahren). In seiner Zuständigkeit verbleibt die Entscheidung über Anträge auf Wiederaufnahme (§ 357 StPO, der dort in Abs. 2 enthaltene Verweis soll daher auf die Bestimmung des § 31 Abs. 5 Z 2 StPO bezogen werden, wodurch auch Unklarheiten im Bereich der Befangenheit vermieden werden). Zusätzlich soll eine Klarstellung der Zuständigkeit dieses Gremiums für die Fälle eines Zuständigkeitskonflikts (§ 38 StPO) von zwei dem Landesgericht unterstehenden Bezirksgerichte vorgenommen werden. Um eine rasche und endgültige Klärung der Zuständigkeit zu gewährleisten, soll gegen die Entscheidung des übergeordneten Gerichts kein weiterer Rechtszug offen stehen (§ 38 StPO).

Durch die Änderung des § 31 Abs. 2 Z 1 StPO soll auch in Anbetracht der jüngsten Strafsatzerhöhungen (etwa im Zuge des Zweiten Gewaltschutzgesetzes) die Zuständigkeit des Geschworenengerichts auf jene schwerste Straftaten festgelegt werden, deren Strafdrohung in der Untergrenze fünf und in der Obergrenze zehn Jahre Freiheitsstrafe übersteigt. Damit wird die schwerste Strafdrohung, nämlich Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe angesprochen.

Damit sollen in der Justiz Rationalisierungseffekte erzielt werden, die schon darin bestehen, dass nunmehr in den Fällen einer Strafdrohung von fünf bis zu fünfzehn Jahren das Schöffengericht zuständig ist, das in diesem Fall auch dann nicht zu einem Unzuständigkeitsurteil gezwungen wäre, wenn sich im z. B. in einem Verfahren wegen Vergewaltigung in der Hauptverhandlung herausstellt, dass die erlittene psychische Beeinträchtigung den Krankheitswert einer schweren Körperverletzung erreichen könnte.

**Zu Z 4 lit. d, 6, 9, 32 und 33 (§ 31 Abs. 5 Z 3, 33 Abs. 1 Z 3, 43 Abs. 2, 195 und 196 StPO):**

Die vorgeschlagenen Änderungen sind auf die als dramatisch zu bezeichnenden Anfallsteigerung im Bereich der Oberlandesgerichte (Register Bs) zurückzuführen.

Der Mehranfall in Bs hat sich im Jahr 2008 gegenüber dem Vergleichsjahr 2007 über das Gesamtjahr auf über 30% eingependelt (ein Mehr an 2.200 Beschwerden, darunter 1.600 Fortführungsanträge, wovon die

weit überwiegende Anzahl, nämlich 1.129 auf im Hauptverfahren landesgerichtliche Strafsachen zurückgehen). Das Oberlandesgericht Wien trägt weiterhin allerdings mit gewaltigen +57% den Löwenanteil dieser Steigerung, liegt also weit über diesem Bundesdurchschnitt (OLG Graz, OLG Linz +14%, OLG Innsbruck +31%). Vom Gesamtanfall in Bs sind in Wien 23%, in Linz 14%, in Graz 17% und in Innsbruck 15% Fortführungsanträge. Diesem Mehranfall in Strafsachen stehen praktisch unveränderte Verhältnisse in Zivilsachen bei den Oberlandesgerichten gegenüber, sodass interne Umschichtung nicht möglich erscheint.

Die Oberlandesgerichte könnten daher auf Dauer den Mehranfall nur im Fall der Zuweisung von zusätzlichen R2- Planstellen bewältigen. In Anbetracht des Umstandes, dass sich dieses Vorhaben nicht realisieren lässt, erscheint eine Verlagerung der zahlen- und anteilmäßigen Anträge auf Fortführung auf die Ebene der Drei-Richter-Senate der 16 mit Strafsachen befassten Landesgerichte zwingend, um eine dauernde Überlastung und damit verbundenen Qualitätsverlusten auf der Ebene der Oberlandesgerichte wirksam begegnen zu können. Durch die Verteilung auf 16 Standorte soll der Mehranfall auf Ebene der Landesgerichte verkräftbar sein, wobei auch zu bedenken ist, dass in einem Zug auch für die Landesgerichte Entlastungen geplant sind, nämlich durch den Entfall des richterlichen Besitzers, durch die Verringerung der Zuständigkeiten des Drei-Richter-Senats sowie durch die Neuregelung des Beschlagnahmeverfahrens.

Zusätzlich soll die Behandlung von Fortführungsanträgen dadurch erleichtert werden, dass der Antrag künftig inhaltliche Begründungsanforderungen erfüllen muss (§ 195 Abs. 2 StPO). Dabei geht es darum, dass bereits im Antrag darzulegen ist, worauf sich die Bedenken gegen die Einstellung stützen. Es sollen also entweder eine Verletzung des Gesetzes oder eine unrichtige Anwendung desselben behauptet oder konkret erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen dargelegt werden müssen, die einer Einstellung zu Grunde liegen (zu dieser Voraussetzung siehe § 362 Abs. 1 Z 1 StPO). Werden neue Tatsachen oder Beweismittel vorgelegt, so muss der Antrag den Erfordernissen eines Beweisantrags (§ 55 StPO) entsprechen. Im Hinblick darauf, dass aus einer Verständigung gemäß § 194 StPO diese Tatsachengrundlage nicht vollständig entnommen werden kann, soll es genügen, wenn die Begründung des Antrags in den Ausführungen zu einer Stellungnahme der Staatsanwaltschaft „nachgeholt“ wird. Über diese Erfordernisse wird in der Einstellungsverständigung auch für Unvertretene verständlich zu informieren sein.

Wie bisher, soll der Antrag bei der Staatsanwaltschaft eingebracht werden. Ein zulässiger Antrag auf Fortführung soll die Staatsanwaltschaft stets (also nicht nur in den Fällen des § 193 Abs. 2 Z 1 und 2 StPO) zur Fortführung des Verfahrens berechtigen (allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Strafbarkeit der Tat noch nicht durch Verjährung erloschen ist). Sieht sie keinen Grund zur Fortsetzung, so soll sie den Akt mit einer Stellungnahme dem Landesgericht vorzulegen haben, wobei sie darin die Voraussetzungen der Einstellung (soweit dies nicht bereits in der Begründung der Verständigung gemäß § 194 StPO geschehen ist) und auch ihre Erwägungen über die mangelnde Berichtigung des Fortsetzungsbegehrens darzulegen haben wird. Wie bisher soll diese Stellungnahme dem Opfer durch das Gericht zur Äußerung zugestellt werden, wobei dieses auch gegebenenfalls informiert werden soll, dass in der Äußerung die bisher fehlenden inhaltlichen Erfordernisse des § 195 Abs. 2 dritter Satz StPO „nachgeholt“ werden können. Das Opfer soll also durch die Gelegenheit zur Äußerung zu einer begründeten Stellungnahme der Staatsanwaltschaft in die Lage versetzt werden, den inhaltlichen Begründungserfordernissen zu entsprechen.

Zu einer inhaltlichen gerichtlichen Entscheidung soll es nur kommen, wenn der Antrag, gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Äußerung den Erfordernissen des § 195 Abs. 1 und 2 StPO entspricht sowie fristgerecht von einer zur Antragstellung berechtigten Person eingebracht wurde. Den inhaltlichen Antragsanforderungen entspricht auch eine Bindung des Gerichts, weil eine Fortführung eben nur dann angeordnet werden darf, wenn einer der drei Fälle des § 195 Abs. 1 StPO zutrifft. Im Tatsachenbereich (Beweiswürdigung) müssen daher z. B. tatsächlich erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit bestehen, damit das Gericht eine Fortführung anordnen kann.

Diese Neuregelung der Entscheidungskompetenz zieht eine Änderung des § 43 Abs. 2 StPO über die Ausgeschlossenheit des Richters für die nachfolgende Hauptverhandlung nach sich, der über einen Fortführungsantrag entschieden hat bzw. an einer solchen Entscheidung beteiligt war. Die Gelegenheit soll auch dazu benützt werden, den Ausschließungsgrund der Vorbefasstheit konkreter zu fassen, weil die Tätigkeit des Gerichts im Ermittlungsverfahren nicht mehr mit der früheren Tätigkeit als Untersuchungsrichter nach alter StPO vergleichbar ist. Es sollen daher nur mehr solche Tätigkeiten die Ausgeschlossenheit nach sich ziehen, in denen eine intensive Auseinandersetzung mit der Verdachtslage erforderlich ist.

Durch die Übergangsbestimmung des § 514 Abs. 5 StPO soll klargestellt werden, dass die neuen Bestimmungen immer dann anzuwenden sind, wenn die Oberstaatsanwaltschaft die Akten noch nicht dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorgelegt hat, in diesen Fällen soll daher die Oberstaatsanwaltschaft die Fortführung anordnen oder aber die Akten dem nunmehr zuständigen Drei-Richter-Senat des Landesgerichts vorlegen.

**Zusammenfassend wäre zur Neuregelung des Antrags auf Fortführung festzuhalten:**

Die Verlagerung der Entscheidung von den Oberlandesgerichten zu den 16 mit Strafsachen befassten Landesgerichten (Drei-Richter- Senat) soll gleichzeitig dazu benutzt werden, um den Antrag auf Fortführung als deutliches Gegenstück zu dem Antrag auf Einstellung (§ 108 StPO) zu konzipieren.

Das System und der Verfahrensablauf entspricht jenem des § 108 StPO. Der Entscheidung des Gerichts, die an inhaltliche und formelle Voraussetzungen gebunden wird (vgl. wiederum § 108 Abs. 1 StPO), wird ein Verfahren vor der Staatsanwaltschaft „vorgelagert“ (vgl. § 108 Abs. 2 StPO), was in diesem Fall schon deshalb erforderlich ist, um dem Opfer zu ermöglichen, die inhaltlichen Voraussetzungen zu erfüllen, wird es doch durch die Verständigung gemäß § 194 StPO in aller Regel bloß davon informiert, dass das Verfahren eingestellt wurde.

Die absolute Frist für die Antragstellung (d.h. dann, wenn das Opfer nicht verständigt wurde) soll auf drei Monate verkürzt werden, weil auch der Beschuldigte ein Recht darauf hat, binnen angemessener Frist sicher zu sein, dass das Verfahren gegen ihn nicht fortgesetzt und endgültig eingestellt wird. In der Bestimmung des § 194 StPO soll klargestellt werden, dass die Verständigung ohne Zustellnachweis zugestellt werden kann.

Die Staatsanwaltschaft soll das Verfahren auf Grund des Antrags jedenfalls und ohne Bindung an die Voraussetzungen des § 193 Abs. 2 Z 1 oder 2 StPO fortsetzen können, soweit die Strafbarkeit der Tat noch nicht verjährt ist und ein zulässiger Fortführungsgrund (§ 195 Abs. 1 Z 1 bis 3 StPO) als berechtigt angesehen wird. Ist das nicht der Fall, so soll die Staatsanwaltschaft den Antrag mit einer Stellungnahme, aus welchen Gründen, sie ihn als nicht berechtigt erachtet, dem Gericht zu übermitteln haben.

Dieses soll grundsätzlich in der Sache abschließend entscheiden, wobei ihm die Möglichkeit tatsächlicher Aufklärungen eben so wie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung eingeräumt wird.

Nicht in die Sache einzugehen braucht das Gericht, wenn weder im Antrag noch in einer Äußerung zu der ablehnenden Stellungnahme der Staatsanwaltschaft die Gründe deutlich und bestimmt bezeichnet werden, aus denen sich eine unrichtige Anwendung oder Verletzung des Gesetzes (§ 195 Abs. 1 Z 1 StPO), erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der für die Einstellung entscheidenden Tatsachen (§ 195 Abs. 1 Z 2 StPO) oder neue Tatsachen oder Beweismittel (§ 195 Abs. 1 Z 3 StPO) konkret und nachvollziehbar ableiten lassen. In diesen Fällen soll eben so mit Zurückweisung vorgegangen werden können wie bei Fehlen der Antragslegitimation oder Fristversäumnis.

**Zu Z 19 bis 23 und 43 (§§ 111 Abs. 4, 112, 113 Abs. 3, 114 Abs. 1, 115 Abs. 2 und 445a Abs. 2 StPO):**

Grundsätzlich soll eine Beschlagnahme von Gegenständen nur noch auf Antrag erfolgen und bei bestimmten Gegenständen (nämlich in jenen Fällen, in denen die Kriminalpolizei von sich aus zur Sicherstellung berechtigt ist) auf jeden Fall entfallen.

Bundesweit waren 2008 rund 13.500 Beschlüsse über eine Beschlagnahme zu verzeichnen; dieser Aufwand soll ohne Verringerung des Rechtsschutzes auf jene Fälle reduziert werden, in denen die von einer Sicherstellung betroffene Person ausdrücklich eine gerichtliche Entscheidung über die Aufhebung oder Fortsetzung einer Sicherstellung begehrt (§ 115 Abs. 2 StPO). Dieser Vorschlag zieht entsprechende Folgeänderungen nach sich, wodurch einerseits die Information des Betroffenen (§ 111 Abs. 4 StPO) andererseits auch sichergestellt wird, dass die Kriminalpolizei nur bis zur Berichterstattung über die durchgeführte Sicherstellung für die Verwahrung der sichergestellten Gegenständen verantwortlich ist (§ 114 Abs. 1 StPO). Bei der Durchsichtung von Papieren soll im Fall eines Widerspruchs die Entscheidung des Gerichts über die weitere Sicherstellung mit der Entscheidung über die Aufhebung oder Fortsetzung der Sicherstellung (Beschlagnahme) zusammengefasst werden (§ 112 StPO).

Handelt es sich bei den sichergestellten Gegenständen um solche, deren Besitz allgemein verboten ist (z. B. Suchtmittel) oder bei denen andere behördliche Maßnahmen greifen, die den Sicherstellungs- bzw. Beschlagnahmezweck erfüllen, so soll in keinem Fall eine gerichtliche Entscheidung beantragt werden können; das ist etwa unter den Voraussetzungen des § 79 NBG der Fall, wonach die Österreichische Nationalbank, die Münze Österreich Aktiengesellschaft, die Kreditinstitute, die Wechselstuben und die öffentlichen Kassen verpflichtet sind, auf welche Weise immer in ihre Innehabung gelangte, der Fälschung oder Verfälschung verdächtige umlauffähige Banknoten und Münzen zum Zwecke der Überprüfung gegen Bestätigung einzubehalten. Zur Durchführung oder Veranlassung dieser Überprüfung

ist hinsichtlich Münzen, die in Österreich gesetzliches Zahlungsmittel sind, die Münze Österreich Aktiengesellschaft, hinsichtlich der anderen Münzen sowie der Banknoten die Österreichische Nationalbank zuständig. Die auf Grund der Überprüfung als gefälscht oder verfälscht erkannten Banknoten und Münzen sind zur weiteren Verfügung der Strafgerichte zu verwahren. Die Verwahrung obliegt hinsichtlich der Münzen, die in Österreich gesetzliches Zahlungsmittel sind, der Münze Österreich Aktiengesellschaft, und hinsichtlich der anderen Münzen sowie der Banknoten der Österreichischen Nationalbank (§ 113 Abs. 4 StPO). Die Staatsanwaltschaft soll in diesen Fällen auch die Sicherstellung aufheben können.

Schließlich soll die Staatsanwaltschaft sichergestellte Gegenstände, die der Einziehung unterliegen, aus eigener Macht, d.h. ohne gerichtliches Einziehungsverfahren einer Verwertung zuführen können, wenn sie das Verfahren beendet (§ 445a Abs. 2 StPO); die Rechte der Beteiligten bleiben gewahrt, besteht ein Haftungsbeteiligter in seiner Anhörung auf eine gerichtliche Entscheidung, so soll die Staatsanwaltschaft verpflichtet sein, einen Antrag auf Durchführung des Verfahrens nach § 445a Abs. 1 StPO einzubringen.

#### **Zu Z 24 und Z 40 (§§ 115a bis 115d und 377 StPO):**

Vorgeschlagen wird, Geldbeträge, Geldforderungen und Wertpapiere, die sichergestellt oder beschlagnahmt wurden („einstweilige Verfügung“; §§ 109 Z 1 lit. b und 115 Abs. 1 Z 3 StPO), zu verwerten, wenn nach Zeitablauf und trotz Durchführung eines öffentlichen Aufforderungsverfahrens weder ein „Verfahrensgegner“, gegen den die Abschöpfung der Bereicherung bzw. der Verfall durchgesetzt werden kann, noch eine Person ausgeforscht werden kann, die einen redlichen Anspruch auf den sichergestellten Vermögenswert erhebt. Eine solche Verwertung muss in jedem Fall neben der Unmöglichkeit, über die gesicherten vermögensrechtlichen Anordnungen endgültig entscheiden zu können, eine Verdachtslage zur Voraussetzung haben, welche die begründete Annahme erlaubt, dass es sich um „bemäkelte“ Vermögenswerte (Verbrechensgewinne oder Mittel, die zur Terrorismusfinanzierung bestimmt sind) handelt. Dadurch lässt sich nämlich auch die Annahme begründen, dass mit „gutem Grund“ keine Ansprüche auf die Vermögenswerte geltend gemacht werden, um sich nicht dem Verdacht der Begehung der Tat bzw. der Beteiligung an einer kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung auszusetzen. Der Eigentumsübergang kann auch dadurch gerechtfertigt werden, dass weder Beschuldigte noch gutgläubige Dritte, die Ansprüche in Bezug auf die sichergestellten Vermögenswerte geltend machen, in ihrer rechtlichen Position schlechter gestellt werden sollen. Insbesondere soll im Fall einer Fortsetzung des Strafverfahrens trotz Rechtskraft der Verwertung sichergestellter oder beschlagnahmter Vermögenswerte über die Abschöpfung der Bereicherung und den Verfall zu entscheiden und gegebenenfalls der Betroffene zu entschädigen sein.

- 1.1. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 762 wurde das System der vermögensrechtlichen Anordnungen (Abschöpfung der Bereicherung – § 20 StGB und Verfall – § 20b StGB) nach dem *Grundsatz der vermögensrechtlichen „Entreichung“* neu geregelt („Straftaten sollen sich nicht lohnen“). Es wird an die unrechtmäßige Erlangung eines Vermögensvorteils durch oder für eine rechtswidrige („mit Strafe bedrohte“) Handlung angeknüpft und durch einen „contrarius actus“ (Zahlung eines Geldbetrages) die Bereicherung rückgängig gemacht. Während die Abschöpfung der Bereicherung personenbezogen ist, richtet sich der Verfall (neuen Typs) auf bestimmte Vermögenswerte.
- 1.2. Die Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1996 (33 BlgNR XX. GP, 31) hat noch – in konsequenter Verfolgung des Gedankens, dass der Verfall in jenen Fällen, in denen die Bereicherungsabschöpfung nicht möglich ist, deren Funktion übernehmen soll – ein Verfallsverfahren vorgeschlagen, wenn Vermögenswerte aufgefunden werden, die aus Straftaten herrühren und keinem bestimmten Täter zugeordnet werden können (§ 20b Abs. 2 Z 2 StGB idF RV StRÄG 1996). Von der Möglichkeit, den Verfall auch gegenüber unbekanntem Tätern aussprechen zu können, wurde jedoch Abstand genommen, weil „nach Auffassung des Justizausschusses bei Abwägung der (beschränkten) praktischen Relevanz mit dem Interesse an der Wahrung rechtstaatlich befriedigender, systemkonformer Verfahrensgrundsätze (ohne Bestellung eines „Abwesenheitskurators“ für Vermögenswerte, wie er dem Strafprozessrecht fremd ist) tunlichst letzteres prävalieren soll“ (vgl. JAB 409 BlgNR XX. GP, 5).
- 2.1. Prozessual wurde das bislang ausschließlich für die Einziehung (§ 26 StGB) vorgesehene selbständige (objektive) Verfahren auch auf die angeführten vermögensrechtlichen Anordnungen erweitert (§§ 443 ff StPO, vgl. JAB 409 BlgNR XX. GP, 14 f), weil Abschöpfung der Bereicherung und Verfall (§§ 20 bis 20c StGB) auch unabhängig von der Verurteilung eines bestimmten Täters (schuldhaftes Verhalten wird nicht vorausgesetzt; es handelt sich auch nicht mehr um eine Nebenstrafe) angeordnet werden können. Besteht Grund zur Annahme, dass die Voraussetzungen der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB) oder des Verfalls (§ 20b StGB) gegeben sind, ohne

dass darüber in einem Strafverfahren oder in einem auf Unterbringung in einer der in den §§ 21 bis 23 StGB genannten Anstalten gerichteten Verfahren entschieden werden kann – etwa weil der Täter unbekanntes Aufenthaltes ist oder ihm schuldhaftes Begehen nicht nachgewiesen werden kann oder weil der Bereicherte ein Dritter ist (§ 20 Abs. 4 und 5 StGB) – so hat die Staatsanwaltschaft nach § 445 Abs. 1 StPO einen selbständigen Antrag auf Erlassung einer solchen vermögensrechtlichen Anordnung zu stellen. Voraussetzung für die Durchführung eines solchen selbständigen (objektiven) Verfahrens ist allerdings, dass jenen Personen, die ein Recht auf die vom Verfall bedrohten Vermögenswerte oder Gegenstände haben oder die, ohne selbst beschuldigt oder angeklagt zu sein, von der Abschöpfung der Bereicherung oder vom Verfall bedroht sind, zur Hauptverhandlung geladen werden können.

- 2.2. Wenn dem Abschöpfungs- oder Verfallsbeteiligten die Vorladung zur Hauptverhandlung nicht zugestellt werden kann oder Vermögenswerte keinem bestimmten Berechtigten zugeordnet werden können, ist das objektive Verfahren in sinnemäßiger Anwendung des § 197 StPO vorläufig abzubrechen, wovon jedoch der Bestand einer Beschlagnahme nach § 115 Abs. 1 Z 3 StPO grundsätzlich unberührt bleibt (vgl. § 82 Abs. 2 StPO, wonach Haftungsbeteiligten auch aufgetragen werden kann, binnen festzusetzender, mindestens zweiwöchiger Frist einen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen; zum Verfahren bei der Abschöpfung der Bereicherung und dem Verfall vgl. ausführlich B. 2. des Einführungserlasses des Bundesministeriums für Justiz zum Strafrechtsänderungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 762, vom 24. Februar 1997, JMZ 318.007/78-II.1/1997, JABl. Nr. 10/1997; B.2.4. empfiehlt ausdrücklich den Auftrag zur Namhaftmachung eines Zustellbevollmächtigten).
- 3.1. Voraussetzung der Erlassung einer Beschlagnahme nach § 115 Abs. 1 Z 3 StPO ist der Verdacht einer der Abschöpfung unterliegenden Bereicherung bzw. der Verdacht, dass Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (§ 278a StGB) oder terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) unterliegen oder als Mittel der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) bereitgestellt oder gesammelt wurden. Die Beschlagnahme ist von Amts wegen (oder auf Antrag) aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen weggefallen sind oder doch anzunehmen ist, dass das erkennende Gericht einen Ausspruch aus den Gründen der §§ 20a oder 20c StGB unterlassen werde. Da die Voraussetzungen des § 20a Abs. 1 StGB („Die Abschöpfung ist ausgeschlossen, soweit der Bereicherte zivilrechtliche Ansprüche aus der Tat befriedigt oder sich dazu in vollstreckbarer Form verpflichtet hat, er dazu verurteilt worden ist oder zugleich verurteilt wird...“) erst im Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidung (bzw. bei Vorliegen eines vollstreckbaren Titels) zu beurteilen sind, kann eine Beschlagnahme auch aufrecht bleiben, wenn der angenommenen Bereicherung Ansprüche von Opfern gegenüberstehen (siehe dazu auch EvBl 2001/84 und die darauf Bezug nehmende Anpassung des § 144a Abs. 5 durch das StRÄG 2002, BGBl. I Nr. 134/2002; weitere Hinweise in RV 1166 BlgNR XXI. GP). Umso mehr gilt dies in den Fällen, in denen Dritte andere zivilrechtliche Ansprüche (keine durch die Tat verursachte Schäden) in Bezug auf die sichergestellten Vermögenswerte geltend machen.
- 3.2. Probleme bereiten insbesondere jene Verfahren, in denen das Gericht auf Grund einer sogenannten Verdachtsmeldung eines Kreditinstituts und eines darauffolgenden „Transaktionsverbots“ der Sicherheitsbehörde nach § 41 BWG eine Beschlagnahme nach § 115 Abs. 1 Z 3 StPO erlassen hat (vgl. § 41 Abs. 3a Z 2 BWG), weil der Verfügungsberechtigte der Vermögenswerte oft nicht festgestellt werden kann (anonyme Konten; „Strohleute“) bzw. nicht in Österreich aufhältig ist und – im Hinblick auf ein drohendes Strafverfahren – auch kein Interesse zeigt, seine Berechtigung geltend zu machen. Ähnliches gilt für Fälle von grenzüberschreitendem Anlagebetrug, in denen die Verantwortlichen „untergetaucht“ sind und eine Vielzahl von Geschädigten in mehreren Staaten keine Möglichkeit hat, ihre Ansprüche gegen die „Täter“ („Briefkastenfirmen“ in „off-shore-Staaten“) durchzusetzen, um auf die von anderen Staaten sichergestellten Vermögenswerte greifen zu können. Nach dem Prüfungsergebnis des Rechnungshofes „Geldwäsche und Vermögensabschöpfung“ (Reihe Bund 2008/12) stehen hier 1.084 Verdachtsmeldungen lediglich 228 Abschöpfungsentscheidungen des zuständigen Landesgerichts für Strafsachen gegenüber (S 36 des Berichts).

## II. Grundzüge der Problemlösung

1. Auszugehen ist davon, dass es derzeit (auch im Zivilverfahren unter Zuziehung eines „Kurators“, der die Interesse und Rechte des Abwesenden zu vertreten hat) keine vergleichbaren Verfahrensmodelle gibt, nach welchen eine Provisorialmaßnahme durch eine weitere – nunmehr zwar „endgültige“, aber unter dem Vorbehalt der Geltendmachung von Ersatzansprüchen stehende (vgl. § 444 Abs. 2 StPO) – aber auf keiner erweiterten Entscheidungsgrundlage beruhende Entscheidung ersetzt werden kann. Es bedarf daher einer besonders sorgfältigen und ausgewogenen Begründung, dass eine auf einen

Verdacht der unrechtmäßigen Bereicherung bzw. der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung bzw. der Terrorismusfinanzierung gegründete Entscheidung – ohne Änderung bzw. „Verdichtung“ der materiellen Entscheidungsgrundlagen – lediglich wegen Zeitablaufs (weil sich der Verfügungsberechtigte nicht meldet oder nicht ausgeforscht werden kann) in eine endgültige Verwertung zu Gunsten des Staates umgewandelt werden kann.

2. Das sogenannte Bedenklichkeitsverfahren (§§ 375 ff. StPO) vermag keine hinreichende Analogie zu begründen. Voraussetzung dieses Verfahrens ist, dass bei einem Beschuldigten „ein nach allem Anschein fremdes“ Gut gefunden wird, dessen Eigentümer er nicht angeben kann oder will. Aber auch in diesem Fall nimmt der Staat für sich nicht in Anspruch, diese Vermögenswerte „einzuziehen“, sondern hat sie grundsätzlich – nach fruchtlosem Ablauf der Ediktalfrist – dem Beschuldigten wieder auszufolgen, sofern nicht mit Beschluss ausgesprochen wurde, dass die Rechtmäßigkeit des Besitzes des Beschuldigten nicht glaubwürdig ist (§ 378 Abs. 1 StPO). Dem Gericht steht in diesem Fall jedoch regelmäßig der ursprüngliche „Besitzer“ bzw. Inhaber dieser Güter als „Gegner“ gegenüber und kann über einen begrenzten Streitgegenstand – nämlich die Glaubwürdigkeit der Rechtmäßigkeit des Besitzes – absprechen (in der Regel wird zudem die ursprüngliche Anschuldigung Anhaltspunkte für diese Beurteilung liefern können, etwa wenn im Fall des Verdachts des gewerbsmäßigen Diebstahls Gegenstände aufgefunden werden, die nicht als gestohlen gemeldet wurden, der Beschuldigte deren rechtmäßige Herkunft jedoch nicht „bescheinigen“ kann).
3. Der Entwurf schlägt daher eine „neue“ Verfahrensart vor, die gewisse Parallelen zu den Vorschriften über das Finden verlorener und vergessener Sachen (vgl. §§ 388 ff. ABGB idF des Artikels IV der SPG- Novelle 2002, BGBl. I Nr. 104/2002; insbesondere § 395 ABGB, wonach der Finder binnen Jahresfrist ab dem Finden bzw. der Anzeige Eigentum erwirbt) und zum Heimfallsrecht (§ 760 ABGB) aufweist. An Stelle des Findens eines verlorenen Gegenstandes bzw. eines herrenlosen Nachlasses tritt die besondere Situation, dass die Verfügung über bestimmte Vermögenswerte (in der Regel Bankguthaben) wegen einer ursprünglich angenommenen Verdachtslage mittels Beschlagnahme nach § 115 Abs. 1 Z 3 StPO untersagt wurde und sich diese Verdachtslage – mangels bekannten oder ausforschbaren Verfahrensgegners – auch nach Ablauf einer bestimmten Zeitdauer (ein Jahr) nicht so weit konkretisieren lässt, dass eine Endentscheidung (§ 445 Abs. 2 StPO) ergehen kann. Vor Ablauf der Frist sollen Berechtigte mittels (in elektronischer Form bekannt zu machendem) Edikts aufgefordert werden, ihre Ansprüche geltend zu machen. Die Verwertung soll ausgeschlossen sein, wenn gutgläubige Dritte bereits ein exekutives Befriedigungsrecht (Pfandrecht) an den sichergestellten Vermögenswerten erworben haben; Rechte gutgläubiger Dritte sollen schließlich dadurch berücksichtigt werden, dass eine Verwertung dann unzulässig sein soll, wenn sie ihre Ansprüche auf die Vermögenswerte gegenüber dem Strafgericht glaubhaft darlegen (bescheinigen) können. Ist dies nicht der Fall und wird die Verwertung mit Beschluss angeordnet, so soll auch diese Entscheidung in der elektronischen Ediktsdatei veröffentlicht und damit einem breiten Publikum im In- und Ausland zur Kenntnisnahme offen stehen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Beschuldigte bzw. als unmittelbar Bereicherte von der Abschöpfung bedrohte Personen (§ 20 Abs. 4 und 5 StGB) – auch nach fruchtlosem Ablauf der Ediktalfrist – nicht in die (schlechtere) Verfahrensposition gedrängt werden, ihre Ansprüche gegen den Staat als (beweispflichtige) Kläger auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. Das Strafgericht soll hingegen verpflichtet werden, in einem Strafverfahren oder in einem selbständigen Verfahren nach § 445 StPO – ähnlich wie im Fall der Wiederaufnahme des Strafverfahrens – zu entscheiden, ob tatsächlich die Voraussetzungen für eine Abschöpfung der Bereicherung oder den Verfall vorliegen bzw. im Zeitpunkt der Verwertung vorgelegen sind. Die Verwertungsentscheidung wird „nachträglich“ im Sinne einer Feststellung sanktioniert; können hingegen die Voraussetzungen nach § 20 StGB oder § 20b StGB nicht bewiesen werden oder ergeben sich nachträglich Gründe, aus denen eine Abschöpfung der Bereicherung bzw. ein Verfall unterblieben wäre (§§ 20a, 20c StGB), so müsste die Verwertung „rückabgewickelt“ werden, d.h. der Staat zur Entschädigung verpflichtet werden. Sonstige Dritte, die ein Recht auf den verwerteten Vermögenswert haben oder ein solches Recht geltend machen (§ 444 Abs. 1 StPO), dem Strafgericht jedoch nicht bekannt waren, werden nicht schlechter gestellt, als im „ordentlichen“ Verfahren; ihnen steht es grundsätzlich frei, ihre Ansprüche gegen den Bund binnen dreißig Jahren im Zivilrechtsweg geltend zu machen (siehe § 444 Abs. 2 StPO).
4. Zur Einschätzung der Anwendungsfälle dieses Verfahrens ist zu bemerken, dass in den Jahren 2003 bis 2007 zwischen 8 und 57 Entscheidungen nach dem § 144a StPO aF („einstweilige Verfügung“) getroffen wurden (2003: 8, 2004: 12, 2005: 26, 2006: 32 und 2007: 57 Fälle). Geht man realistischer Weise davon aus, dass die Voraussetzungen des neuen Verfahrens in etwa 10% der Fälle gegeben

sein wird, so kann also jährlich mit maximal 10 Fällen eines derartigen Verfahrens gerechnet werden. Die Möglichkeiten einer Rückabwicklung sind als absolut vernachlässigbar einzuschätzen, weil ja die Besonderheit darin liegt, dass man sich im Fall der Geltendmachung von Ansprüchen der Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung aussetzt, weil ja stets eine besonders konkretisierte Verdachtslage bestehen muss, um überhaupt prozessuale Sicherungsmittel anzuwenden.

5. Das Verfahren erstreckt sich ausschließlich auf die Fälle der inländischen Gerichtsbarkeit. Die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidungen der Mitgliedstaaten unterliegt ausschließlich den Bestimmungen der §§ 45 bis 51 EU-JZG; die Vollstreckung rechtskräftiger vermögensrechtlicher Anordnungen ist wiederum den §§ 52 bis 52j EU-JZG vorbehalten. Die diesen Bestimmungen zu Grunde liegenden Rechtsakte der Europäischen Union werden daher nicht berührt. Auch auf eine sonstige im Rechtshilfeweg angeordnete Sicherstellung oder Beschlagnahme ist das hier vorgeschlagene Verfahren in keinem Fall anzuwenden.
6. Die Übergangsbestimmung des § 514 Abs. 5 StPO soll klarstellen, dass dieses Verfahren auch auf „Altfälle“ angewendet werden kann, d.h. auf solche Verfahren, die gemäß § 412 StPO aF bzw. § 197 StPO in der geltenden Fassung abgebrochen wurden.

## **Zu §§ 115a bis 115d StPO**

### **1. Allgemeines**

Das neue Rechtsinstitut der Verwertung sichergestellter oder beschlagnahmter Vermögensgegenstände soll unmittelbar im Anschluss an die Regelung der Beschlagnahme (§ 115a StPO) in die StPO eingefügt werden. In den §§ 115a bis 115d werden seine materiellen und formellen Voraussetzungen geregelt, wobei grundsätzlich ein zweistufiges Verfahren vorgesehen ist, das durch den Einzelrichter des Landesgerichts zu führen ist, nämlich das Aufforderungsverfahren („Ediktalverfahren“ – § 115b StPO) und das Entscheidungsverfahren (§§ 115c und 115d StPO). Bereits die Einleitung und Durchführung des Aufforderungsverfahrens setzt voraus, dass die materiellen Voraussetzungen der Verwertung, wie sie in § 115a StPO umschrieben sind – vorbehaltlich der Ergebnisse des Ediktalverfahrens – anzunehmen sind.

### **2. Die materiellen Voraussetzungen (§ 115a Abs. 1 und 2 StPO)**

Die Verwertung soll sich auf Geldbeträge, Geldforderungen (Bankguthaben, Wertpapierkonten; siehe § 115b Abs. 1) und Wertpapiere beziehen, die zur Sicherung der Abschöpfung der Bereicherung, des Verfalls oder der Einziehung sichergestellt oder beschlagnahmt wurden (im gegebenen Zusammenhang vor allem durch die Verwahrung und Verwaltung von beweglichen körperlichen Sachen und durch Drittverbot).

Eine Verwertung soll nur subsidiär, d.h. nur dann angeordnet werden können, wenn über die vermögensrechtliche Anordnung, zu deren Sicherung die Sicherstellung oder Beschlagnahme angeordnet wurde, nicht im „ordentlichen Verfahren“ entschieden werden kann, weil der Täter eines Verbrechens oder Vergehens unbekannt ist oder aus anderen Gründen über die Abschöpfung der Bereicherung oder den Verfall weder im Strafurteil noch im selbständigen Verfahren abgesprochen werden kann (siehe §§ 443 Abs. 1 und 445 StPO). 115a Abs. 1 Z 1 StPO setzt daher eine (vorläufige) Einstellung des Verfahrens gemäß § 197 StPO voraus, die auch für das selbständige Verfahren zur Anwendung gelangt, wenn z. B. der durch die Tat unmittelbar Bereicherte (§ 20 Abs. 4 und 5 StGB) oder die Person, deren Vermögenswerte aus den Gründen des § 20b StGB für verfallen erklärt werden sollen, unbekannt (anonymer Konteninhaber bzw. Scheinfirma) ist (vgl. *Foregger/Fabrizy, StPO*<sup>10</sup> § 444, Rz 2).

Kumulativ muss nach § 115a Abs. 1 Z 2 StPO eine zeitliche Komponente hinzutreten, nämlich dass einerseits seit Sicherstellung oder Beschlagnahme mindestens zwei Jahre vergangen sind und andererseits seit öffentlicher Ankündigung der Verwertung, d.h. seit Aufnahme des Edikts nach § 115b StPO in die elektronische Ediktsdatei eine Frist von einem Jahr abgelaufen ist.

Das Institut der Verwertung kann – wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt – aus rechtspolitischer Sicht nur gerechtfertigt werden, wenn Rechte unbeteiligter Dritter keine Schmälerung erfahren. § 115a Abs. 2 StPO umschreibt diese „negative Voraussetzung“. Solange auf dem von der Verwertung bedrohten Vermögenswert exekutive Pfandrechte lasten, soll ein „Eigentumswechsel“ jedenfalls unzulässig sein. Damit soll ein Eingriff in Rechtspositionen von Schuldner, Gläubiger und Dritten mit schwerwiegenden und weitreichenden prozessualen Folgen (vgl. § 234 ZPO) vermieden bzw. berücksichtigt werden, dass eine Beschlagnahme („einstweilige Verfügung“) dem Bund keinen „Befriedigungsvorrang“ gegenüber anderen Gläubigern einräumt, weil ihr nur eine Sicherungsfunktion, jedoch kein Pfandwirkung i.S.d. Exekutionsordnung zukommt. Im Sinne eines möglichst vollständigen Schutzes gutgläubiger Dritter soll es für die Unzulässigkeit der Verwertung auch hinreichen, wenn ein an der Tat unbeteiligter Dritter ein Recht auf den Vermögenswert glaubhaft macht, d.h. zumindest gegenüber dem Strafgericht bescheinigen kann. Anders als nach § 64 Abs. 1 StPO, der für die Beteiligung am

Strafverfahren als „Haftungsbeteiligter“ die bloße Behauptung von Ansprüchen genügen lässt, soll die Vorlage von Bescheinigungsmitteln verlangt werden, um Tarnkonstruktionen zur (unredlichen) Verhinderung der Verwertung zu erschweren. Die Redlichkeit des Anspruchs wäre etwa zu verneinen, wenn die Geltendmachung den Verdacht einer Deckungshandlung (z. B. § 165 StGB) begründet.

### **3. Die formellen Voraussetzungen (§§ 115a Abs. 3, 115b bis 115d Abs. 1 StPO)**

Über die Verwertung soll der für gerichtliche Entscheidungen im Ermittlungsverfahren zuständige Einzelrichter des Landesgerichts (siehe § 31 Abs. 1 Z 2 StPO) – mit Beschluss – zu entscheiden haben, wobei die Verfahrenseinleitung einen darauf gerichteten Antrag der Staatsanwaltschaft voraussetzen soll (§ 115a Abs. 3 StPO). Vor Beschlussfassung hat das Gericht – soweit die materiellen Voraussetzungen anzunehmen sind – die Verwertung durch Edikt öffentlich anzukündigen. Der notwendige Inhalt dieses Edikts wird in § 115b Abs. 1 StPO geregelt. Es soll in die elektronische Ediktsdatei (§ 89j GOG) aufgenommen und dadurch eine breite Publizitätswirkung für von der Verwertung betroffene Personen entfalten (siehe zum Weg der Einsichtnahme § 89k GOG). Mit Zustellung der schriftlichen Ausfertigung dieses Edikts an den Drittschuldner soll dieser verpflichtet sein, dem Gericht alle Umstände mitzuteilen, die einer Verwertung entgegen stehen könnten (§ 115b Abs. 2 StPO). Für die mit Erfüllung dieser Verpflichtung verbundenen Kosten, soll ihm Kostenersatz nach Maßgabe des § 111 Abs. 3 StPO geleistet werden (siehe auch die vergleichbare Situation des „Drittschuldners“ – § 292h EO). Der Beschluss soll aber auch dem Betroffenen zugestellt werden müssen, soweit ein solcher zumindest in der Person eines Vertreters ausgewiesen ist (z. B. der Verteidiger des flüchtigen Beschuldigten).

Nach Ablauf von mindestens einem Jahr ab Kundmachung dieses Edikts soll das Gericht – nachdem er allfällig geltend gemachte Ansprüche und die Frage, ob die Sicherstellung oder Beschlagnahme aufrecht zu erhalten ist, geprüft hat – abschließend über die Verwertung entscheiden und seinen Beschluss gleichfalls durch Aufnahme in die Ediktsdatei öffentlich bekannt machen; damit sollen auch die Wirkungen einer ordnungsgemäßen Zustellung verbunden sein (§ 115c Abs. 1).

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde erweist sich in diesem Fall notwendig, um der Beschwerde den Charakter eines effektiven und wirksamen Rechtsbehelfs zu verleihen (§ 115c Abs. 2 StPO).

Für die Vollstreckung eines rechtskräftigen Beschlusses, mit dem die Verwertung von Vermögenswerten angeordnet wurde, verweist § 115d Abs. 1 StPO auf das in § 408 StPO für den Verfall oder die Einziehung von Vermögenswerten geregelte Verfahren. Der Schuldner, in der Regel das betroffene Kredit- oder Finanzinstitut ist demnach aufzufordern, die Vermögenswerte binnen 14 Tagen zu erlegen oder dem Gericht die Verfügungsmacht zu übertragen, widrigenfalls die Einbringungsstelle um die Einleitung der Exekution zu ersuchen wäre. Zusätzlich soll dem Schuldner aufgetragen werden, alle den Vermögenswert betreffende Unterlagen (Verträge, Zinsvereinbarungen, Unterschriftenblätter udgln) herauszugeben. Dies ist für die Beurteilung allfälliger Ersatzansprüche erforderlich. Wertpapiere sollen auch im Wege des Freihandverkaufs (§ 268 EO) veräußert werden können, weshalb in der Bestimmung des § 377 StPO eine diesbezügliche Ergänzung vorgenommen werden soll

### **4. Zur Entscheidung im ordentlichen Verfahren (§ 115d Abs. 2 und 3 StPO)**

Kann das nach § 197 StPO abgebrochene „Hauptverfahren“ fortgesetzt werden, weil der Beschuldigte oder sonst eine von der Abschöpfung der Bereicherung oder des Verfalls bedrohte Person ausgeforscht bzw. vor Gericht gestellt werden kann, so soll das Gericht – entweder im Strafurteil oder im selbständigen Verfahren – darüber absprechen, ob die Voraussetzungen der Abschöpfung der Bereicherung bzw. des Verfalls vorliegen. Wären diese im Urteilszeitpunkt zu verneinen, so soll zugleich über den Ersatz, der nur in Geld zu leisten ist, entschieden werden (§ 115d Abs. 2 und 3 StPO). Durch den Verweis auf § 330 ABGB wird klargestellt, dass der Ersatz keine Entschädigung für entgangene Zinsen umfasst (vgl. die Situation beim Heimfallsrecht, bei dem der Staat bezüglich der Früchte und der gesamten Verfügung über das Erbschaftsvermögen die Stellung eines redlichen Besitzers hat, wenn er den Nachlass auf Grund einer Erbschaftsklage dem zu Unrecht übergangenen Erben herausgeben muss).

### **5. In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung**

Die Bestimmungen der §§ 115a bis 115d sollen erst am 1. Jänner 2010 in Kraft treten, um das BRZ in die Lage versetzen, die elektronische Ediktsdatei entsprechend zu erweitern. Die Bestimmungen sollen allerdings auf alle Verfahren anwendbar sein, in denen das Verfahren vor ihrem In-Kraft-Treten gemäß den Bestimmungen des § 412 StPO aF oder § 197 StPO nF abgebrochen wurde.

### **Zu Z 37 bis 39, 44 und 45 (§ 270 Abs. 4, 271 Abs. 1a, 343 Abs. 1, 458 und 488 Abs. 4 StPO):**

Zur Konzentration richterlicher Arbeitskapazität soll auch die Erweiterung des Anwendungsbereichs von gekürzter Urteilsausfertigung und Protokollsvermerk beitragen. Grundsätzlich soll diese vereinfachte Erledigungsform unter den bisherigen Voraussetzungen auch im schöffengerichtlichen Verfahren zulässig

sein, wobei der Anwendungsbereich allgemein auf Urteile erweitert wird, mit denen eine Freiheitsstrafe ausgesprochen wird, deren Ausmaß zwei Jahre nicht übersteigt. Lediglich im geschworenengerichtlichen Verfahren (§ 343 Abs. 1 StPO) und im Fall der Verhängung einer Maßnahme bzw. eines Tätigkeitsverbots (§ 270 Abs. 4 StPO) sollen gekürzte Urteilsausfertigung und Protokollsvermerk unzulässig sein.

**Zu Z 2 (§ 28 StPO):**

Es soll klargestellt werden, dass eine Notwendigkeit, eine Delegation zu prüfen nur besteht, wenn tatsächlich ein Verfahren zu führen ist. Ergibt sich von vornherein kein Verdacht, so braucht es keiner Entscheidung über die Bestimmung der Zuständigkeit. Gleiches gilt, wenn ein Anschein einer strukturellen Befangenheit von vornherein auszuschließen ist.

**Zu Z 3 (§ 29 Abs. 2 StPO):**

Zur Vereinfachung soll die mögliche Anwendung der Bestimmungen des 39 StGB (Strafschärfung bei Rückfall; fakultativ anzuwendende Strafzumessungsbestimmung) keine Änderung der Zuständigkeit bewirken können.

**Zu Z 4 lit. a (§ 31 Abs. 1 Z 2 StPO):**

Aus Anlass der Notwendigkeit einer Bestimmung der Zuständigkeit für das Verfahren über eine Verwertung soll der bisherige Text klargestellt werden, um auch die Fälle einer Beschlagnahme ausdrücklich erfassen zu können.

**Zu Z 11 lit. b und 12 (§§ 52 Abs. 3 und 53 Abs. 1 StPO):**

In Fällen der Untersuchungshaft soll auch das Gericht Akteneinsicht gewähren und dem Verfahrenshilfeverteidiger die erforderlichen Kopien zustellen. Damit wird vor allem bei Verhängung der Untersuchungshaft und innerhalb der ersten Haftfrist ein oftmaliges Hin- und Hersenden des Aktes zur Gewährleistung der Akteneinsicht vermieden.

**Zu Z 11 lit. a (§ 52 Abs. 1 StPO):**

Wenn der Beschuldigte durch einen Verteidiger vertreten ist und dieser das Recht auf Ausfolgung von Aktenkopien in Anspruch genommen hat, so soll der Beschuldigte nicht seinerseits ebenfalls eine Aktenkopie verlangen dürfen (keine Verdoppelung der Rechte); dieser Sinn erschließt sich bereits aus der Bestimmung des § 57 Abs. 2 StPO, weil es jedoch dennoch zu Unsicherheiten und Auseinandersetzungen gekommen ist, erscheint eine Klarstellung zur Verfahrensvereinfachung geboten. Weiterhin gilt natürlich, dass für die Herstellung von Kopien im Fall der Verfahrenshilfe keine Gebühren zu entrichten sind.

**Zu Z 13 lit. c (§ 66 Abs. 2 StPO):**

Eine Entlastung der Justiz wird auch im Bereich der Gewährung von Prozessbegleitung verfolgt, indem die Prüfung der Voraussetzungen ihrer Gewährung durch die Einrichtungen der Prozessbegleitung selbst, die dem Opfer am nächsten ist – und nicht durch die Gerichte – erfolgt. Diese Pflicht erstreckt sich insbesondere auf die Prüfung, ob und inwieweit Prozessbegleitung zur Wahrung der Rechte der Opfer im Hinblick auf ihre persönliche Betroffenheit tatsächlich erforderlich ist. Auch soll ein Gleichklang mit § 73b ZPO idF des 2. Gewaltschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 40/2009 herbeigeführt werden. Auch nach dieser mit 1. Juni 2009 in Kraft tretenden Bestimmung hat die Opferschutzeinrichtung, die Prozessbegleitung bereit stellt, das Vorliegen der Voraussetzungen zu beurteilen.

**Zu Z 14 (§ 75 Abs. 1 StPO):**

Die Bestimmung über die periodische Prüfungspflicht gespeicherter Daten hat sich in der Praxis als nicht durchführbar erwiesen und soll daher entfallen.

**Zu Z 17 (§ 97 Abs. 1 StPO):**

Es soll klargestellt werden, dass sowohl eine ausschließliche Tonaufnahme als auch ein Ton- und Bildaufnahme zulässig ist, weil im Bereich der Kriminalpolizei nur letztere Verwendung findet.

**Zu Z 18 (§ 105 Abs. 1 StPO):**

Der Zweck der Befristung der Gültigkeit einer gerichtlichen Bewilligung liegt in der Verpflichtung zur periodischen Prüfung, ob die Voraussetzungen ihrer Erteilung noch unverändert vorliegen. Im Fall einer Ausschreibung zur Festnahme soll ein Auseinanderfallen zwischen Ausschreibungsfrist und Frist der Gültigkeit der Anordnung zur Festnahme verhindert werden, in dem klargestellt wird, dass der Zeitraum der Gültigkeit der Ausschreibung nicht in die Frist zur Durchführung der Festnahme eingerechnet wird. Die Staatsanwaltschaft soll jedenfalls verpflichtet sein, die Voraussetzungen der Festnahme einmal jährlich zu prüfen und gegebenenfalls die Ausschreibung zu widerrufen.

**Zu Z 25 und 26 (§§ 133 und 147 Abs. 1 Z 2 StPO):**

In der Praxis hat sich gezeigt, dass in rund zwei Drittel der Anwendungsfälle solche Scheingeschäfte betroffen sind, die auf die Sicherstellung von Gegenständen, vor allem Suchtmittel gerichtet sind. Derartige Scheingeschäfte soll die Kriminalpolizei künftig auch ohne Vorliegen von Gefahr im Verzug von sich aus durchführen können; die nachträgliche Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft und die Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten sollen entfallen.

Im Bereich der Observation sieht sich die Kriminalpolizei in nicht wenigen Fällen mit dem Problem konfrontiert, dass die Frist von 48 Stunden überschritten werden muss, die Voraussetzungen der Gefahr im Verzug aber dennoch nicht vorliegen, die sie berechtigen würde, die Observation ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft fortzusetzen. Nunmehr soll die Kriminalpolizei im Fall der Überschreitung der Frist zur Fortsetzung der Observation berechtigt sein, sofern sie unverzüglich Bericht erstattet und um die nachträgliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft (§ 133 Abs. 2 StPO) ansucht. Nach Ablauf von vierzehn Tagen ist die Observation jedenfalls einzustellen, es sei denn, dass davor eine Anordnung/Genehmigung der Staatsanwaltschaft zur längeren Durchführung der Observation vorliegt.

**Zu Z 30 (§ 182 Abs. 3a StPO):**

Im Bereich der Justizanstalten sind seit dem In-Kraft-Treten der Strafprozessreform Unsicherheiten über die Zulässigkeit des lebensgefährdenden Waffengebrauchs entstanden, die zu häufigen Anfragen bei der Vollzugsdirektion geführt haben. Zur Klarstellung soll anstelle des bisherigen Verweises auf die subsidiäre Anwendung des StVG eine ausdrückliche Regelung in die StPO aufgenommen werden, die den Grundsatz der Unschuldsvermutung berücksichtigt.

**Zu Z 35 (§ 247a Abs. 1 StPO):**

Das Instrumentarium der Videokonferenz zur Vernehmung von Zeugen in der Hauptverhandlung soll in höherem Umfang als bisher genutzt werden können, wenn der Vorsitzende dies für zweckmäßig hält und kein Widerspruch von Ankläger und Verteidiger vorliegt oder diese einen darauf abzielenden übereinstimmenden Antrag stellen.

Hinzuweisen ist, dass bereits die weit überwiegende Mehrzahl der Gerichte über Videokonferenzanlagen verfügt. Deren Benutzung wird über die im Intranet verfügbare Anlagenübersicht und ein einfaches Reservierungssystem samt Bedienungsanleitung unterstützt.

**Zu Z 42 (§ 381 Abs. 3 StPO):**

Um den Kostendeckungsgrad der Strafgerichtsbarkeit etwas zu erhöhen, sollen Untergrenzen des Pauschalkostenbeitrags eingeführt und dessen Obergrenzen angehoben werden.

**Zu Art. 19 (Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988)****Zu Z 1 (Art. I § 27 Abs. 1 Z 2 JGG):**

In dieser Bestimmung soll die Änderung der Zuständigkeit des Landesgerichts als Geschworenengerichts nachvollzogen werden, indem klargestellt wird, dass in Strafsachen gegen Jugendliche und Junge Erwachsene das Geschworenengericht immer dann zuständig ist, wenn eine Strafdrohung von zehn bis zu zwanzig Jahren Freiheitsstrafe oder lebenslanger Freiheitsstrafe nach den Bestimmungen der § 5 JGG oder 36 StGB herabzusetzen ist.

**Zu Z 2 (Art. I § 58 Abs. 3 JGG):**

Aufgrund der Änderungen im § 43 StVG, wodurch Strafgefangenen nunmehr das Recht auf Aufenthalt im Freien eingeräumt und auf die bisherigen Pflichtelemente der Bestimmung der Bewegung im Freien verzichtet werden soll, bedarf es auch in der korrespondierenden Bestimmung des JGG einer entsprechenden Anpassung.

**Zu Art. 20 (Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes)****Zu Z 1 und 2 (§§ 34 Abs. 1 und 42 Abs. 12)**

Um den Geschäftsgang bei den Staatsanwaltschaften, vor allem im Kanzleibereich zu entlasten, soll es zu einer Flexibilisierung der Verpflichtung zur Führung von Tagebüchern kommen. Wird kein Tagebuch geführt, so sind die im § 34 Abs. 2 StAG angeführten Inhalte auf elektronischem Weg zu erfassen (siehe § 34a Abs. 2 und 3 StAG) bzw. auf einer bei der Staatsanwaltschaft verbleibenden Kopie des Anordnungs- und Bewilligungsbogens zu vermerken (§ 15a Abs. 3 DV-StAG). Eine dahingehende Anpassung der DV-StAG wird in weiterer Folge vorzunehmen sein (§ 16 DV-StAG).

### **Zu Art. 21 (Änderung des Bewährungshilfegesetzes)**

#### **Zu Art. 21 Z 1 (§ 17 BewHG):**

Die maßvolle Anhebung der höchstzulässigen Klientenzahl pro Bewährungshelfer entspricht zum Teil bereits der Praxis und soll auch dem internationalen Vergleich Rechnung tragen.

#### **Zu Art. 21 Z 2 und 3 (§§ 26, 26a BewHG):**

Hiebei handelt es sich lediglich um Anpassungen an bereits erfolgte dienstrechtliche Änderungen.

### **Zu Art. 22 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes)**

#### **Zu Art. 22 Z 1 (§ 3 StVG):**

Die vorgeschlagene Änderung soll lediglich ein Redaktionsversehen beseitigen.

#### **Zu Art. 22 Z 2 (§ 10 StVG):**

Strafgefangenen ist das subjektive Recht auf Änderung des Strafvollzugsortes bei Vorliegen der in § 10 Abs. 1 Z 2 genannten Voraussetzungen eingeräumt. Die Entscheidungspflicht der für derartige Ansuchen zuständigen Vollzugsdirektion wird durch die Einbringung eines auf Änderung des Strafvollzugsortes abzielenden Ansuchens eines Strafgefangenen ausgelöst. Die Entscheidung der Vollzugsdirektion ist im Instanzenzug beim Bundesministerium für Justiz anfechtbar. Wie in der Vergangenheit vermehrt beobachtet wurde, werden noch während eines im Berufungsstadium befindlichen Verfahrens wegen Änderung des Strafvollzugsortes weitere derartige Ansuchen (größtenteils mit vom Erstansuchen unterschiedlichen Zielanstalten) bei der zur Entscheidung in erster Instanz zuständigen Vollzugsdirektion eingebracht. Der hierdurch bedingte vermehrte koordinative und manipulative Verfahrensaufwand bindet Ressourcen aller an der Behandlung des Erstansuchens beteiligten Vollzugsbehörden ohne entsprechende sachliche Notwendigkeit, weshalb die gegenständliche, die Antragslegitimation (in Bezug auf den Verfahrensstand des Erstansuchens) einschränkende Regelung des Abs. 1a in das Strafvollzugsgesetz aufgenommen werden soll. Subjektive Rechte der Antragsteller werden in diesem Zusammenhang nicht beeinträchtigt, zumal nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens jederzeit ein neuerliches Ansuchen um Strafvollzugsortsänderung eingebracht werden kann. Vielfach erübrigt aber bereits die Rechtsmittelentscheidung die Notwendigkeit eines neuen Verfahrens.

#### **Zu Art. 22 Z 3 (§ 12 StVG):**

§ 12 Abs. 2 normiert die Zuständigkeiten der Vollzugsdirektion als der für die operative Führung des Straf- und Maßnahmenvollzuges zuständigen Vollzugsoberbehörde teils in Form einer Generalklausel, teils durch Verweis auf im weiteren Verlauf des Strafvollzugsgesetzes explizit genannte Zuständigkeiten. Im Sinne einer verwaltungsökonomisch wirksamen Straffung der Zuständigkeiten der Vollzugsbehörden soll die als operativ erkannte Zuständigkeit gemäß § 101 Abs. 3 (Bewilligung der Erlaubnis zur Einbringung von Lichtbild- und Tonaufnahmeggeräten in Justizanstalten und deren Gebrauch im Einzelfall), die nach der bisherigen Gesetzeslage vom Bundesministerium für Justiz wahrgenommen wurde, an die Vollzugsdirektion übertragen werden. Im gleichen Sinn soll die Vollzugsdirektion durch die Neufassung des § 121 Abs. 5 letzter Satz ermächtigt werden, im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz, aber auch von Amts wegen, gegen die Entscheidungen der Vollzugskammern Amtsbeschwerde wegen Rechtswidrigkeit zu erheben. Der die Verweise auf die expliziten Zuständigkeiten der Vollzugsdirektion enthaltende dritte Satz des Abs. 2 wäre daher um die Verweise auf diese beiden Bestimmungen zu ergänzen.

#### **Zu Art. 22 Z 4 (§ 13 StVG):**

Im § 13 Abs. 2 werden neben der strategischen Planungs- und Steuerungskompetenz explizit Einzelzuständigkeiten des Bundesministeriums für Justiz als Oberste Vollzugsbehörde normiert. Durch die Novellierung des Strafvollzugsgesetzes durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 102/2006 sollte die operative Führung des Strafvollzuges der Vollzugsdirektion und die strategische Führung des Strafvollzuges dem Bundesministerium für Justiz als Oberster Vollzugsbehörde zugeordnet werden. Die Anführung einer besonderen Richtlinienkompetenz für die Erlassung von Hausordnungen der Vollzugsbehörden erster Instanz (§ 25 Abs. 1 letzter Satz) im Zuständigkeitskatalog der Obersten Vollzugsbehörde erscheint insofern entbehrlich, als diese Zuständigkeit, soweit sie strategische Elemente aufweist, ohnehin im Rahmen der strategischen Grundsatzkompetenz der Zentralbehörde wahrgenommen werden kann, das Hausordnungswesen im Übrigen aber weitgehend operative Elemente aufweist. Die bislang dem Bundesministerium für Justiz vorbehaltenen Zuständigkeit, im Einzelfall die Erlaubnis zur Einbringung von Lichtbild- und Tonaufnahmeggeräten in Justizanstalten und deren Gebrauch zu erteilen, soll aufgrund des unzweifelhaft operativen Charakters dieser Angelegenheiten künftig der Vollzugsdirektion übertragen werden, weshalb der Verweis auf § 101 Abs. 1 ebenfalls entfallen soll.

Auch durch die Verschiebung dieser Zuständigkeit sollen sachlich nicht erforderliche Verwaltungswege bereinigt werden.

**Zu Art. 22 Z 5 (§ 16 StVG):**

Durch die vorgeschlagene Änderung des Abs. 1 soll bewirkt werden, dass das Vollzugsgericht – abgesehen von den Fällen des § 162 – grundsätzlich immer als Einzelrichter entscheidet.

Durch die Neufassung des § 37 soll die bisher dem Vollzugsgericht obliegende Zuständigkeit zur Entscheidung über den Verfall von Geld und Gegenständen zur Verwaltungsvereinfachung den Vollzugsbehörden I. Instanz übertragen werden. Ebenso sollen die Anstaltsleiter, die ohnehin bereits über Ausgänge nach den §§ 99a und § 147 sowie im Rahmen des § 166 über länger dauernde Unterbrechungen entscheiden, künftig auch über Unterbrechungen nach § 99 StVG entscheiden. Der Zuständigkeitskatalog des Vollzugsgerichtes nach Abs. 2 wäre daher (durch Entfall der Z 2 und Modifizierung der Z 3) entsprechend anzupassen.

**Zu Art. 22 Z 6 (§ 22 StVG):**

Alle im Strafvollzug ergehenden Anordnungen und Entscheidungen einschließlich der Bescheide sind den Strafgefangenen grundsätzlich mündlich bekanntzugeben. Mit der gegenständlichen Novelle wird mit § 116a in Anlehnung an die vergleichbaren Bestimmungen der §§ 47 ff VStG ein die Ausübung der Disziplinarergewalt bei Ordnungswidrigkeiten entlastendes abgekürztes Verfahren in Form der Ordnungsstrafverfügung eingeführt. Die mit der Verfahrensstrafung verfolgte verwaltungsökonomische Entlastung der Vollzugsverwaltung soll auch darin Ausdruck finden, dass Ordnungsstrafverfügungen ausnahmslos schriftlich zu erlassen und zu eigenen Händen zuzustellen sein sollen (§ 116a Abs. 3). Dadurch würde auch der mit einer Verkündung der Entscheidung verbundene Verwaltungsaufwand entfallen.

**Zu Art. 22 Z 7 (§ 24 StVG):**

Das Tragen eigener Oberbekleidung wurde mit der Strafvollzugsnovelle 1993, BGBl. Nr. 799, als Vergünstigung in das Strafvollzugsgesetz eingeführt. Seitdem hat sich dieses Rechtsinstitut zum fundamentalen Bestandteil im Vollzugsalltag weiterentwickelt, sodass das Tragen von Anstaltskleidung innerhalb der Justizanstalten nur mehr bei den im Gesetz besonders genannten Fällen (z.B §§ 103, 114) üblich ist. Um dieser Vollzugsrealität auch im Gesetz nachzukommen, soll das Tragen eigener Oberbekleidung künftig im § 39 in ein subjektives Recht der Strafgefangenen umgewandelt werden. Gleichzeitig würde die Vollzugsverwaltung von dem mit der Bearbeitung entsprechender Ansuchen um Gewährung der Vergünstigung verbundenen Verwaltungsaufwand bzw. von dem mit der Zurverfügungstellung von Anstaltskleidung verbundenen finanziellen Aufwand entlastet werden. Abs. 3 Z 1 soll daher entfallen.

**Zu Art. 22 Z 8 (§ 25 StVG):**

Wie bei den korrespondierenden Zuständigkeitsänderungen der §§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 2 bereits ausgeführt, gründet (auch) die Änderung des § 25 Abs. 1 in der Arrondierung der Zuständigkeiten der Vollzugsbehörden mit dem Ziel verwaltungsökonomischer Konzentration.

**Zu Art. 22 Z 9 (§ 32a StVG):**

Die schon bisher für Strafgefangene bestehende Ersatzpflicht für besondere Aufwendungen soll um den Tatbestand der wiederholten grundlosen Inanspruchnahme ärztlicher Betreuung erweitert werden. Wie langjährige Erfahrungen zeigen, werden subjektiv als unentgeltlich empfundene Leistungen der Vollzugsverwaltung oftmals ohne tatsächlichen Bedarf in Anspruch genommen, was die Ressourcen der Vollzugsverwaltung in ungerechtfertigte Weise und in einem nicht unbeträchtlichen Ausmaß belastet. Die grundsätzliche Verpflichtung der Vollzugsverwaltung zur Leistung des Unterhaltes (§ 31) umfasst auch die Gesundheitsversorgung während des Straf- und Maßnahmenvollzugs (§ 66). Der von Strafgefangenen und Untergebrachten zu leistende Vollzugskostenbeitrag (§ 32) kann die Fälle grundloser Inanspruchnahme medizinischer Versorgung nicht bedecken, sodass diese Kosten künftig vom Verursacher zu ersetzen sein sollen. Die für diese Fälle nunmehr eingeführte Ersatzpflicht soll aber erst bei wiederholter ungerechtfertigter Inanspruchnahme ärztlicher Betreuung wirksam werden. Dabei werden sowohl die vom Vollzugspersonal als auch die ärztlicherseits erbrachten Leistungen wertmäßig zu berücksichtigen sein. Um der Maßnahme auch entsprechende präventive Effizienz zu verleihen, wird als Haftungsfonds primär das Hausgeld (§ 54) herangezogen. Keinesfalls hat diese Ersatzpflicht pönalen Charakter, weshalb es in die Disposition der Betroffenen gestellt ist, den Ersatz auch aus Eigengeldern (§ 41 Abs. 2 und 3) zu leisten. Wie auch bei den übrigen Ersatzleistungen gemäß § 32a ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen darauf zu verzichten. Der Ersatz kann auch in Teilzahlungen (Abs. 4) erbracht werden. Keinesfalls soll mit der vorgeschlagenen Regelung bewirkt werden, dass Insassen aus Furcht vor möglichen finanziellen Konsequenzen subjektiv empfundene, aber möglicherweise nicht

objektivierbare Gesundheitsbeeinträchtigungen, Schmerzzustände etc. nicht artikulieren. Eine derartige Konsequenz wäre mit der Fürsorgepflicht der Vollzugsverwaltung ebenso wenig vereinbar wie mit der Meldepflicht der Insassen nach § 36 Abs. 1. Eine restriktive, strenge Anforderungen an den Nachweis der Grundlosigkeit anlegende Handhabung in der Praxis ist daher geboten. Der bloße Umstand, dass die ärztliche Untersuchung – und sei es auch zum wiederholten Male – keine (messbare) Gesundheitsbeeinträchtigung ergibt, wird daher für sich genommen den Tatbestand der „grundlosen“ Inanspruchnahme ärztlicher Betreuung nicht zu etablieren vermögen.

**Zu Art. 22 Z 10 (§ 37 StVG):**

Mit der vorgenommenen Änderung soll die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Verfall von Geld oder Gegenständen im Sinne des § 37 Abs. 1 von dem bisher zur Entscheidung berufenen Vollzugsgericht auf die Vollzugsbehörde I. Instanz übertragen werden. Hierdurch würde künftig der bislang erforderliche Aktenverkehr zum Vollzugsgericht im Sinne einer kostensparenden Verwaltungsvereinfachung nicht mehr anfallen. Gegen die Entscheidung des Anstaltsleiters steht die Beschwerde an die Vollzugskammer, die die Qualität eines Tribunals im Sinne der EMRK aufweist, offen.

**Zu Art. 22 Z 11 (§ 39 StVG):**

Wie bereits zu den Änderungen im § 24 Abs. 3 ausgeführt, soll das Tragen einer eigenen einfachen und zweckmäßigen Oberbekleidung zum subjektiven Recht der Strafgefangenen werden. Dies entspricht im Ergebnis schon derzeit gängiger Praxis in den Justizanstalten. Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung würde jedoch auch der mit der Administrierung der Vergünstigung bzw. mit der Versorgung mit Anstaltwäsche immer noch verbundene verwaltungstechnische und finanzielle Aufwand der Vollzugsverwaltung reduziert werden können. Voraussetzung der Ausübung dieses subjektiven Rechtes ist, wie schon bisher beim Recht auf eigene Leibwäsche, die Sicherstellung der Reinigung. Die Kriterien der „Einfachheit“ und „Zweckmäßigkeit“ für die Zulässigkeit der eigenen Oberbekleidung orientieren sich zum einen an der Sicherstellung der Reinigung, zum anderen an der Vereinbarkeit mit den Vollzugszwecken und dem Vollzugsalltag. Ebenso dürfen keine Bedenken bestehen, dass durch das Tragen eigener Oberbekleidung die Sicherheit oder Ordnung in der Justizanstalt gefährdet wird. Diese, die Rechtsausübung ausschließende Annahme wird zum Beispiel bei der Befürchtung von Fluchtgefahr bestehen. Ungeachtet dessen ist das Recht auf das Tragen eigener Oberbekleidung auch in den vom Gesetz besonders genannten Fällen (z. B. §§ 103, 114) ausgeschlossen.

**Zu Art. 22 Z 12 (§ 41 StVG):**

Die Gegenstände der Strafgefangenen, die nicht zum Gebrauch überlassen werden, sind grundsätzlich zu verwahren, was zunehmend Raum- und Administrationskapazitäten der Vollzugsbehörden I. Instanz bindet. Bislang war lediglich die Ablehnung der Übernahme hinsichtlich jener Gegenstände gesetzlich vorgesehen, zu deren sicherer Verwahrung es besonderer Vorkehrungen oder Räumlichkeiten bedurfte. Durch die Gesetzesänderung soll den Justizanstalten in größerem Umfang ermöglicht werden, die Übernahme von Gegenständen zur Verwahrung abzulehnen.

Im Falle der lit. b handelt es sich um eine Zitat Anpassung, die sich allerdings schon aus zwischenzeitlich eingetretener Rechtsänderung ergibt.

**Zu Art 22 Z 13 (§ 43 StVG):**

Nach der bisherigen Gesetzeslage bestand neben dem subjektiv-öffentlichen Recht auf Bewegung im Freien (VwGH 10.9.1998, 97/20/0811) insbesondere auch eine Pflicht der Strafgefangenen, an der Bewegung im Freien teilzunehmen. Ungeachtet der auch weiterhin besonderen Bedeutung körperlicher Betätigung für die Erhaltung des Gesundheitszustandes erscheint es aber unter Achtung der trotz der Einweisung in den Straf- oder Maßnahmenvollzug weiter bestehenden Eigenverantwortung des betroffenen Personenkreises vertretbar, den verpflichtenden Charakter der Regelung aufzugeben. Hierdurch wird gleichzeitig der subjektive Rechtsgehalt der Norm betont und es in die Dispositionsfreiheit der Strafgefangenen gestellt, das Angebot einer körperlichen Betätigung im Freien anzunehmen. Ausdruck der Neubewertung dieses Rechtsinstitutes ist auch der Umstand, dass die Gesetzesbestimmung nunmehr auch den bloßen Aufenthalt im Freien zulässt. Die aufrecht bleibende Verpflichtung der Vollzugsverwaltung, den für den Aufenthalt im Freien bestimmten Mindestzeitraum nach Möglichkeit auszudehnen und sportliche Betätigung zu fördern, betont den grundsätzlichen Stellenwert einer dem mentalen und physischen Wohlbefinden zuträglichen Haftgestaltung. Durch die Gesetzesänderung wird auch einer bereits in der Vollzugspraxis im Laufe der Jahre beobachteten Entwicklung Rechnung getragen. Die Ausübung des nunmehrigen Rechtes auf Aufenthalt im Freien soll aber wie schon nach der alten Rechtslage weiterhin nur bei besonders abträglichen Witterungsbedingungen oder der Rücksichtnahme auf individuelle Gesundheitserfordernisse unterbleiben können.

**Zu Art. 22 Z 14 (§ 54a StVG):**

§ 54a Abs. 2 regelt die Verwendungszwecke des sogenannten Hausgeldes, das aus Teilen der Arbeitsvergütung (§ 52) monatlich gespeist wird. Die Ergänzung dieser Bestimmung um die neu eingefügten Verweisungsnormen (§§ 32 a Abs. 4, 107 Abs. 4) wird aufgrund der vorgeschlagenen Neufassung der genannten Bestimmungen erforderlich. Die Aufnahme des Verweises auf § 113 soll die danach schon bisher bestehende Rechtslage auch in der vorliegenden Bestimmung abbilden.

**Zu Art. 22 Z 15 (§ 99 StVG):**

Derzeit entscheidet über die Unterbrechung der Freiheitsstrafe nach § 99 (sowie im Maßnahmenvollzug nach § 166 mit Ausnahme dessen Z 2 lit. b) das Vollzugsgericht, während über Ausgänge nach §§ 99a und 147 StGB sowie über die zuletzt genannten Unterbrechungen der Anstaltsleiter entscheidet. Zumal der Anstaltsleiter bei diesen Unterbrechungen im Maßnahmenvollzug sogar – bei u.U. schwierigeren Betroffenen – weiter reichende Entscheidungen trifft, als im Falle einer Unterbrechung nach § 99 und auch die Praxis der Anstaltsleiter bei der Gewährung von Ausgängen vom nötigen Augenmaß und Verantwortungsbewusstsein sowohl gegenüber Sicherheitsinteressen auf der einen Seite, als auch gegenüber Resozialisierungsinteressen auf der anderen Seite zeugt, erscheint es angezeigt, den Anstaltsleitern auch die Kompetenz zur Entscheidung über die Gewährung von Unterbrechungen zu übertragen. Damit kann zugleich eine Entlastung der Vollzugsgerichte sowie eine Verringerung des administrativen Aufwands erzielt werden. Lediglich über die Nichteinrechnung der außerhalb der Haft verbrachten Zeit in die Strafzeit soll gegebenenfalls weiterhin das Vollzugsgericht entscheiden.

**Zu Art. 22 Z 16 (§ 101 StVG):**

Zur verwaltungswirtschaftlich wirksamen Straffung der Zuständigkeiten der Vollzugsbehörden soll die als operativ erkannte Zuständigkeit gemäß § 101 Abs. 3 (Bewilligung der Erlaubnis zur Einbringung von Lichtbild- und Tonaufnahmeggeräten in Justizanstalten und deren Gebrauch im Einzelfall), die nach der geltenden Gesetzeslage vom Bundesministerium für Justiz wahrzunehmen ist, an die Vollzugsdirektion übertragen werden.

**Zu Art. 22 Z 17 (§ 103 StVG):**

Durch die Änderung im Wortlaut des Abs. 2 Z 5 (Entfall der Wortfolge „Festhaltung in einem Gitterbett“) soll der in der Praxis bereits seit einigen Jahren umgesetzten Forderung des CPT, auf die Verwendung derartiger Zwangsmittel zu verzichten, nunmehr auch legislativ entsprochen werden.

**Zu Art. 22 Z 18 (§ 107 StVG):**

§ 45 VStG regelt die Einstellung eines Verwaltungsstrafverfahrens. Die Aufnahme dieser Verweisungsbestimmung in den für Ordnungsstrafverfahren geltenden Normenkatalog des Strafvollzugsgesetzes entspricht einer langjährigen Anregung der Praxis. Ebenso erwies sich eine praktikable rechtliche Lösung für die Vollstreckung des in Ordnungsstrafverfahren festgesetzten Verfahrenskostenbeitrages erforderlich.

**Zu Art. 22 Z 19 (§ 108 StVG):**

Nach der bisherigen Rechtslage musste in allen Fällen, in denen bei einer Ordnungswidrigkeit mit einer Abmahnung gemäß Abs. 2 nicht das Auslangen gefunden werden konnte, ein ordentliches Ordnungsstrafverfahren im Sinne des § 116 durchgeführt werden. Dies brachte gerade in einfachen Fällen, die aber aus pädagogischen Gründen eine nach außen hin erkennbare und über die bloße Abmahnung hinaus gehende Reaktion erforderten, einen zum Disziplinarverstoß selbst oft unverhältnismäßigen und sachlich nicht zwingend notwendigen Verfahrensaufwand mit sich. Den Vollzugsbehörden I. Instanz soll daher künftig ein zusätzliches ökonomischeres Instrumentarium zur Wahrnehmung ihrer Disziplinarbefugnisse zur Hand gegeben werden. In Anlehnung an die aus verwandten Verfahrenssystemen bekannten abgekürzten Verfahren (§§ 131 f BDG – Disziplinarverfügung, §§ 47 ff VStG – Strafverfügung) wird in das vollzugsrechtliche Ordnungsstrafverfahren durch § 116 a StVG das abgekürzte Verfahren der Ordnungsstrafverfügung eingeführt. Voraussetzung der Anwendung dieses Rechtsinstitutes ist eine zweifelsfreie Sachlage. Von einer solchen kann ausgegangen werden, wenn ein Geständnis des Verdächtigen vorliegt oder der Sachverhalt auf anderer Art und Weise eindeutig festgestellt werden kann. Der Vollzugsbehörde I. Instanz steht es jedenfalls frei, eine Ordnungsstrafverfügung zu erlassen oder ein ordentliches Ordnungsstrafverfahren im Sinne des § 116 StVG einzuleiten. Ein Rechtsanspruch auf Erlassung einer Ordnungsstrafverfügung besteht nicht. Aus der Überlegung, dass Eingriffe in subjektive Rechte als grundsätzlich schwerwiegend zu betrachten sind und es sich beim Verfahren, das zu einer Ordnungsstrafverfügung führt, um ein abgekürztes Verfahren handelt, wird die Verhängung von Ordnungsstrafen gemäß § 109 Z 2, 3 und 5 durch eine Ordnungsstrafverfügung nicht zugelassen. Aus derselben Überlegung wurde auch die höchstzulässige

Geldbuße mit dem Betrag von 70 Euro beschränkt (zur näheren verfahrenstechnischen Ausgestaltung siehe § 116a).

**Zu Art. 22 Z 20 (§ 110 StVG):**

Die Ordnungsstrafe des Verweises ist die erste Stufe des ordnungsstrafrechtlichen Sanktionenkataloges (§ 108). Um die pädagogische Bedeutung zu unterstreichen, soll der im ordentlichen Ordnungstrafverfahren (§ 116) verhängte Verweis dem Strafgefangenen daher auch weiterhin grundsätzlich persönlich bekanntgemacht werden. Als Beitrag zu einer kostenbewussten Verwaltungsführung kann damit künftig auch ein vom Anstaltsleiter ausgewählter Strafvollzugsbediensteter beauftragt werden, ohne dass dadurch die Bedeutung des Rechtsinstitutes leidet. In Abwägung der vollzugspädagogischen Zwecke und der Gründe der Verfahrensökonomie erscheint aber auch die Möglichkeit, die Ordnungsstrafe des Verweises in Form der künftigen Ordnungstrafverfügung zu verhängen, die gemäß § 116a Abs.3 ausnahmslos in schriftlicher Ausfertigung zugestellt wird, vertretbar.

**Zu Art. 22 Z 21 (§ 116 StVG):**

Nach der bisherigen Rechtslage waren alle Ordnungsstrafurkenntnisse mit Ausnahme jener, die Ordnungswidrigkeiten gegen den Anstaltsleiter zum Gegenstand hatten, vom Anstaltsleiter den Strafgefangenen zu verkünden. Straferkenntnisse wegen Ordnungswidrigkeiten gegen den Anstaltsleiter hatte dessen Stellvertreter zu verkünden. Diese Handlungsvorgaben erweisen sich in der Praxis insofern als überholt, als sie nicht mehr dem differenzierten Organisationsgrad der Vollzugsbehörden entsprechen und Ressourcen der Vollzugsverwaltung, obwohl sachlich nicht mehr zwingend begründbar, binden. Ordnungsstrafurkenntnisse sollen daher künftig außer vom Anstaltsleiter auch von anderen, vom Anstaltsleiter bzw. dessen Stellvertreter hiezu ermächtigten Strafvollzugsbediensteten verkündet werden können. Unverändert bleibt der Regelungsgehalt aber dahingehend, dass Ordnungsstrafurkenntnisse, die gegen die Person des Anstaltsleiters gerichtete Ordnungswidrigkeiten zum Gegenstand haben, auch weiterhin nicht vom Anstaltsleiter selbst, sondern von einem anderen Strafvollzugsbediensteten dem Strafgefangenen verkündet werden sollen. Die bisherige Einschränkung auf den Stellvertreter des Anstaltsleiters wird aus ressourcenökonomischen Gründen fallen gelassen.

**Zu Art. 22 Z 22 (§ 116a StVG):**

Im § 116a werden die näheren Verfahrensbestimmungen zu dem mit § 108 Abs. 4 neu eingeführten abgekürzten Verfahren der Ordnungstrafverfügung normiert. Demnach muss eine Ordnungstrafverfügung die in Abs. 1 genannten Bestandteile zwingend enthalten. Die Ordnungsstrafe der Geldbuße, die in Form einer Ordnungstrafverfügung verhängt wird, kann bedingt oder teilbedingt ausgesprochen werden. Aufgrund des verwaltungsökonomischen Aspektes ist in Ordnungstrafverfügungen kein Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben. Als Ausnahme von der grundsätzlichen Verpflichtung, alle im Strafvollzug ergehenden Anordnungen und Entscheidungen den Strafgefangenen mündlich zu verkünden (§ 22), sind Ordnungstrafverfügungen nur in schriftlicher Ausfertigung nachweislich auszuhändigen. Dies schließt aber ein Vorgehen im Sinne des § 22 Abs. 4 erforderlichenfalls nicht aus, sodass die Vollzugsverwaltung die nach ihrem Dafürhalten im Einzelfall unter ökonomischen Gesichtspunkten zweckmäßigste Vorgangsweise wählen kann. Gegen die Ordnungstrafverfügung kann der Beschuldigte das Rechtsmittel des Einspruches erheben. Über dieses Recht ist er in der schriftlichen Ausfertigung der Organstrafverfügung zu belehren. Der Einspruch ist frühestens am ersten und spätestens am 14. Tag, gerechnet ab der nachweislichen Zustellung, schriftlich oder mündlich bei dem hierfür zuständigen Strafvollzugsbediensteten anzubringen (§ 120 Abs. 2). Der Einspruch kann, muss aber nicht begründet werden. Die rechtzeitige Einbringung eines Einspruches setzt die Ordnungstrafverfügung außer Kraft und es ist das Ordnungstrafverfahren gemäß § 116 einzuleiten. Im ordentlichen Ordnungstrafverfahren kann auch eine strengere Strafe als die in der Ordnungstrafverfügung verhängte Ordnungsstrafe festgesetzt werden (kein Verbot der *reformatio in peius*), was auch für den Fall einer bloßen Anfechtung der Strafhöhe gilt. Diese von den vergleichbaren Regelungen des abgekürzten Verfahrens nach dem VStG abweichende Konsequenz ergibt sich aus den vollzugsspezifischen Notwendigkeiten in Anlehnung an die vormaligen Regelungen des bezirksgerichtlichen Strafverfahrens (§ 462 StPO in der bis 31.12.1999 gültigen Fassung und der dazu ergangenen Judikatur). Ein verspäteter Einspruch ist mit verfahrensrechtlichem Bescheid zurückzuweisen. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an die Vollzugskammer zulässig. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so wird die Ordnungstrafverfügung rechtskräftig und kann vollzogen werden.

**Zu Art. 22 Z 23 (§ 121 StVG):**

Nach der geltenden Rechtslage sind alle Beschwerdeerkenntnisse mit Ausnahme jener, die Beschwerden gegen den Anstaltsleiter zum Gegenstand hatten, vom Anstaltsleiter den Strafgefangenen zu verkünden.

Erkenntnisse über Beschwerden, die sich gegen die Person des Anstaltsleiters richten, sind durch dessen Stellvertreter zu verkünden. Diese Handlungsvorgaben erweisen sich in der Praxis insofern als überholt, als sie nicht mehr dem differenzierten Organisationsgrad der Vollzugsbehörden entsprechen und Ressourcen der Vollzugsverwaltung, obwohl sachlich nicht mehr zwingend begründbar, binden. Beschwerdeentscheidungen sollen daher künftig außer vom Anstaltsleiter auch von anderen, vom Anstaltsleiter hiezu ermächtigten Strafvollzugsbediensteten verkündet werden können. Unverändert bleibt der Regelungsgehalt aber dahingehend, dass Entscheidungen, die gegen die Person des Anstaltsleiters gerichtete Beschwerden zum Gegenstand haben, auch weiterhin nicht vom Anstaltsleiter selbst, sondern von dessen Stellvertreter oder einem von diesem beauftragten Strafvollzugsbediensteten dem Strafgefangenen verkündet werden sollen. Die bisherige Einschränkung auf den Stellvertreter des Anstaltsleiters soll aus ressourcenökonomischen Gründen fallen gelassen werden.

Mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 138/2000 wurden die Vollzugskammern in das Rechtsschutzsystem des Strafvollzugsgesetzes implementiert. Gegen die Entscheidungen der Vollzugskammern über behauptete Verletzungen subjektiver Rechte der Strafgefangenen steht den Strafgefangenen die Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts offen. Unabhängig davon konnte der Bundesminister für Justiz Amtsbeschwerde wegen Rechtswidrigkeit der Entscheidungen der Vollzugskammern erheben. Nunmehr soll diese Beschwerdelegitimation insofern auf die Vollzugsdirektion übertragen werden, als sie ermächtigt wird, von Amts wegen, aber auch im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz Amtsbeschwerde zu erheben. Vorbild dieser Neuregelung ist die Kompetenzgestaltung zur Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes (§ 23 StPO). Durch die künftige Möglichkeit der Vollzugsdirektion, von Amts wegen Amtsbeschwerde zu erheben, wird ihrer operativen Nähe zum erstinstanzlichen Vollzugsgeschehen besonders Rechnung getragen. Ungeachtet dessen sollen aber auch weiterhin strategische Notwendigkeiten zur Erhebung einer Amtsbeschwerde führen können. Im Falle eines Auftrages durch das Bundesministerium für Justiz muss die Vollzugsdirektion die Amtsbeschwerde erheben; ansonsten steht es in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Um der Vollzugsdirektion das fristgerechte Einschreiten zu ermöglichen, werden auch ihr die Entscheidungen der Vollzugskammern künftig zuzustellen sein. Die Geschäftsordnung der Vollzugskammern (BGBl. II Nr. 276/2002) wird dementsprechend zu ergänzen sein.

**Zu Art. 22 Z 24 (§ 132 StVG):**

Infolge der vorgeschlagenen Neuregelung im § 39, wonach Strafgefangenen künftig unter den in der Gesetzesbestimmung genannten Voraussetzungen das subjektive Recht, eigene Oberbekleidung zu tragen, eingeräumt werden soll, bedürfte es auch einer korrespondierenden Anpassung der gegenständlichen Bestimmungen. Nach der geltenden Regelung ist das Tragen eigener Oberbekleidung erst im Wege einer Vergünstigung (§ 24 Abs.3 Z 1) möglich, weshalb den Strafgefangenen im Zuge der Aufnahmeformalitäten jedenfalls Anstaltskleidung zuzuweisen ist. Künftig soll die Zuteilung von Anstaltskleidung nur mehr auf Verlangen der Strafgefangenen oder im Falle, dass sie über keine eigene, den Vorgaben des § 39 entsprechende Oberbekleidung verfügen, erfolgen. Auch aus Gründen der Sicherheit und Ordnung soll das Tragen von Anstaltskleidung verfügt werden können.

**Zu Art. 22 Z 25 (§ 133a StVG):**

Die materiellen Voraussetzungen sollen zur leichteren Handhabung in der Praxis an die bedingte Entlassung angeglichen werden, wobei die günstige Ausreiseprognose in den Herkunftsstaat die spezialpräventive Komponente abdeckt und die Generalprävention wie dort Berücksichtigung findet.

Die Überwachung der Ausreise soll von der Fremdenpolizei übernommen werden, wobei der Übergabeort im Einvernehmen mit der Vollzugsverwaltung festgelegt werden soll. Die Befugnis bzw. Verpflichtung zur Überwachung der Ausreise bedeutet jedoch keine Befugnis zur Abschiebung in den Herkunftsstaat, sondern bleibt als Alternative weiterhin lediglich die Rücknahme in Haft zur weiteren Verbüßung der Freiheitsstrafe in Österreich. Abschiebungen nach Haftentlassung kommen weiterhin nur nach Maßgabe der Voraussetzungen des FPG in Betracht.

**Zu Art. 22 Z 26 (§ 134 StVG):**

Der gegenwärtigen Gesetzesbestimmung und den darin im Einzelnen aufgetragenen Vorgangsweisen zur Sammlung der für die Klassifizierungsentscheidung wesentliche Daten und Fakten liegt der akten- und kanzeletechnische des Jahres 1969 zugrunde. In den vergangenen Jahrzehnten hat die Informationstechnologie auch die Verwaltungsführung neu gestaltet. Diese Entwicklung hat bereits zwischen den Jahren 2000 und 2006 entsprechenden Eingang in das Strafvollzugsgesetz (§§ 15a bis 15c) gefunden und damit der elektronischen Aktenführung und Datenverarbeitung den rechtlichen Boden aufbereitet, sodass die auf die Verwaltungsführung der Vergangenheit Rücksicht nehmenden Formulierungen überholt sind. Dieser Entwicklung Rechnung tragend kann daher die bisherige detaillierte Darstellung einzelner Vorgänge durch eine zeitgemäße, pauschal gehaltene – und daher auch

künftigen Entwicklungen zugängliche – Formulierung ersetzt werden. Die im Abs. 6 aufgenommene Wortfolge „ohne förmliches Verfahren und ohne Erlassung eines Bescheides“ soll klarstellen, dass auch eine Änderung des Strafvollzugsortes nach dieser Gesetzesbestimmung (in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Z 1), die von Amts wegen den durch die Klassifizierungsentscheidung (§ 134 Abs. 1) festgesetzten Vollzugsort erstmals abändert, ohne förmliches Verfahren und ohne Erlassung eines Bescheides anzuordnen ist. Ihr kommt dieselbe Rechtsqualität wie jeder späteren Änderung des Strafvollzugsortes nach § 10 Abs. 1 Z 1 zu.

**Zu Art. 22 Z 27 (§ 162 StVG):**

Im Maßnahmenvollzug soll bei den Entscheidungen über die bedingte Entlassung grundsätzlich weiterhin wie bisher ein Senat aus drei Richtern entscheiden.

**Zu Art. 22 Z 28 (§ 166 StVG):**

Die Änderung ist lediglich eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die vorgeschlagene Änderung des § 99.

**Zum 3. Abschnitt (Sonstiges)**

**Zu Art. 23 (Änderung des Rechtspraktikantengesetzes)**

Mitunter wollen Personen die Gerichtspraxis absolvieren, die bereits Anspruch auf Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters haben und für deren Fortkommen eine (weitere) Berufsausbildung nicht erforderlich ist. Sie sollen auch künftig davon nicht ausgeschlossen werden, bedürfen dann aber keines Ausbildungsbeitrages. Da gemäß § 19 Abs. 1 RPG Fahrtkostenzuschuss und Kinderzulage nur für Zeiträume gebühren, für die ein Ausbildungsbeitrag zusteht, teilen sie grundsätzlich dessen Schicksal. Der Fahrtkostenzuschuss als Aufwandsentschädigung wird hievon jedoch ausgenommen. Im Hinblick auf die gegebene Verknüpfung des Fahrtkostenzuschusses mit der Gebührlichkeit eines Ausbildungsbeitrags können die durch die 2. Dienstrechts-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 96/2007, unrichtig gewordenen Verweise auf das GehG gänzlich entfallen. Des Weiteren werden Redaktionsversehen korrigiert.

**Zum 3. Hauptstück (Finanzen)**

**Zu Art. 24 (Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes)**

**Allgemeines:**

Mit dem vorliegenden Entwurf des § 14a soll die Verpflichtung vorgesehen werden, für zukünftige rechtsetzende Maßnahmen die aus der Befolgung von Informationsverpflichtungen entstehenden Folgekosten für Bürger/innen mit dem Standardkostenmodell zu bewerten. Darüber hinaus kommt es zu technischen bzw. redaktionellen Anpassungen des Bundeshaushaltsgesetzes, um u.a. sicherzustellen, dass die im Finanzjahr 2008 gemäß Finanzmarktstabilisierungsgesetz aufgenommenen Mittel für die Eigenkapitalstärkung der Banken auch im Finanzjahr 2009 zu Verfügung stehen und der nicht mehr im amtlichen Kursblatt der Wiener Börse verlaubliche Devisenmittelkurs durch den Euro-Referenz-Wechselkurs der Europäischen Zentralbank ersetzt wird.

Im April 2006 hat die österreichische Bundesregierung den Beschluss gefasst, die Verwaltungskosten für Unternehmen aus bundes- und EU-rechtlichen Informationsverpflichtungen bis 2010 um 25 % zu senken und dabei das internationale Standardkostenmodell anzuwenden. Im Regierungsprogramm der XXIV. Gesetzgebungsperiode ist vorgesehen, in einem weiteren Schritt das Standardkostenmodell für Bürger/innen heranzuziehen, um auch die Erfüllung von bundesrechtlichen Informationsverpflichtungen für Bürger/innen deutlich zu vereinfachen. Dies ergänzt die umfangreichen Maßnahmen, die das Bundeskanzleramt zur Entlastung von Bürger/innen und zur Erhöhung der Leistungsqualität der öffentlichen Verwaltung bereits gesetzt hat und laufend initiiert.

Bereits seit 1. September 2007 werden neue Bundesgesetze, Verordnungen und Maßnahmen grundsätzlicher Art dahingehend überprüft, ob und in welchem Ausmaß die darin enthaltenen Informationsverpflichtungen zu einer Erhöhung oder zu einer Verringerung der Verwaltungskosten für Unternehmen führen.

Die österreichischen Erfahrungen mit der Anwendung der Kalkulationsverpflichtung für Unternehmen und die Expertise der Niederlande und Belgiens, der Vorreiter der Anwendung des Standardkostenmodells für Bürger/innen, sind die Grundlage für die Ausweitung der Initiative von Unternehmen auf Bürger/innen. Die Vorarbeiten zur methodischen Adaption des Standardkostenmodells wurden bereits geleistet.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die in § 14a Abs. 1 des Entwurfes vorgesehene Pflicht der Bundesminister/innen, die sich aus Informationsverpflichtungen ergebenden Verwaltungskosten für Bürger/innen darzustellen, wird keine Mehrausgaben beim Bund verursachen.

Durch die seit 1. September 2007 bestehende Kalkulationsverpflichtung der Verwaltungskosten für Unternehmen ist in der Verwaltung bereits das notwendige Know-how vorhanden, um der Kalkulationsverpflichtung der Verwaltungskosten für die Bürger/innen nachkommen zu können. Seit 1. September 2007 enthielten 85 von 478 begutachteten Entwürfen von Gesetzen, Verordnungen und Maßnahmen grundsätzlicher Art Informationsverpflichtungen für Unternehmen. Ein relativ großer Anteil (rd. 60 %) der Entwürfe enthält nur Informationsverpflichtungen, die einen geringen zeitlichen Mehraufwand in Unternehmen verursachen und damit unter die Bagatellgrenze von 1000 h oder 40.000 EUR für alle Unternehmen in Österreich pro Jahr fallen (bezogen auf die einzelne Informationsverpflichtung). Rund 40 % der Entwürfe mit Informationsverpflichtungen enthalten jedenfalls eine Informationsverpflichtung, deren Verwaltungskosten über die Bagatellgrenze hinausgehen und entsprechend kalkuliert werden müssen.

Es ist von deutlich weniger Begutachtungsentwürfen auszugehen, die Informationsverpflichtungen für Bürger/innen enthalten. Der administrative Zeitaufwand für die Kalkulationsverpflichtung wird daher auf weniger als 1 VZÄ oder Kosten in Höhe von bis zu 60.000 € pro Jahr geschätzt. Der Aufwand wird von vorhandenen Personalkapazitäten getragen und verteilt sich auf Legist/inn/en, die koordinierenden Organisationseinheiten mit Standardkostenmodell-Know-how in den Ressorts und das BMF. Für die Umsetzung der Kalkulationsverpflichtung sind keine gesonderten Datenerhebungen erforderlich. Die Ressorts werden bei der Umsetzung der Kalkulationsverpflichtung nach § 14a BHG vom BMF wie bisher im Rahmen der Initiative „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ unterstützt.

**Kompetenzgrundlage:**

Art. 51 Abs. 6 B-VG.

**Zu Z 1 (14a BHG):**

Der Zeitaufwand und die Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung von Informationsverpflichtungen, die auf Rechtsnormen des Bundes oder der EU zurückzuführen sind, führen zu einer wesentlichen Belastung für die österreichischen Bürger/innen.

Zur Entlastung der österreichischen Bürger/innen sollen die Verwaltungskosten, die den Bürger/innen durch Informationsverpflichtungen aufgrund von Bundesnormen entstehen, reduziert und die Qualität der Verwaltungsleistungen erhöht werden.

Ein notwendiger Beitrag für dieses Ziel besteht darin, bei neuen Bundesgesetzen, Verordnungen und Maßnahmen grundsätzlicher Art zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß die darin enthaltenen Informationsverpflichtungen zu einer Erhöhung oder zu einer Verringerung der Verwaltungskosten für Bürger/innen führen und welcher Nutzen damit verbunden ist. Dabei ist insbesondere auch die Servicequalität zu berücksichtigen. Das Ergebnis der Untersuchungen ist nachvollziehbar darzustellen und zu dokumentieren. Damit soll im Rahmen von neuen rechtsetzenden Maßnahmen der Fokus auf eine möglichst wenig belastende oder möglichst entlastende Regelungsvariante gelegt werden.

Entwürfe von Gesetzen, Verordnungen oder Maßnahmen grundsätzlicher Art, die Informationsverpflichtungen für Bürger/innen vorsehen, sind von der jeweils zuständigen Bundesministerin/vom jeweils zuständigen Bundesminister dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln; der Bundesminister für Finanzen hat dazu eine Stellungnahme über die ordnungsgemäße Anwendung des in den Richtlinien gemäß Abs. 3 vorgesehenen Standardkostenmodells abzugeben. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Aufwand für Bürger/innen aus Informationsverpflichtungen nach einem einheitlichen Standard kalkuliert wird.

Der Bundesminister für Finanzen hat Richtlinien zur Anwendung des Standardkostenmodells für Bürger/innen und Unternehmen zu erlassen. Die Anwendung des Standardkostenmodells für Bürger/innen betreffend stellt der Bundesminister für Finanzen das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler her. In den Richtlinien sind insbesondere Regelungen zum Anwendungsbereich, zu Informationsverpflichtungen, zur Ermittlung, Darstellung und Dokumentation der Verwaltungskosten für Bürger/innen festzulegen. Die näheren Regelungen, was unter Maßnahmen grundsätzlicher Art zu verstehen ist (z.B. Erlässe), werden ebenfalls in den Richtlinien vorzusehen sein.

Eine Informationsverpflichtung ist die Pflicht, Informationen zusammenzustellen bzw. bereitzuhalten und diese unaufgefordert oder auf Verlangen einer Behörde zur Verfügung zu stellen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um einen Akt handelt, der vom Bürger/von der Bürgerin selbst ausgelöst wird

und/oder freiwillig (z.B. Antrag auf Beihilfe) erfolgt oder ob sich der Bürger/die Bürgerin der Informationsverpflichtung nicht entziehen kann, ohne rechtswidrig zu handeln (z.B. Anmeldung des Wohnsitzes).

Verwaltungskosten für Bürger/innen, die für die Erfüllung von Informationsverpflichtungen anfallen, setzen sich aus Zeitaufwand – gemessen in Stunden und Minuten – und direkten Ausgaben z.B. für Fahrscheine oder Kopierkosten zusammen.

Seit der EU-Mitgliedschaft Österreichs werden wesentliche Kompetenzen zur Rechtsetzung durch die Gemeinschaft wahrgenommen. Die Verpflichtung zur Ermittlung, Darstellung und Dokumentation der Verwaltungskosten gilt auch für Entwürfe im Rahmen der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht in nationales Recht. Die Kalkulationspflicht besteht zum Zeitpunkt der nationalen Umsetzung.

Die bereits geltenden Bestimmungen für Unternehmen werden von der vorgesehenen Kalkulationspflicht für Bürger/innen nicht berührt.

**Zu Z 2 (§ 66 Abs. 3 BHG):**

Abs. 3 regelte bisher, dass vom Bund in Fremdwährung übernommene Haftungen unter Zugrundelegung des im amtlichen Kursblatt der Wiener Börse verlautbarten Mittelkurs für Devisen auf den Haftungsrahmen anzurechnen sind. Da diese Bezugsgröße nicht mehr verlautbart wird, sieht die nunmehrige Regelung die Heranziehung des von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Euro-Referenz-Wechselkurses vor.

**Zu Z 4 (§ 101 Abs. 5a BHG):**

Die Einfügung des neuen § 101 Abs. 5a entspricht grundsätzlich der bereits derzeit im § 3 Abs. 2 des Gesetzlichen Budgetprovisoriums 2009, BGBl. I Nr. 2, geltenden Regelung. Da das Gesetzliche Budgetprovisorium 2009 und damit auch die Regelung seines § 3 Abs. 2 jedoch nur zeitlich befristet gelten und außer Kraft treten, sobald das Bundesfinanzgesetz 2009 gilt, soll als Ersatz dafür eine weitgehend gleichlautende Bestimmung in das Bundeshaushaltsgesetz eingefügt werden:

Im Einklang mit den Bestimmungen des Finanzmarktstabilitätsgesetzes (FinStaG), Art. 2, BGBl. I Nr. 136/2008, und auf Grundlage der Ermächtigung der 2. Bundesfinanzgesetz-Novelle 2008, Art. 7, BGBl. I Nr. 136, wurden vom Bund bereits im Finanzjahr 2008 zusätzliche Finanzschulden in Höhe von 8 Milliarden Euro aufgenommen, um sie noch vor dem Jahreswechsel 2008 österreichischen Banken zur Eigenkapitalstärkung (insbesondere als Partizipationskapital) zur Verfügung stellen zu können. Nachdem die Banken wider Erwarten den Großteil dieser Mittel – bis auf einen Teilbetrag in Höhe von 900 Millionen Euro – bis zum Ende des Finanzjahres noch nicht abgerufen haben, soll durch die vorliegende Novellierung des Bundeshaushaltsgesetzes sichergestellt werden, dass der nicht abgerufene Teil der 8 Milliarden Euro – vermindert noch um jene Beträge in Höhe von rund 1,3 Milliarden Euro, die gegen Ende des Finanzjahres 2008 bzw. zu Beginn des Finanzjahres 2009 für die Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen verwendet wurden – im Finanzjahr 2009 weiterhin für die Eigenkapitalstärkung der Banken zur Verfügung steht.

Aus technischen Gründen ist dazu die Einfügung des § 101 Abs. 5a BHG notwendig, weil ansonsten die am Ende des Finanzjahres 2008 bestehende Ausgleichsrücklage, in die der nicht ausgenützte Teil der im Finanzjahr 2008 finanzierten 8 Milliarden Euro haushaltsrechtlich zugeführt wurde, voranschlagsunwirksam gemäß § 101 Abs. 5 BHG aufgelöst werden müsste. Damit würde der nicht ausgenützte Teil der 8 Milliarden Euro nicht mehr voranschlagswirksam für die Banken zur Verfügung stehen.

**Zu Z 5 (§ 101 Abs. 16 BHG):**

§ 54 Abs. 2 des BHG sieht u.a. vor, dass im Förderungsbericht bei den direkten Förderungen auch die entsprechenden Voranschlagsbeträge des laufenden Finanzjahres auszuweisen sind. Für das Berichtsjahr 2008 würde dies bedeuten, dass den Budgetergebnissen der Finanzjahre 2006 bis 2008, welche noch in der alten Budgetgliederung vor Inkrafttreten der 1. Etappe ausgewiesen werden, die Voranschlagsbeträge des Finanzjahres 2009 in der neuen Budgetgliederung gegenüberzustellen wären. Dadurch wäre die unmittelbare Vergleichbarkeit zwischen den Finanzjahren 2006 bis 2008 einerseits und dem Finanzjahr 2009 nicht gegeben, weshalb für das Berichtsjahr 2008 die Vergleichsspalte mit den Voranschlagsbeträgen für das Jahr 2009 entfallen soll. Ab dem Berichtsjahr 2009 werden die Erfolgswerte des Jahres 2009 sowie alle Vergleichsspalten bereits durchgängig die (neue) Budgetgliederung aufweisen.

### **Zu Art. 25 (Änderung des EUROFIMA-Gesetzes)**

#### **Zu § 2 Z 1:**

Der Haftungsrahmen für EUROFIMA-Finanzierungen der ÖBB-Holding AG und ihrer Konzerngesellschaften wird von 1 975 Millionen Euro auf 2 875 Millionen Euro für Kapital erhöht. Der derzeit ausnutzbare Haftungsrahmen in der Höhe von 1 975 Millionen Euro für Kapital ist mit dem Stichtag 31.12.2008 annähernd zu 100% ausgeschöpft. Für die ÖBB-Holding AG und ihre Konzerngesellschaften besteht in den kommenden fünf Jahren ein erhöhter Investitionsbedarf für Eisenbahnrollmaterial (Railjet-Züge, Elektrotriebwagen 4023 „Talent“, Dieseltriebwagen 5022 „Desiro“, Personennahverkehr-Doppelstockwaggons, Güterwaggons). Eine entsprechende Erhöhung ist notwendig, da erst ab dem Jahr 2010 größere Teile des revolvierend ausnutzbaren Haftungsrahmens durch Tilgung bestehender Verbindlichkeiten frei werden.

Unter Berücksichtigung der bis 2013 durch Tilgung frei werdenden Beträge entspricht die Summe der – nach Erhöhung des Haftungsrahmens – bis zu diesem Zeitraum zur Verfügung stehenden Mittel in etwa dem Durchschnitt der in den vergangenen Jahren vergebenen Haftungen für EUROFIMA-Finanzierungen.

Eine Erhöhung des bestehenden Haftungsrahmens für Zinsen und Kosten ist nicht erforderlich.

#### **Zu § 6 Abs. 2:**

Enthält die Inkrafttretensbestimmung.

### **Zu Art. 26 (Änderung des Bundesgesetzes über die Refinanzierung von Tätigkeiten der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung)**

#### **Zu § 1 Abs. 1 und 3:**

Mit der gegenständlichen Änderung wird lediglich die Anpassung einer Verweisung sowie eine redaktionelle Berichtigung vorgenommen.

### **Zu Art. 27 (Änderung des Finanzmarktstabilitätsgesetzes)**

#### **Allgemeines:**

Mit § 3 Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG), BGBl. I Nr. 136/2008, wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, eine Aktiengesellschaft, deren Stammkapital im Alleineigentum der ÖIAG stehen muss, zu gründen und diese mit der Abwicklung der Maßnahmen nach dem FinStaG zu betrauen. In der Folge wurde die FIMBAG Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes (kurz: „FIMBAG“) gegründet.

In Anbetracht des Umstandes, dass das FinStaG den Bundesminister für Finanzen zur Setzung von Maßnahmen in einem Umfang von 15 Milliarden Euro ermächtigt, die in dessen Auftrag von der FIMBAG abzuwickeln bzw. zu verwalten sind, und des damit verbundenen Haftungsrisikos, erscheint eine Haftungseinschränkung sachgerecht.

#### **Zu § 3 Abs. 7:**

Die vorgesehene Haftungseinschränkung hat sich an sachlich vergleichbaren Regelungen zu orientieren, wie etwa dem Amtshaftungs- (AHG), dem Organhaftpflicht- (OrgHG) und dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG), die die Haftung von Personen regeln, die im Wege einer hoheitlichen oder privatwirtschaftlichen Tätigkeit staatliche Aufgaben besorgen. Die Einschränkung erscheint sachgerecht, weil die FIMBAG von Gesetzeswegen gerade dazu eingerichtet ist, Aufgaben zu besorgen, die ohne entsprechendem Auftrag nach den Bestimmungen des Finanzmarktstabilitätsgesetzes (FinStaG), BGBl. I Nr. 136/2008, vom Organkomplex des Bundesministeriums für Finanzen bzw. in Teilbereichen im Zusammenwirken mit dem Bundeskanzleramt zu vollziehen wären.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang freilich, dass die FIMBAG nicht als Aufsichtsbehörde mit Außenwirkung tätig ist, sondern vielmehr intern für den Bund dessen Beteiligungen an den Banken verwaltet. Zu ihren wesentlichen Aufgaben gehört die Überprüfung der Auflagen und Einhaltung sonstiger Voraussetzungen. Ihre Tätigkeit erfolgt alleine zum Schutz und zur Wahrung der Interessen des Bundes. Durch pflichtwidriges Verhalten können daher im Wesentlichen nur der Bund und die FIMBAG, in Ausnahmefällen auch Dritte geschädigt werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wurde ein Ausgleich zwischen den Interessen der Republik Österreich an einer effizienten, ordnungsgemäßen Abwicklung und Verwaltung der Maßnahmen nach dem FinStaG durch die FIMBAG einerseits und einer sachgerechten Haftungseingrenzung zugunsten der

Organe der FIMBAG im Hinblick auf die ihr obliegenden besonderen Aufgabenstellungen andererseits geschaffen.

Eine direkte Inanspruchnahme der Mitglieder der Organe der FIMBAG durch Dritte ist ausgeschlossen, sofern das Organmitglied nicht vorsätzlich oder außerhalb der ihm obliegenden Aufgaben nach dem FinStaG agiert hat. Unter „Drittem“ sind vom Bund und der FIMBAG verschiedene Rechtspersonen zu verstehen.

Wird der Bund nach dem vorliegenden Gesetzentwurf von Dritten anstelle des Organmitgliedes zur Haftung herangezogen und diesen gegenüber schadenersatzpflichtig, so kann sich der Bund bei den verantwortlichen Organmitgliedern nach den Bestimmungen des AHG regressieren.

Ein Regress bei leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, bei grober Fahrlässigkeit ist die Rückerstattung auf das 225-fache des Monatsgehalts eines Beamten der allgemeinen Verwaltung der Funktionsgruppe A1/9, Gehaltsstufe 1, je Mitglied des Organs begrenzt.

Etwilige Ersatzansprüche der Gesellschaft (FIMBAG) gegen ihre Organe sowie des Bundes gegen die Organe der FIMBAG bleiben durch diese Bestimmung unberührt.

### **Zu Art. 28 (Bundesgesetz zur Teilnahme an internationaler Zahlungsbilanzstabilisierung)**

#### **Allgemeines:**

Durch die internationale Finanzmarktkrise sind rasch wachsende Staaten, wie z. B. jene in Mittel- und Osteuropa (MOEL), betroffen. Um die Zahlungsflüsse der betroffenen Staaten zu stabilisieren, leisten die Internationalen Finanzinstitutionen – hier insbesondere der IWF – zeitlich befristete Zahlungsbilanzhilfe. Die Mittel des IWF sind aber begrenzt, weshalb z. B. die EU und Staaten mit wirtschaftlichen Interessen aufgefordert sind, sich an der Zahlungsbilanzhilfe zu beteiligen.

Mit dem gegenständlichen Bundesgesetz soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, Zahlungsbilanzhilfe an Länder zu leisten, die mit Österreich wirtschaftlich eng verflochten sind.

#### **Kompetenzgrundlage:**

Die Kompetenz des Bundes zur Regelung des Gesetzentwurfes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“).

#### **Zu § 1:**

Zahlungsbilanzunterstützung wird gegeben, wenn die betroffenen Länder keinen Zugang mehr zu den internationalen Kapitalmärkten haben, oder sie diesen zu verlieren drohen. Die Zahlungsbilanzunterstützung ist eine zeitlich befristete finanzielle Hilfe, die zurückgezahlt werden muss. Die Unterstützung wird solange gegeben, solange sie das betroffene Land braucht, um seine wirtschaftlichen Strukturen und Gegebenheiten so anzupassen, dass es selbst wieder Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten hat.

Die Auswahl der möglichen Empfängerländer von Zahlungsbilanzhilfe richtet sich nach dem wirtschaftlichen Interesse Österreichs, wobei mit Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA durch den Binnenmarkt naturgemäß enge Beziehungen bestehen und es im wirtschaftlichen und außenpolitischen Interesse Österreichs liegt, dass die Geschäftsbeziehungen aufrecht bleiben.

„Marktüblichen Konditionen“ bedeutet, dass die Zahlungsbilanzhilfe zu jenen Kosten, zu denen sie am Kapitalmarkt aufgenommen wurde, oder die zum Zeitpunkt der Weitergabe aktuell am Markt bestehen (z. B. die Rendite für Papiere gleicher Bonität und gleicher Laufzeit) an den Empfängerstaat weiter verrechnet werden und die Weitergabe an den Empfängerstaat oder seinem Bevollmächtigten kein Unterstützungselement enthalten darf und somit dem Bund oder dem Bevollmächtigten aus der Hilfe direkt keine Kosten entstehen. Die Laufzeiten werden im Bereich bis etwa zehn Jahre sein, da durch die Konditionalität eine wirtschaftliche Anpassung erfolgen wird, welche das Zahlungsbilanzproblem lösen soll.

#### **Zu §2:**

Das Gesamtvolumen der österreichischen Hilfe soll auf fünf Milliarden Euro ausstehendes Kapital und fünf Milliarden Euro Zinsen und Kosten beschränkt werden.

Ziel der Regelung ist, dass sich Österreich an einer international koordinierten Hilfsaktion beteiligen kann, welche Voraussetzung für eine österreichische Teilnahme ist.

Der IWF berät die Staaten über geeignete wirtschaftspolitische Maßnahmen und knüpft die Zahlungsbilanzunterstützung an Bedingungen. Jene die Hilfe in Anspruch nehmenden Länder müssen wirtschaftspolitische Maßnahmen setzen, welche die nationalen Gründe für das Entstehen des

Zahlungsbilanzungleichgewichts beseitigen sollen. Diese Bedingungen werden im Einvernehmen mit dem betroffenen Land formuliert. Erreicht ein Land die vereinbarten Ziele nicht, so wird die Zahlungsbilanzunterstützung, welche üblicherweise in Tranchen ausbezahlt wird, ausgesetzt. Diese Bestimmung soll auch sicherstellen, dass eine vollständige Bedienung der Verpflichtungen durch den Empfänger möglich wird und die Budgetrisiken für die Republik Österreich so klein als möglich gehalten werden.

Auch die EU kann Zahlungsbilanzhilfe an Länder, welche nicht der Eurozone angehören, gewähren. Die EU hat zusätzlich andere Instrumente, um Staaten zu unterstützen, welche für Zwecke der Zahlungsbilanzhilfe eingesetzt werden können.

Abs. 3 stellt klar, dass sämtliche Kosten der Unterstützungsmaßnahme der Empfänger zu tragen hat. Damit belastet die Maßnahme nicht den öffentlichen Budgetsaldo.

**Zu § 3:**

Das herzustellende Einvernehmen zwischen dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundeskanzler bezieht sich insbesondere darauf, ob und in welcher Höhe das Darlehen gewährt wird.

**Zu Art. 29 (Änderung des Poststrukturgesetzes)**

**Allgemeines:**

Der Entwurf enthält weiters über die bereits bestehende Verordnungsermächtigung für den Bundeskanzler hinaus für die dem Bundesministerium für Finanzen zukommenden Aufgaben bezüglich des Controllings der Beiträge des Bundes insbesondere zur Deckung des Pensionsaufwandes nach den Bestimmungen des Poststrukturgesetzes die Verankerung einer Verordnungsermächtigung, um konkret festlegen zu können, welche Informationen dem Bundesminister für Finanzen zu diesem Zwecke zur Verfügung zu stellen sind.

**Zu § 17 Abs. 7b PTSG:**

Neben den im gegenständlichen Regelungsbereich bestehenden Aufgaben und Zuständigkeiten des Bundeskanzlers kommt dem Bundesminister für Finanzen die auf Grund des § 14 Abs. 2 des Art. 11 des Pensionsreformgesetzes 2000 für den Bund bestehende Verpflichtung zu, die Kosten für die Verlängerung des Vorruhestandes für die bei den Poststrukturämtern tätigen Beamten (§ 4 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederte Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte) sowie die für diese gemäß § 311 ASVG zu leistenden Beträge (Überweisungsbeträge) diesen ausgegliederten Einrichtungen zu refundieren, wobei dies im Wege von monatlich durch die Personalämter gelegte und vom Bundesministerium für Finanzen bezahlte Rechnungen erfolgt.

Um die entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen und im Poststrukturgesetz vorgesehene Aufgabenstellung eines Controllings nachvollziehbar erfüllen sowie die Daten in der öffentlichen Haushaltsverrechnung (HV-SAP) notwendigerweise budgetär richtig abbilden zu können, ist es erforderlich, die entsprechenden Besoldungsdaten der Beamten anonymisiert und aggregiert zur Verfügung gestellt zu erhalten. Das Fehlen ausreichend konkreter Daten zur Überprüfung der Richtigkeit der abgerechneten Beiträge wurde vom Rechnungshof in der Vergangenheit mehrfach bemängelt (vgl. u.a. RH, Reihe Bund 2005/7, S. 61f.). Dies ist bislang dem Bundeskanzler per Verordnungsermächtigung vorbehalten, die mit dieser Gesetzesänderung auf den Bundesminister für Finanzen, dem vor dieser Änderung lediglich für die Erstellung des Bundesvoranschlages und des Bundesrechnungsabschlusses erforderliche Unterlagen zu übermitteln waren, erweitert wird.

**Zu Art. 30 (Unternehmensserviceportalgesetz)**

**Allgemeines:**

Mit dem vorliegenden Entwurf wird ein One-Stop-Shop Internetserviceportal für Unternehmen eingerichtet, das es den Unternehmen deutlich erleichtern soll Transaktionen abzuwickeln und Informationen zu gesetzlichen Informationsverpflichtungen einzuholen. Dabei wurden die Erfahrungen des erfolgreichen Internetportals FinanzOnline sowie internationale best-practice Beispiele optimal genutzt.

Rund 230 Mio. Mal im Jahr erfüllen Unternehmen in Österreich Informationsverpflichtungen. Sie sind mit rund 5.700 gesetzlichen Informationsverpflichtungen konfrontiert, die in diesen Unternehmen Verwaltungslasten in Höhe von rund 4,3 Mrd. EUR pro Jahr auslösen. Besonders belastet sind kleine und mittlere Unternehmen. Gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Österreich wurde berechnet, dass die

Verwaltungslasten in Relation zum Umsatz bis zu 10 % ausmachen können. Demgegenüber liegt die Belastung bei größeren Unternehmen deutlich unter 1 % des Umsatzes.

Es ist das Ziel der Bundesregierung diese Belastung der Unternehmen bis 2010 (rein nationale Informationsverpflichtungen) bzw. bis 2012 (EU bestimmte Informationsverpflichtungen) um 25 % zu senken. Internationale Erfahrungen zeigen, dass die Schaffung eines zentralen Unternehmensserviceportals als Querschnittsmaßnahme und dessen Funktionalitäten Unternehmen deutlich bei der Erfüllung von Informationsverpflichtungen unterstützen und diese wesentlich entlastet werden können.

Neben der Belastung von Unternehmen durch Informationsverpflichtungen ist auch dem Bereich der Verwaltungslasten für Bürgerinnen und Bürger verstärkt Aufmerksamkeit zu widmen. Mit „help.gv.at“ besteht für Bürgerinnen und Bürger bereits ein Internetserviceportal. Der vorliegende Entwurf enthält auch Regelungen, die zu einer verbesserten Verwaltungsinformation für Bürgerinnen und Bürger beitragen und so die Erledigung von Amtswegen erleichtern sollen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Umsetzung des in diesem Bundesgesetz geregelten Vorhabens wird bis Ende 2010 von rund 10.000 – 12.000 Personentagen ausgegangen. Die externen Kosten werden gemäß der Grobschätzung für die erste Ausbaustufe des Portals zwischen 7,9 und 9,5 Mio. EUR betragen. Weiters wird mit Betriebskosten in Höhe von 2 – 2,5 Mio. EUR (enthalten auch Sach- und Softwarekosten) jährlich (erst bei späterem Vollbetrieb) gerechnet. Die notwendige Teilnehmerdatenbank für das Unternehmensserviceportal wird im Rahmen einer Novelle zum Bundesstatistikgesetz geregelt.

Im Rahmen dieser Grobkostenschätzung wurden sieben Schwerpunkte mit über 200 Teilleistungen quantifiziert. Basis waren Referenzprojekte aus dem IT-Umfeld (BMF-Portal, MyHelp, Identity Management, LoS – Leistungsorientierte Steuerung, PBCT – Planungs-, Budgetierungs- Controlling Tool), Expertenschätzungen der Bundesrechenzentrum GmbH sowie bestehende Rahmenverträge und Angebote von Herstellern und Lieferanten. Eine Detailkostenschätzung wird mit den Einzelprojektlastenheften vorliegen.

Die Kosten verteilen sich auf die diversen Komponenten des Portals. Für die Einrichtung des Portals selbst, die Nutzer- und Rechteverwaltung sowie den Zutritt zu den einzelnen Anwendungen werden etwas weniger als die Hälfte der Kosten aufgewandt. 15 % der Kosten fallen für die Einrichtung der Informationsverpflichtungsdatenbank an. Etwas mehr als 10 % der Kosten wurden jeweils für die Informationsaufbereitung sowie die Einbeziehung von für die Unternehmen besonders nutzbringenden, bestehenden Anwendungen geplant. Ein kleiner Prozentsatz entfällt auf eine primär auf elektronischen Medien abstellende Information der Unternehmen. Weniger als 10 % wird für das Programm- bzw. Projektmanagement, dh. Programm-/Projektumsetzung, -controlling etc. geplant.

Die Bedeckung wird grundsätzlich aus den laufenden Budgets einerseits des Bundesministeriums für Finanzen und andererseits des Bundeskanzleramtes bereitgestellt. Besondere Synergieeffekte, die im Zuge der Umsetzung der Lösung in einzelnen Verwaltungsbereichen gewonnen werden, sollen auch für die Umsetzung herangezogen werden. In der Folge können auch besondere Zusatzservices, deren Nutzen ausschließlich in der Wirtschaft liegt und die auf freiwilliger Basis in Anspruch genommen werden können, ihren Teil beitragen.

In den oben angeführten Kosten wird primär auf die portalseitigen Kosten abgestellt. Die Anbindung der Anwendungen an das Portal wird in einem ersten Schritt auch für die Anwendungen Kosten verursachen, die sich jedoch jedenfalls in einer deutlich geringeren Größenordnung bewegen werden. So wird für die Anbindung von FinanzOnline mit rund 100 Personentagen gerechnet. Mittelfristig stehen diesen Kosten jedoch Entlastungen deutlich höheren Ausmaßes gegenüber, da das Unternehmensserviceportal als Dienstleister Funktionalitäten, die derzeit in vielen Verfahren parallel geführt werden zur Verfügung stellen kann. Weiters wird das Unternehmensserviceportal zu einer höheren E-Governmentbenutzung durch die Unternehmen führen, was die Belastung durch „Papierverfahren“ senken wird. Das Unternehmensserviceportal soll daher neben den Unternehmen auch die Verwaltung entlasten. Die Informationsbereitstellung soll durch die bereits derzeit bestehenden hochqualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ressorts sichergestellt werden. Ein optimaler Erstellungsprozess mit der Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und der notwendigen technischen Unterstützung soll sicherstellen, dass keine zusätzlichen Personalkapazitäten notwendig sind.

#### **Nutzen des Unternehmensserviceportals für Unternehmen:**

Im Rahmen der Vorarbeiten wurden die folgenden Nutzentreiber identifiziert:

### **Nutzentreiber „One-Stop-E-Government“: Einmal anmelden – alle Anwendungen nutzen (Single-Sign-On) – Benutzerinnen und Benutzer zentral verwalten**

Heute müssen sich Unternehmen in jeder Anwendung separat anmelden und zahlreiche Zugangscodes und Benutzerberechtigungen verwalten. Bei personellen Änderungen müssen diese z.B. in jeder Anwendung extra bekanntgegeben werden. In Zukunft soll dies an einer Stelle erledigt werden können. Die hohe Sicherheit des Portals, das nur identifizierte und authentifizierte Benutzerinnen und Benutzer für Transaktionen zulässt, eröffnet auch die Möglichkeit sehr nutzbringender Anwendungen wie z.B. den elektronischen Rechnungsaustausch zwischen Teilnehmern wie etwa zwischen einem Unternehmen und dem Bund.

### **Nutzentreiber „einmal melden“: Mehrfacherfassungen vermeiden, Kosten minimieren**

Heute fragen die einzelnen Verfahren in der Regel jeweils die Informationen ab, die sie benötigen, unabhängig davon, ob diese bereits an anderer Stelle in der Verwaltung vorliegen. So wird zB. alleine die ÖNACE Klassifikation auf Bundesebene mehrfach von der Finanzverwaltung, der Sozialversicherung, dem Gewerbeverzeichnis, bei Ausschreibungen und Förderungen etc. abgefragt. Manchmal werden aufgrund der mangelnden Kommunikation innerhalb der Verwaltung und mangels eines Informationssystems, welche Behörde welche Information erhebt, Unternehmen unnötigerweise mehrfach belastet. Eine Information, die in der Verwaltung vorliegt, soll – natürlich auf Basis einer gesetzlichen Grundlage – auch von anderen Stellen verwendet werden. Eine elektronische Schnittstelle soll sicherstellen, dass Daten direkt – und ohne händische Eingriffe – aus den unternehmenseigenen Systemen an das Unternehmensserviceportal übermittelt werden können.

### **Nutzentreiber „One-Stop-E-Government Information“: Unternehmen mit präzisen Fach- und Änderungsinformationen versorgen und damit Klarheit und Transparenz schaffen**

Die im Rahmen einer im Vorfeld durchgeführten Vorstudie befragten Unternehmer fühlten sich von der öffentlichen Verwaltung nicht ausreichend informiert. Zusammen mit der hohen Komplexität der Regelungsinhalte führt das dazu, dass zusätzliche externe Expertinnen und Experten benötigt werden, deren Dienstleistungen die Unternehmen belasten.

Die Einschätzung des quantitativen Nutzens wurde mit externer Unterstützung erarbeitet. Dabei wurden Interviews und Panels mit Unternehmen, mit Wirtschaftstreuhänderinnen und -treuhändern sowie mit IT-Expertinnen und -Experten durchgeführt. Es handelt sich um die zum derzeitigen Stand bestmögliche, dennoch noch immer sehr grobe Abschätzung des Nutzens.

Bei der Nutzenschätzung wurde einerseits zwischen dem Nutzen aus Informationsservices und Transaktionsservices und andererseits zwischen kurz- und mittelfristigem und langfristigen Nutzen unterschieden.

Kurz- bis mittelfristig wird mit einem Nutzenpotenzial von bis zu 100 Mio. EUR für Unternehmen gerechnet. Dieser verteilt sich nahezu gleichmäßig zwischen Informations- und Transaktionsservices. Langfristig kann sich dieses Nutzenpotenzial auf über 300 Mio. EUR belaufen. Das jeweils erreichbare Nutzenpotenzial hängt bei den Informationsservices stark von der Qualität der gebotenen Fach- und Änderungsinformationen ab. Bei den Transaktionsservices hängt das Nutzenpotenzial stark von den einbezogenen Anwendungen, den neuen Funktionalitäten, dem Ausmaß in dem Mehrfachmeldungen vermieden werden sowie davon ab, inwieweit Verbund- und Netzwerkeffekte im Zusammenhang mit der Umsetzung des One-Stop-E-Government-Prinzips im Zusammenspiel mit Anwendungen und Funktionalitäten genutzt werden können.

### **Nutzen des Unternehmensserviceportals für die Verwaltung:**

Der Nutzen erscheint auch innerhalb der Verwaltung sehr hoch, ist jedoch noch deutlich schwieriger zu quantifizieren als bei den Unternehmen. Im Rahmen der Vorarbeiten wurden die folgenden Nutzentreiber identifiziert:

#### **Nutzentreiber „bessere Daten- und Meldequalität“**

Verbesserte Daten- und Meldequalität zB. Einheitliche Schreibweisen der Firmen, höhere Verlässlichkeit der Informationen etc. führt in der Verwaltung zu Fehlervermeidung, Einsparungen im Personalaufwand bzw. zu effizienterer Nutzung der Personalkapazitäten.

#### **Nutzentreiber „mehr Nutzer von E-Government – Anwendungen“**

E-Government – Anwendungen haben hohe Einspareffekte in der Verwaltung, Daten liegen in elektronisch verarbeitbarer Form vor, Manipulationsaufwand wird reduziert etc.

### **Nutzentreiber „geringerer Wartungsaufwand“**

Vermeidung von Mehrfacheingaben in der Verwaltung, geringerer Manipulationsaufwand, weniger Fehlerkorrekturen etc.

### **Kompetenzgrundlagen:**

Die Zuständigkeit des Bundes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 und 16 B-VG und Art. 17 B-VG.

Abs.1: Das geplante Internetserviceportal, im Gesetzesentwurf als „Unternehmensserviceportal“ bezeichnet, ist ein zentrales webbasiertes Anwendungssystem, das im Sinne der Verwaltungsmodernisierung dem One-Stop-E-Government Paradigma einschließlich Single-Sign-On folgt.

Ziel des Unternehmensserviceportals ist die Unterstützung und Entlastung von Unternehmen bei der Erfüllung von gesetzlichen Informationsverpflichtungen und bei automationsunterstützten Transaktionen zwischen Teilnehmern.

Ziel ist weiters, dass Schritt für Schritt alle Anwendungen des Bundes, die Unternehmen nutzen um ihren gesetzlichen Informationsverpflichtungen nachzukommen in das Unternehmensserviceportal einbezogen und Vorkehrungen getroffen werden, dass auch möglichst viele Anwendungen von Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungsträgern das Unternehmensserviceportal nutzen (siehe auch Erläuterungen zu § 3 Abs. 6).

Der Begriff Single-Sign-On bedeutet, dass ein Benutzer nach einer einmaligen Identifikation auf alle Anwendungen, Services und Informationen, für die er über die erforderlichen Berechtigungen verfügt, zugreifen kann, ohne sich jedes Mal neu anmelden zu müssen. Innerhalb des Unternehmensserviceportals soll es möglich sein, dass die Identität des angemeldeten Benutzers an weitere Anwendungen weitergereicht wird, falls dies notwendig ist. Ein Benutzer besitzt für alle Anwendungen nur eine einzige Identität.

Mit One-Stop-E-Government wird eine unbürokratische und zentrale Anlaufstelle für Unternehmen bzw. dessen Benutzer zur Durchführung behördlicher Schritte mit dem Ziel der Verkürzung von Kommunikationsabläufen, rascheren Erledigungen der einzelnen Arbeitsschritte und Optimierung verwaltungstechnischer Aufgaben bezeichnet. Durch das One-Stop-E-Government-Paradigma soll der Kontakt der Unternehmen bei Verwaltungsangelegenheiten auf ein Minimum reduziert werden.

Im Rahmen des Unternehmensserviceportals wird der Datensicherheit sowie dem Datenschutz höchste Aufmerksamkeit zugemessen.

Z 1: Die Unterstützung von Transaktionen umfasst insbesondere die Bereitstellung von Eingabemasken, Vorfürfüllung von Formularen mit bereits vorhandenen Stammdaten, Single-Sign-On Unterstützung (einschließlich Identifikation und Authentifizierung) zur Vermeidung von ansonsten erforderlichen Mehrfachanmeldungen sowie Nutzer- und Rechteverwaltung. In Zusammenhang mit der Nutzer- und Rechteverwaltung fungiert der Unternehmensserviceportalbetreiber als Dienstleister für die Verarbeitung jener Berechtigungen, die den Benutzern von ihren Unternehmen, dh. den Teilnehmern zugewiesen werden. Für jedes Unternehmen wird ein Unternehmensserviceportaladministrator die Funktion übernehmen, den Nutzern des jeweiligen Teilnehmers die Rechte zuzuweisen. Damit wird erreicht, dass die Benutzerberechtigungen an zentraler Stelle nach einheitlichen Gesichtspunkten geführt werden.

Im ersten Umsetzungsschritt des Portals werden das Single-Sign-On sowie die Nutzer- und Rechteverwaltung verwirklicht. Im nächsten Schritt wird es um die Optimierung bei der Erfüllung der Meldeverpflichtungen selbst gehen, zB. Zurverfügungstellung von vorausgefüllten Formularen, Vermeidung von Mehrfachmeldungen etc.

Z 2: Gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 sollen im Unternehmensserviceportal Hilfestellungen zur Erfüllung von Informationsverpflichtungen in verschiedenen Rechtsbereichen bereitgestellt werden. Derartige Hilfestellung können sich auf inhaltliche Beiträge zu den hinter den eingebundenen Anwendungen liegenden Verwaltungsmaterien erstrecken (konkrete Informationsverpflichtungen, Fristen, Behörden, Ausfüllhilfen udgl.). Dabei wird zwischen Basis-, Fach- und Änderungsinformationen unterschieden.

Basisinformationen beschreiben anhand von Lebenslagen bzw. Themenbereichen grundsätzliche Zusammenhänge und Hintergründe von Informationsverpflichtungen. Der Nutzerin/dem Nutzer wird ein schneller Einstieg und Überblick zu einem Thema verschafft. Basisinformationen enthalten Begriffserklärungen, Angaben zu allgemeinen Voraussetzungen, geben Auskunft über Zuständigkeiten und Fristen sowie Hinweise auf die Rechtsgrundlagen. Basisinformationen im Themenbereich „Gewerbe“ wären zB. die Einteilung der Gewerbe, allgemeine Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben, Umfang der Gewerbeberechtigungen, Behörden und Verfahren etc.

Fachinformationen hingegen beziehen sich auf die konkrete Informationsverpflichtung. Sie enthalten jene Informationen, die Unternehmen benötigen, um die Informationsverpflichtung erfüllen zu können. Fachinformationen stellen Ausfüllhilfen für Formulare und Anwendungen zur Verfügung, liefern Details zu Datenerfordernissen und notwendigen Unterlagen (z.B. Befähigungsnachweis für ein bestimmtes Gewerbe), beschreiben zu beachtende Rechtsvorschriften einschließlich einzuhaltender Fristen und bieten weitere einschlägige fachliche Dokumente.

Änderungsinformationen sind insbesondere Informationen über Änderungen von Rechtsvorschriften und/oder damit verbundenen Änderungen bei den jeweiligen Informationsverpflichtungen. Änderungsinformationen sollen möglichst zeitnah der Nutzerin/dem Nutzer zur Verfügung gestellt werden.

Die Bereitstellung der angeführten Informationen erfordert eine entsprechende Aufbereitung durch diejenigen Bundesminister, in deren Wirkungsbereich die jeweilige Materie fällt. Die Zusammenstellung und Aufbereitung der Information wird auch derzeit schon vorgenommen. Pro futuro soll diese jedoch aus Sicht des Unternehmers/der Unternehmerin erfolgen, d.h. zielgruppengerecht aufbereitete, einfache, prägnante und dennoch inhaltlich korrekte Beiträge in verständlicher Sprache.

Abs. 2: Gleichzeitig mit den Grundlagen für das Unternehmensserviceportal soll auch der rechtliche Rahmen für das bereits bestehende und bewährte Bürgerinnen- und Bürgerserviceportal help.gv.at klargestellt und eine Mitwirkung der zuständigen Ressorts bei der Bereitstellung der Informationen sichergestellt werden. Gerade im Bereich der Informationsbereitstellung scheint eine parallele Vorgangsweise zwischen Unternehmens-, Bürgerinnen- und Bürgerserviceportal sehr sinnvoll zu sein, wenn auch die Anforderungen an die Spezifität und Detailtiefe für die Unternehmen höher sein mögen als im Bereich der Bürgerinnen und Bürger, da Unternehmen mit einer viel höheren Anzahl und Komplexität von Informationsverpflichtungen konfrontiert sind.

Abs. 3: Siehe hierzu die Erläuterungen zu § 6.

#### **Zu § 2:**

Z 1: Maßnahmen grundsätzlicher Art sind beispielsweise Erlässe oder Richtlinien.

Unter den Begriff „andere Institution“ fallen z.B. ausgegliederte Einrichtungen wie die Forschungsförderungsgesellschaft FFG, die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) oder andere (auch nicht-behördliche) Einrichtungen wie z.B. Kammern, und selbständige Einrichtungen des Bundes, die im öffentlichen Interesse und auf Basis von Rechtsvorschriften mit dem Vollzug, der Abwicklung oder teilweise Spezifizierung von Informationsverpflichtungen befasst sind.

Z 2: Grundsätzlich soll an den Unternehmensbegriff des § 3 Z 20 des Bundesstatistikgesetzes 2000 angeknüpft werden. Unbeachtlich in diesem Zusammenhang ist, ob es sich um ein in- oder ausländisches Unternehmen handelt. Wesentlich ist, dass, um zum Teilnehmerkreis gem. § 5 Abs. 1 Z 1 zu zählen, Informationsverpflichtungen im Inland zu erfüllen sind. Klargestellt wird weiters, dass grundsätzlich auch Förderungsempfänger erfasst sind, soweit sie zum Kreis der Unternehmen im Sinne der genannten Bestimmung zählen.

Rechtsvorschriften sind Bundesgesetze, Verordnungen und Maßnahmen grundsätzlicher Art.

Z 3 und 4: Notwendige Voraussetzung für die Transaktionen im Unternehmensserviceportal ist die eindeutige Identifikation eines Unternehmens und der für dieses handelnden Benutzer.

Zum Begriff „Identifikation“ wird auf die einschlägige Begriffsbestimmung im § 2 Z 4 des E-Gov-Gesetzes (BGBl. I Nr. 10/2004) verwiesen.

Z 5: Siehe Erläuterungen zu § 6.

Z 6: Beispiele sind etwa die Anwendungen FinanzOnline, ELDA (Elektronischer Austausch mit den österreichischen Sozialversicherungsträgern), Anwendungen der Bundesanstalt Statistik Österreich oder das Datenverarbeitungsregister (DVR).

#### **Zu § 3:**

Abs. 1: Der Bundesminister für Finanzen hat die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZG) mit der Einrichtung und dem Betrieb des Unternehmensserviceportals zu beauftragen. Die BRZG ist als IT-Dienstleister des Bundes gemäß Bundesgesetz über die Bundesrechenzentrum GmbH (BGBl. Nr. 757/1996) im Hinblick auf die technische Ausführung mit jenen Aufgaben betraut, die auch im Rahmen des Unternehmensserviceportals von besonderer Relevanz sind (z.B. FinanzOnline, Firmenbuch, Gewereregister), sodass die Einrichtung und der Betrieb dieses Portals von den dahinterstehenden IT-Anwendungen nicht getrennt werden kann. Klargestellt wird, dass die der BRZG aufgetragenen Aufgaben unabdingbar in öffentlicher Hand sein müssen, um Probleme etwa bei Auslaufen der Verträge und damit

zusammenhängender Diskontinuitäten der Leistungserbringung (datenschutzrechtliche und sicherheitsrechtliche Aspekte) zu vermeiden.

An das Unternehmensserviceportal sind schrittweise – nach Maßgabe der Zweckmäßigkeit sowie der organisatorischen und technischen Möglichkeiten – alle Anwendungen des Bundes anzubinden, welche die Erfüllung von Informationsverpflichtungen durch Unternehmen vorsehen.

Abs. 3 und 4: Die Zusammenstellung und Aufbereitung der jeweiligen Basis-, Fach- und Änderungsinformationen kann nur von jenem Bundesminister erfolgen, in dessen Wirkungsbereich (im Sinne des Bundesministeriengesetzes) die jeweilige Materie fällt. Zur Gewährleistung der Transaktionsfunktion ist es außerdem erforderlich, dass die Ressorts die entsprechenden technischen und allenfalls rechtlichen Voraussetzungen für elektronischen Datenverkehr, die Nutzer- und Rechteverwaltung etc. schaffen. Damit einheitliche Standards in der Bereitstellung und Aufbereitung der Informationen und bei den technischen Voraussetzungen gewährleistet sind, können durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler nähere Regelungen festgelegt werden. Bei der Einbindung der Anwendungen sind die jeweiligen Partner zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu befassen.

Hinsichtlich der anderen Institutionen, wie z.B. der selbständigen Rechtsträger des Bundes, werden vom jeweiligen Bundesminister die im Gesetz angeführten Mitwirkungspflichten diesen Rechtsträgern zu überbinden sein.

Kammern und Interessenvertretungen, insbesondere die Wirtschaftskammer Österreich sowie die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, sind ganz wesentliche Kooperationspartner im Rahmen des Vorhabens, die in die Umsetzung eng einzubinden sind.

Abs. 5: Gleichzeitig mit der neuen Informationsbereitstellung für Unternehmen soll auch das bestehende Informationsangebot für Bürgerinnen und Bürger im Rahmen von help.gv.at erweitert und weiter verbessert werden. Dafür ist jedoch – genauso wie im Unternehmensbereich – die Mitwirkung der Ressorts unabdingbar. Und auch hier sollen einheitliche Standards gelten, die vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen im Verordnungsweg erlassen werden sollen.

Abs. 6: Damit das Unternehmensserviceportal nicht nur eine One-Stop-E-Government – Anwendung für Bundesangelegenheiten ist, besteht die Zielsetzung, auch möglichst viele Anwendungen von Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungsträgern über das Portal zu erreichen. Dafür sind die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Eine davon ist zum Beispiel, dass das Unternehmensserviceportal nach den allgemeinen Standards des Verwaltungportalverbunds (Portalverbundprotokoll) eingerichtet werden soll. In Hinblick auf eine möglichst effiziente Lösung müssen Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Der Dialog mit Ländern, Städten und Gemeinden zum Thema Unternehmensserviceportal ist bereits aufgenommen worden und wird fortgesetzt. Die Einbindung im Rahmen der Umsetzung wird sichergestellt.

#### **Zu § 4:**

Das Unternehmensserviceportal stellt Dienstleistungen im Sinne des Datenschutzgesetzes für Auftraggeber zur Verfügung. Auftraggeber ist jene Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die jeweilige Anwendung fällt. Es ändert die Behördenstruktur und –aufgabenverteilung nicht. Es soll auch weiters nicht in das neu geschaffene „Verfahren über eine einheitliche Stelle“ gemäß Entwurf eines Dienstleistungsgesetzes und einer Änderung des AVG 1991 eingegriffen werden.

Für den Authentifizierungs- und Identifikationsprozess kann sich der Betreiber des Unternehmensserviceportals eines weiteren Dienstleisters bedienen. Die Authentifizierung soll mittels der Bürgerkarte und FinanzOnline als Authentisierungsdienstleister möglich sein.

Durch das vorliegende Gesetz soll festgelegt werden, daß die BRZ GmbH als Betreiberin des Unternehmensserviceportals als gesetzlicher Dienstleister im Sinne des § 10 Abs. 2 des DSG 2000 tätig wird. Damit erübrigt sich die Notwendigkeit des Abschlusses einer Vielzahl von Dienstleistervereinbarungen mit den jeweiligen Auftraggebern.

Der Bundesminister für Finanzen wird in seiner mit der BRZ GmbH abzuschließenden Vereinbarung sicherzustellen haben, dass die BRZ GmbH ausreichende Gewähr für eine rechtmäßige und sichere Datenverarbeitung bietet.

Klargestellt wird, dass die Zulässigkeit und die Voraussetzungen für elektronische Zustellungen sich nach den jeweils geltenden verfahrensrechtlichen Regelungen (etwa Bundesabgabenordnung, Zustellgesetz, etc.) richten.

**Zu § 5:**

Abs. 1 regelt die Teilnehmer am Unternehmensserviceportal. Gemäß Z 1 sind Unternehmen, die sich zur Erfüllung von Informationsverpflichtungen einer in das Unternehmensserviceportal integrierten Anwendung bedienen, Teilnehmer am Unternehmensserviceportal, sofern sie in einer solchen Anwendung angemeldet sind.

Klargestellt wird, dass ihnen Rechte nur in jenen Anwendungen zukommen sollen, in denen sie ordnungsgemäß angemeldet sind. Durch das Unternehmensserviceportalgesetz soll hingegen nicht geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen ein Unternehmen Teilnehmer einer elektronischen Anwendung wird. Dies bleibt den einschlägigen verfahrensrechtlichen Regelungen vorbehalten.

Abs. 2: Ob, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen ein Teilnehmer auszuschließen ist, bleibt letztlich der Entscheidung des jeweiligen der Anwendung zugrundeliegenden Verfahrens vorbehalten. Insofern kann durchaus auch der Fall eintreten, dass ein Teilnehmer bei Vorliegen eines Ausschließungsgrundes aus einer Anwendung ausgeschlossen wird, hinsichtlich einer anderen Anwendung, bei der kein Ausschließungsgrund gesetzt wurde, Teilnehmer bleibt.

**Zu § 6:**

Notwendige Voraussetzung für die Führung des Unternehmensserviceportals ist die Einrichtung einer Informationsverpflichtungsdatenbank (IVP-DB). Die IVP-DB soll einen Überblick über alle relevanten Informationsverpflichtungen für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger mit präzisen inhaltlichen, formellen und technischen Angaben darüber bieten. Es sollen nur diejenigen Informationsverpflichtungen erfasst werden, die eine Meldung zu Behörden und anderen Institutionen (vgl. Definition in § 2 Z 1) vorsehen. Im Gegensatz zur Mitwirkungspflicht in § 3 Abs. 3 handelt es sich hierbei um die Informationsverpflichtung selbst, das heißt deren detaillierte Beschreibung und der einzelnen Datenfelder und nicht um die für Unternehmen leicht verständliche Darlegung der Rechtslage beziehungsweise deren Änderungen. Ausgangspunkt für die Informationsverpflichtungsdatenbank sind die bei der Basiserhebung im Rahmen der Initiative „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ erhobenen Informationsverpflichtungen, die jedoch wesentlich detaillierter dargestellt und beschrieben werden müssen. Keinesfalls jedoch soll es Duplizierungen zu bestehenden Datenbeständen geben. Inhaltlich ist bezüglich der Informationsverpflichtungen für Unternehmen auch die Abstimmung mit dem BMWFJ herzustellen. Der Begriff Wirkungsbereich ist im Sinne des Bundesministeriengesetzes zu verstehen.

Klargestellt wird weiters, dass keine personenbezogenen Daten über Betroffene (Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger) verarbeitet werden. Es werden lediglich allgemeine, abstrakte Angaben über Informationsverpflichtungen, ihre Empfänger, die technische Übermittlung sowie die Details der zu meldenden Inhalte verarbeitet und nicht die Meldungen selbst. Die Informationsverpflichtungsdatenbank soll eine Personalisierung der Informationsverpflichtungen ermöglichen, sodass dem jeweiligen Teilnehmer (Unternehmen) nur die für ihn relevanten Informationsverpflichtungen angezeigt werden.

Die Funktion der Informationsverpflichtungsdatenbank geht jedoch über die Personalisierung und das Unternehmensserviceportal hinaus. Dies erklärt auch, warum in der Informationsverpflichtungsdatenbank nicht nur Informationsverpflichtungen enthalten sind, die Unternehmen betreffen, sondern auch solche für Bürgerinnen und Bürger. Sie ist als übersichtliche Metadatenbank konzipiert, die im Rahmen der Optimierung von bestehenden Informationsverpflichtungen, aber auch im Fall, dass neue Informationsverpflichtungen geschaffen werden, eine wesentliche Grundlage darstellen soll. So sollen Auswertungen zu bestehenden Informationsverpflichtungen zB. hinsichtlich Doppel- und Mehrfachmeldungen möglich sein. Im Rahmen von künftigen legislativen Maßnahmen, die Informationsverpflichtungen vorsehen (sollen), können noch in der Konzeptionsphase die bestehenden Informationsverpflichtungen bzw. der in der Verwaltung vorhandene Datenbestand analysiert werden, um in Hinblick auf einen neuen Informationsbedarf eine möglichst verwaltungslastenschonende Vorgangsweise zu wählen (siehe § 7). Die Informationsverpflichtungsdatenbank ermöglicht somit im Zusammenspiel mit der Beschreibung der Dateninhalte eine Übersicht über die von den verschiedenen Behörden oder anderen Institutionen bereits abgefragten Informationen. Dies legt auch nahe, warum die Bundesanstalt Statistik Austria die Informationsverpflichtungsdatenbank einrichten und betreiben soll.

**Zu § 7:**

Im Rahmen der Initiative „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ wurde festgestellt, dass eine Vielzahl identer oder ähnlicher Informationen von Unternehmen abgefragt und verschiedenen Behörden zur Verfügung gestellt werden müssen. Solche Doppelmeldungen verursachen Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen hohe Verwaltungslasten und auch Behörden hohe Wartungsaufwände. Mit dem Inkrafttreten des § 14a des Bundeshaushaltsgesetzes müssen neue gesetzliche Informationsverpflichtungen für Unternehmen nach dem Standardkostenmodell ermittelt, dargestellt und

dokumentiert werden. Mit der Informationsverpflichtungsdatenbank soll es pro futuro möglich sein einen Überblick über die in der Verwaltung vorhandenen Informationen zu bekommen und wie diese abgefragt werden.

Die Abfragemöglichkeit bestehender Informationsverpflichtungen hat zum Ziel, dass bei legislativen Maßnahmen gleiche oder ähnliche Informationsverpflichtungen nicht neuerlich gesetzlich normiert werden müssen. Vielmehr soll die mit der Legistik betraute Stelle dazu angehalten werden, durch Abfrage in der Informationsverpflichtungsdatenbank gleiche oder ähnliche Informationsverpflichtungen in anderen Rechtsvorschriften zu identifizieren und zu prüfen, ob bereits vorliegende Informationen – auf Basis einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage – genutzt werden können oder ob die in Aussicht genommene Regelung (Informationsverpflichtung) auf die bestehende abgestimmt werden kann.

Ähnliche Informationsverpflichtungen sind solche, die einen im wesentlichen gleichen Informationsgehalt (z.B. Mitarbeiteranzahl) aufweisen, jedoch zum Beispiel die Abfrageintensität (statt monatlich halbjährlich) oder die Grundgesamtheit (z.B. verschiedene Umsatzgrenzen) abweichend ist. In diesem Fall wäre zu prüfen, ob das bereits vorhandene Informationsangebot für die in Aussicht genommene neue Regelung ausreichend ist.

## **Zu Art. 31ff (Abgabenrechtlicher Teil)**

### **Allgemeines**

#### **Auswirkungen auf das Abgabenaufkommen:**

Die vorgesehenen Änderungen bewirken ein Minderaufkommen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer von größenordnungsmäßig 10 Mio. Euro im Jahr 2010, 15 Mio. Euro im Jahr 2011 und 20 Mio. Euro p.a. ab dem Jahr 2012. Dem stehen aber Mehreinnahmen beim Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds in Höhe von 16,5 Mio. Euro im Jahr 2010 und 18 Mio. Euro p.a. ab dem Jahr 2011 sowie bei der Kommunalsteuer der Gemeinden von 11 Mio. Euro im Jahr 2010 und 12 Mio. Euro p.a. ab dem Jahr 2011 gegenüber. Daraus ergeben sich folgende Auswirkungen auf die Abgabenaufkommen der Gebietskörperschaften (in Mio. Euro):

	2010	2011	2012ff
Bund	+9,8	+8,0	+4,7
Länder	-2,1	-3,2	-4,3
Gemeinden	+9,8	+10,2	+9,6
Summe	+17,5	+15,0	+10,0

Alle anderen Änderungen haben keine messbaren budgetären Auswirkungen.

#### **Kompetenz:**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG sowie aus § 7 Abs. 1 F-VG (BGBl. Nr. 45/1948 idF BGBl. I Nr. 103/2007).

## **Zu Art. 31 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988)**

#### **Zu Z 1 (§ 2 Abs. 8 Z 3 EStG 1988):**

Die Angabe berücksichtigter Auslandsverluste ist derzeit in den Steuererklärungen (E 1, K 1, und K 2) vorgesehen. Sie dient insbesondere der Kontrolle im Hinblick auf ein allfälliges Nachversteuerungserfordernis in Folgejahren auf Grund der Berücksichtigung der Verluste im Ausland. Da die Unterlassung der Eintragung an keine Sanktion geknüpft ist, kann diese Kontrolle durch Nichteintragung unterlaufen werden. Die Verankerung der Verpflichtung zum Ausweis der Verluste in der Steuererklärung soll somit die automationsunterstützte Prüfung der Abgabenerklärungen erleichtern.

Die vorsätzliche Unterlassung der Eintragung trotz bestehender Verpflichtung dazu stellt (zumindest) eine Finanzordnungswidrigkeit iSd § 51 Abs. 1 lit. a Finanzstrafgesetz dar. Sie hat auf die Berücksichtigungsfähigkeit des Verlustes jedoch keine Auswirkung.

#### **Zu Z 2 und 17 (§ 3 Abs. 1 Z 13 lit. b und § 41 Abs. 1 Z 7 EStG 1988):**

Die Erklärung zur steuerfreien Berücksichtigung eines Zuschusses für Kosten der Kinderbetreuung ist grundsätzlich bis zum Kalenderjahr, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, maßgeblich. Analog zu den Bestimmungen hinsichtlich der Berücksichtigung des Pendlerpauschales und des Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrages soll eine entsprechende Meldeverpflichtung für den Arbeitnehmer

vorgesehen werden. Korrespondierend dazu wird in § 41 der Pflichtveranlagungstatbestand auf Fälle ausgeweitet, in denen der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung, Änderung der Verhältnisse zu melden, nicht nachgekommen ist.

**Zu Z 3 und 26 (§ 3 Abs. 1 Z 16c und § 124b Z 159 EStG 1988):**

Die Förderung des Sports, im Besonderen des Breitensports, stellt ein besonderes gesellschaftspolitisches Anliegen dar. Der Breitensport wird in einer Vielzahl von Sportvereinen ausgeübt, die steuerlich als gemeinnützig einzustufen sind. Nach bisheriger Praxis wurden nach den Vereinsrichtlinien des BMF an Sportler und Sportbetreuer ausgezahlte Kostenersätze in bestimmtem Umfang steuerfrei belassen. Die Vereinsrichtlinien basieren aber auf keiner verbindlichen Rechtsgrundlage. Dies wurde unter anderem in Entscheidungen des UFS festgestellt, sodass es im Sinne der Rechtssicherheit und eines einfachen Vollzuges einer gesetzlichen Regelung bedarf.

Die Neuregelung soll eine einfache und klare Rechtsgrundlage für gemeinnützige Sportvereine schaffen, wonach Kostenersätze (pauschale Fahrt- und Reisekostenentschädigungen) für die mit der sportlichen Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen von Sportlern, Schiedsrichtern und Sportbetreuern (z.B. Trainer, Masseur) bis zu einer Höhe von 30 Euro pro Tag bzw. maximal 540 Euro pro Kalendermonat der sportlichen Tätigkeit steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden können.

Voraussetzung für eine einfache Regelung ist eine Vereinheitlichung von steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften sowie die entsprechende Befreiung von der Kommunalsteuer und dem Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleich. Das wird mit dieser gesetzlichen Regelung erreicht. Von der Sozialversicherung sind jedoch nur nebenberuflich tätige Sportler bzw. Sportbetreuer befreit, sodass ein entsprechender Versicherungsschutz für hauptberuflich Tätige sichergestellt ist.

Die Steuerbefreiung ist als Freibetrag konstruiert, sodass bei Auszahlung höherer Beträge nur der übersteigende Betrag steuerpflichtig wird. Sofern der Sportler im Veranlagungsverfahren tatsächlich Fahrt- und Reisekosten geltend macht, führen diese nur insoweit zu Betriebsausgaben oder Werbungskosten, als sie die pauschalen steuerfreien Fahrt- und Reisekostenentschädigungen übersteigen.

**Zu Z 4 (§ 4 Abs. 4 Z 1 lit. a EStG 1988):**

Die Änderung dient der Klarstellung, dass Arbeitslosenversicherungsbeiträge von Steuerpflichtigen mit betrieblichen Einkünften – ebenso wie solche von Nichtselbständigen – steuerlich abzugsfähig sind. Betroffen sind freie Dienstnehmer sowie jene selbständigen Unternehmer, die vom Opting-In in die Arbeitslosenversicherung Gebrauch gemacht haben, und damit der verpflichtenden Arbeitslosenversicherung unterliegen.

**Zu Z 5 (§ 4 Abs. 4 Z 1 lit. c EStG 1988):**

Zur Erleichterung der Erklärungsabgabe soll auf den verpflichtenden Ausweis der geleisteten BMSVG-Beiträge in der Steuererklärung verzichtet werden.

**Zu Z 6 (§ 5 Abs. 1 EStG 1988):**

Mit der Änderung wird klargestellt, dass auch in anderen Gesetzen (zB Vereinsgesetz) normierte unternehmensrechtliche Rechnungslegungspflichten bei Vorliegen eines Gewerbebetriebes zur Gewinnermittlungspflicht nach § 5 Abs. 1 führen.

**Zu Z 7 und 26 (§ 14 Abs. 7 Z 4 lit. a und b und § 124b Z 160 EStG 1988):**

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2007 erfolgte hinsichtlich der Wertpapierdeckung bei Pensionsrückstellungen eine Ausdehnung auf Schuldner, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässig sind. Die Wertpapierdeckung hat Sicherungscharakter. Um sicherzustellen, dass die betreffenden Schuldverschreibungen kein Kursrisiko in sich bergen, sollen die Schuldverschreibungen in Euro begeben werden müssen.

**Zu Z 8 und 26 (§ 18 Abs. 3 Z 2 und § 124b Z 161 EStG 1988):**

Nach derzeitiger Rechtslage erfolgt die Einschleifung der so genannten „Topf-Sonderausgaben“ oder – sofern keine Topf-Sonderausgaben vorliegen – des Sonderausgabenpauschales in einem Einkünftebereich von 36 400 Euro bis 50 900 Euro. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung sollen zwei Ziele erreicht werden:

1. Der Einschleifbereich soll mit der durch das Steuerreformgesetz 2009 angehobenen obersten Zonengrenze für den 50%igen Grenzsteuersatz harmonisiert werden. Dadurch wird vermieden, dass der effektive Grenzsteuersatz bis zu Einkünften von 50 900 Euro höher ist als jener im Bereich zwischen 50 900 und 60 000 Euro, also dass er mit steigendem Einkommen absinkt.

2. Das Sonderausgabenpauschale soll auch bei der Veranlagung (ebenso wie beim Lohnsteuerabzug) nicht mehr der Einschleifung unterliegen. Dadurch wird vermieden, dass sich alleine aus der Veranlagung lohnsteuerpflichtiger Einkünfte eine (wenn auch geringe) Steuernachzahlung ergeben kann.

**Zu Z 9 (§ 20 Abs. 1 Z 6 EStG 1988):**

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer unentgeltlichen Übertragung der Einkunftsquelle stehen, sind nach der von der überwiegenden Literatur geteilten Rechtsprechung (vgl. zB VwGH 19. 9. 1990, 89/13/0021) und Verwaltungspraxis (Rz 2534 EStR 2000) nicht abzugsfähig, weil die unentgeltliche Übertragung einen außerhalb der Sphäre der Einkunftserzielung stehenden (privaten) Vorgang darstellt. Bis zum Auslaufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer war die ertragsteuerliche Unbeachtlichkeit der mit einer unentgeltlichen Grundstücksübertragung zusammenhängenden Verkehrsteuerbelastung durch die Nichtabzugsfähigkeit der Schenkungssteuer als „Personensteuer“ ausdrücklich gesetzlich verankert. Bedingt durch das Auslaufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer unterliegen unentgeltliche Grundstücksübertragungen nunmehr der Grunderwerbsteuer, die jedoch keine „Personensteuer“ darstellt. Die ausdrückliche Verankerung der Nichtabzugsfähigkeit soll klarstellen, dass auch nach dem Auslaufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer die aus Anlass einer unentgeltlichen Grundstücksübertragung anfallende Grunderwerbsteuer nicht abzugsfähig ist; gleiches soll für Eintragungsgebühren und andere Nebenkosten gelten. Damit wird die schon vor dem Auslaufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer bestehende einkommensteuerliche Rechtslage weitergeführt.

Die Änderung in Bezug auf die Umsatzsteuer trägt der nunmehr bestehenden umsatzsteuerlichen Rechtslage bezüglich des Eigenverbrauchs Rechnung. Inhaltlich ergeben sich daraus keine Änderungen.

**Zu Z 10 und 26 (§§ 25 Abs. 1 Z 2 lit. a, 26 Z 7 lit. d, 29 Z 1, 67 Abs. 6 und 8, 94 Z 6 lit. c sowie § 124b Z 66 und 68 lit. a und lit. c EStG 1988):**

Mit der Anpassung der Gesetzesverweise wird der Umbenennung der MV-Kassen in BV-Kassen und der Umbenennung des HGB in UGB Rechnung getragen.

**Zu Z 11 und 20 (§ 25 Abs. 1 Z 3 lit. e und § 69 Abs. 9 EStG 1988):**

**Zu § 25 Abs. 1 Z 3 lit. e:**

Während bei einem freiwilligen Nachkauf von Versicherungszeiten oder bei einer freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung die diesbezüglichen Sonderausgaben im vollen Ausmaß das steuerpflichtige Einkommen vermindern, gibt es derzeit keinen Besteuerungstatbestand für jene Fälle, in denen diese Beiträge vom Versicherungsträger wieder rückgezahlt werden, ohne dass es zu einer späteren Pensionszahlung kommt. Durch diesen neuen Besteuerungstatbestand soll diese Lücke geschlossen werden.

**Zu § 69 Abs. 9:**

Um sicherzustellen, dass rückgezahlte Beiträge für den freiwilligen Nachkauf von Versicherungszeiten und für die freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung im Rahmen der (Arbeitnehmer-)Veranlagung erfasst werden können, soll eine Verpflichtung zur Lohnzettelübermittlung vorgesehen werden.

**Zu Z 12, 15, 23 und 26 (§ 27 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 37 Abs. 4 Z 1 lit. g, § 93 Abs. 2 Z 1 lit. f und § 124b Z 162 und 165 EStG 1988):**

Nach bisheriger Verwaltungspraxis (Rz 7723a ff EStR 2000) unterlagen Ausschüttungen aus Anteilen an körperschaftlichen Agrargemeinschaften dem Kapitalertragsteuerabzug. Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 18. 11. 2008, 2006/15/0050, festgestellt, dass mangels einer einkommensteuerlichen Definition des Begriffes „Genussrecht“ in § 93 Abs. 2 Z 1 lit. c. der zivilrechtliche (gesellschaftsrechtliche) Begriff anzuwenden ist, in dem Anteilsrechte an Agrargemeinschaften aber keine Entsprechung finden. Der in der Verwaltungspraxis vorgenommene Kapitalertragsteuerabzug findet nach diesem Erkenntnis somit keine gesetzliche Deckung. Bezüge von körperschaftlich organisierten Agrargemeinschaften sollen im § 93 Abs. 1 Z 1 nunmehr ausdrücklich gesetzlich verankert werden, um sicherzustellen, dass auch derartige Anteile, die in wirtschaftlicher Betrachtungsweise den „Substanzgenussrechten“ im Sinne des § 8 Abs. 3 KStG 1988 gleichzusetzen sind, dem KEST-Abzug mit Endbesteuerungswirkung unterliegen. Im Fall einer (optionalen) Tarifveranlagung unterliegen derartige Bezüge dem Hälftesteuersatz.

Jene Einkünfte aus der Beteiligung an einer Agrargemeinschaft, die nicht den land- und forstwirtschaftlichen Einkünften (§ 21) zuzurechnen sind, sind im Fall einer Veranlagung gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 lit. d als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu erfassen.

**Zu Z 13 (§ 29 Z 1 EStG 1988):**

Mit der Anpassung der Gesetzesverweise wird der Umbenennung des BMVG in BMSV Rechnung getragen.

**Zu Z 14 (§ 33 Abs. 8, 10 und 11 EStG 1988):**

Die Änderung beseitigt Fehlzitate und trägt der Änderung des § 40 Rechnung.

**Zu Z 15 (§ 37 Abs. 5 EStG 1988):**

Nach der derzeitigen Rechtslage unterliegt bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern, die im Rahmen der begünstigten Tatbestände des § 37 Abs. 5 EStG 1988 einen noch nicht sieben Jahre geführten Betrieb veräußern oder aufgeben, der Übergangsgewinn dem Hälftesteuersatz, während der Veräußerungsgewinn nach dem allgemeinen Tarif zu besteuern ist. Dies erscheint schon deswegen unsystematisch, weil Übergangsgewinne überhaupt nur in Kombination mit Veräußerungsgewinnen begünstigungsfähig sind und für sie auch eine Dreijahresverteilung nicht in Betracht kommt. Die Voraussetzung des siebenjährigen Bestehenszeitraums für die Anwendung des Hälftesteuersatzes soll daher auf Übergangsgewinne ausgedehnt werden.

**Zu Z 16 (§ 40 EStG 1988):**

Nach der bisherigen Fassung des § 40 EStG 1988 war für die Erstattung von Absetzbeträgen (Negativsteuer, § 33 Abs. 8 EStG 1988) ein gesondertes Verfahren vorgesehen, wenn es mangels Einkommens zu keiner Einkommensteuerveranlagung kommt. Wenn es hingegen zu einer Einkommensteuerveranlagung kam, erfolgte die Erstattung der Absetzbeträge im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie soll die Erstattung von Absetzbeträgen stets – somit auch in Fällen, in denen kein steuerpflichtiges Einkommen erzielt wird – im Rahmen einer Veranlagung erfolgen. Dadurch kann auf ein eigenes Verfahren und Formular verzichtet werden. Für den Steuerpflichtigen führt die Änderung lediglich dazu, dass anstelle des bisher zu verwendenden Formulars (Formular E 5) ein Formular zur Einkommensteuerveranlagung zu verwenden ist.

**Zu Z 17 (§ 41 Abs. 4 EStG 1988):**

Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass die Einschleifregelung nur innerhalb der Jahressechstels wirken kann.

**Zu Z 18 (§ 43 Abs. 1 EStG 1988):**

Da die Einkünfte einer Personengemeinschaft nach der Änderung im neuen Abgabenverwaltungsreformgesetz in der BAO nicht mehr „einheitlich und gesondert“ festgestellt werden, wird die Zitierung des § 188 BAO an die neue Bestimmung angepasst.

**Zu Z 19 (§ 44 Abs. 5 EStG 1988):**

Auf die Verpflichtung, bei den sonstigen Einkünften anlässlich der Einreichung der Steuererklärung eine Aufstellung der Einnahmen und Werbungskosten vorzulegen, soll verzichtet werden, zumal bei elektronischer Erklärungsabgabe eine solche Aufstellung nur schriftlich übermittelt werden kann. Das Finanzamt kann jedoch im Zuge der Prüfung der Abgabenerklärung jederzeit eine solche Aufstellung vom Steuerpflichtigen verlangen (§ 161 Abs. 2 BAO).

**Zu Z 20 und 26 (§ 69 Abs. 6 und § 124b Z 163 EStG 1988):**

Aufgrund der Änderung des § 19 Abs. 1 EStG 1988 durch das Abgabenänderungsgesetz 2005 sind Nachzahlungen aus dem Insolvenzverfahren bei Konkursen, die nach dem 31. 12. 2005 eröffnet wurden, dem Kalenderjahr zuzuordnen, in dem der Anspruch entstanden ist. Die im § 69 Abs. 6 EStG 1988 geregelte Verpflichtung des Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF) zur bloß einmaligen Lohnzettelübermittlung bis 31. Jänner des Folgejahres blieb unverändert.

Lohnzettel über Leistungen des IEF, die in den ersten Monaten eines Jahres zur Auszahlung gelangen und Ansprüche des Vorjahres abgelten, werden vom IEF daher erst im Jänner des auf die Auszahlung folgenden Jahres übermittelt, obwohl sie zumeist schon ein veranlagtes Kalenderjahr betreffen.

**Beispiel:**

*Anfang des Jahres 2009 werden vom IEF Zahlungen für Ansprüche des Jahres 2008 geleistet. Diese Zahlung ist steuerlich dem Jahr 2008 zuzuordnen, der Lohnzettel für diese Zahlung ist für das Jahr 2008 auszustellen. Dieser Lohnzettel wird nach der derzeitigen Regelung allerdings erst im Jänner 2010 übermittelt.*

*Dies hat zur Folge, dass*

- *die bereits feststehenden IEF-Bezüge für 2008, selbst wenn der Steuerpflichtige es möchte, nicht von vornherein in die Veranlagung 2008 einbezogen,*
- *sondern zwangsläufig erst im Jahr 2010 im Rahmen einer Bescheidänderung für das Jahr 2008 in Ansatz gebracht werden können und*
- *sich aus der Erstveranlagung 2008 idR eine höhere Gutschrift ergibt, die im Folgejahr aufgrund der Bescheidänderung zum Teil wieder zurückzahlen ist.*

Mit der Änderung soll bei derartigen Zahlungen eine zeitnahe Übermittlung des Lohnzettels sichergestellt werden.

**Zu Z 21 (§ 77 Abs. 4 EStG 1988):**

Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass die Einschleifregelung nur innerhalb des Jahressechstels wirken kann.

**Zu Z 22 und 26 (Überschrift zu § 89 und § 89 Abs. 5 sowie § 124b Z 164 EStG 1988):**

Diese Daten der IEF-Service-GmbH sind in erster Linie zur Korrektur von durch Arbeitgeber unrichtig ausgestellter Lohnzettel erforderlich.

Der Großteil der Lohnverrechnungs-Softwareprodukte nimmt beim Generieren der Lohnzettel nicht darauf Rücksicht, ob Bezüge tatsächlich ausbezahlt wurden. Da Arbeitgeber wegen des nach dem Anspruchsprinzip auszustellenden Sozialversicherungs-Lohnzettels (Beitragsgrundlagennachweis) üblicherweise auch Bezüge, die aufgrund der Zahlungsunfähigkeit nicht mehr zur Auszahlung gelangen, über die Lohnverrechnung laufen lassen, sind diese – in weiterer Folge im IEF-Lohnzettel enthaltenen Bezüge – unrichtigerweise auch im Finanz-Lohnzettel des insolventen Arbeitgebers enthalten und müssen durch die Finanzämter zur korrekten Bescheiderstellung „herausgerechnet“ werden.

Durch Abfrage in der Datenbank der IEF-Service-GmbH können die nicht zur Auszahlung gekommenen Bezugsteile leicht eruiert und die Lohnzettelkorrektur ohne das bislang nötige Abverlangen von Abrechnungsbelegen (Bezugszettel) vom Arbeitnehmer bewerkstelligt werden.

**Zu Z 24 (§ 94a Abs. 1 Z 1 und 2 EStG 1988):**

Die Entlastung von Kapitalertragsteuer an der Quelle war bisher auf die Rechtsform der Kapitalgesellschaft eingeschränkt. Aus Gleichheitsgründen und im Hinblick auf die Mutter-Tochter-Richtlinie soll sie nunmehr auch bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften möglich sein.

**Zu Z 25 (§ 98 Abs. 1 Z 5 lit. b EStG 1988):**

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

**Zu Z 26 (§ 124b Z 152 EStG 1988):**

Analog der Berücksichtigung von Kirchenbeiträgen soll der Pensionsversicherungsträger sowie bestimmte Körperschaften öffentlichen Rechts, die Pensionen auszahlen, Spenden im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 8 im Rahmen der Aufrollung am Ende des Kalenderjahres berücksichtigen können. Diese Bestimmung dient der Verwaltungsvereinfachung. Pensionisten, die keine weiteren Ausgaben im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen, müssen daher nur zur Berücksichtigung von Spenden keine Arbeitnehmerveranlagung beantragen.

**Zu Art. 32 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988)**

**Zu Z 1 (§ 6 KStG 1988):**

Mit der Anpassung der Gesetzesverweise wird der Umbenennung des „BMVG“ in „BMSVG“ und der „Mitarbeitervorsorgekassen“ in „Betriebliche Vorsorgekassen“ Rechnung getragen.

Die Ausweitung des Kreises der Pensionskassen auf vergleichbare ausländische Pensionskassen eines Mitgliedstaates der EU soll die gemeinschaftsrechtlich gebotene Gleichstellung garantieren.

**Zu Z 2 und 7 (§ 9 und § 26c Z 16 KStG 1988):**

**Zu Abs. 6:**

Die österreichische Gruppenbesteuerung zeichnet sich durch eine Sofortberücksichtigung von Verlusten ausländischer Gruppenmitglieder aus. Im europäischen Vergleich ist die österreichische Gruppenbesteuerung damit gleichermaßen fortschrittlich und attraktiv. Die Verlustberücksichtigung soll nach ihrem Grundgedanken aber nur eine vorübergehende und nicht eine endgültige Verlustberücksichtigung sein. Grundsätzlich soll mit der Verwertung der Verluste im Ausland eine Nachversteuerung eintreten. Durch Gestaltungsmaßnahmen (wirtschaftliche Aushöhlung des

ausländischen Gruppenmitgliedes unter Weiterführung als „Mantelgesellschaft“) konnte die Nachversteuerung bisher vermieden werden. § 4 UmgrStG soll nach seinem Grundgedanken ähnliche Gestaltungen vermeiden, sodass auch bei ausländischen Gruppenmitgliedern an diese Bestimmung angeknüpft werden kann. Ob ein ausländisches Gruppenmitglied mangels weiterer „wirtschaftlicher Vergleichbarkeit“ aus der Unternehmensgruppe ausscheidet, hängt danach vom Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse ab. Eine mangelnde wirtschaftliche Vergleichbarkeit kann sich etwa dann ergeben, wenn der (verlustverursachende) Betrieb eines ausländischen Gruppenmitgliedes abgespalten wird oder wenn die wirtschaftliche Vergleichbarkeit in Relation zu den Jahren der Verlustberücksichtigung auf Grund anderer Umstände verloren geht. Im Falle eines solchen wirtschaftlichen Ausscheidens sind alle noch nicht nachversteuerten ausländischen Verluste nachzuerfassen. Die Bestimmung soll erstmals auf ein wirtschaftliches Ausscheiden nach dem 30.6.2009 anzuwenden sein.

**Zu Abs. 9:**

Die Änderung dient der Verfahrensökonomie und entspricht der schon bisherigen Verwaltungspraxis.

**Zu Z 3 und 7 (§ 10 sowie § 26c Z 17 KStG 1988):**

**Zu Abs. 1:**

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 17. 4. 2008, 2008/15/0064, zu Recht erkannt, dass die derzeitige Regelung des § 10 Abs. 2 KStG eine Ungleichbehandlung von in- und ausländischen Beteiligungen an Körperschaften festlegt, die gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt. § 10 Abs. 2 in der derzeitigen Fassung kann daher nicht mehr angewendet werden. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass zur Vermeidung dieser Verletzung der Kapitalverkehrsfreiheit die Befreiungsmethode und die Anrechnungsmethode als grundsätzlich gleichwertig anzusehen sind, dass aber die Anrechnungsmethode den geringeren Eingriff in die bestehende Rechtslage darstellt, und daher diese anzuwenden ist.

Für Portfoliodividenden soll nunmehr in § 10 Abs. 1 KStG gesetzlich die grundsätzliche Anwendung der Befreiungsmethode festgelegt werden. Dies gilt zum einen nach der neuen Z 5, wenn es sich bei der Beteiligungskörperschaft um eine EU-Gesellschaft (laut Anlage 2 zum EStG) handelt, zum anderen nach der neuen Z 6, wenn die Beteiligungskörperschaft nach dem Recht eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes, mit dem eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht, gegründet worden ist und wenn sie einer unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft entspricht. Die beiden Ertragsbefreiungen beziehen sich auf Beteiligungen, sofern sie nicht unter die Schachtelbeteiligungen fallen.

Portfoliodividenden von Körperschaften, die nach dem Recht eines Drittstaats oder eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes ohne umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe gegründet sind, sollen weiterhin von der Steuerbefreiung ausgeschlossen bleiben. Im Ergebnis führt die Neufassung des § 10 Abs. 1 KStG zu einer Gleichstellung von Portfoliobeteiligungen an Körperschaften aus EU-Mitgliedsstaaten und aus bestimmten EWR-Staaten mit inländischen Portfoliobeteiligungen.

Formal neu werden in den Katalog des Abs. 1 mit der Z 7 die Beteiligungserträge aus internationalen Schachtelbeteiligungen im Sinne des Abs. 2 aufgenommen.

**Zu Abs. 2:**

Abs. 2 enthält in der Neufassung eine bloße Definition des Begriffes „internationale Schachtelbeteiligung“. Diese Definition entspricht uneingeschränkt jener des bestehenden Abs. 2. Entfallen ist lediglich die Anordnung einer Rechtsfolge.

**Zu Abs. 3:**

Abs. 3 regelt die steuerliche Behandlung von Substanzgewinnen und -verlusten aus einer internationalen Schachtelbeteiligung. Inhaltlich wird die Regelung des bestehenden Abs. 3 weitgehend unverändert beibehalten, Änderungen dienen lediglich der sprachlichen Schärfung und bewirken keine Änderung der bisherigen Rechtslage.

Eine Beteiligung an einer EU-Körperschaft, die in der Anlage 2 zum EStG genannt ist und an der eine Beteiligung von mindestens einem Zehntel seit mindestens einem Jahr besteht, fällt nicht unter Abs. 1 Z 5, sondern unter Abs. 1 Z 7. Die beteiligte Körperschaft kann daher von den Möglichkeiten des Abs. 3 voll Gebrauch machen. Das Gleiche gilt sinngemäß für eine EWR-Körperschaft.

**Zu Abs. 4:**

Zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen und Missbräuchen sind Gewinnanteile und Substanzgewinne und -verluste aus einer internationalen Schachtelbeteiligung nicht von der Körperschaftsteuer befreit, wenn die Beteiligungskörperschaft niedrig besteuerte Passiveinkünfte bezieht.

Abs. 4 entspricht weitgehend der bisherigen Rechtslage, wurde aber – entsprechend der Ausdehnung des Abs. 1 – auf Gewinnanteile aus einer internationalen Schachtelbeteiligung erweitert.

**Zu Abs. 5:**

Auch bei EU-Gesellschaften oder Körperschaften aus einem EWR-Staat kann es zu einer unangemessen niedrigen Körperschaftbesteuerung kommen. In diesen Fällen sollen Gewinnanteile aus solchen Beteiligungskörperschaften nicht durch die Anwendung der Befreiungsmethode von der Doppelbesteuerung entlastet werden.

**Zu Abs. 6:**

Wird die Anwendung der Befreiungsmethode durch Abs. 4 oder durch Abs. 5 unterbunden, kommt es zu einer Anrechnung der ausländischen Körperschaftsteuer auf die österreichische Steuer, die auf die Gewinnanteile entfällt („indirekte Steueranrechnung“). Dadurch wird eine wirtschaftliche Doppelbesteuerung vermieden. Auf Substanzgewinne und -verlusten sowie sonstige Wertveränderungen und Liquidationsgewinne aus einer internationalen Schachtelbeteiligung kann die ausländische Körperschaftsteuer nicht angerechnet werden, weil dies auch im Falle einer inländischen Beteiligung nicht vorgesehen ist.

**Zu Z 4 und 7 (§ 13 und § 26c Z 18 KStG 1988):**

**Zu Abs. 2:**

Die Neufassung des Abs. 2 dient der Anpassung an den § 10. Es soll einerseits der bisherige Vorbehalt, dass die Beteiligungsertragsbefreiung für Auslandsbeteiligungen nur zusteht, wenn für sie keine Entlastung auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt, entfallen, und andererseits sollen die Bestimmungen des § 10 Abs. 4 und 5 über den Methodenwechsel zur Anrechnungsmethode Anwendung finden. In den Fällen eines Methodenwechsels kommt § 10 Abs. 6 zur Anwendung.

**Zu Abs. 3:**

Anteilscheine an inländischen Immobilieninvestmentfonds unterliegen nur dann der Zwischenbesteuerung, wenn sie einem in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Nunmehr wird klargestellt, dass Anteilscheine an ausländischen Immobilieninvestmentfonds den inländischen gleichgestellt sind.

**Zu Abs. 5:**

Die Ergänzung soll sicherstellen, dass es bei z.B. Verschmelzung einer Sparkassen-(Versicherungs-)Aktiengesellschaft auf eine andere Sparkassen-(Versicherungs-)Aktiengesellschaft nicht zur Besteuerung der anlässlich der formwechselnden Umwandlung der anteilsverwaltenden Sparkasse bzw. eines anteilsverwaltenden Versicherungsvereines in eine Privatstiftung und der darauf folgenden Entnahme der aufgedeckten stillen Reserven (= evident zu haltender Unterschiedsbetrag) kommt, wenn klar ersichtlich ist, dass der Unterschiedsbetrag bei der erhaltenen Beteiligung an der Übernehmenden weiterhin evident gehalten wird. Ebenso soll das bloße Absinken des Beteiligungsausmaßes ohne Minderung des Substanzwertes („Verwässerung“) nicht zur Besteuerung führen.

**Zu Z 5 (§ 18 KStG 1988):**

Die bisherige Regelung der Behandlung von Grund und Boden bei Wechsel von der beschränkten zur unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht war der Regelung der Einlagenbewertung gemäß § 6 Z 5 EStG 1988 bzw. der Regelung in § 4 Abs. 10 EStG 1988 hinsichtlich der Behandlung von Grund und Boden beim Wechsel der Gewinnermittlung auf § 5 nachgebildet. Diese Regelungen bezwecken, die Steuerhängigkeit von Grund und Boden im Rahmen des § 30 auch nach der Einlage bzw. dem Wechsel der Gewinnermittlungsart sicherzustellen. Ungeachtet der durch das Strukturanpassungsgesetz 2006 erfolgten Neuregelung der Behandlung von Grund und Boden bei Einlage ins Betriebsvermögen bzw. bei Wechsel der Gewinnermittlungsart erweist sich das bisher vorgesehene Aufwertungsverbot für Grund und Boden deswegen als änderungsbedürftig, weil die Veräußerung von nacktem Grund und Boden bei einer von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht befreiten Körperschaft keiner Besteuerung unterliegt und somit nicht spekulationshängig ist.

**Zu Z 6 und 7 (§ 21 und § 26c Z 18 KStG 1988):**

**Zu Abs. 1 Z 1:**

Die Änderung berücksichtigt auch die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes und entspricht damit der Systematik im Ertragsteuerrecht (z.B. § 6 Z 6 EStG 1988).

**Zu Abs. 1 Z 1a:**

Gegen die Besteuerung von Dividenden und Ausschüttungen an Körperschaften, die in der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässig sind, bestanden gemeinschaftsrechtliche Bedenken. Daher soll in Einklang mit den vom EuGH in den Rs. C – 170/05, *Denkavit*, und C – 379/05 *Amurta*, aufgestellten Grundsätzen eine Rückzahlungsmöglichkeit für jene Teile der Kapitalertragsteuer, die im Ausland nicht auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens angerechnet werden können, geschaffen werden. Um die Rückzahlung in Anspruch nehmen zu können, muss der beschränkt Steuerpflichtige den Nachweis (z.B. durch einen ausländischen Besteuerungsbescheid) erbringen, dass keine Anrechnung im Ausland möglich ist.

**Zu Abs. 1 Z 2 lit. b:**

Die Änderung dient der Klarstellung des Umfanges der betroffenen Einkünfte.

**Zu Art. 33 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994)****Zu Z 1 und 20 (§ 3a Abs. 4 bis 16 und § 28 Abs. 33 Z 1 und 4 UStG 1994):****Zu Abs. 4:**

Die bisher in § 3a Abs. 4 UStG 1994 aF enthaltene Regelung für Besorgungsleistungen erfährt keine Änderung. Vermittlungsleistungen an Unternehmer werden zukünftig gemäß § 3a Abs. 6 UStG 1994 am Empfängerort bewirkt. Für Vermittlungsleistungen an Nichtunternehmer bestimmt sich der Leistungsort nach § 3a Abs. 8 UStG 1994. Die bisherige Sonderregelung für die Vermittlung von Katalogleistungen in § 3a Abs. 10 Z 11 UStG 1994 aF entfällt.

**Zu Abs. 5:**

§ 3a Abs. 5 UStG 1994 enthält für die Anwendung der Leistungsortregelungen von sonstigen Leistungen eine eigenständige Definition der Begriffe Unternehmer und Nichtunternehmer. Dabei ist zu beachten, dass der Unternehmerbegriff des § 3a Abs. 5 Z 1 und 2 UStG 1994 über jenen des § 2 UStG 1994 hinausgeht. Nach § 3a Abs. 5 Z 1 UStG 1994 gilt ein Unternehmer auch hinsichtlich jener Leistungen, die er ganz oder teilweise zur Ausführung nicht steuerbarer Umsätze bezieht, als Unternehmer. Ebenso gilt nach § 3a Abs. 5 Z 2 UStG 1994 eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person als Unternehmer, wenn sie über eine UID-Nummer verfügt. Bezieht ein Unternehmer Leistungen für seinen persönlichen Bedarf oder den Bedarf seines Personals, kommen die Leistungsortregelungen gegenüber Nichtunternehmern zur Anwendung.

**Zu Abs. 6:**

§ 3a Abs. 6 UStG 1994 normiert als Generalklausel für sonstige Leistungen im zwischenunternehmerischen Bereich das Empfängerortprinzip. Die Grundregel ist anzuwenden, soweit nicht eine der nachfolgenden spezielleren Leistungsortregelungen greift.

**Zu Abs. 7:**

Gemäß § 3a Abs. 7 UStG 1994 gilt als Generalklausel für sonstige Leistungen, die an einen Nichtunternehmer erbracht werden, das Unternehmerortprinzip. Diese Grundregel ist anzuwenden, soweit nicht eine der nachfolgenden spezielleren Leistungsortregelungen greift.

**Zu Abs. 8:**

Gemäß § 3a Abs. 8 UStG 1994 wird eine Vermittlungsleistung an einen Nichtunternehmer dort erbracht, wo der vermittelte Umsatz ausgeführt wird. Der Leistungsort für Vermittlungsleistungen an Unternehmer bestimmt sich nach der Generalklausel (§ 3a Abs. 6 UStG 1994). Die bisherige Sonderregelung für die Vermittlung von Katalogleistungen in § 3a Abs. 10 Z 11 UStG 1994 aF entfällt.

**Zu Abs. 9:**

§ 3a Abs. 9 UStG 1994 regelt den Leistungsort bei sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück. Er liegt – entsprechend der bisherigen Regelung – an dem Ort, an dem sich das Grundstück befindet. Für die in § 3a Abs. 9 lit. b und c UStG 1994 nun explizit aufgezählten Leistungen (Beherbergung in der Hotelbranche oder in Branchen mit ähnlicher Funktion, Einräumung von Nutzungsrechten an Grundstücken) war bereits nach der bisherigen Rechtslage der Grundstücksort maßgebend.

**Zu Abs. 10:**

§ 3a Abs. 10 UStG 1994 gilt für Personenbeförderungsleistungen unabhängig vom Status des Leistungsempfängers sowie für Güterbeförderungsleistungen, die an Nichtunternehmer erbracht werden. Bei Güterbeförderungsleistungen an Unternehmer kommt stets die Generalklausel des § 3a Abs. 6

UStG 1994 zur Anwendung. Bei innergemeinschaftlichen Güterbeförderungsleistungen an Nichtunternehmer bestimmt sich der Leistungsort nach Art. 3a Abs. 1 UStG 1994.

**Zu Abs. 11:**

§ 3a Abs. 11 UStG 1994 enthält jene Leistungen, bei denen sich der Leistungsort danach bestimmt, wo die Leistung tatsächlich vom Unternehmer erbracht wird. Die nunmehr ausdrückliche Nennung von kulturellen Leistungen in § 3a Abs. 11 lit. a UStG 1994 dient lediglich der Klarstellung. Neu ist, dass sich der Leistungsort für Leistungen in Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen nach dem Tätigkeitsort bestimmt.

Restaurantdienstleistungen sind nach der bisherigen Generalklausel (§ 3a Abs. 12 UStG 1994 aF) am Unternehmerort steuerbar. Zukünftig richtet sich der Leistungsort für Restaurationsumsätze (Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen im Sinne des § 3a Abs. 11 lit. d UStG 1994) danach, wo die Leistung tatsächlich erbracht wird. Bei innergemeinschaftlichen Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen an Bord von Schiffen, Flugzeugen oder in Eisenbahnen bestimmt sich der Leistungsort nach Art. 3a Abs. 3 UStG 1994.

Werden die in § 3a Abs. 11 lit. b und c UStG 1994 genannten Leistungen an Unternehmer erbracht, kommt die Generalklausel des § 3a Abs. 6 UStG 1994 zur Anwendung.

**Zu Abs. 12:**

Nach § 3a Abs. 12 UStG 1994 richtet sich der Leistungsort bei der kurzfristigen Vermietung von Beförderungsmitteln, unabhängig vom Status des Leistungsempfängers, danach, wo die körperliche Übergabe des Beförderungsmittels erfolgt.

**Zu Abs. 13:**

Die bisherige spezielle Leistungsortregelung für Katalogleistungen an Unternehmer (§ 3a Abs. 9 lit. a UStG 1994 aF) entfällt. Der Leistungsort für Katalogleistungen zwischen Unternehmern bestimmt sich nach § 3a Abs. 6 UStG 1994.

**Zu Abs. 14:**

§ 3a Abs. 14 UStG 1994 übernimmt weitgehend den Katalog der bislang in § 3a Abs. 10 UStG 1994 aF aufgezählten sonstigen Leistungen. Die Vermittlung von Katalogleistungen als eigenständige Katalogleistung entfällt. Der Leistungsort der Vermittlung von Katalogleistungen für Unternehmer bestimmt sich nunmehr nach § 3a Abs. 6 UStG 1994, für Nichtunternehmer nach § 3a Abs. 8 UStG 1994.

**Zu Abs. 15:**

§ 3a Abs. 15 UStG 1994 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 3a Abs. 11 UStG 1994 aF.

**Zu Abs. 16:**

Die bisher in § 3a Abs. 13 UStG 1994 aF normierte Verordnungsermächtigung zur Verlagerung des Leistungsortes an den Ort der tatsächlichen Nutzung bzw. Auswertung wird entsprechend den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben (vgl. Art. 59a RL 2006/112/EG idF RL 2008/8/EG) auf sonstige Leistungen, deren Leistungsort sich nach Abs. 6 und 7 bestimmt, ausgedehnt. Explizit ausgenommen sind elektronische Dienstleistungen, die an nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer erbracht werden.

**Zu Z 2 und 20 (§ 19 Abs. 1 und § 28 Abs. 33 Z 1 UStG 1994):**

Die für die Leistungsortregelungen geltende Definition des die Leistung empfangenden Unternehmers (§ 3a Abs. 5 Z 1 und 2 UStG 1994) findet auch für den Übergang der Steuerschuld vom ausländischen Unternehmer auf den Leistungsempfänger Anwendung. Zum Übergang der Steuerschuld auf juristische Personen des öffentlichen Rechts kommt es weiterhin auch dann, wenn diese über keine UID-Nummer verfügen.

In Abweichung zur bisherigen Rechtslage hindert das Vorliegen einer inländischen Betriebsstätte den Übergang der Steuerschuld nicht, wenn diese an der Leistungserbringung nicht beteiligt ist.

**Zu Z 3, 4 und 20 (§ 19 Abs. 2 und § 28 Abs. 33 Z 1 UStG 1994):**

In Entsprechung der Richtlinie 2008/117/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zum Zweck der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen (ABl. Nr. L 14 vom 20.01.2009 S. 7) entfällt die Verschiebung der Entstehung der Steuerschuld durch spätere Rechnungsausstellung in jenen Fällen, in denen die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz UStG 1994 auf den Leistungsempfänger übergeht.

**Zu Z 5 und 20 (§ 21 Abs. 2 und 9 sowie § 28 Abs. 33 Z 2, 3 und 4 UStG 1994):****Zu Abs. 2:**

Die Grenze für die vierteljährliche Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung wird von 22 000 Euro auf 30 000 Euro angehoben und damit an die Kleinunternehmer-Bagatellgrenze des § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 angeglichen.

**Zu Abs. 9:**

§ 21 Abs. 9 UStG 1994 enthält schon bisher eine Verordnungsermächtigung hinsichtlich der näheren Regelung des Verfahrens der Vorsteuererstattung an ausländische Unternehmer. Aufgrund der Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige (ABl. Nr. L 44 vom 20.02.2008 S. 23) ist eine Umstellung des Verfahrens der Vorsteuererstattung an ausländische Unternehmer, die im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, erforderlich. Die diesbezüglichen näheren Regelungen sollen weiterhin im Verordnungsweg erfolgen, wie dies bei den Vorsteuererstattungen an nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer unverändert der Fall ist. Die Verordnungsermächtigung ist jedoch entsprechend anzupassen.

Mit dem letzten Absatz des Abs. 9 wird Art. 6 der Richtlinie 2008/9/EG umgesetzt, wonach die Erstattung der Vorsteuer nur insoweit zulässig ist, als in dem Mitgliedstaat, in dem der Unternehmer ansässig ist, ein Recht auf Vorsteuerabzug für die entsprechenden Umsätze bestünde. Davon unberührt bleibt die Prüfung der Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 12 UStG 1994.

**Zu Z 6 und 20 (§ 21 Abs. 11 und § 28 Abs. 33 Z 4 UStG 1994):**

Mit dieser Neuregelung erfolgt die Umsetzung des Art. 7 der Richtlinie 2008/9/EG, wonach der nicht im Mitgliedstaat der Erstattung ansässige Unternehmer den Erstattungsantrag zwar an den Erstattungsmitgliedstaat zu richten hat, die Einreichung des Antrages jedoch über das elektronische Portal des Ansässigkeitsmitgliedstaates vorzunehmen ist. Die Einreichung hat durch den österreichischen Unternehmer im Verfahren FinanzOnline zu erfolgen. Für jeden Mitgliedstaat, in dem die Erstattung von Vorsteuern begehrt wird, ist ein eigener Antrag zu stellen.

In dem elektronischen Antrag sind gemäß den Art. 8, 9 und 11 der Richtlinie 2008/9/EG folgende Angaben zu machen:

## Allgemeine Angaben

- Ländercode des Erstattungslandes;
- Name und vollständige Anschrift des Antragstellers;
- eine Adresse für die elektronische Kommunikation;
- eine Beschreibung der Geschäftstätigkeit des Antragstellers, für die die Gegenstände und Dienstleistungen erworben werden. Der Erstattungsmitgliedstaat kann hier eine Beschreibung der Geschäftstätigkeit anhand der harmonisierten Codes gemäß Art. 34a Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 vorsehen;
- der Erstattungszeitraum, auf den sich der Antrag bezieht;
- die UID-Nummer des Antragstellers;
- seine Bankverbindung (inklusive IBAN und BIC).

## Angaben für jede Rechnung oder jedes Einfuhrdokument

- Name und vollständige Anschrift des Lieferers oder Dienstleistungserbringers;
- außer im Falle der Einfuhr die UID-Nummer des Lieferers oder Dienstleistungserbringers oder die ihm vom Mitgliedstaat der Erstattung zugeteilte Steuernummer, falls er keine UID-Nummer besitzt;
- Datum und Nummer der Rechnung oder des Einfuhrdokumentes;
- Steuerbemessungsgrundlage und (gesamter) Mehrwertsteuerbetrag in der Währung des Mitgliedstaates der Erstattung;
- der tatsächlich abziehbare Betrag der Mehrwertsteuer in der Währung des Mitgliedstaates der Erstattung;
- Art der erworbenen Gegenstände und Dienstleistungen aufgeschlüsselt nach den vorgesehenen Kennziffern (1 = Kraftstoff; 2 = Vermietung von Beförderungsmitteln; 3 = Ausgaben für Transportmittel [andere als unter Kennziffer 1 oder 2 beschriebene Gegenstände und Dienstleistungen]; 4 = Maut und Straßenbenutzungsgebühren; 5 = Fahrtkosten wie Taxikosten,

Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel; 6 = Beherbergung; 7 = Speisen, Getränke und Restaurantdienstleistungen; 8 = Eintrittsgelder für Messen und Ausstellungen; 9 = Luxusausgaben, Ausgaben für Vergnügungen und Repräsentationsaufwendungen; 10 = Sonstiges).

Der Mitgliedstaat der Erstattung kann vom Antragsteller verlangen, dass er zusätzliche elektronisch verschlüsselte Angaben zu jeder Kennziffer vorlegt.

Der Antragsteller muss weiters durch Ankreuzen zutreffendenfalls erklären, dass er gemäß den im Art. 18 der Richtlinie 2008/9/EG festgelegten Voraussetzungen im Erstattungszeitraum

- nicht ausschließlich unecht steuerfreie Umsätze ausgeführt hat,
- nicht die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer in Anspruch nimmt und
- nicht die Durchschnittsatzbesteuerung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe in Anspruch nimmt.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt oder ist der Antragsteller im Erstattungszeitraum kein Unternehmer, darf der Erstattungsantrag nicht an den Erstattungsmitgliedstaat weitergeleitet werden. Über eine derartige Entscheidung ist der Antragsteller elektronisch zu informieren.

**Zu Z 7 und 20 (§ 23 Abs. 3 und § 28 Abs. 33 Z 1 UStG 1994):**

§ 23 Abs. 3 UStG 1994 erfährt keine inhaltliche Änderung. Es erfolgt lediglich eine Anpassung der Zitierung.

**Zu Z 8, 9, 10 und 20 (§ 25a Abs. 1 bis 3 und § 28 Abs. 33 Z 1 UStG 1994):**

Es erfolgt lediglich eine Anpassung der Zitierungen.

**Zu Z 11 und 20 (Art. 3a und § 28 Abs. 33 Z 1 UStG 1994):**

**Zu Abs. 1:**

Die bisher in Art. 3a Abs. 1 UStG 1994 aF normierte Möglichkeit zur Leistungsortverlagerung bei Vermittlungsleistungen durch Angabe einer ausländischen UID-Nummer entfällt.

Art. 3a Abs. 1 UStG 1994 enthält nun – in Abweichung von § 3a Abs. 10 UStG 1994 – eine Sonderregelung für innergemeinschaftliche Güterbeförderungsleistungen an Nichtunternehmer. Der Leistungsort für Güterbeförderungsleistungen im zwischenunternehmerischen Bereich richtet sich ganz allgemein nach § 3a Abs. 6 UStG 1994. Da sich der Leistungsort in diesen Fällen danach bestimmt, von wo aus der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt, bedarf es der bisher in Art. 3a Abs. 2 zweiter Satz UStG 1994 aF vorgesehenen Möglichkeit zur Verlagerung des Leistungsortes in einen anderen Mitgliedstaat durch Bekanntgabe der von diesem Mitgliedstaat erteilten UID-Nummer nicht mehr. Aus diesem Grund entfallen auch

- die bisherige Regelung für Vor- und Nachläufe der innergemeinschaftlichen Beförderungsleistung (Art. 3a Abs. 2 dritter Satz UStG 1994 aF),
- die bisher in Art. 3a Abs. 3 UStG 1994 aF festgelegte Möglichkeit zur Verlagerung des Leistungsortes durch Bekanntgabe einer ausländischen UID-Nummer für im Zusammenhang mit innergemeinschaftlichen Güterbeförderungsleistungen stehenden Beförderungsnebenleistungen und
- die in Art. 3a Abs. 4 UStG 1994 aF enthaltene Sonderregelung für die Vermittlung von innergemeinschaftlichen Beförderungsleistungen und Beförderungsnebenleistungen.

**Zu Abs. 2:**

Art. 3a Abs. 2 UStG 1994 entspricht der bisherigen Regelung des Art. 3a Abs. 5 UStG 1994 aF.

**Zu Abs. 3:**

Art. 3a Abs. 3 UStG 1994 enthält – in Abweichung von § 3a Abs. 11 lit. b UStG 1994 – eine Sonderregelung für innergemeinschaftliche Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, die an Bord von Schiffen, Flugzeugen oder in Eisenbahnen erbracht werden. Damit erfolgt eine Gleichstellung mit der Lieferung von Gegenständen an Bord von Schiffen, Flugzeugen oder in Eisenbahnen während einer Beförderung innerhalb des Gemeinschaftsgebiets (§ 3 Abs. 11 UStG 1994).

**Zu Abs. 4:**

Die in Art. 3a Abs. 4 UStG 1994 enthaltene Definition der innergemeinschaftlichen Beförderung entspricht jener in § 3 Abs. 12 UStG 1994.

Die bisherige Regelung des Art. 3a Abs. 5 UStG 1994 aF findet sich nun in Art. 3a Abs. 2 UStG 1994. Die bisher in Art. 3a Abs. 6 UStG 1994 aF enthaltene Möglichkeit der Leistungsortverlagerung durch

Bekanntgabe einer ausländischen UID-Nummer bei Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und der Begutachtung dieser Gegenstände entfällt, da sich der Leistungsort in diesen Fällen ohnehin danach bestimmt, von wo aus der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt (§ 3a Abs. 6 UStG 1994).

**Zu Z 12 und 20 (Art. 11 Abs. 1 und § 28 Abs. 33 Z 1 UStG 1994):**

Art. 11 Abs. 1 UStG 1994 normiert eine Verpflichtung zur Rechnungsausstellung in besonderen Fällen. Diese wird an die Änderungen in Art. 3a UStG 1994 angepasst.

**Zu Z 13 und 20 (Art. 11 Abs. 2 und § 28 Abs. 33 Z 1 UStG 1994):**

Art 11 Abs. 2 UStG 1994 wird an die Änderungen in Art. 3a UStG 1994 angepasst.

**Zu Z 14 und 20 (Art. 18 Abs. 3 und § 28 Abs. 33 Z 1 UStG 1994):**

Die Regelung entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung. Gemäß Art. 18 Abs. 3 UStG 1994 ist der Unternehmer verpflichtet, jene Gegenstände aufzuzeichnen, die er von einem Unternehmer im Sinne des § 3a Abs. 5 Z 1 und 2 UStG 1994 aus einem anderen Mitgliedstaat zur Erbringung von Arbeiten an diesen beweglichen körperlichen Gegenständen oder zur Begutachtung erhält. Diese Leistungen sind gemäß § 3a Abs. 6 UStG 1994 am Empfängerort steuerbar.

**Zu Z 15 und 20 (Art. 21 Abs. 3 und § 28 Abs. 33 Z 1 UStG 1994):**

Erbringt ein Unternehmer eine steuerpflichtige sonstige Leistung in einem anderen Mitgliedstaat, für die der Leistungsempfänger entsprechend Art. 196 der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung der Richtlinie 2008/8/EG zwingend die Steuer schuldet, ist der Unternehmer verpflichtet, diese in die Zusammenfassende Meldung aufzunehmen. Das ist der Fall, wenn sich der Leistungsort nach der Grundregel des Art. 44 dieser Richtlinie bestimmt (entspricht § 3a Abs. 6 UStG 1994).

**Zu Z 16 und 20 (Art. 21 Abs. 6 Z 3 und § 28 Abs. 33 Z 1 UStG 1994):**

Gemäß Art. 21 Abs. 6 Z 3 UStG 1994 hat der leistende Unternehmer, der steuerpflichtige sonstige Leistungen in anderen Mitgliedstaaten erbringt, für die die Leistungsempfänger entsprechend Art. 196 der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung der Richtlinie 2008/8/EG zwingend die Steuer schulden, in der Zusammenfassenden Meldung die UID-Nummer jedes einzelnen Leistungsempfängers und die Summe der Bemessungsgrundlagen der an diesen erbrachten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen anzugeben.

**Zu Z 17 und 20 (Art. 21 Abs. 7 und § 28 Abs. 33 Z 1 UStG 1994):**

Die in Art. 21 Abs. 6 Z 3 UStG 1994 geforderten Angaben sind – unabhängig vom Zeitpunkt der Rechnungsausstellung – für jenen Meldezeitraum zu machen, in dem die steuerpflichtige sonstige Leistung ausgeführt wird.

**Zu Z 18 und 20 (Art. 21 Abs. 9 und § 28 Abs. 33 Z 1 UStG 1994):**

In die Bemessungsgrundlage für den Verspätungszuschlag sind auch jene steuerpflichtigen sonstigen Leistungen einzubeziehen, für die eine Verpflichtung zur Aufnahme in die Zusammenfassende Meldung besteht.

**Zu Z 19 und 20 (Art. 28 Abs. 1 und § 28 Abs. 33 Z 1 UStG 1994):**

Es erfolgt eine Ausweitung der Vergabe der UID-Nummer auf Antrag, wenn der gemäß § 22 UStG 1994 pauschalierte Land- und Forstwirt oder der Unternehmer, der nur unecht steuerfreie Umsätze ausführt, steuerpflichtige sonstige Leistungen empfängt, für die die Steuerschuld entsprechend Art. 196 der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung der Richtlinie 2008/8/EG zwingend auf ihn übergeht.

**Zu Z 20 (§ 28 Abs. 33 UStG 1994):**

Die vorgesehenen Änderungen sind mit 1.1.2010 in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können jedoch bereits mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Gesetzes im BGBl. erlassen werden, sodass eine ausreichende Vorbereitungszeit für die von der Verordnung Betroffenen bis zu dem vorgesehenen Inkrafttretenszeitpunkt der Verordnungen 1.1.2010 gewährleistet ist.

**Zu Art. 34 (Änderung des Stiftungseingangssteuergesetzes)**

**Zu Z 1 (§ 1 Abs. 5 StiftEG):**

Bei Zuwendungen von belasteten Grundstücken kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die Diskrepanz zwischen der Bewertung des Grundstückes mit dem dreifachen Einheitswert und der Bewertung der Schulden mit dem gemeinen Wert zu unerwünschten und unsystematischen Negativwerten

kommt. Solche Negativwerte würden zu einer nicht sachgerechten Verringerung der Bemessungsgrundlage führen. Die gesetzliche Änderung soll dies ausschließen.

**Zu Z 2 und 4 (§ 1 Abs. 6 Z 1 und § 5 Z 3 StiftEG):**

Die Änderung des § 1 Abs. 6 Z 1 dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens. Mit der im Zuge des Abänderungsantrages zum SchenkMG 2008 vorgenommenen Änderung des Stiftungseingangssteuersatzes von 5% auf 2,5% wurde in § 2 StiftEG die Unterscheidung für Zuwendungen an juristische Personen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, sowie für jene an gesetzlich anerkannte Kircheninstitutionen und Religionsgemeinschaftsinstitutionen überflüssig, da bei diesen der Satz ebenfalls 2,5% beträgt. Dadurch ergab sich ein Verweisfehler, die entsprechende Aufzählung soll daher in Abs. 6 aufgenommen werden.

**Zu Z 3 (§ 2 Abs. 1 lit. a StiftEG):**

Durch den Verweis auf die Bestimmung des § 5 Z 6 soll sichergestellt werden, dass für gemeinnützige Stiftungen, die nicht nach dem Privatstiftungsgesetz errichtet sind, der Steuersatz von 2,5% anzuwenden ist.

**Zu Z 4 (§ 5 Z 3 StiftEG):**

Die Wiederherstellung der bereits im ErbStG 1955 gültigen Befreiungsbestimmung ist klarstellend und soll ab 1.8.2008 gelten.

**Zu Art. 35 (Änderung der Bundesabgabenordnung)**

**Zu Z 1 (§ 158 Abs. 4b und 4c BAO):**

Nach derzeitiger Rechtslage ist in der BAO lediglich eine Einsichtnahme der Abgabenbehörden in das Kfz Genehmigungs- und Informationsregister vorgesehen. Aus verwaltungswirtschaftlicher Sicht erscheint es nun zweckmäßig, dass künftig die bereits jetzt zugänglichen Daten auch in elektronischer Form dem Bundesministerium für Finanzen automatisiert übermittelt werden. Die Kenntnis dieser Daten dient der Abgabekontrolle, insbesondere der Erhebung der Umsatzsteuer, Kfz-Steuer, der Normverbrauchsabgabe und der Versicherungssteuer. Gerade im Bereich des Erwerbs von Kfz sind die Finanzverwaltungen mit – oftmals organisierten – Abgabehinterziehungen konfrontiert, die hohe Abgabenausfälle zur Folge haben (vgl. z.B. allein die Schätzungen zum Mehrwertsteuerausfall bei Europäischer Kommission, Bericht über den Einsatz der Instrumente für die Verwaltungszusammenarbeit bei der Bekämpfung des MwSt-Betrugs, Pkt. 3.2.; KOM[2004] 260; Europäischer Rechnungshof, Sonderbericht Nr. 8/2007 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer, ABl. 2008/C 20/01 sowie OECD, Monitoring Taxpayers' Compliance: A Practical Guide Based on Revenue Body Experience, 2008, 81). Durch die nunmehr vorgesehene automatisierte Übermittlung der Daten kann die Finanzverwaltung künftig gezielter Maßnahmen zur Aufdeckung von Abgabehinterziehungen durchführen und damit die Abgabenerhebung effizienter sichern. Mit der Aufnahme der neuen Bestimmung wird die bislang gesetzlich bereits für Zwecke der Erhebung der Kfz-Steuer (vgl. § 47 Abs. 1a KFG) bestehende und dort bewährte Kontrollmöglichkeit auf die Überprüfung von Abgaben allgemein ausgeweitet. Entsprechend der Anregung des Datenschutzzrates nach einer klaren Zweckbestimmung wird die Sicherung der Abgabenerhebung auch im Gesetz ausdrücklich als Zweck der vorgesehenen Datenübermittlung verankert.

**Zu Art. 36 (Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes)**

**Zu Z 1 und 2 (§ 3 Abs. 1 und § 17b Abs. 14 AVOG):**

In Entsprechung der Richtlinie 2008/9/EG müssen Anträge auf Erstattung von Vorsteuern in anderen Mitgliedstaaten von in Österreich ansässigen Unternehmern bei der österreichischen Abgabenbehörde elektronisch eingereicht werden. Die Abgabenbehörde leitet die Anträge nach Prüfung an den Mitgliedstaat der Erstattung weiter. Diese Aufgaben sollen den Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis zugewiesen werden.

**Zu Art. 37 (Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955)**

**Zu § 34 Abs. 1 Z 14 ErbStG 1955:**

Die Pflichten Dritter (Gerichte, Versicherungsunternehmen sowie der Emittenten von auf Namen lautenden Wertpapieren) bestimmte – früher der Erbschafts- oder Schenkungssteuer unterliegende – Vorgänge dem Finanzamt zu melden, sollen im Interesse der Verwaltungsvereinfachung sowohl für die Finanzverwaltung als auch für die bisher zur Meldung Verpflichteten entfallen.

### **Zu Art. 38 (Änderung des Gebührengesetzes 1957)**

#### **Zu Z 1 (§ 3 Abs. 2 Z 2 GebG 1957):**

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens.

#### **Zu Z 2 (§ 6 GebG 1957):**

Diese Bestimmung erfährt keine inhaltliche Änderung, sie wurde lediglich im Interesse einer besseren Verständlichkeit neu und präziser formuliert.

#### **Zu Z 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 17 (§ 11 Abs. 1 Z 1, § 14 TP 4 Abs. 4, § 14 TP 5 Abs. 3 Z 2 und 3, § 14 TP 6 Abs. 2 Z 3, Abs. 3 und Abs. 5 Z 24, § 14 TP 7 Abs. 3, § 14 TP 8 Abs. 5 und 7, § 14 TP 14 Abs. 2 Z 27 und 28 sowie § 37 Abs. 22 GebG 1957):**

Nach der bisherigen Rechtslage war jede im Verfahren zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft erforderliche Schrift gesondert auf ihre Gebührenpflicht zu prüfen (zB Antrag, Beilagen, Zeugnisse). Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung soll nunmehr eine Pauschalgebühr eingeführt werden, die alle im Verfahren anfallenden Gebühren für Schriften mit abgilt. Die bisher anfallenden Gebühren betragen (je nach dem, welche Schriften im Einzelfall vorzulegen waren) zwischen 110 und 140 Euro. Die Pauschalgebühr soll 110 Euro betragen.

Nach der geltenden Rechtslage unterliegt die Erteilung von befristeten und unbefristeten Aufenthaltstiteln der Gebühr gemäß § 14 Tarifpost 8 Abs. 5 in Höhe von 100 Euro bzw. 150 Euro. Diese Beträge sind Pauschalbeträge, die nur bei Erteilung eines Aufenthaltstitels zu entrichten sind. Das Ansuchen um Erteilung (sowie Beilagen hierzu) ist nicht gesondert gebührenpflichtig, sondern im Pauschalbetrag enthalten. Für die Nichterteilung eines beantragten Aufenthaltstitels fällt keine Gebühr an.

Durch die vorgesehene Neuregelung sollen Ansuchen (samt Beilagen) gesondert Gebührenpflicht auslösen, wobei im Falle der Erteilung des Aufenthaltstitels die Summe der Gebühren unverändert bleibt. Auch die den Gebietskörperschaften zufließenden Pauschalbeträge bleiben unverändert.

Da die Gebührenschuld für das Ansuchen im Zeitpunkt der Überreichung entstehen soll, ist die Gebühr unabhängig davon zu entrichten, ob der Aufenthaltstitel erteilt oder versagt wird.

#### **Zu Z 6 und 9 (§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 11, § 14 TP 14 Abs. 2 Z 4, 6 und 29 GebG 1957):**

In diesen Bestimmungen soll eine umfassende Gebührenbefreiung für Eingaben und Zeugnisse in Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Pädagogischen Hochschulen gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, geschaffen werden und es soll damit ein Zustand, wie er bereits derzeit für Universitäten besteht, erreicht werden. Im Hinblick auf den in § 6 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, idGF. umschriebenen Geltungsbereich ist eine gesonderte Anführung der „Kunsthochschulen“ bzw. der „Akademie der bildenden Künste in Wien“ nicht mehr erforderlich, sodass entsprechende Bezüge im Sinne einer Rechtsbereinigung entfallen können.

Die bisherige Vergebühnung für Zeugnisse über Lehramtsprüfungen und Diplomprüfungen von Akademien wäre im Hinblick auf den durch das Deregulierungsgesetz 2006, BGBl. I Nr. 113, bewirkten Entfall der organisations- und studienrechtlichen Grundlagen entsprechend anzupassen.

Die Gebührenpflicht für Diebstahls- und Verlustanzeigebestätigungen führt häufig zu Kritik seitens der Betroffenen, weil für die Herstellung der Duplikate ohnedies Kosten entstehen. Darüber hinaus sind die Betroffenen des Diebstahls oder Verlustes in der Regel mangels Bargeld und „Plastikgeld“ (beides befindet sich oftmals in der gestohlenen – oder verlorenen – Brieftasche) nicht in der Lage, den Betrag (sofort) zu entrichten. Von der Behörde bzw. vom Organ wird dem Betroffenen ein Erlagschein zur Entrichtung der Gebühr überreicht; dies bedeutet einen überdurchschnittlich hohen Verwaltungsaufwand.

Im Hinblick auf die angeführten Umstände sollen Diebstahls- und Verlustanzeigebestätigungen gebührenbefreit werden.

#### **Zu Z 6 (§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 20 GebG 1957):**

Die Änderung dient der Klarstellung, dass nur Eingaben der „Antragsgegner“ eines Bewilligungswerbers von der Gebühr befreit sind, die Eingaben des Bewilligungswerbers (zB Bauwerbers) sind hingegen nicht von der Gebührenbefreiung erfasst und damit gebührenpflichtig.

#### **Zu Z 10 (§ 14 TP 16 Abs. 3 GebG 1957):**

Da Mopedausweise von Fahrschulen oder ermächtigten Vereinen (§ 31 Führerscheingesetz) und nicht mehr von einer Behörde ausgestellt werden, kann die diesbezügliche Bestimmung entfallen.

**Zu Z 11 und 17 (§ 15 Abs. 3 und § 37 Abs. 22 GebG 1957):**

Unentgeltliche Zuwendungen an eine privatrechtliche Stiftung oder damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen auf Grund des Schenkungsmeldegesetzes 2008, BGBl. I Nr. 85/2008, ab dem 1. August 2008 nicht mehr der Erbschafts- oder Schenkungssteuer, sondern gemäß § 1 Stiftungseingangssteuergesetz der Stiftungseingangssteuer. Zur Vermeidung einer allfälligen Doppelbesteuerung solcher Zuwendungen mit Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 und mit Stiftungseingangssteuer sollen auch Rechtsgeschäfte, die unter das Stiftungseingangssteuergesetz fallen, von der Gebührenpflicht ausgenommen werden.

Die Gebührenbefreiung für Rechtsgeschäfte, die unter das Beförderungssteuergesetz fallen, kann entfallen, weil das Beförderungssteuergesetz nicht mehr dem Rechtsbestand angehört.

**Zu Z 12 (§ 33 TP 4 Abs. 2 Z 2 GebG 1957):**

Der Begriff „Kaufleute“ wird im Hinblick auf das mit 1.1.2007 in Kraft getretene Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB) durch den Begriff „Unternehmer“ ersetzt.

**Zu Z 13 (§ 33 TP 11 Abs. 2 GebG 1957):**

Bis zum Außerkrafttreten des Teiles III (Börsumsatzsteuer) des Kapitalverkehrsteuergesetzes mit Ablauf des 30.9.2000 war bei Abschluss eines Ehepaktbeschlusses hinsichtlich der übertragenen Wertpapiere eine Börsumsatzsteuer, nicht aber eine Gebühr gem. § 33 TP 11 GebG zu entrichten. Da diese Regelung seit diesem Zeitpunkt ohnehin inhaltsleer ist und die Übertragung der Wertpapiere auch seit diesem Zeitpunkt in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr gem. § 33 TP 11 GebG einzubeziehen ist, soll sie entfallen.

**Zu Z 14 und 15 (§ 33 TP 19 Abs. 3 Z 1 und Abs. 4 Z 2 und § 33 TP 21 Abs. 2 Z 7 GebG 1957):**

Es wird eine textliche Anpassung an die geltende Rechtslage vorgenommen. Eine inhaltliche Änderung erfolgt nicht.

**Zu Z 16 (§ 33 TP 22 Abs. 5 und Abs. 7 Z 3 und 4 GebG 1957):**

Der Begriff „Kaufleute“ wird im Hinblick auf das mit 1.1.2007 in Kraft getretene Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB) durch den Begriff „Unternehmer“ ersetzt.

Weiters erfolgt eine Anpassung an die sprachliche Regelung im Ausfuhrförderungsgesetz 1981.

**Zu Z 17 (§ 37 Abs. 22 GebG 1957):**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

**Zu Art. 39 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987)****Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1 Z 2 GrEStG 1987):**

Diese Bestimmung enthält keine inhaltliche Änderung. Es erfolgt bloß die Beseitigung eines Redaktionsversehens.

**Zu Z 2 (§ 17 Abs. 2 GrEStG 1987):**

Mit dieser Regelung soll ein Redaktionsversehen beseitigt werden.

**Zu Z 3 (§ 18 Abs. 2f GrEStG 1987):**

Mit dieser Regelung soll ein Redaktionsversehen beseitigt werden.

**Zu Z 4 (§ 18 Abs. 2g GrEStG 1987):**

Diese Bestimmung regelt, dass die in § 3 Abs. 1 Z 3 enthaltene Grunderwerbsteuerbefreiung für die im Zusammenhang mit der Teilung eines Nachlasses durch Miterben erfolgenden Erwerbsvorgänge letztmalig in den Fällen anzuwenden ist, wenn der Erblasser vor dem 1. August 2008 gestorben ist. Bei einem nach diesem Stichtag eintretenden Todesfall ist die Befreiungsbestimmung hinfällig, weil der Grunderwerbsteuer der Erwerb des Grundstückes durch diejenige Person unterliegt, die das Grundstück auf Grund des Erbteilungsübereinkommens tatsächlich erwirbt.

**Zu Art. 40 (Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes 1934)****Zu § 2 Z 5 KVG 1934:**

Auf Grund des Art. 3 lit. e und f der Richtlinie 2008/7/EG des Rates der Europäischen Union vom 12. Februar 2008 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital darf die Verlegung des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung einer Kapitalgesellschaft, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, sowie die Verlegung des Sitzes einer Kapitalgesellschaft, die den Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, unabhängig davon nicht mehr besteuert werden, ob der Wegzugsstaat für die im Anhang I der Richtlinie angeführten Gesellschaftsformen Gesellschaftssteuer erhebt oder nicht erhebt. Das Besteuerungsrecht des Zuzugsstaates steht diesem nur zu, wenn die Verlegung des Ortes der Geschäftsleitung einer Kapitalgesellschaft, die ihren Sitz in einem Drittland hat, von einem Drittland in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union erfolgt. Gleiches gilt für die Verlegung des Sitzes einer Kapitalgesellschaft, die den Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung in einem Drittland hat, von diesem Drittland in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Die vorgesehene Änderung dient der Anpassung des § 2 Z 5 KVG an Art. 3 lit. e und f der angeführten Richtlinie.

**Zu Art. 41 (Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953)****Zu § 1 VersStG 1953:**

Nach derzeitiger Rechtslage knüpft die Bestimmung des § 1 die Versicherungssteuerpflicht von Versicherungsverhältnissen mit Versicherern mit Sitz (Wohnsitz) in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und solchen mit Versicherern mit Sitz (Wohnsitz) außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens an unterschiedliche Kriterien.

Durch die vorgesehene Änderung sollen Versicherungsverhältnisse gleichgültig, ob sich der Sitz (Wohnsitz) des Versicherers inner- oder außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum befindet, hinsichtlich der Besteuerung gleichgestellt werden.

**Zu Art. 42 (Änderung des Kommunalsteuergesetzes 1993)****Zu Z 1 bis 3 (§ 2 lit. a, § 5 Abs. 1 lit. a und § 16 Abs. 10 KommStG 1993):**

Freien Dienstnehmern steht im Rahmen des § 10 EStG 1988 jedenfalls ein Grundfreibetrag zu, der eine der Sechstelbegünstigung (§ 67) für Dienstnehmer entsprechende Steuerentlastung bewirken soll. Dementsprechend soll im Bereich der KommSt und des DB eine Gleichstellung zwischen echten und freien Dienstnehmern erfolgen.

Andernfalls würde es zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung freier Dienstnehmer kommen.

Die Entrichtung der Kommunalsteuer von freien Dienstnehmern an die Gemeinde richtet sich nach dem Geschäftssitz des Unternehmens.

**Zu Art. 43 (Änderung des Normverbrauchsabgabegesetzes)****Zu Z 1, 2, 16 und 17 (§ 3 Z 1 letzter Satz, § 3 Z 4 lit c dritter Satz, § 12 Abs. 2 letzter Satz und § 12a letzter Satz NoVAG 1991):**

Zur Vermeidung von Missbrauch sollen die in der Genehmigungsdatenbank vorgesehenen Möglichkeiten der Freigabe und Sperre der Fahrzeuge effizienter eingesetzt werden. Durch die nunmehr erforderliche Sperre in der Genehmigungsdatenbank als Voraussetzung für die Geltendmachung einer Befreiung oder Vergütung wird sichergestellt, dass ein Fahrzeug nach Gewährung der Befreiung oder Vergütung ohne Entrichtung der Normverbrauchsabgabe nicht zugelassen bzw. nicht erneut zugelassen werden kann.

**Zu Z 3 (§ 4 Z 3 NoVAG 1991):**

Klarstellung, wer im Falle der Verwendung eines Fahrzeuges, das nach dem Kraftfahrzeuggesetz zuzulassen wäre, als Steuerschuldner anzusehen ist. Hauptanwendungsbereich sind im Inland verwendete Kraftfahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, für welche nach dem Kraftfahrzeuggesetz eine Zulassungsverpflichtung im Inland besteht. Hier sind sowohl die Person, die das Fahrzeug tatsächlich im Inland verwendet, als auch der Zulassungsbesitzer Gesamtschuldner.

**Zu Z 4 (§ 5 Abs. 2 NoVAG 1991):**

Auf Grund der Beseitigung der gewerblichen Vermietung als Tatbestand, kann im Klammerausdruck die Erwähnung der Ziffer, die sich auf die gewerbliche Vermietung bezog, entfallen.

**Zu Z 5, 6, 7 und 8 (§ 6 Abs. 2, 4 und 5 NoVAG 1991):**

Bei Fahrzeugen mit Erdgasantrieb wird vielfach der Verbrauch in Normkubikmeter gemessen. Aus Vereinfachungsgründen wird ein Normkubikmeter mit einem Liter umgerechnet und der Tarif für Benzinfahrzeuge angewendet.

Es werden eine Neufassung der Richtlinie 1980/1268, eine Änderung im Kraftfahrzeuggesetz sowie Änderungen von Bezeichnungen berücksichtigt.

**Zu Z 9 (§ 6a Abs. 1 NoVAG 1991):**

Nunmehr wird auch ein eventuell anfallender Bonus- oder Malusbetrag bei der Berechnung des Erhöhungsbetrages nach § 6 Abs. 6 NoVAG berücksichtigt.

**Zu Z 10 (§ 6a Abs. 3 NoVAG 1991):**

Ist in der kraftfahrrechtlichen Genehmigung kein CO<sub>2</sub>-Emissionswert und/oder kein Kraftstoffverbrauchswert angeführt, kann der Antragsteller mit Hilfe eines Gutachtens die entsprechenden Werte nachweisen.

Zwar ist zwischen dem Kraftstoffverbrauch und den damit verbundenen CO<sub>2</sub>-Emissionen ein eindeutiger Zusammenhang gegeben, dies gilt allerdings nicht immer für das Verhältnis zwischen Fahrzeugleistung und CO<sub>2</sub>-Emissionen. Daher ist nunmehr dann, wenn zwar kein CO<sub>2</sub>-Emissionswert, aber ein Wert über den Verbrauch vorliegt, der Kraftstoffverbrauch für die Ermittlung der Emissionen maßgebend. Somit ist nunmehr eine adäquatere Bestimmung der CO<sub>2</sub>-Emissionen möglich, wenn diese nicht bereits vorliegen.

Liegt weder ein CO<sub>2</sub>-Emissionswert noch ein Kraftstoffverbrauch vor, dann wird auf Grundlage der Leistung gemäß § 6 Abs. 4 letzter Satz der Steuersatz ermittelt. Ausgehend von diesem Steuersatz wird dann der Kraftstoffverbrauch gem. § 6 Abs. 2 berechnet, der wiederum zum adäquaten CO<sub>2</sub>-Emissionswert führt. Die Höchstgrenze nach § 6 Abs. 3 kommt dabei nicht zur Anwendung.

**Zu Z 11 und 12 (§ 7 Abs. 1 Z 2 und 3 NoVAG 1991):**

In allen Fällen, in denen eine Steuerpflicht nach § 1 Z 3 vorliegt, entsteht die Steuerschuld einheitlich mit dem Tag der erstmaligen Zulassung im Inland. Im Falle der nach dem Kraftfahrzeuggesetz gebotenen Zulassung entsteht die Steuerschuld mit dem Tag, an dem das Fahrzeug im Inland zuzulassen wäre.

**Zu Z 13 (§ 10 NoVAG 1991):**

Auf Grund der Beseitigung der gewerblichen Vermietung als Tatbestand entfällt in § 10 die Bezugnahme auf die gewerbliche Vermietung.

**Zu Z 14 und 15 (§ 11 Abs. 1 und 2 NoVAG 1991):**

Anpassung an die geänderte Rechtslage in § 7.

**Zu Z 17 (§ 12a NoVAG 1991):**

Erweiterung der Möglichkeit, beim nachweisbaren Verbringen oder Liefern eines Fahrzeuges ins Ausland eine Vergütung nach § 12a zu erhalten. Wurde ein Fahrzeug im Inland von einem Unternehmer überwiegend betrieblich (im Sinne des Ertragsteuerrechts) genutzt und verbringt oder liefert dieser das Fahrzeug nachweisbar ins Ausland, kann ebenfalls eine Vergütung in Anspruch genommen werden.

**Zu Z 18 und 19 (§ 14a und § 15 Abs. 11 NoVAG 1991):**

Aufgrund des § 6a in der Fassung des BGBl. I Nr. 46/2008, der auf Vorgänge nach dem 30. Juni 2008 anzuwenden ist, hat die Bestimmung des § 14a ihren Anwendungsbereich verloren. Daher kann diese entfallen.

**Zu Art. 44 (Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes 1994)****Zu Z 1 (§ 2b ZollR-DG 1994):**

Bisher enthielt § 69 BAO eine (subsidiäre) örtliche Zuständigkeitsregelung für die Zollämter bei der Erhebung von Eingangs- und Ausgangsabgaben. Die Regelung soll in der BAO gestrichen und nunmehr statt dessen – da sie nur die Zollämter betrifft – in das ZollR-DG aufgenommen werden.

**Zu Z 2 (§ 21 Abs. 1 lit. d ZollR-DG 1994):**

Die neu eingefügte Regelung soll die besonderen Bedürfnisse des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport auf Militärflugplätzen berücksichtigen sowie gleichzeitig eine nähere Ausgestaltung im Wege einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen ermöglichen. Zugleich soll möglichen Normverletzungen, wie beispielsweise der Nutzung bestehender Militärflugplätze durch Private ohne entsprechende Nebenwegverkehrsbewilligung, entgegengewirkt werden.

**Zu Z 3 (§ 24 Abs. 1 ZollR-DG 1994):**

Da bei Nachschauen des § 24 ZollR-DG die diesbezüglichen Regelungen der Bundesabgabenordnung anzuwenden sind, soll ein Hinweis auf die §§ 144 bis 146 BAO aufgenommen werden. Anstelle des Begriffes „Prüfung“ soll in Anpassung an die entsprechende begriffliche Änderung in Art. 13 Zollkodex durch die VO 648/2005 der Begriff "Kontrolle" treten. Im dritten Satz soll der bisherige Wortlaut „...gelten die Bestimmungen nach dem Zollkodex...“ durch den Wortlaut „...gelten die Bestimmungen nach dem Gemeinschaftsrecht...“ ersetzt werden, weil die im Rahmen einer Nachschau zulässige Beschau unter anderem auch in der Durchführungsverordnung zum Zollkodex geregelt ist. Die bisherigen beiden letzten Sätze betreffend Ausweispflicht der Organe und Prüfungsauftrag sollen entfallen, da die dafür maßgeblichen Bestimmungen in § 146 BAO enthalten sind.

**Zu Z 4 (§ 31 Abs. 1 Z 3 ZollR-DG 1994):**

Das Einfügen einer neuen Z 3 wäre erforderlich, um eine inhaltliche Einschränkung auf Militärflugplätze sowie die dort landenden und abfliegenden Militärluftfahrzeuge bzw. Zivilluftfahrzeuge zur Beförderung von Personen oder Waren für ausschließlich militärische Zwecke zu ermöglichen und gleichzeitig den Verweis auf § 21 spezifisch für diese Sonderart des Nebenwegverkehrs zu formulieren.

**Zu Z 5 und 7 (§ 54a und § 120 Abs. 1q ZollR-DG 1994):**

Das Verfahren der Identifizierung und Registrierung der Wirtschaftsbeteiligten wird künftig gemeinschaftsrechtlich in der Durchführungsverordnung zum Zollkodex geregelt, die bisher in § 54a Abs. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen sind daher nicht mehr erforderlich.

**Zu Z 6 (§ 85a Abs. 2 ZollR-DG 1994):**

Nach der bisherigen Bestimmung entscheidet über die Berufung gegen die Entscheidung eines gesonderten Bescheides über eine beantragte Einfuhrabgabenfreiheit, weil der Antrag auf diese nicht in der Anmeldung bei Einbringung der Ware gestellt worden ist, jenes Zollamt, in dessen Bereich der Antragsteller seinen normalen Wohnsitz oder Sitz hat; über die Berufung gegen den Abgabenbescheid entscheidet hingegen das Zollamt der buchmäßigen Erfassung. Aus Zweckmäßigkeitsgründen soll jedoch – wie auch im Fall der Erstattung bzw. des Erlasses gem. § 82 Abs. 2 letzter Satz in diesem Zusammenhang – nur ein Zollamt für diese Berufungsentscheidungen zuständig sein, und zwar jenes, das den gesonderten Bescheid betreffend die Eingangsabgabenfreiheit erlassen hat.

**Zu Z 7 (§ 120 Abs. 1 lit. 1q ZollR-DG 1994):**

Enthält eine Inkrafttretensbestimmung.

**Zum 4. Hauptstück (Familie, Gesundheit und Soziales)****Zu Art. 45 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967)****Allgemeines:**

Die Verwaltungskosten für die Vollziehung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 durch die Finanzverwaltung sollen auch in den Jahren 2009 bis 2013 aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen werden.

Die teilweise Abschaffung der Studienbeiträge macht die Überweisung von Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an die Studienförderung obsolet.

**Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG.

**Zu Z 1 (§ 39g):**

Für Angelegenheiten der Leistungen aus dem Familienlastenausgleich ist inhaltlich der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zuständig. Mangels nachgeordneter Behörden muss sich der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zur Vollziehung der Leistungen aus dem Familienlastenausgleich der Finanzverwaltung bedienen. Wie in den Jahren 2001 bis 2008 soll auch für die Jahre 2009 bis 2013 eine diesbezügliche Vergütungsverpflichtung festgelegt werden. Demnach soll aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ein entsprechender Kostenersatz (Personal- und Sachaufwand einschließlich der Betreuung und Weiterentwicklung des automationsunterstützten Verfahrens) in Höhe von jährlich 20 Millionen C geleistet werden.

**Zu Z 2 (§ 39h):**

Auf Grund der Einführung von Studiengebühren wurden Studienförderungsmaßnahmen zur Vermeidung von Härtefällen verbreitert; dafür wurden für die Jahre 2002 bis 2008 Mittel in Höhe von jeweils 14 535 000 C bereit gestellt.

Da nunmehr ab dem Sommersemester 2009 die Studienbeiträge teilweise abgeschafft werden, ist eine weitere Bereitstellung von Mitteln aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen nicht mehr erforderlich.

**Zu Z 3 (§ 41 Abs. 2 und 3):**

Freien Dienstnehmern steht im Rahmen des § 10 EStG 1988 jedenfalls ein Grundfreibetrag zu, der eine der Sechstelbegünstigung (§ 67) für Dienstnehmer entsprechende Steuerentlastung bewirken soll. Dementsprechend soll im Bereich der KommSt und des DB eine Gleichstellung zwischen echten und freien Dienstnehmern erfolgen.

Andernfalls würde es zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung freier Dienstnehmer kommen.

**Zu Art. 46 (Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes)****Allgemeines:**

Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes sollen im Hinblick auf die Schließung von Kontrollstellen des Veterinärmedizinischen Grenzbeschauendienstes die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, Bedienstete des Veterinärmedizinischen Grenzbeschauendienstes der Agentur zur dauernden Dienstleistung zuzuweisen.

**Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich die im Entwurf vorliegende Gesetzesnovelle auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Veterinärwesen“ und „Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle“).

**Zu Z 1 und 3 (§§ 8a Abs. 1 und 12 Abs. 8):**

Die Erstellung des Arbeitsprogramms und die Budgeterstellung werden besser aufeinander abgestimmt und es erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich der regelmäßig durchzuführenden Evaluierung des Unternehmens.

**Zu Z 2 (§ 9 Abs. 3):**

Hier erfolgt eine Klarstellung, wer hinsichtlich der nach § 13 Abs. 1 Z 2 und Abs. 1b der Agentur zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen Bundesbeamten zuständig ist.

**Zu Z 4 und Z 5 (§ 13 Abs. 1b und Abs. 7b):**

Im Hinblick auf die Schließung von Kontrollstellen des Veterinärmedizinischen Grenzbeschauendienstes sollen die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, Bedienstete des Veterinärmedizinischen Grenzbeschauendienstes der Agentur zur dauernden Dienstleistung zuzuweisen.

**Zu Z 6 (§ 13 Abs. 14 zweiter Satz):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Z 7 und 8 (§ 14 Abs. 1 und Abs. 3):**

Dies sind ergänzende Regelungen im Zusammenhang mit Z 5 und 6.

**Zu Art. 47 (Änderung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes)****Allgemeines:**

Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle soll der Personenkreis zur befugten amtstierärztlichen Tätigkeit erweitert werden.

**Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich die Novelle auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Veterinärwesen und Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle“).

**Zu Z 1 (§ 3 Z 15):**

Es wird die Möglichkeit eingeräumt, dass der Landeshauptmann auch solche Personen als amtliche Tierärzte heranzieht, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder einer juristischen Person, die sich im Eigentum eines Landes oder mehrerer Länder befindet, stehen.

**Zu Z 2 (§ 24 Abs. 3):**

Der Änderung von § 3 Z 15 ist in § 24 Abs. 3 Rechnung zu tragen.

**Zu Z 3 und 4 (§ 61 Abs. 1 Z 2 und Z 3):**

Die ursprüngliche Fassung des § 61 Abs. 1 Z 3 wird wieder eingeführt, wobei allerdings die bisherige Formulierung „Art und Menge“ durch die Wortfolge „Art oder Menge“ ersetzt wird. Unter „Tätigkeit der Aufsichtsorgane gemäß § 31 im Rahmen der amtlichen Kontrolle“ sind Hygienekontrollen gemäß § 31, soweit sie nicht in § 54 genannt sind, zu verstehen. Erhöhtes Risiko von der Art her besteht bei zulassungspflichtigen Betrieben und von der Menge her bei nicht zulassungspflichtigen Einzelhandelsbetrieben, die jedoch mehr als 250 Tonnen Fleisch jährlich zerlegen.

**Zu Z 5 (§ 67 Abs. 2):**

Es wird die ursprüngliche Fassung des § 67 Abs. 2 wieder eingeführt.

**Zu Art. 48 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes)****Allgemeines:**

Mit der vorliegenden Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz sollen mehrere finanzielle Maßnahmen getroffen werden, die dem schrittweisen Abbau des negativen Reinvermögens der Gebietskrankenkassen dienen.

**Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich die Novelle Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Sozial- und Vertragsversicherungswesen“).

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sieht einen einmaligen Zuschuss des Bundes für die Gebietskrankenkassen vor.

**Zu § 80a Abs. 8 ASVG:**

Der Ministerrat hat am 10. Februar 2009 unter Tagesordnungspunkt 32 im Rahmen der Maßnahmen zur nachhaltigen finanziellen Absicherung der Gebietskrankenkassen beschlossen, für das Geschäftsjahr 2009 einen einmaligen Betrag zur Verfügung zu stellen. Dieser soll vom Hauptverband an die Gebietskrankenkassen entsprechend dem negativen Reinvermögen zum Stichtag 31. Dezember 2008 aufgeteilt werden.

**Zu §§ 447a Abs. 5 und 643 Abs. 2 ASVG:**

Die gebundene Rücklage nach § 447a Abs. 5 ASVG soll aufgelöst und die Mittel – nach Abzug des für die Wiener Gebietskrankenkasse vorgesehenen Betrages – an die übrigen Gebietskrankenkassen entsprechend ihrer im Jahr 2008 geleisteten Beiträge nach § 447a Abs. 4 ASVG zum Ausgleichsfonds der Gebietskrankenkassen aufgeteilt werden. Im Zuge der Auflösung der Rücklage soll der auf Grund einer Stundung von Zahlungsverpflichtungen der Wiener Gebietskrankenkasse aushaftende Betrag von 33 Millionen Euro dieser zufließen. Zum 31. Dezember 2008 beträgt die Rücklage rund 42,548 Millionen Euro.

Wie der Rechnungshof in seinem Bericht über den Vergleich der Oberösterreichischen und der Wiener Gebietskrankenkassen herausgearbeitet hat, bestehen im Bereich der Wiener Gebietskrankenkassen in einigen Bereichen andere Strukturen als bei der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse, wie zB die Ärztedichte oder das Patientenverhalten, das sich in der Krankheitshäufigkeit oder der Frequenz der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe zeigt. Die Ursachen für diese unterschiedlichen Strukturen sind teilweise in engem Zusammenhang mit den Auswirkungen eines großstädtischen Umfeldes zu sehen und die vorgeschlagene Aufteilung daher gerechtfertigt.

Knapp über 50 % des akkumulierten negativen Reinvermögens der Kassen entfällt auf die Wiener Gebietskrankenkasse. Es gilt daher, die Leistungsfähigkeit der Wiener Gebietskrankenkasse wieder zu festigen. Dazu gehört, dass der aushaftende Betrag bei der Wiener Gebietskrankenkasse verbleibt.

**Zu § 643 Abs. 3 ASVG:**

Durch die Senkung der Umsatzsteuer auf Arzneimittel von 20 % auf 10 % mit 1. Jänner 2009 entsteht durch die pauschale Beihilfe nach dem GSBG in Höhe von 4,3 % der Krankenversicherungsaufwendungen nunmehr eine Überdeckung der nicht abziehbaren Vorsteuer. Für das Jahr 2009 wird sich nach Schätzungen die Höhe der Beihilfe auf 586,5 Millionen Euro belaufen, die nicht abziehbare Vorsteuer auf 489,9 Millionen Euro, sodass die Überdeckung etwa 96 Millionen Euro beträgt.

Im Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode ist vorgesehen, dass die Höhe der GSBG-Mittel beibehalten werden soll. Die über die 1:1 Abgeltung der Umsatzsteuer hinausgehenden Mittel sollen entsprechend des Liquiditätsbedarfs auf die überschuldeten Krankenversicherungsträger aufgeteilt werden.

Um diesen Überschuss von den nach § 7 GSBG an die „nicht-überschuldeten“ Träger geleisteten Akontozahlungen abzuschöpfen und auf die anderen im Verhältnis ihres negativen Reinvermögens aufzuteilen, bedarf es der vorgeschlagenen gesetzlichen Änderung.

Hiebei sollen bei den Trägern mit negativem Reinvermögen die Überschüsse zur Gänze verbleiben. Bei den Trägern mit positivem Reinvermögen sollen die über die 1:1 Abgeltung hinausgehenden Mittel nach dem GSBG zusätzlich den überschuldeten Trägern zu Gute kommen.

Auf Grund der im Verhältnis zu den Krankenversicherungsaufwendungen in den kommenden Jahren voraussichtlich stärker steigenden Heilmittelkosten ist davon auszugehen, dass in wenigen Jahren der Überschuss aus der Beihilfe aufgebraucht sein wird.

### Zu Art. 49 (Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes)

#### Allgemeines:

Bei der Beitragsgrundlagenermittlung sind derzeit nach § 25 Abs. 2 Z 2 GSVG lediglich die Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung den im § 25 Abs. 1 GSVG genannten Einkünften hinzuzurechnen.

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 25 Abs. 2 Z 2 GSVG soll (in Anpassung an die Änderung in § 4 Abs. 4 Z 1 lit. a EStG 1988) normiert werden, dass auch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung dem Betrag nach § 25 Abs. 1 GSVG hinzuzurechnen sind, weil ansonsten die steuerlich vorgesehene Abzugsfähigkeit der Arbeitslosenversicherungsbeiträge als Betriebsausgaben zu einer Beitragsgrundlagenreduktion führen würde.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Unter der Annahme, dass die gesamten Arbeitslosenversicherungsbeiträge von Unternehmer/inne/n als Betriebsausgaben die Beitrags- bzw. die Leistungsbemessungsbasis (in der gesetzlichen Pensionsversicherung) schmälern, würden sich ohne die vorgeschlagene Ergänzung des § 25 Abs. 2 Z 2 GSVG Einnahmenminderungen im Bereich der Pensionsversicherung – und damit eine Mehrbelastung für den Bund – von rund 550 000 € im Jahr 2009 bis zu rund 1,3 Mio. € im Jahr 2013 ergeben.

#### Gebarung Arbeitsmarktpolitik im Bereich Selbständige bis 2013

	2009	2010	2011	2012	2013
BeitragszahlerInnen	2 000	3 100	4 300	4 300	4 300
Beitragsgrundlage	2 293 €	2 350 €	2 409 €	2 469 €	2 531 €
Beitragseinnahme monatlich	138 €	141 €	145 €	148 €	152 €
<b>Beitragseinnahmen</b>	<b>3 301 920 €</b>	<b>5 245 925 €</b>	<b>7 458 521 €</b>	<b>7 644 984 €</b>	<b>7 836 109 €</b>
Monatliche Bemessungsgrundlage	1 965 €	2 015 €	2 065 €	2 117 €	2 169 €
Leistungsbezüge	112	347	482	482	482
Leistungshöhe	918 €	937 €	954 €	974 €	993 €
Leistungsaufwand (netto)	1 233 792 €	3 903 917 €	5 513 357 €	5 628 941 €	5 738 746 €
<b>Leistungsaufwand (brutto)</b>	<b>1 782 213 €</b>	<b>5 639 208 €</b>	<b>7 964 044 €</b>	<b>8 131 005 €</b>	<b>8 289 618 €</b>

#### Einnahmenverluste der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in der Pensionsversicherung (PV), die sich ohne die vorgeschlagene Maßnahme ergeben würden

	2009	2010	2011	2012	2013
Schmälerung Beitragsgrundlage	3 301 920 €	5 245 925 €	7 458 521 €	7 644 984 €	7 836 109 €
Mindereinnahmen PV	544 817 €	865 578 €	1 230 656 €	1 261 422 €	1 292 958 €

### **Zu Art. 50 (Krankenkassen-Strukturfondsgesetz)**

Der Ministerrat hat am 10. Februar 2009 unter Tagesordnungspunkt 32 im Rahmen der Maßnahmen zur nachhaltigen finanziellen Absicherung der Gebietskrankenkassen ab dem Geschäftsjahr 2010 die Einrichtung eines „Krankenkassenstrukturfonds“ beschlossen. Dieser soll als unselbständiger Verwaltungsfonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit beim Bundesministerium für Gesundheit eingerichtet und zur Absicherung der laufenden ausgeglichenen Gebarung der Gebietskrankenkassen dienen sowie vom Bund jährlich, erstmalig für das Jahr 2010 per 1. Jänner 2010 mit 100 Millionen Euro, dotiert werden.

Die Mittel des Fonds sollen für Maßnahmen der Ausgabendämpfung im Verantwortungsbereich der Gebietskrankenkassen sowie zur Verbesserung der Versorgung der Versicherten, insbesondere auf den Gebieten der integrierten Versorgung und der Qualitätssicherung, sowie für ein sektorenübergreifendes Nahtstellenmanagement verwendet werden.

Dabei sollen vom Bundesminister für Gesundheit jährlich bis 30. September für das Folgejahr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung Förderrichtlinien für die Mittelverwendung in Form von Zuschüssen aus dem Fonds an die Gebietskrankenkassen festgelegt werden. In den Richtlinien sollen die Kriterien für die Auswahl der Maßnahmen (Mittelverteilung), das Verfahren für die Gewährung der Zuschüsse (Zielerreichung, Mittelvergabe) und die organisatorischen Rahmenbedingungen geregelt werden.

Die Erlassung der Richtlinie soll unter Berücksichtigung eines vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (im Folgenden Hauptverband) längstens bis zum 30. Juni 2009 dem Bundesminister für Gesundheit vorzulegenden Sanierungskonzeptes erfolgen. Das Sanierungskonzept soll dazu beizutragen, im jeweiligen Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich der Gebietskrankenkassen bestehende Kostendämpfungspotentiale nachhaltig zu realisieren.

Für die Vergabe von Zuschüssen auf Grund der Richtlinie sind zwischen dem Hauptverband und den Gebietskrankenkassen Ziele sowie Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele zu vereinbaren, die dem § 3 Abs. 1 und der Richtlinie gemäß § 3 Abs. 2 entsprechen, wobei dabei auf ein angemessenes Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen einer Maßnahme, die Messbarkeit der Ziele und die Evaluationsfähigkeit der Maßnahmen Bedacht zu nehmen ist. Der Hauptverband hat mit den Trägern weiters die Kriterien zu vereinbaren, nach denen die Zielerreichung beurteilt wird. Dem Hauptverband kommt weiters die Aufgabe zu, die Maßnahmen der Gebietskrankenkassen und die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen eines Zielsteuerungssystems im Sinne des § 441e ASVG zu koordinieren.

Die Maßnahmen sollen vom Vorsitzenden des Verbandsvorstandes spätestens am 15. Dezember des der Mittelvergabe vorangehenden Jahres, erstmals im Jahr 2009, dem Bundesminister für Gesundheit und dem Bundesminister für Finanzen vorgelegt und mit diesen abgestimmt werden. Nach erfolgter Abstimmung sind die Mittel des Fonds im Ausmaß der jeweiligen jährlichen Dotierung zur Gänze an den Hauptverband zu überweisen, wobei diese getrennt vom sonstigen Vermögen des Hauptverbandes zu verwalten sind.

Zur laufenden Evaluierung der vereinbarten Maßnahmen soll vom Hauptverband gemeinsam mit den Gebietskrankenkassen ein begleitendes Monitoring samt vierteljährlicher Berichterstattung an das Bundesministerium für Gesundheit sowie an das Bundesministerium für Finanzen durchgeführt werden. Überdies soll durch den Bundesminister für Gesundheit eine gesonderte Evaluierung der Zielerreichung zu einem geeigneten Zeitpunkt in Auftrag gegeben werden können.

Die Vergabe der Mittel in Form von Zuschüssen an die Gebietskrankenkassen soll auf Vorschlag des Hauptverbandes erfolgen, wobei vom Bundesminister für Gesundheit zu prüfen ist, ob die vereinbarten Ziele erreicht wurden. Nach einer derartig festgestellten Zielerreichung ist die Vergabe der Mittel durch den Hauptverband gegebenenfalls durch den Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu genehmigen. Die Auszahlung der Mittel soll als Förderung des Bundes in Ausübung der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgen; es besteht folglich kein subjektiver Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung (Zuteilung von Mitteln).

Der Hauptverband hat die gewährten Zuschüsse nach Maßgabe einer Beschlussfassung des Verbandsvorstandes anschließend an die Gebietskrankenkassen zu überweisen. Mangels Zielerreichung nicht ausgeschüttete Mittel können beim Hauptverband ins nächste Jahr vorgetragen werden.

Das Vermögen des Fonds soll getrennt vom sonstigen Vermögen des Bundesministers für Gesundheit verwaltet werden (Sondervermögen des Bundes), weiters soll für jedes Jahr ein Rechnungsabschluss

erstellt werden, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlussbilanz zum Ende des Jahres bestehen muss.

Unter § 8 soll eine allgemeine Abgaben- und Gebührenbefreiung (zB Umsatzsteuer oder Steuern aus Einkommen und Vermögen bzw. Stempel- und Rechtsgebühren) hinsichtlich aller Zuwendungen aus dem Fonds an den Hauptverband bzw. die Gebietskrankenkassen sowie hinsichtlich der in diesem Zusammenhang erforderlichen Rechtsgeschäfte, Schriften und Eingaben normiert werden.

**Kompetenzgrundlage:**

Das Krankenkassenstrukturfondsgesetz stützt sich auf den Kompetenztatbestand des Art. 17 B-VG („Privatwirtschaftsverwaltung“).

**Finanzielle Auswirkungen:**

Das Krankenkassen-Strukturfondsgesetz sieht erstmalig für das Jahr 2010 eine Dotierung des Kassenstrukturfonds mit 100 Millionen Euro vor.

**Zu Art. 51 (Bundesgesetz betreffend den Verzicht auf Bundesforderungen gegenüber Gebietskrankenkassen)**

**Allgemeines:**

Die Bundesregierung hat im Ministerrat vom 10. Februar 2009 beschlossen, im Gegenzug zur Realisierung ausgabendämpfender Maßnahmen durch die Träger der Sozialen Krankenversicherung ihrerseits Schritte sowohl zur langfristigen Deckung des Finanzbedarfs als auch zum Abbau der Schulden zu setzen.

Zur teilweisen Entschuldung der Gebietskrankenkassen im Gesamtausmaß von insgesamt 450 Millionen Euro in den Jahren 2010 bis 2012 soll daher die Republik Österreich (Bund), vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, auf Forderungen, die sie gegenüber Gebietskrankenkassen mit negativem Reinvermögen hat, verzichten. Das gegenständliche Ermächtigungsgesetz schafft die haushaltsrechtlich erforderliche Grundlage für diesen Verzicht.

**Zu § 1:**

Diese Bestimmung schafft die Voraussetzungen dafür, dass der Bundesminister für Finanzen in den Jahren 2010 bis 2012 auf seine Forderungen gegenüber Gebietskrankenkassen mit negativem Reinvermögen im Ausmaß von jeweils 150 Millionen Euro, insgesamt somit 450 Millionen Euro, verzichten darf. Dabei handelt es sich um Rückforderungen jener Bundesmittel, die im Wege der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur bei Krankenversicherungs-Trägern mit negativem Reinvermögen veranlagt sind.

Ausgehend von der voraussichtlichen Verteilung des negativen Reinvermögens zum 31. Dezember 2008 auf die einzelnen Gebietskrankenkassen (GKK) ergibt sich folgender Verteilungsschlüssel für den Verzicht auf Bundesforderungen. Für die künftigen Jahre sind naturgemäß noch keine Werte vorhanden:

Versicherungsträger	2010	%
Insgesamt (in Mio.Euro)	150,000.000	100,00
GKK Wien	78,697.543	52,47
GKK Niederösterreich	10,452.917	6,97
GKK Burgenland	3,659.161	2,44
GKK Steiermark	34,698.055	23,13
GKK Kärnten	17,963.153	11,98
GKK Tirol	4,529.171	3,02

Beim letzten Satz des § 1 handelt es sich um eine klarstellende Verrechnungsvorschrift: demnach sind die Forderungsverzichte in den einzelnen Jahren jeweils nicht voranschlagswirksam im Bundshaushalt gegen die gemäß § 101 Abs. 5 des Bundshaushaltsgesetzes voranschlagsunwirksam aufzulösende Rücklage zu verrechnen.

**Zu § 2:**

Bedingung für einen derartigen Verzicht ist, dass die Mittel, auf die der Bund verzichtet, jeweils ausschließlich von den Gebietskrankenkassen zur Reduzierung ihrer negativen Reinvermögen verwendet werden, indem ihre Verbindlichkeiten abgedeckt werden. Der Bundesminister für Gesundheit hat dem Bundesminister für Finanzen die endgültige Erfüllung dieser Bedingung plausibel nachvollziehbar mitzuteilen; diese Mitteilung ist Grundlage für die Ausbuchung der jeweiligen Rückforderung aus dem

Bundeshaushalt. Über die erfolgte Ausbuchung sind die Gebietskrankenkassen vom Bundesminister für Finanzen umgehend schriftlich zu verständigen.

**Zu § 3:**

Diese Bestimmungen sehen die Zuständigkeit für die Vollziehung des Ermächtigungsgesetzes vor.

**Zu Art. 52 (Änderung des Bundes-Seniorengesetzes)**

**Allgemeines:**

Die Allgemeine Seniorenförderung ist für Seniorenorganisationen vorgesehen, denen im Sinne § 3 des Bundes-Seniorengesetzes gesamtösterreichische Bedeutung zukommt.

Da die Allgemeine Seniorenförderung seit ihrer Einführung im Jahr 1998 trotz wesentlicher Kostensteigerungen nicht erhöht wurde, soll die Erhöhung von 0,80 Euro auf 1 Euro jährlich pro Person gemäß § 2 Bundesseniorengesetz zur Sicherstellung der Beratung, Information und Betreuung von Senioren und Seniorinnen durch Seniorenorganisationen und zur Abdeckung der Aufwendungen der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beitragen.

**Finanzielle Auswirkungen**

Die Erhöhung der Allgemeinen Seniorenförderung wird jährlich Mehrkosten in der Höhe von 402 253,60 Euro verursachen.

Die entstehenden Mehrkosten werden vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durch interne Umschichtungen bedeckt und unter Ansatz 1/21824 budgetiert. Für Länder und Gemeinden fallen durch die Novelle des Bundes-Seniorengesetzes keine Mehrkosten an.

**Kompetenzgrundlage:**

Die verfassungsrechtliche Grundlage findet sich in Art. 17 B-VG.

**Zum 5. Hauptstück (Umwelt)**

**Zu Art. 53 (Änderung des Altlastensanierungsgesetzes)**

**Allgemeines:**

Im Hinblick auf eine Verringerung der Umweltgefährdung, welche von Altlasten oder von illegalen Abfalllagerungen bzw. -ablagerungen ausgeht, sollen die erforderlichen Maßnahmen möglichst rasch abgeschlossen werden. Für diese Aufgabe ist grundsätzlich im allgemeinen Budget Vorsorge getroffen. Wenn diese Mittel jedoch erschöpft sind, kann im Jahr 2010 ein bestimmter Betrag aus den Altlastenbeiträgen, die eine zweckgebundene Bundeseinnahme darstellen, verwendet werden.

Wesentlicher Inhalt der Novelle ist die Fortschreibung der Ermächtigung, Altlastenbeiträge für Ersatzvornahmen bei Altlasten sowie für Ersatzvornahmen und Sofortmaßnahmen gemäß § 73 oder § 74 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) zu verwenden.

In umweltpolitischer Hinsicht wird mit der Novelle die rasche Umsetzung von Maßnahmen, die Umweltgefährdungen verringern, ermöglicht.

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich, auf die Verwaltungslasten für Unternehmen sowie in konsumentenschutzpolitischer und sozialer Hinsicht.

**Kompetenzgrundlage:**

Kompetenzrechtlich stützt sich die Änderung des Altlastensanierungsgesetzes auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Abfallwirtschaft“).

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Zweckbindung für die Verwendung der Altlastenbeiträge wird weiterhin für bestimmte Ersatzvornahmen und Sofortmaßnahmen aufrecht erhalten. Finanzielle Auswirkungen im Sinne des § 14 BHG sind nicht gegeben.

**Zu Art. 53 Z 1 (Art. I § 3 Abs. 1a Z 7 ALSAG):**

Der Verweis auf das Ökostromgesetz wird in Anpassung an die nunmehr alphabetische Aufzählung der Begriffsbestimmungen im Ökostromgesetz richtig gestellt.

**Zu Art. 53 Z 2 (Art. I § 3 Abs. 2 ALSAG):**

Im Hinblick auf die Änderung durch die Novelle BGBl. I Nr. 40/2008 kann der Schlusssatz gestrichen werden.

**Zu Art. 53 Z 3 (Art. I § 12 Abs. 4 ALSAG):**

Um dem Ziel der Budgetkonsolidierung Rechnung zu tragen, wird dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Möglichkeit eingeräumt, im Jahr 2010 zusätzliche Mittel für Ersatzvornahmen bei Altlasten oder für Ersatzvornahmen oder Sofortmaßnahmen betreffend verwaltungspolizeiliche Aufträge gemäß § 73 oder § 74 AWG 2002 aus Mitteln der Altlastenbeiträge zu finanzieren. Die Kostentragung durch den Verpflichteten gemäß § 11 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 wird bei der Finanzierung von Ersatzvornahmen von dieser Bestimmung nicht berührt.

**Zu Art. 54 (Änderung des Umweltförderungsgesetzes)****Allgemeines:**1. Wasserwirtschaft:

Mit der Novelle zum Umweltförderungsgesetz BGBl. I Nr. 34/2008 wurde der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ermächtigt, in den Jahren 2007 bis 2015 Förderungen für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer zuzusagen, deren Ausmaß insgesamt dem Barwert von höchstens 140 Millionen Euro entspricht. Dadurch werden Verbesserungen der Abflussverhältnisse, der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit der österreichischen Gewässer sichergestellt und ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRRL) geleistet.

Im Zuge der Konkretisierung dieser Förderungsschiene zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer hat sich gezeigt, dass auch der Bund als Träger von wasserrechtlichen Konsensen verpflichtet ist, Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit sowie zur Restrukturierung morphologisch veränderter Fließgewässerstrecken umzusetzen. Da der Bund nicht als Förderungswerber iS des § 19 UFG auftreten kann, ist die Möglichkeit einer Finanzierung derartiger Maßnahmen im Rahmen von § 12 Abs. 9 UFG bis zu einem Gesamtwert von 20 Millionen Euro vorzusehen. Voraussetzung dafür ist, dass die geplanten Maßnahmen mit der ökologischen Prioritätenreihung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes (§ 55c WRG) in Einklang stehen und die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vor der Entscheidung über diese Fälle beraten hat.

2. Umweltförderung im In- und Ausland

Mit der Festlegung eines jährlichen Zusagerahmens für die Periode 2009 bis 2013 soll die Planbarkeit des Förderinstrumentes verbessert und somit auch die Effizienz des Instrumentes weiter verbessert werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**1. Wasserwirtschaft

Nach dem derzeitigen Stand der Erhebungen in den Bundesländern ist davon auszugehen, dass etwa 150 Durchgängigkeitshindernisse existieren, bei denen der Bund Konsensträger ist und die gemäß Prioritätenreihung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes bis 2015 fischpassierbar zu machen sind. Die geschätzten Investitionskosten für die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe liegen bei durchschnittlich rund 130 000 Euro. Restrukturierungsmaßnahmen werden in deutlich geringerem Umfang und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zur Umsetzung gelangen und sind in den Kosten in Summe untergeordnet einzuschätzen. Gemäß ersten Schätzungen sind daher etwa 19,5 Millionen Euro für die Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 9 aufzuwenden. Das Volumen für diese Projekte wird daher mit 20 Millionen Euro begrenzt.

Gemäß § 6 Abs. 2e erfolgt die Bedeckung dieser Zahlungen im Rahmen der insgesamt für Zwecke der Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer aus dem Vermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 140 Millionen Euro. Die mit der UFG-Novelle BGBl. I Nr. 34/2008 vorgesehene Belastung des Fondsvermögens wird nicht ausgeweitet. Da auch die Abwicklungskosten durch diese neue Regelung unverändert bleiben, kommt es in dieser Hinsicht zu keiner Mehrbelastung des Fonds. Auch der Bundeshaushalt wird nicht belastet.

2. Umweltförderung im In- und Ausland

Die vorgesehene Festlegung des Zusagerahmens auf jährlich 90,238 Millionen Euro für die Periode 2009 bis 2013 resultiert – unter Berücksichtigung der Vorbelastungen aus den Zusagen bis 31. Dezember 2008 – in folgender Hochrechnung des Liquiditätsbedarfes:

Zusagerahmen 2009 bis 2013: 90,238 Millionen Euro							
	2009	2010	2011	2012	2013	2014 ff	Vorbelas- tung
Vorbela- stungen 31.12.08	80.037.994	50.907.958	23.367.587	10.014.680	2.543.394	39.724	166.911.337
Neuzu- sagen 2009	17.145.220	27.973.780	26.169.020	10.828.560	6.316.660	1.804.760	90.238.000
Neuzu- sagen 2010		17.145.220	27.973.780	26.169.020	10.828.560	8.121.420	90.238.000
Neuzu- sagen 2011			17.145.220	27.973.780	26.169.020	18.949.980	90.238.000
Neuzu- sagen 2012				17.145.220	27.973.780	45.119.000	90.238.000
Neuzu- sagen 2013					17.145.220	73.092.780	90.238.000
Auszah- lungen	97.183.214	96.026.958	94.655.607	92.131.260	90.976.634	147.127.664	618.101.337
Abwick- lungs- aufwand	4.970.000	5.168.000	5.375.000	5.590.000	5.814.000	6.047.000	32.964.000
Mittel- bedarf gesamt	102.153.214	101.194.958	100.030.607	97.721.260	96.790.634	153.174.664	651.065.337

Dieser Mittelbedarf berücksichtigt jedoch nicht die systembedingten Schwankungen von schätzungsweise 5vH aufgrund der unterschiedlichen Projektabwicklungszeiten u.a.m. Es ist jedoch auszugehen, dass mit dem im Bundesfinanzrahmengesetz vorgesehenen Mitteln, allenfalls durch Umstellungen in der Zahlungsabwicklung das Auslangen gefunden werden kann.

Auf Basis der Ergebnisse der WIFO-Studie aus dem Jahr 2005 über die makroökonomischen Effekte der mit Mitteln der Umweltförderung im Inland ausgelösten klimarelevanten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die Belastungen auf den Bundeshaushalt durch Steuereinnahmen und vermiedene Staatsausgaben zumindest ausgeglichen, wenn nicht gar überkompensiert werden.

#### **Kompetenzgrundlage:**

Verfassungsrechtliche Grundlage für die vorgesehene Regelung ist Art. 17 B-VG.

#### **Zu Z 1, bis Z 3, Z 5 (§ 6 Abs. 1 Z 1a, § 6 Abs. 1a Z 1, § 6 Abs. 2e, § 12 Abs. 9):**

Im Zuge der Konkretisierung der mit der UFG-Novelle BGBl I Nr. 34/2008 neu eingeführten Förderungsschiene zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer hat sich gezeigt, dass auch der Bund als Träger von wasserrechtlichen Konsensen verpflichtet ist, Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit sowie zur Restrukturierung morphologisch veränderter Fließgewässerstrecken umzusetzen. Diese wasserrechtlichen Konsense müssen bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen. Da der Bund nicht als Förderungswerber im Sinne des § 19 UFG auftreten kann, ist die Möglichkeit einer Finanzierung derartiger Maßnahmen vorzusehen (§ 12 Abs. 9). Voraussetzung dafür ist, dass die geplanten Maßnahmen mit der ökologischen Prioritätenreihung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes (§ 55c WRG) in Einklang stehen und die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft befasst wurde.

Dadurch wird sichergestellt, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes auch an jenen Gewässerstrecken finanziert werden können, deren maßgebliche hydromorphologische Belastung durch Anlagen verursacht wird, für welche der Bund der Träger des wasserrechtlichen Konsenses ist.

Die Kostentragung für die Finanzierung von Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 9 wird in das bisherige System der Kostentragung dieses Bereiches der Wasserwirtschaft eingefügt (§ 6 Abs. 1 Z 1a, § 6 Abs. 1a Z 1).

Durch die Änderung in § 6 Abs. 2e wird klargestellt, dass die gegenständliche Novelle zu keiner Mittelaufstockung für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes führt bzw. die Finanzierung dieser Maßnahmen innerhalb des insgesamt gemäß § 6 Abs. 2e für Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerschutz vorgesehenen Zusagerahmens von 140 Millionen Euro abgewickelt wird. Auf Basis der hierfür zu erwartenden Kosten wird dieser Teilbereich mit 20 Millionen Euro begrenzt.

#### **Zu Z 4 (§ 6 Abs. 2f):**

Die Festlegung des jährlichen Zusagerahmens in der Umweltförderung im In- und Ausland erfolgt nach dem Modell in der Wasserwirtschaft, für die Periode 2009 bis 2013.

### **Zum 6. Hauptstück (Wirtschaft, Forschung und Verkehr)**

#### **Zu Art. 55 (Änderung des KMU-Förderungsgesetzes)**

##### **Allgemeines:**

Derzeit besteht im KMU-Förderungsgesetz ein Haftungsrahmen der ÖHT in Gesamthöhe von EUR 250 Millionen. Als Maßnahme zum Abbau des Finanzierungseinganges für österreichische Unternehmen im Zusammenhang mit der Finanzkrise werden daher die angeführten Erhöhungen vorgenommen, um Kreditmittel zu mobilisieren und die Bonität österreichischer Unternehmen zu stärken. Hierzu wird im Einzelnen

- der Rahmen für Haftungsübernahmen der ÖHT gemäß § 7 Abs. 2 KMU-FG von EUR 250 Millionen auf EUR 500 Millionen erhöht und

- die Obergrenze für die Haftungsübernahme im Einzelfall gemäß § 7 Abs. 3a KMU-FG von EUR 2 Millionen auf EUR 4 Millionen befristet bis 31. Dezember 2010 erhöht.

Mit diesen Maßnahmen kann einer durch die Finanzkrise verursachten gesteigerten Nachfrage nach ÖHT-Garantien entsprochen werden. Die Garantien werden über das existierende Förderinstrumentarium der ÖHT gewährt.

Zielgruppe der Maßnahmen sind Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft mit Finanzierungsbedarf im Bereich der Investitions- und Betriebsmittelfinanzierung.

##### **Zu Z 1 (§ 7 Abs. 2):**

Um in Zeiten der Finanzkrise ein für Unternehmen und Mitarbeiter deutliches Signal für den für Österreich so wichtigen Freizeit- und Tourismussektor zu setzen, wird der Haftungsrahmen des Bundes für die Österreichische Hotel- und Tourismusbank ÖHT von derzeit 250 Mio. € auf 500 Mio. € verdoppelt. Dadurch sollen Kreditmittel mobilisiert und die Bonität der österreichischen Unternehmen im Freizeit- und Tourismussektor gestärkt werden.

##### **Zu Z 2 (§ 7 Abs. 3a):**

Aus denselben Gründen wird die Höchstgrenze jenes Betrages, für den der Bundesminister für Finanzen Verpflichtungen im Einzelfall übernehmen darf, für die ÖHT befristet bis 31.12.2010 auf 4 Mio. € verdoppelt.

#### **Zu Art. 56 (Änderung des Postgesetzes)**

§ 25a Abs. 6 Postgesetz 1997 regelt die Finanzierung der Postregulierung durch die unabhängige Regulierungsbehörde (Telekom-Control-Kommission/Postsenat bzw. RTR-GmbH). Bis zur vollständigen Marktöffnung trägt die Kosten der Regulierungsbehörde der Bund. Da die vollständige Postmarktliberalisierung nun nicht mit 1.1.2009 sondern erst mit 1.1.2011 erfolgen wird, ist das Postgesetz entsprechend anzupassen.

In einem neuen Postgesetz, welches aufgrund der Liberalisierung mit 1.1.2011 notwendig wird, wird auch die Frage der Regulierungsbehörde und deren Finanzierung endgültig zu regeln sein.

Mit der vorliegenden Novelle soll die Finanzierung der Regulierungsbehörde für die nächsten 2 Jahre sichergestellt werden.

Die Kosten der Regulierungsbehörde sind für das Jahr 2008 mit Euro 200.000 veranschlagt. Es ist davon auszugehen, dass auch damit für die nächsten Jahre das Auslangen gefunden wird.

### **Zu Art. 57 (Änderung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes)**

#### **Allgemeines:**

Durch die Novelle 2009 zum Bundesministeriengesetz, BGBl. I Nr. 3, ist nunmehr die grundsätzlich alleinige Zuständigkeit des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung für den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (Wissenschaftsfonds) festgelegt. Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie soll nur mehr in Teilbereichen zuständig sein, so bei der Mitgliederentsendung in den Aufsichtsrat und die Delegiertenversammlung sowie bei der Genehmigung der Arbeits- und Mehrjahresprogramme in Abstimmung mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, wobei insbesondere hinsichtlich von BMVIT-Programmen zur Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft das Einvernehmen herzustellen ist.

Die Bestimmungen des FTFG sind gemäß BMG-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3, anzupassen.

Der Wissenschaftsfonds soll in die Lage versetzt werden, an europäischen und internationalen Programmen und Förderungsinstrumenten teilzunehmen.

Abschnitt II des FTFG soll an die geänderten Bestimmungen des EU-Gemeinschaftsrahmens angepasst sowie um unbedingt erforderliche Klarstellungen in Hinblick auf die Teilnahme an europäische und internationale Förderungsinstrumenten im Rahmen der europäischen und internationalen Zusammenarbeit ergänzt werden.

Schließlich dient die Novelle terminologischen Anpassungen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die vorgeschlagenen Änderungen bedingen in Umsetzung der Bundesministeriengesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3, unterschiedliche Budgetierungen in den betroffenen Ressorts. Es erfolgt eine ausgabenneutrale Umschichtung von Förderungsmitteln vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zum Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.

#### **Kompetenzgrundlage:**

Der vorliegende Entwurf basiert auf Art. 17 B-VG. Der Vorschlag enthält keine Verfassungsbestimmung.

#### **Zu Z 1 (§ 1 FTFG):**

Klarstellung des Regelungsbereichs des FTFG. Im Gegensatz zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung durch den Wissenschaftsfonds werden gemäß Abschnitt II die zielgerichtete angewandte Forschung sowie technologische Entwicklung und damit verbundene Innovation gefördert.

#### **Zu Z 2 und Z 5 (§ 2 erster Halbsatz sowie § 4 Abs. 1 lit. f FTFG):**

Im Rahmen der Teilnahme an gemeinsamen europäischen und internationalen Programmen und Förderungsinstrumenten soll die Begrenzung auf Österreich als ausschließliches Zielland des Erkenntnisgewinnes und der Erweiterung sowie Vertiefung der wissenschaftlichen Erkenntnisse entfallen.

#### **Zu Z 3 (§ 4 Abs. 1 lit. a FTFG):**

Der Wissenschaftsfonds soll im Rahmen von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben zukünftig neben natürlichen Personen auch juristische Personen fördern können.

#### **Zu Z 5 (§ 4 Abs. 1 lit. f FTFG):**

Der FWF soll zur Teilnahme an europäischen und internationalen Programmen und Förderungsinstrumenten ermächtigt werden. Die Teilnahme des FWF soll sowohl im eigenen Wirkungsbereich, als auch auf vertraglicher Basis – im Namen und auf Rechnung des Bundes (als unmittelbarer Stellvertreter der jeweils zuständigen Bundesministerin oder des jeweils zuständigen Bundesministers) – ermöglicht werden.

#### **Zu Z 6 (§ 4a Abs. 2 FTFG):**

Für die Teilnahme des Wissenschaftsfonds an europäischen und internationalen Programmen und Förderungsinstrumenten ist eine ausdrückliche Ermächtigung des Kuratoriums aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich. Das für Förderentscheidungen grundsätzlich zuständige Kuratorium besitzt auch die dafür erforderliche fachliche Kompetenz.

**Zu Z 7 (§ 4a Abs. 3 FTFG):**

Da die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie auch weiterhin den Wissenschaftsfonds als Abwicklungsstelle gemäß § 12 FTFG heranziehen wird, hat sich die Aufsichtsbehörde (BMWF) bei der Genehmigung der Arbeits- und Mehrjahresprogramme des Wissenschaftsfonds mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie abzustimmen um damit insbesondere hinsichtlich vom BMVIT beauftragter Förderungsprogramme zur Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft das Einvernehmen herbeizuführen.

**Zu Z 8 (§ 5a Abs. 1 zweiter Satz FTFG):**

In Anpassung an die BMG-Novelle soll die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung drei Aufsichtsratsmitglieder sowie die Bundesministerin oder der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ein Aufsichtsratsmitglied entsenden.

**Zu Z 11 (§ 6 Abs. 1 lit. d FTFG):**

In Anpassung an die BMG-Novelle, BGBl. I Nr. 3/2009, sollen die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und die Bundesministerin oder der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie je zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Bereich der außeruniversitären Forschungseinrichtungen als stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung ernennen.

**Zu Z 12 und 13 (§ 11 FTFG):**

Umstellung auf international etablierte Begriffe zur Klarstellung des im BMG verwendeten Begriffs „wirtschaftlich-technische Forschung“. Der Begriff „Forschung und Technologische Entwicklung“ basiert auf Titel XVIII Art. 163 EG-Vertrag in Verbindung mit den Definitionen des Frascati Handbuchs der OECD hinsichtlich Forschung und Entwicklung. Entsprechend dem Titel des FTFG (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz) wird in § 11 der Begriff „technologische Entwicklung“ verwendet, welcher dem Begriff „experimentelle Entwicklung“ gemäß Frascati Handbuch gleichzusetzen ist. Der Begriff Innovation basiert auf dem Oslo Handbuch der OECD in Verbindung mit den Definitionen des EU-Gemeinschaftsrahmens für FuEuI.

Ergänzung der Fördertatbestände in Entsprechung zu den neuen Beihilfenkategorien des EU-Gemeinschaftsrahmens für FuEuI, insbesondere um den Begriff Innovation sowie in Hinblick auf die neue Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung. Unter § 11 sind beispielsweise folgende Beihilfenkategorien zu subsumieren: Beihilfen für FuE-Vorhaben; Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien; Beihilfen für die Kosten von KMU zum Erwerb gewerblicher Schutzrechte; Beihilfen für Prozess- und Betriebsinnovationen im Dienstleistungssektor; Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen; Beihilfen für das Ausleihen hochqualifizierten Personals.

Neufassung des § 11 im Sinn einer klaren und verständlichen Gliederung in Programme gemäß Abs. 1 und Vorhaben gemäß Abs. 2 sowie Teilnahme an europäischen und internationalen Förderungsinstrumenten im Rahmen der europäischen und internationalen Zusammenarbeit gemäß Abs. 3.

Die Vorhaben gemäß Abs. 2 werden grundsätzlich im Rahmen von Förderungsprogrammen durchgeführt, können jedoch auch in Form von Einzelvorhaben (ergänzende Förderungsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 1) außerhalb eines Förderungsprogramms erfolgen.

Die Förderungsprogramme und ergänzende Förderungsmaßnahmen können sowohl sämtliche Stufen – Forschung, technologische Entwicklung und damit verbundene Innovation – umfassen oder variabel nur eine dieser Stufen oder mehrere dieser Stufen kombiniert, beispielsweise ausschließlich Forschung oder technologische Entwicklung oder Forschung und technologische Entwicklung oder technologische Entwicklung und damit verbundene Innovation oder Forschung und damit verbundene Innovation. Im Rahmen der Programme und Vorhaben kann die Förderung von Grundlagenforschung vorgesehen werden, sofern die Schaffung oder Erweiterung der wissenschaftlichen Grundlagen für die Erreichung des Förderungszweckes notwendig oder zweckmäßig ist. Basierend auf § 11 kann Grundlagenforschung nur als ergänzender Bestandteil der Programme und Vorhaben gefördert werden, es sollen keine Forschungsprogramme durchgeführt werden, welche ausschließlich Grundlagenforschung beinhalten.

Sämtliche Vorhaben können auch durch mehrere Partner in Kooperation durchgeführt werden.

Vorkehrung für europäische oder internationale Instrumente, die eine Kooperation, Koordination, gegenseitige Öffnung oder Integration nationaler bzw. regionaler Programme, gegebenenfalls unter Beteiligung der EU-Kommission, vorsehen, wie insbesondere ERA-Nets im Zuge der EU-

Forschungsrahmenprogramme; internationale Programme mehrerer Länder, an denen sich die Gemeinschaft beteiligt (Art. 169 EG-Vertrag, z.B. AAL, EUREKA-Eurostars) sowie gemeinsame Unternehmen gem. Art. 171 EG-Vertrag, z.B. Artemis, Eniac). Diese Instrumente werden zukünftig im Zuge des „joint programming“ der EU eine stärkere Rolle spielen, sodass dem Bund entsprechende Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen sollen.

**Zu Z 14 (§ 14 Z 3 FTFG):**

Unter Personengesellschaften sind insbesondere die Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR) sowie die Gesellschaften des Unternehmensgesetzbuchs (UGB), wie offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) zu verstehen.

**Zu Z 15 (§ 15 FTFG):**

Die ITF-Richtlinien wurden durch die notifizierten FTE-Richtlinien abgelöst. Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 sind daher obsolet.

**Zu Z 16 (§ 16 FTFG):**

Die Entscheidungsbefugnis über Förderungen steht der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister als oberstes Verwaltungsorgan gemäß Art. 19 Abs. 1 B-VG sowohl bei nationalen Programmen als auch bei Teilnahme an europäischen bzw. internationalen Programmen zu. Bei europäischen oder internationalen Förderungsinstrumenten richten die beteiligten Länder gemeinsame Organe bzw. Entscheidungsgremien ein (ERA-Net); im Rahmen einer gemeinsam errichteten Körperschaft unter finanzieller Beteiligung der Gemeinschaft (Verein wie bei AAL, internationales Abkommen wie bei Eurostars, gemeinsames Unternehmen wie bei Artemis, Eniac) gemeinsam mit der EU-Kommission.

Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister entscheidet im transnationalen Förderungsbereich (bei Teilnahme an europäischen oder internationalen Programmen und Vorhaben gemäß § 11 Abs. 3 FTFG) uneingeschränkt über die Teilnahme an derartigen Programmen, aber die Entscheidung über die Förderung von Vorhaben erfolgt gemäß den europäischen oder internationalen Verfahrensvorschriften in den jeweiligen Organen bzw. Gremien einvernehmlich. In den Fällen des § 16 Abs. 2 wird die Förderungsentscheidung somit von der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister bzw. in der Praxis von deren oder dessen Stellvertreter innerhalb dieser Gremien gemeinsam mit den anderen Entscheidungsträgern getroffen.

Auf Grundlage der Ermächtigung gemäß § 16 Abs. 3 FTFG kann die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister sowohl im nationalen als auch im transnationalen Förderungsbereich geeigneten Abwicklungsstellen das Mandat zur Vornahme der Förderungsentscheidung im Namen und auf Rechnung des Bundes erteilen.

**Zu Z 22 bis 24 (§ 30 Abs. 2 und 3 sowie Abs. 5 FTFG):**

Anpassung der Übergangsbestimmungen für den Wissenschaftsfonds. Die Organe des Wissenschaftsfonds haben sich neu zu konstituieren. Nunmehr obliegt die diesbezügliche Vollziehung der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

**Zu Z 4, Z 9 und 10, Z 17 bis 21 sowie Z 25 bis 28 (§ 4 Abs. 1 lit. c; § 25 Abs. 3 vierter Satz; § 5a Abs. 1 vierter Satz; § 5a Abs. 1 fünfter Satz; § 18 Abs. 1; § 25 Abs. 1 und 3 sowie § 31 FTFG):**

Anpassung der Bestimmungen an die BMG-Novelle, insbesondere hinsichtlich der Aufsichtsbehörde sowie der Vollziehungsbestimmungen.

**Zu Z 26 und 28 (§ 31 Z 5 und Z 7 FTFG):**

Die individuelle Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder sowie die individuelle Ernennung der Mitglieder der Delegiertenversammlung steht der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung gemäß § 31 Z 5; der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 31 Z 7 in Verbindung mit § 31 Z 5 zu.

**Zu Art. 58 (Änderung des Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetzes)**

**Zu Z 1 (§ 11 Abs. 1 FFG-G):**

Die Änderungen ergeben sich redaktionell aus der Novellierung der Abs. 2 und 3.

**Zu Z 2 (§ 11 Abs. 2 FFG-G):**

Aufgrund der besonderen konjunkturellen Situation und der zunehmenden Bedeutung der Forschungsförderung werden die beiden Haftungsrahmen der FFG zusammengefasst und auf in Summe 320 Millionen Euro aufgestockt. Dieser Rahmen soll revolving zur Verfügung stehen. Die

Einzelfallgrenze wird auf sechs Millionen Euro angehoben. Die Unternehmensobergrenze wird auf zwölf Millionen Euro festgesetzt. Diese Aufstockungen führen dazu, dass die FFG größere Flexibilität in der Übernahme von Haftungen im Forschungsförderungsbereich erhält.

**Zu Z 4 (§ 11 Abs. 3 neu FFG-G):**

Die Erhöhung der Dotierung der Haftungsrücklage von vier Prozent des aushaftenden Obligos auf fünf Prozent trägt der in Abs. 2 geänderten Risikostruktur im FFG Haftungsportfolio Rechnung.

**Zu Z 5, 6 und 7 (§ 11 Abs. 4 bis 5 und § 14 Abs. 4):**

Die Änderungen ergeben sich redaktionell aus der Novellierung der Abs. 2 und 3.

**Zu Art. 59 (Bundesgesetz, mit dem die Begründung weiterer Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigt wird)**

**Allgemeines:**

Das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode sieht im Bereich Infrastruktur und Verkehr u.a. vor, dass die bereits in letzten Regierungsperiode begonnene Schieneninfrastrukturoffensive fortgeführt wird. Das Regierungsprogramm beinhaltet weiters, dass der Bund für den Brenner Basistunnel die Finanzierung bereit stellen wird, sofern Kosten- und Realisierungspläne vorliegen sowie die verkehrspolitischen Voraussetzungen gegeben sind.

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen soll mit der ÖBB Infrastruktur Bau AG gem. Bundesbahngesetz 2002 umgehend der Rahmenplan für die Jahre 2009 bis 2014 bzw. Ende des laufenden Jahres der Rahmenplan 2010 bis 2015 vereinbart werden.

Im Hinblick auf die daraus entstehenden Verpflichtungen des Bundes ist entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen Vorsorge zu treffen.

Eine Vorbelastung darf gemäß § 45 Abs 4 Bundeshaushaltsgesetz (BHG) BGBl Nr. 213/1986 idF BGBl I Nr. 20/2008 nur aufgrund einer bundesgesetzlichen Ermächtigung begründet werden, wenn deren zugehörige Ausgaben, die jeweils jährlich eine Untergliederung belasten, einen Anteil von 10 vH der bei dieser Untergliederung im zuletzt kundgemachten Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Summe der Sachausgaben übersteigen würden.

Im Hinblick auf die für 2008 in Kapitel 65 „Verkehr, Innovation und Technologie“ – nunmehr Untergliederung 41 – veranschlagten Sachausgaben i.H.v. 2.537,376 Millionen Euro liegt die Betragsgrenze nach § 45 Abs.4 BHG bei rd. 253,737 Millionen Euro. Für die Begründung der erforderlichen Vorbelastungen für die Jahre 2010 bis 2015 ist daher eine bundesgesetzliche Ermächtigung einzuholen.

Mit dem Bundesgesetz BGBl I Nr. 106/2007 idF BGBl. I Nr 137/2008 (dieses bleibt weiterhin in Kraft) wurde der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ermächtigt, für den Zeitraum 2008 bis 2013 Vorbelastungen im Gesamtbetrag von bis zu 1,94 Milliarden Euro zu begründen. Die finanziellen Erfordernisse für den Bau des Brenner Basistunnels und der gemäß § 43 Bundesbahngesetz 1992 zu vereinbarenden Rahmenpläne 2009 bis 2014 und 2010 bis 2015 erfordern zusätzliche Vorbelastungen, die den geltenden und in der Vergangenheit bereits ausgenützten Vorbelastungsrahmen des genannten Ermächtigungsgesetzes übersteigen. Der vorliegende Gesetzesentwurf soll daher dazu ermächtigen, die im Wege der abzuschließenden Rahmenpläne 2009 bis 2014 bzw. 2010 bis 2015 erforderlichen Vorbelastungen im Gesamtbetrag von bis zu 1,764 Milliarden Euro mit Wirkung ab dem Finanzjahr 2010 zusätzlich bzw. in den Jahren 2014 bis 2015 neu zu begründen.

Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie wird daher im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ermächtigt, die zusätzlich erforderlichen Vorbelastungen in Höhe von bis zu 1,764 Milliarden Euro hinsichtlich des Zeitraums 2010 bis 2015 zu begründen. Der Gesamtbetrag der Vorbelastungen für den Zeitraum 2010 bis 2015 beläuft sich somit – unter Berücksichtigung bereits eingegangener Vorbelastungen aufgrund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2007 idF BGBl. I Nr. 137/2008 – auf insgesamt bis zu 3,480 Milliarden Euro.

Für die Länder ist durch dieses Gesetz kein finanzieller Mehraufwand zu erwarten.

**Zu § 1:**

Gemäß § 43 Abs.2 Bundesbahngesetz 1992 gewährt der Bund für die Planung und den Bau von Schieneninfrastrukturvorhaben Mittel entsprechend dem Rahmenplan gemäß § 43 Abs.1 Bundesbahngesetz 1992. Gemäß § 47 Abs. 1 Bundesbahngesetz 1992 hat der Bund der ÖBB-Infrastruktur Bau AG jene Mittel zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur

Aufrechterhaltung ihrer Liquidität und des Eigenkapitals gemäß dem genehmigten Rahmenplan erforderlich sind.

Mit dem zusätzlichen Betrag bis zu 1,764 Milliarden Euro wäre die gemäß § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Bundesbahngesetz 1992 bis zum Jahr 2015 erforderliche Vorsorge zur Finanzierung der geplanten Schieneninfrastrukturvorhaben getroffen.

### **Zu Art. 60 (Änderung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes)**

#### **Allgemeines:**

Die Zweckmäßigkeit der im BB-PG vorgesehenen Zustimmung des Bundesministers für Finanzen zu vorzeitigen Ruhestandsversetzungen von ÖBB-BeamtenInnen ist mangels Evaluierung unklar. Die Entscheidung über die Weiterführung des Zustimmungserfordernisses soll auf Grundlage einer klaren Datenbasis erfolgen. Das Erfordernis der Zustimmung wird für einen Zeitraum von drei Jahren ausgesetzt, der mit Inkrafttreten der im Bundesbahngesetz 1992 vorgesehenen Controlling-Verordnung beginnen soll.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Aussetzung des Zustimmungsrechts des Bundesministers für Finanzen zu bestimmten vorzeitigen Ruhestandsversetzungen von ÖBB-BeamtenInnen wird wegen des Vorhandenseins alternativer und zustimmungsfreier Varianten der vorzeitigen Ruhestandsversetzung im BB-PG keine besonderen finanziellen Auswirkungen haben. Vom intendierten intensiven Controlling des Pensionierungsverhaltens der ÖBB sind dagegen sehr wohl solche zu erwarten, wenn auch deren Höhe mangels aktueller Kenntnis der Ursachen und der Vermeidbarkeit solcher vorzeitigen Ruhestandsversetzungen nicht abschätzbar ist.

#### **Zu § 65b BB-PG:**

Im Rahmen der Dienstrechtsnovelle 2008 wurde das Erfordernis der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen zu vorzeitigen Ruhestandsversetzungen wegen dauernder Dienstunfähigkeit im PT-Bereich wegen des spürbaren Rückgangs derartiger Ruhestandsversetzungen in diesem Bereich aufgehoben. Dieses Zustimmungsrecht soll für die ÖBB nunmehr ebenfalls entfallen, wegen der doch höheren Anzahl von vorzeitigen Ruhestandsversetzungen von ÖBB-BeamtenInnen wegen dauernder Dienstunfähigkeit – im Durchschnitt der Jahre 2004 bis 2008 565 jährlich – jedoch nur auf drei Jahre befristet. Der Beginn des dreijährigen Zeitraums wird an das Inkrafttreten der in § 52 des Bundesbahngesetzes 1992 vorgesehenen Controlling-Verordnung geknüpft, womit die Phase gelockerter Aufsicht durch eine intensive nachgängige Kontrolle begleitet werden kann. Von der Evaluierung des dreijährigen Beobachtungszeitraums wird letztlich abhängen, ob das Zustimmungsrecht gänzlich aufgehoben, in der gegenwärtigen Form beibehalten oder auch auf andere Ruhestandsversetzungsvarianten ausgedehnt wird.

### **Art. 61 (Änderung des Luftfahrtsicherheitsgesetzes)**

#### **Allgemeines:**

##### **1. Ausgangslage**

Die Beauftragung von Unternehmen mit der Durchführung von Sicherheitskontrollen auf österreichischen Flughäfen ist in § 4 des Bundesgesetzes über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen (LSG) geregelt. Der Umfang der Sicherheitskontrollen ergibt sich aus § 2 LSG. Bestimmte Zivilflugplatzhalter sollen nun gesetzlich verpflichtet werden, für eine ordnungsgemäße Durchführung der erforderlichen Sicherheitskontrollen zu sorgen. Es soll in Bezug auf die übertragenen Aufgaben zu keiner weitergehenden Betrauung der Flughäfen kommen, als dies derzeit bei den beauftragten Unternehmen der Fall ist.

##### **2. Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben**

Auf europäischer Ebene legt die Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 – nach Ablauf von Übergangsfristen die VO (EG) Nr. 300/2008 – gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt fest. Mit dieser VO werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, technische und organisatorische Maßnahmen, die in dem Anhang zur VO definiert sind – dazu zählen etwa Gepäck- und Personenkontrollen etc. – zu treffen, um die Sicherheit auf Flughäfen zu gewährleisten. In Ausführung zur VO 2320/2002 hat die Kommission die Verordnung (EG) Nr. 1486/2003 erlassen, die regelmäßige Inspektionen der Kommission von Flughäfen zur Überwachung der Einhaltung der sich aus der VO 2320/2002 ergebenden Pflichten vorsieht. Weiters hat die Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 820/2008 grundlegende technische Normen für die Luftsicherheit festgelegt. Wie und vor allem durch wen die Mitgliedstaaten diese Sicherheitskontrollen von Personen und deren Gepäck durchführen lassen, bleibt diesen vorbehalten.

### 3. Verfassungsrechtliche Fragestellungen

Es ist durch die Inpflichtnahme sichergestellt, dass auch bei der Übertragung nach dem neuen § 4a LSG lediglich Hilfstätigkeiten bei der Sicherheitskontrolle von Personen und Gepäck durchgeführt werden können. Bei einer Verweigerung der freiwilligen Sicherheitskontrolle sind – ebenso wie bei aufgefundenen gefährlichen Gegenständen – keinesfalls Zwangsmaßnahmen durch privates Kontrollpersonal zulässig. Befehls- und Zwangsgewalt kann erforderlichenfalls immer nur durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgeübt werden. Die Durchsuchung durch Private schafft daher lediglich eine Voraussetzung für die Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt durch die staatlichen Organe.

### 4. Finanzierung

Zu berücksichtigen ist auch im Hinblick auf das Grundrecht auf Eigentum, dass eine adäquate Abgeltung der übertragenen Aufgabe erfolgt. Auch über die 2 Mio. Passagiergrenze fallende Flughäfen sollen sich nach wie vor Teile der Sicherheitsabgabe für Anlagen und Geräte einbehalten können. Ein Inpflichtgenommener Flugplatzhalter soll die ihm für die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Tätigkeiten erforderlichen Kosten durch Einbehaltung wie bei §§ 8 und 9 LSG abdecken können.

### 5. Inhalt der Neuregelung

Nunmehr soll vorgesehen werden, dass der Flugplatzhalter eines großen Flughafens selbst für die Durchführung einer dem Gesetz entsprechenden Sicherheitskontrolle durch geeignete Personen Sorge zu tragen hat, wobei ausdrücklich normiert wird, dass eine gänzliche Übertragung dieser Pflicht an Dritte nicht zulässig ist. Für eine derartige Inpflichtnahme sollen nur Flugplatzhalter solcher Flughäfen in Betracht kommen, die ein entsprechend hohes Passagieraufkommen haben, da diese besser in der Lage sind, die auch gemeinschaftsrechtlich gebotenen Standards der Sicherheitskontrollen zu erfüllen und die Durchführung der Sicherheitskontrollen durch große Flughäfen zu einer Erhöhung des Sicherheitsniveaus führt. Dass dies vor allem für große Flughäfen gilt, hat seine Ursachen in den deutlich komplexeren Sicherheitsanforderungen, wie etwa einer Vielzahl von Gates, unterschiedlicher und größerer Passagierströme, mehreren Ebenen für Ankunft und Abflug etc.

Die derzeit durch beauftragte Unternehmen vorgenommenen Hilfstätigkeiten müssen in Zukunft bei großen Flughäfen (über 2 Mio. abfliegende Passagiere/Jahr) vom Flugplatzhalter bzw von diesem beauftragten Dritten im gesetzlich zulässigen Rahmen durchgeführt werden, um das bereits angesprochene Sicherheitsniveau noch weiter zu erhöhen. Im Vordergrund steht hier der lenkende steuernde Prozess durch den Flugplatzhalter insbesondere im internationalen Flugverkehr unter Bedachtnahme auf internationale Flugpläne. Besonders bei großen Flughäfen tritt im Gegensatz zu kleinen und mittleren Flughäfen die operative Ebene weiter in den Hintergrund und die Steuerung der Prozesse gewinnt an entscheidender Bedeutung. Bei derartigen Flughäfen erscheint es in Anbetracht auf die Größe des Unternehmens, die bereits bestehende Organisationsstruktur und das vorhandene Sicherheits-Know-how gesichert, dass Informationsflüsse nicht unterbrochen werden, und damit ein Maximum an Sicherheit gewährleistet ist. Informationslücken bedeuten im Bereich des Sicherheitsmanagements gleichzeitig auch Sicherheitslücken.

Vor diesem Hintergrund sprechen insbesondere folgende Gründe dafür, dass die Sicherheitskontrollen bei großen Flughäfen unter der Verantwortung des Zivilflugplatzhalters durchgeführt werden:

- Der Flugplatzhalter verfügt über das notwendige Wissen und Know-how, das zur effektiven Durchführung der Sicherheitskontrollen notwendig ist. Er erkennt den Verlauf der Passagierströme, Stoßzeiten etc. am besten und kann die Kontrollen darauf abstimmen. Damit werden Passagierballungen bei den Sicherheitskontrollstraßen weitestgehend verhindert, was verbesserte zeitliche Rahmenbedingungen schafft, die notwendig sind, um alle Personen, die einer Sicherheitskontrolle unterzogen werden müssen, in der vorgeschriebenen Weise zu kontrollieren.
- Der Flugplatzhalter verfügt über einen sicherheitsrelevanten Informationsvorsprung, etwa bei Flugverspätungen oder Ausfällen, und kann flexibel darauf reagieren.
- Der Flugplatzhalter kann, da er zum B.M.I in einem direkten Vertragsverhältnis steht, nunmehr zur Herausgabe von Unterlagen und Informationen verpflichtet werden, die für die Sicherheitsbehörden ein wesentliches Steuerungselement darstellen können.
- Der Flugplatzhalter wird unmittelbar befähigt, bereits bei der Planung von Flughafenerweiterungen bzw. -umbauten Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen.
- In der Schulung des Personals sowie in der Aus- und Fortbildung hat der Flugplatzhalter bessere Möglichkeiten, ortsspezifische sicherheitsrelevante Aspekte einfließen zu lassen, die besonders aufgrund der Komplexität bei großen Flughäfen von Relevanz sind.

Diese Voraussetzungen treffen bei anderen als großen Flughäfen nicht bzw. in viel geringerem Ausmaß zu, weshalb eine allfällige diesbezügliche Inpflichtnahme kein Mehr an Sicherheit gewährleisten würde. Bei diesen Flughäfen steht im Hinblick auf das Bestehen von weniger Sicherheitskontrollstraßen ohnedies die Kontrolle des Passagiers und seines Gepäcks im Vordergrund.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Insbesondere durch die geplante Eröffnung des Skylinks am Flughafen Wien ist mit einer Zunahme von mehr als 30 zusätzlichen Kontrollstraßen zu rechnen. Um einer Kostenexplosion für die Durchführung der Sicherheitskontrollen nach oben rechtzeitig und wirksam entgegenzusteuern, ist über die Inpflichtnahme des Flugplatzhalters die Möglichkeit für die Optimierung des Prozesses und die Nutzung von Synergien eröffnet. Dies deshalb weil auch (bereits jetzt) der Zivilflugplatzhalter Adressat von Sicherheitsmaßnahmen, wie z.B. Zutrittskontrollen, ist. Trotz der noch nicht zu beziffernden diesbezüglichen Mehrkosten ist durch die Inpflichtnahme mit einer Einsparung gegenüber den derzeit 33,0 Millionen Euro Kosten für Sicherheitskontrollen zu rechnen.

Hinsichtlich der Reduktion der Sicherheitsabgabe für Transferpassagiere stehen im Hinblick auf das geänderte Fluggastaufkommen nicht zu letzt durch Wirtschaftskrise können gesicherten Daten zur Verfügung. Die Maßnahme wird jedenfalls zu einer Sicherung des Standortes von Flughäfen führen, allerdings auch zu Mindereinnahmen aus dem Titel der Sicherheitsabgabe führen. Die Zahlen für das erste Quartal 2009 lassen Mindereinnahmen in der Höhe von etwa 21,8 Millionen Euro erwarten.

#### **Kompetenzgrundlage:**

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG (Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit).

#### **Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1):**

Es handelt sich um eine legistische Anpassung im Hinblick auf die entsprechende Änderung des § 2 durch die Novelle BGBl. I Nr. 136/2004.

#### **Zu Z 2 (§ 3 Abs. 2):**

Im Anhang zur Verordnung [EG] Nr. 820/2008 findet sich eine Liste von Gegenständen die von Personen und im Handgepäck und eine weitere Liste von Gegenständen die im aufgegebenen Gepäck (Frachtraumgepäck) in den Sicherheitsbereich oder an Bord eines Luftfahrzeuges nicht mitgenommen werden dürfen. Beide Listen sind gemäß dem Anhang zur Verordnung [EG] Nr. 820/2008 der Öffentlichkeit bei den Vertretungen der Luftfahrtunternehmen und (zumindest) an den Abfertigungsschaltern zugänglich zu machen.

In dieser Liste finden sich Gegenstände, die spezifisch für die Luftfahrt als besonders gefährlich beurteilt werden (beispielsweise Schlittschuhe, Angelruten, Billardstöcke, Ski- oder Wanderstöcke, Skateboards, Golfschläger, Feuerlöscher). Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können einem Menschen, der einen oder mehrere vorstehend angeführte Gegenstände mit sich führt den Zutritt zu einem Zivilluftfahrzeug oder zu einem nach § 2 genannten Sicherheitsbereich derzeit nicht untersagen. Durch die nun ergänzte Wortfolge „als besonders gefährlichen Gegenstand“ soll eine Anpassung erreicht und dieses Defizit beseitigt werden, damit die Verordnung des Bundesministers für Inneres in entsprechender Form erlassen werden kann.

Weiters übergibt der Fluggast sein „Großgepäck“, welches im Frachtraum transportiert wird, beim Check-In-Schalter dem Luftfahrtunternehmen zur Beförderung. Die Durchsuchung des „Großgepäcks“ erfolgt anschließend mit in die Gepäckförderanlage integrierten Röntgenanlagen, der Fluggast führt das „Großgepäck“ somit nicht bei sich.

In § 3 Abs. 2 soll eine zusätzliche Ziffer 3 eingefügt werden, die im Hinblick auf die im Anhang zur Verordnung [EG] Nr. 820/2008 eingeräumten Möglichkeiten, Ausnahmen von der Zutrittsbeschränkung einzuräumen bzw. Ausnahmen vom Verbot des Mitführens bestimmter „verbotener Gegenstände“ zu normieren, entsprechende nationale Regelungen trifft. Dazu soll dem jeweils zuständigen Sicherheitsdirektor die Kompetenz zukommen, auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die bestimmte Personen, etwa Angehörige des österreichischen Bundesheeres, der Finanzverwaltung, ausländisches Sicherheitspersonal, das nicht an Bord geht oder Sicherheitspersonal des Flugplatzhalters ausnehmen kann.

#### **Zu Z 3 und Z 4 (§ 4a):**

Mit dieser Bestimmung sollen Flugplatzhalter großer Flughäfen verpflichtet werden, für die Durchführung von Sicherheitskontrollen durch eigene Bedienstete oder beauftragte Dritte im Umfang des § 5 Abs. 1 Z 2 bis 10 Sorge zu tragen. Die Missachtung dieser Pflichten stellt eine

Verwaltungsübertretung dar, wobei bei wiederholtem Zuwiderhandeln eine wesentlich höhere Geldstrafe verhängt werden soll. Die Grenze von 2 Mio. abfliegenden Passagieren wurde im Einklang mit den Bestimmungen des Flughafen-Bodenabfertigungsgesetzes, BGBl I Nr. 97/1998, festgelegt.

**Zu Z 5, 6 (§§ 5 Abs. 1 Z 10 und Abs. 2)**

Mit der Verpflichtung zur Abgabe eines Berichtes über Qualitätskontrollmaßnahmen soll im Lichte der Vorgaben der Verordnung [EG] Nr. 300/2008 für nach dem 01. Juli 2009 neu abgeschlossene Verträge sowohl ein beauftragtes Unternehmen als auch ein Inpflicht genommener Flugplatzhalter eine entsprechende Qualitätskontrolle einrichten und dem Bundesministerium für Inneres darüber berichten.

Darüber hinaus wird festgelegt, dass ein Vertrag gemäß § 4 die Verpflichtung des Bundes zur Vergütung nach Leistungsstunden oder nach einem Fixbetrag pro abfliegendem Passagier zu enthalten hat. Neben der bestehenden Vergütung nach Leistungsstunden soll es alternativ möglich sein, dass ein beauftragtes Unternehmen einen fixen Betrag pro Passagier erhält, um damit die Kosten für die Kontrolltätigkeit abzudecken. Die Höhe dieses Betrages wäre im Rahmen der vertragsrechtlichen Vereinbarung festzulegen. Damit errechnet sich der dem beauftragten Unternehmen zukommende Betrag mit jedem abfliegenden Passagier nach dem Prinzip: Weniger Passagiere, weniger Sicherheitskontrollleistungen, weniger Geld aus der Sicherheitsabgabe. Eine große Passagieranzahl bedeutet im Gegenzug eine quantitative höhere Kontrolltätigkeit, weshalb auch die dafür vorgesehene Vergütung aus der Sicherheitsabgabe entsprechend hoch sein wird. Der fixe Betrag pro Passagier ist nach sachlichen Kriterien wie beispielsweise einer vorab durchgeführten Workflow-Analyse festzusetzen.

**Zu Z 7 (§ 7)**

Bedingt durch die Einfügung des neuen § 4a notwendige Anpassung.

**Zu Z 8, 9 und 10 (§ 13)**

Im Hinblick auf das bereits in Umsetzung befindliche one-stop-security-System, bei dem die Passagier- und Gepäcksteuerung durch den Flughafen innerhalb des Sicherheitsbereiches erfolgt (wodurch keine neuerliche Sicherheitskontrolle notwendig ist), ist es nicht erforderlich, dass Transferpassagiere die Sicherheitsabgabe in voller Höhe zu begleichen haben. Für sie wird der diesbezügliche Betrag daher herabgesetzt und im Einklang damit der Risikozuschlag entsprechend vermindert, weil auch Transferpassagiere von den am Flughafen durchgeführten Sicherheitsmaßnahmen profitieren.

Die Kosten, die dem Flugplatzhalter durch Erfüllung ihm nach §§ 4a, 8, und 9 obliegenden Aufgaben erwachsen, kann er durch Abzug von der an das Finanzamt abzuliefernden Sicherheitsabgabe geltend machen. Im Hinblick auf § 4a ist eine detaillierte Aufstellung der erbrachten Tätigkeiten, insbesondere betreffend die Anzahl der kontrollierten Personen, welche einer Plausibilitätsprüfung zugänglich sein muss, vorzulegen.

**Zu Z 11 (§ 15 Abs. 4)**

Es wird ein Redaktionsversehen beseitigt.

**Zu Z 12 (§ 19a)**

Um nicht in bestehende Verträge einzugreifen, werden Übergangsbestimmungen normiert.

**Zum 7. Hauptstück (Unterricht, Kunst und Kultur)**

**Zu Art. 62 (Änderung des Bundesmuseen-Gesetzes 2002)**

**Allgemeines:**

Das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode sieht eine den unterschiedlichen Bedürfnissen der Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek Rechnung tragende Erhöhung der Basisabgeltung zur raschen Umsetzung geplanter kultureller Infrastrukturmaßnahmen sowie zur Ermöglichung eines definierten Freiraums für die Museen zur gezielten Sammlungserweiterung im Bereich der Gegenwartskunst im Rahmen ihrer jeweiligen Profile vor.

Derzeit sieht das Bundesmuseen-Gesetz 2002 eine jährliche Basisabgeltung ab dem 1. Jänner 2005 in Höhe von 90,511 Millionen Euro im Verhältnis von 69,733 Millionen Euro für die Bundesmuseen und von 20,778 Millionen Euro für die Österreichische Nationalbibliothek vor, wobei sich die jährliche Basisabgeltung im Betrag von 90,511 Millionen Euro ab dem 1. Jänner 2008 um jährlich 6,000 Millionen Euro erhöht.

Mit der vorliegenden Novelle des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 soll im Sinne des Regierungsprogrammes der zusammenfassende Gesamtbetrag der Basisabgeltung für die Bundesmuseen und die Österreichische Nationalbibliothek ab 1. Jänner 2009 auf 105,011 Mio. Euro erhöht werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Im Vergleich zum Finanzjahr 2008 betragen die jährlichen Mehrausgaben ab dem Finanzjahr 2009 8,5 Mio. Euro.

**Kompetenzgrundlage:**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich hinsichtlich dieses Artikels aus Art. 10 Abs. 1 Z 13 und Art. 17 B-VG.

**Zu Z 1 (§ 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Z 4 und § 21 Z 2, 4 und 7 des Bundesmuseen-Gesetzes 2002):**

Die vorgesehenen Änderungen sind durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2009 bedingt.

**Zu Z 2 und 3 (§ 5 Abs. 4 erster und Entfall von § 5 Abs. 4 zweiter Satz des Bundesmuseen-Gesetzes 2002):**

Die Basisabteilung der Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek wird ab dem Finanzjahr 2009 zur Anpassung auf Grund der Kostenentwicklung sowie der Verbreiterung des Angebots auf den Betrag von insgesamt 105,011 Mio. Euro erhöht.

**Zu Z 4 (§ 21 Z 4 des Bundesmuseen-Gesetzes 2002):**

Hier erfolgt eine Richtigstellung eines Redaktionsfehlers.

**Zu Z 5 (§ 22 Abs. 5 des Bundesmuseen-Gesetzes 2002):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

**Zu Art. 63 (Änderung des Bundestheaterorganisationsgesetzes)****Allgemeines:**

Das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode sieht im Bereich der Bundestheater eine Erhöhung der Basisabteilung zur Sicherung sowohl des erhöhten Finanzbedarfes für den laufenden Betrieb als auch zur Sicherung der Erhaltung der baulichen Substanz vor.

Mit der vorliegenden Novelle des Bundesgesetzes über die Neuorganisation der Bundestheater soll im Sinne des Regierungsprogrammes der Gesamtbetrag der Basisabteilung für die Bundestheater-Holding GmbH und für den kulturpolitischen Auftrag der Bühnengesellschaften (Wiener Staatsoper GmbH, Burgtheater GmbH und der Volksoper Wien GmbH) von 138,645 Mio. Euro auf 142,145 Mio. Euro ab dem Finanzjahr 2009 erhöht werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die jährlichen Mehrausgaben betragen ab dem Finanzjahr 2009 3,5 Mio. Euro.

**Kompetenzgrundlage:**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich hinsichtlich dieses Artikels aus Art. 10 Abs. 1 Z 13 (Angelegenheiten der Bundestheater mit Ausnahme der Bauangelegenheiten) und Art. 17 B-VG.

**Zu Z 1 (§ 7 Abs. 2 des Bundestheaterorganisationsgesetzes):**

Mit der vorliegenden Novelle des Bundesgesetzes über die Neuorganisation der Bundestheater soll im Sinne des Regierungsprogrammes der Gesamtbetrag der Basisabteilung für die Bundestheater-Holding GmbH und für den kulturpolitischen Auftrag der Bühnengesellschaften (Wiener Staatsoper GmbH, Burgtheater GmbH und der Volksoper Wien GmbH) von 138,645 Mio. Euro auf 142,145 Mio. Euro ab dem Finanzjahr 2009 erhöht werden.

**Zu Z 2 (§ 31a Abs. 3 des Bundestheaterorganisationsgesetzes):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

**Zu Z 3 und 5 (§ 32 Z 4 und 7 des Bundestheaterorganisationsgesetzes):**

Die vorgesehenen Änderungen sind durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2009 bedingt.

**Zu Z 4 (§ 32 Z 4 des Bundestheaterorganisationsgesetzes):**

Die Vollziehung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 100/1993, soll in Übereinstimmung mit dessen Vollziehungsregelung nunmehr gemäß § 32 Z 10 der/dem Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur obliegen.

## **Zu Art. 64 (Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes) und Art. 65 (Änderung des Landesvertragslehrgesetzes 1966)**

### **Allgemeines:**

1. Die für Lehrkräfte an allgemein bildenden Pflichtschulen 20 bis 22 Wochenstunden sowie für Lehrkräfte an Berufsschulen 22 bis 24,25 Wochenstunden betragende Unterrichtsverpflichtung soll um eine Wochenstunde angehoben werden. Am Gesamtausmaß der von einer Lehrerin bzw. einem Lehrer wöchentlich zu erbringenden Tätigkeiten soll sich anlässlich der angestrebten Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung keine Veränderung ergeben. Durch eine stärkere Gewichtung zugunsten des Anteiles der Unterrichtsverpflichtung gegenüber den für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes bereit stehenden Zeitressourcen – die auch als Ergebnis internationaler Vergleiche angezeigt ist – wird der Unterrichtsarbeit künftig ein größerer Anteil an der Gesamtarbeitszeit einer Lehrerin bzw. eines Lehrers zugemessen. Die sonstigen von einer Lehrerin bzw. einem Lehrer zu erfüllenden Dienstpflichten sollen durch die gegenständliche Reform nicht berührt werden.

Für den Bereich der Landeslehrerinnen und -lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen gilt eine Jahresarbeitszeitverpflichtung, deren Umfang sich von der von einer Beamtin bzw. einem Beamten der allgemeinen Verwaltung im Vergleichszeitraum eines Schuljahres zu erbringenden Dienstzeit ableitet. An dieser Jahresarbeitszeit in der Höhe von ca. 1.776 Stunden sollen sich auch künftig keine Veränderungen ergeben. Innerhalb der Jahresarbeitsverpflichtung soll jedoch die von den Landeslehrerinnen und -lehrern im Tätigkeitsbereich A zu erbringende Unterrichtsarbeit (unter Beibehaltung des unteren Bandbreitenwertes von 720 Stunden) durch eine Erhöhung des oberen Bandbreitenwertes auf 828 Stunden (für bis zu 23 wöchentliche Unterrichtsstunden) für die an Volksschulen und Sonderschulen tätigen Lehrkräfte sowie auf 792 Stunden (für bis zu 22 wöchentliche Unterrichtsstunden) für die an Hauptschulen und Polytechnischen Schulen tätigen Lehrkräfte ausgedehnt werden.

Entsprechend der angestrebten Verschiebung der für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes vorgesehenen Arbeitszeit zugunsten des Anteiles der Unterrichtszeit wird die von der Anzahl der zu unterrichtenden Wochenstunden abhängige Bemessung der für den Tätigkeitsbereich B vorgesehenen Stunden von derzeit fünf Sechstel auf vier Fünftel umgestellt. Dies ergibt als neue Bandbreitenwerte für die Stunden im Tätigkeitsbereich B ein Ausmaß zwischen 576 bis 662,4 Stunden. Im Tätigkeitsbereich C soll demnach bei einer Jahresarbeitsverpflichtung von 1.776 Stunden eine Bandbreite von 285,6 bis 480 Stunden für sonstige lehramtliche Tätigkeiten (insbesondere Konferenzteilnahme, Klassenführung, Fortbildung, Supplierung etc.) zur Verfügung stehen.

Für Lehrerinnen und Lehrer an Berufsschulen beträgt das Ausmaß der wöchentlich zu erbringenden Unterrichtsleistung für den Bereich der Fachgruppe I (allgemein bildender und betriebswirtschaftlicher Unterricht) sowie der Fachgruppe II (fachtheoretischer Unterricht) jeweils 23 Wochenstunden, im Bereich der Fachgruppe III (praktischer Unterricht) 24,25 Wochenstunden sowie für Religionslehrerinnen und -lehrer 22 Wochenstunden. Diese Lehrverpflichtungen sollen entsprechend der für die Lehrerinnen und Lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen vorgesehenen Anhebung der Unterrichtsarbeit um eine Wochenstunde erhöht werden.

Die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung betrifft auch teilbeschäftigte Lehrkräfte; durch begleitende Maßnahmen im Vertragsbedienstetengesetz soll der besonderen Interessenlage dieser Personengruppe für vertragliche bestellte Lehrkräfte Rechnung getragen werden. Diese Grundsätze können auch für Entscheidungen über eine Herabsetzung der Jahresnorm oder Lehrverpflichtung für pragmatische Lehrkräfte teilweise sinngemäß Berücksichtigung finden.

2. Die Unterrichtsverpflichtung der Lehrerinnen und Lehrer an Hauptschulen und Polytechnischen Schulen sowie im zweisprachigen Unterricht an Volksschulen mit zweisprachigem Unterricht gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, sowie dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, ist in § 50 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes (LDG 1984) an unzutreffender Stelle geregelt und soll in die systematisch hierfür vorgesehene Bestimmung des § 43 Abs. 1 übergeführt werden. Zugleich soll für eine vollbeschäftigte ganzjährig unterrichtende Lehrerin bzw. einen vollbeschäftigt ganzjährig unterrichtenden Lehrer für ein 52 Kalenderwochen umfassendes Schuljahr die bisher jährlich neu zu berechnende Jahresnorm mit 1.776 Stunden verbindlich festgelegt werden. Für Leiterinnen und Leiter an Volksschulen mit zweisprachigem Unterricht gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten sowie dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland soll die gemäß § 48 Abs. 1 und 6 LDG 1984 in der bis zum 31. August 2001 geltenden Fassung mit einem zweistündigen Abschlag von der Unterrichtsverpflichtung vorgesehene Berücksichtigung des mit der Erteilung des zweisprachigen Unterrichtes verbundenen Mehraufwandes im seinerzeit vorgesehenen Umfang wieder hergestellt werden.

3. Die von einer Lehrkraft innerhalb der Jahresnorm zu erbringende Anzahl an Supplierstunden soll von zehn auf 20 erhöht werden.
4. Die Verwendung einer Landeslehrerin bzw. eines Landeslehrers an ganztägigen Schulformen soll künftig generell nicht mehr an eine Zustimmung gebunden sein.
5. Die Anordnung von Mehrdienstleistungen an Lehrkräfte an Volksschulen ist nur dann vorgesehen, wenn alle an derselben Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer mit der oberen Bandbreite ihrer Unterrichtsverpflichtung (derzeit 22 Wochenstunden) im Unterricht verwendet werden. Dies hat zur Folge, dass für den Bereich der Volksschulen der mit der Einführung der Jahresnorm maßgeblich verfolgte Zweck, innerhalb einer Bandbreite von 20 bis 22 Wochenstunden den Lehrereinsatz flexibel festlegen zu können und auf schulspezifische Anforderungen durch die Anwendung der Bandbreitenregelung zu reagieren, dann nicht verwirklicht werden kann, wenn zugleich eine Lehrerin bzw. ein Lehrer eine Mehrdienstleistung übernehmen soll.
6. Das für die Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrer geltende Lehrverpflichtungsrecht sieht keine spezifischen Bestimmungen für die Einrechnung von Tätigkeiten im Rahmen der Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit Vermittlungshindernissen in das Berufsleben sowie für die Durchführung von Projekten der Qualitätssicherung in die Lehrverpflichtung vor.
7. Im Sinne der EU-rechtlich gebotenen Umsetzung des Dienstnehmerschutzes und der Anbindung des LDG 1984 an die im Bereich des Dienstnehmerschutzes umzusetzenden EG-Richtlinien sollen die inzwischen im Rahmen des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes erlassenen weiteren Verordnungen der Bundesregierung im LDG 1984 als Bundesgesetze für anwendbar erklärt werden; die bereits in § 113a aufgenommenen Verordnungen der Bundesregierung sind überdies in der aktualisierten Fassung zu übernehmen.
8. Die Ermöglichung einer Nachqualifikation für Werklehrerinnen soll diesen Lehrerinnen im Zusammenhalt mit der Ablegung einer Reifeprüfung und der langjährigen Unterrichtserfahrung eine Gleichstellung mit anderen Lehrergruppen eröffnen. Weiters sollen für die Absolventinnen des im Jahr 2006 an der Pädagogischen Akademie des Bundes in Salzburg für Werklehrerinnen eingerichteten Studienganges für ein Lehramt für Hauptschulen für Werklehrerinnen in Art. I der Anlage zum LDG 1984 die erforderlichen Ernennungserfordernisse geschaffen werden.
9. Die in § 27 Abs. 2 bereits vorgesehene Möglichkeit der Betrauung mit der Leitung einer weiteren Schule soll auf mehrere Schulen erweitert werden; zugleich soll die für diese Maßnahme bisher vorgesehene Obergrenze entfallen.
10. Bezüglich der Festlegung des Anspruchs auf Pflegefreistellung für Lehrerinnen und Lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen wurden bisher die dauernden Mehrdienstleistungen nicht berücksichtigt. Zugleich wurden Leiterinnen und Leiter in die Bestimmungen über die Pflegefreistellung noch nicht einbezogen.
11. Aufgrund eines Redaktionsversehens wurde die Bestimmung betreffend Anordnung von Mehrdienstleistungen außer Kraft gesetzt.

### **Finanzielle Auswirkungen**

#### **1. Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung**

Mengengerüst:

Die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung ist für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen auf der Grundlage des Jahresarbeitszeitmodells zu bewerten. Innerhalb der unverändert belassenen Jahresarbeitszeit hat die Lehrkraft derzeit eine wöchentliche Unterrichtsleistung von 20 bis 22 Stunden an Volks- und Sonderschulen sowie 20 oder 21 Stunden an Hauptschulen und Polytechnischen Schulen zu erbringen. Die vorgesehene Ausweitung der Unterrichtsverpflichtung in der Bandbreite von 20 bis 23 Wochenstunden in der Volksschule und Sonderschule bzw. von 20 bis 22 Wochenstunden in der Hauptschule und Polytechnischen Schule führt bei gleichbleibender Gesamtarbeitszeit (Jahresarbeitszeit) zu einer Verschiebung der Ausmaße innerhalb der einzelnen Teilbereiche des Jahresarbeitszeitmodells (Unterrichtsverpflichtung, Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie sonstige nicht-unterrichtliche Tätigkeiten).

Die Erhöhung des Anteiles an Unterrichtsleistung innerhalb der Jahresarbeitszeit führt zu einer Steigerung der bisherigen Ressourcen um durchschnittlich 4,5%. Diese Ressourcensteigerung wird für die Fortführung bestehender Maßnahmen (im Zuge der SchOG-Novelle BGBl. I Nr. 116/2008) sowie die Umsetzung der im Regierungsübereinkommen vereinbarten zusätzlichen Fördermaßnahmen in das System einfließen, wodurch eine Verbesserung des Angebotes am Schulstandort erreicht wird.

Im Bereich der berufsbildenden Pflichtschulen werden durch die Anhebung der Unterrichtsverpflichtung von derzeit 23 auf 24 Wochenstunden bzw. von 24,25 auf 25,25 Wochenstunden die Maßnahmen zur Individualisierung analog der Reduktion der Klassenschülerhöchstzahl bei den allgemein bildenden Pflichtschulen umsetzbar.

Begleitende Maßnahmen:

Die Umsetzung der Maßnahmen gemäß SchOG-Novelle BGBl. I Nr. 116/2008 ermöglicht die nahezu flächendeckende Einführung der Senkung der Klassenschülerhöchstzahl auf 25 bis zum Vollausbau im Schuljahr 2010/11. Der Ausbau der Tagesbetreuung sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht sowie Maßnahmen im Bereich der Internationalität, Integration und Migration (erweitertes Angebot an Sprachförderkursen auch für ordentliche Schüler und Schülerinnen) bilden weitere Bestandteile der Mittelverwendung. Die Individualisierung und Begabungsförderung kann vom Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen auch auf berufsbildende Pflichtschulen hin erweitert werden.

Beschäftigungsauswirkung:

Die Umsetzung der begleitenden Maßnahmen bewirkt eine Abflachung des strukturbedingten Planstellenrückgangs auf Grund des demografisch bedingten Rückgangs der Schülerzahlen. Unter der Annahme des derzeitigen Pensionsantrittsalters (*ceteris paribus*) ist weiters ein geringer Austauschereffekt zu erwarten. Im Zusammenhang mit den im Regierungsprogramm festgelegten bildungspolitischen Maßnahmen sollen die bereits im Dienst befindlichen Lehrkräfte weiter verwendet werden.

Ausgabenveränderung:

Die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung innerhalb der Jahresarbeitszeit für alle Lehrer und Lehrerinnen an allgemein bildenden Pflichtschulen und der Lehrverpflichtung der Lehrkräfte an berufsbildenden Pflichtschulen führt ab dem Schuljahr 2009/10 zu einer Ressourcensteigerung von insgesamt 2.741 Planstellenäquivalenten entsprechend dem derzeit gültigen Lehrverpflichtungsausmaß. Diese Kapazitäten werden zur Gänze in das System rückgeführt bzw. durch die begleitenden Projekte im System gehalten. Demnach sind die zusätzlichen Ressourcen, die sich auf Grund der Erhöhung der Lehrverpflichtung und des demografisch bedingten SchülerInnenrückgang ergeben, darzustellen.

Eine Beschäftigungsgarantie unter Berücksichtigung des Planstellenrückgangs aufgrund des demografisch bedingten Rückgangs an Schülerinnen und Schülern ergibt eine Einsparung von 1.476 Planstellen bzw. 88,9 Mio. € für 2009 und 2.619 Planstellen bzw. 158,7 Mio. € für 2010, die sich als Saldo aus Lehrverpflichtungserhöhung und SchülerInnenrückgang sowie eine Nichtnachbesetzung von Pensionierungen (umgerechnet in Planstellen) darstellt.

Für den Bereich der berufsbildenden Pflichtschulen ist anzunehmen, dass die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung zu einer Reduktion an Dauermehrdienstleistungen führen wird, die wiederum vermindert um die Beschäftigungsgarantie als Nettoersparnis von 10 Planstellen bzw. 0,3 Mio. € für 2009 und 30 Planstellen bzw. 0,8 Mio. € für 2010 darzustellen ist.

Demnach ergeben sich in Summe für allgemein und berufsbildende Pflichtschulen im Jahr 2009: 89,2 Mio. € und ab dem Jahr 2010: 159,5 Mio. €

2. Eine Erhöhung der in die Jahresnorm eingerechneten Supplerverpflichtung von 10 auf 20 Stunden wirkt sich mit einer Budgetersparnis von 8,3 Mio. € im Jahr 2009 und 24,9 Mio. € ab dem Schuljahr 2010 aus.

3. Mit der Berücksichtigung der bisher in § 50 Abs. 1 für Lehrerinnen und Lehrer an Hauptschulen sowie Polytechnischen Schulen sowie der für den Bereich des Minderheitenschulwesens zur Jahresnorm vorgesehenen abweichenden Bestimmungen nunmehr innerhalb des § 43 Abs. 1 sowie mit der pauschalen Festlegung der Jahresnorm für alle während des gesamten Schuljahres verwendeten vollbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

In Kärnten und im Burgenland werden insgesamt 96 Volksschulen mit zweisprachigem Unterricht gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten sowie dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland mit weniger als acht Klassen (in Kärnten 59 sowie im Burgenland 37 Standorte) geführt. Für die zusätzliche Berücksichtigung der Verminderung der Lehrverpflichtung für die Unterrichtserteilung in zweisprachigen Volksschulen durch Leiterinnen und Leiter im Umfang von insgesamt 192 Wochenstunden ergeben sich Mehrkosten im Ausmaß von 8,72 Lehrerplanstellen der Verwendungsgruppe L 2a 2; bei durchschnittlichen Kosten von 53.618,67 € je Planstelle resultieren daraus jährliche Mehrkosten von 467.554,8 €

4. Der Verzicht auf die Zustimmung zur Verwendung einer Landeslehrerin bzw. eines Landeslehrers in ganztägigen Schulformen wirkt sich bei gleichbleibenden für den Bereich der ganztägigen Schulformen vom Bund zugewiesenen Ressourcen kostenmäßig nicht aus.

5. Der Entfall des § 50 Abs. 8 ermöglicht die Wahrnehmung der Bandbreitenregelung (Einteilung einer Lehrerin bzw. eines Lehrers zum Unterricht mit künftig 20 bis 23 Wochenstunden) nur im Rahmen der hierfür stellenplanmäßig gegebenen Bedeckbarkeit; ein zusätzlicher Aufwand ist daher mit dieser Maßnahme nicht verbunden.

6. Die Schaffung einer Einrechnungsmöglichkeit für Lehrerinnen und Lehrer an Berufsschulen ist im Rahmen der zu genehmigenden Stellenpläne zu bedecken. Für die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahme ist auch angesichts der durch die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung zur Verfügung stehenden zusätzlichen Unterrichtsstunden kein Bedarf an zusätzlichen Planstellen zu erwarten.

7. Aus der Übernahme der neuesten den Dienstnehmerschutz betreffenden EG-Richtlinien in das LDG 1984 ergeben sich aufgrund der Umsetzung bereits geltenden EU-Rechtes keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

8. Die vorgesehene Möglichkeit zur Überstellung von Lehrerinnen für Werkerziehung in die Verwendungsgruppe L 2a 1 nach Ablegung einer Reifeprüfung kann wegen der Mindestdauer der notwendigen Nachqualifizierungen frühestens ab 2010 wirksam werden, wobei aufgrund des für die Nachqualifikation erforderlichen erheblichen zeitlichen Einsatzes für die erstmalige Umsetzung dieser Maßnahme im Jahr 2010 mit nicht mehr als 30 Lehrerinnen und weiters aufgrund der Altersstruktur der hierfür in Betracht kommenden Personen (die betroffenen Personen sind ca. 40 bis 60 Jahre alt) mit sinkenden Zahlen von die Reifeprüfung ablegenden Werklehrerinnen in den Folgejahren gerechnet werden darf. Es wird davon ausgegangen, dass insgesamt ca. 100 Lehrerinnen diese Möglichkeit in Anspruch nehmen werden.

Unter Zugrundelegung der für 2009 geltenden Gehaltsansätze würde bei einer für die gegenständliche Maßnahme im Jahr 2010 in Betracht kommende im Altersschnitt heranzuziehende etwa 50-jährige Lehrerin für Werkerziehung (Verwendungsgruppe L 2b 1 GSt. 16 mit Gehalt 2.764,7 € gegenüber Verwendungsgruppe L 2a 1 GSt. 15 mit Gehalt 3.123,5 €) unter Hinzurechnung zusätzlich zu berücksichtigender Ausgaben für Dienstgeberbeiträge im Ausmaß von 9,02% ein jährlicher Mehraufwand von 5.476,29 € entstehen. Für 30 Werklehrerinnen, die die Reifeprüfung im Jahr 2010 voraussichtlich ablegen werden, erwachsen aus dieser Maßnahme für das Kalenderjahr 2010 Mehrausgaben in der Höhe von 164.288,77 € Unter Berücksichtigung einer Pensionstangente für Beamte in der Höhe von 17% errechnen sich Mehrkosten von 189.907,09 € Für das Folgejahr 2011 würden für 60 Lehrerinnen, die davon betroffen sein könnten, Mehrausgaben in der Höhe von 328.577,54 € anfallen (Mehrkosten von 379.814,18 €). Für das Jahr 2012 muss die Berechnung bereits für 90 betroffene Lehrerinnen unter Zugrundelegung eines Biennalsprunges von der Verwendungsgruppe L 2b 1 GSt. 17 mit Gehalt 2.871,4 € gegenüber Verwendungsgruppe L 2a 1 GSt. 16 mit Gehalt 3.233,1 € ausgehen. Dies würde Mehrausgaben in der Höhe von 496.849,92 € (Mehrkosten von 574.326,06 €) ausmachen.

Den an der Pädagogischen Akademie des Bundes in Salzburg seinerzeit eingerichteten Studiengang für die Ausbildung für das Lehramt an Hauptschulen für Werklehrerinnen besuchen insgesamt 68 Werklehrerinnen; 29 dieser Werklehrerinnen sind an Hauptschulen tätig und eignen sich daher nach dem Abschluss der Ausbildung für die Einstufung in die Verwendungsgruppe L 2a 2. Eine der konkreten Verwendung der betreffenden Werklehrerinnen weiter Rechnung tragende Beibehaltung der Unterrichtsverpflichtung von 22 Wochenstunden ergibt im Vergleich zu der für literarische Lehrer an Hauptschulen geltenden oberen Bandbreite der Unterrichtsverpflichtung eine zusätzliche Unterrichtsleistung von insgesamt 29 Unterrichtsstunden bzw. 1,38 Planstellen. Bei Zugrundelegung des für Lehrerinnen und Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 2 zu berücksichtigenden Richtwertes von 53.618,67 € je Planstelle ergibt sich dadurch ein Minderaufwand in der Höhe von 73.993,8 €

Bezüglich der Überstellung der die betreffende Ausbildung ebenfalls abschließenden und weiter an Volksschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen verwendeten Werklehrerinnen ist unter Zugrundelegung der für 2009 geltenden Gehaltsansätze bei einer für die gegenständliche Maßnahme Anfang des Jahres 2009 in Betracht kommenden im Altersschnitt heranzuziehenden 51 Jahre alten Lehrerin für Werkerziehung (Verwendungsgruppe L 2b 1 GSt. 16 mit Gehalt 2.764,7 € gegenüber Verwendungsgruppe L 2a 1 GSt. 15 mit Gehalt 3.123,5 €) unter Hinzurechnung zusätzlich zu berücksichtigender Ausgaben für Dienstgeberbeiträge im Ausmaß von 9,02% und einer Pensionstangente für Beamte in der Höhe von 17% ein jährlicher Mehraufwand von 5.476,29 € gegeben. Für 39 Lehrerinnen erwachsen aus dieser Maßnahme jährliche Mehrausgaben in der Höhe von 246.879,22 € Unter Berücksichtigung der sich aus der Beibehaltung der für Werklehrerinnen an Hauptschulen bereits bisher geltenden Unterrichtsverpflichtung ergebenden Minderaufwendungen von 83.772,9 € verbleiben für die gegenständliche Maßnahme jährliche Mehrausgaben in der Höhe von 163.106,32 € Diesen Mehraufwendungen steht jedoch zugleich eine höhere Qualifikation der von der gegenständlichen Maßnahme betroffenen Werklehrerinnen gegenüber.

9. Die vorgesehene Möglichkeit zur Betrauung einer Leiterin bzw. eines Leiters mit der Leitung von mehr als einer weiteren Schule führt, da die Leiterin bzw. der Leiter für die Leitung einer weiteren Schule nicht mehr Ressourcen erhalten, als sie einer ernannten Leiterin einem ernannten Leiter zukommen würden, grundsätzlich zu keinen Mehraufwendungen.

10. Die für die Festlegung des Anspruchs auf Pflegefreistellung für Lehrerinnen und Lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen einzubeziehenden dauernden Mehrdienstleistungen führen im Rahmen der Bedeckung durch die von Lehrerinnen und Lehrern im Rahmen des § 43 Abs. 3 Z 3 innerhalb der Jahresnorm zu erbringenden Supplierstunden zu keinem Mehraufwand.

#### **Kompetenzrechtliche Grundlage:**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 14 Abs. 2 B-VG.

#### **Zu Art. 64 (Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes):**

##### **Zu Z 1 (§ 27 Abs. 2 LDG 1984):**

Die mit Wirksamkeit ab dem Schuljahr 2006/07 eingeführte die Zusammenführung zweier kleiner allgemein bildender Pflichtschulen unter einer gemeinsamen Leitung vorsehende Regelung hat sich bewährt. Zugleich hat sich jedoch die bisher für die Zulässigkeit dieser Maßnahme vorgesehene Obergrenze, wonach an beiden Schulen insgesamt nicht mehr als acht Klassen geführt werden dürfen, als zu eng erwiesen. Es soll daher die für diese Maßnahme vorgesehene Klassenobergrenze entfallen und zugleich die Begrenzung mit der Betrauung zur Leitung einer weiteren Schule aufgehoben werden. Auf die Normierung eines gegebenenfalls einschlägigen Lehramtes für die Leitung der weiteren Schule kann angesichts der in der Ausübung der Leitungsfunktion bereits gewonnenen Erfahrungen abgesehen werden.

##### **Zu Z 2 (§ 31 LDG 1984):**

Die gemäß § 43 Abs. 3 in der bis zum 31. August 2001 geltenden Fassung vorgesehene Bestimmung betreffend Anordnung von Mehrdienstleistungen ist aufgrund eines Redaktionsversehens außer Kraft gesetzt worden und soll nunmehr (mit einer angepassten Obergrenze von fünf Wochenstunden) wieder in Geltung gesetzt werden.

##### **Zu Z 3, 8, 13 und 14 (§ 43 Abs. 1 und 3 Z 5 sowie § 50 Abs. 1 und 2 LDG 1984):**

Die mit Wirksamkeit ab dem Schuljahr 2001/02 für Lehrerinnen und Lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen eingeführte Jahresarbeitszeit (Jahresnorm) sieht die Übernahme der von einer vergleichbaren Bundesbediensteten bzw. einem vergleichbaren Bundesbediensteten in der allgemeinen Verwaltung im selben Vergleichszeitraum zu leistenden Arbeitszeit auf Lehrerinnen und Lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen vor. Die für das konkrete Schuljahr geltende Jahresarbeitszeit sollte laut den anlässlich der Einführung der Jahresarbeitszeit abgegebenen Erläuterungen durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur (nunmehr Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur) den für die Vollziehung des Dienstrechtes der Landeslehrerinnen und Landeslehrer zuständigen Dienstbehörden der Länder jährlich im Erlasswege bekannt gegeben werden (vgl. 499 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XXI. GP).

Die betreffenden für den Umfang einer 52-wöchigen Arbeitszeit unter Berücksichtigung eines Erholungsurlaubes von 200 Stunden (fünf Urlaubswochen) jährlich bekannt gemachten Festlegungen, die keinen Verordnungscharakter aufweisen, haben als niedrigste Festsetzung für das Schuljahr 2006/07 eine Jahresnorm von 1.768 Jahresstunden, für die Schuljahre 2004/05 und 2005/06 jeweils eine Jahresnorm von 1.784 Jahresstunden, für das Schuljahr 2003/04 eine Jahresnorm von 1.792 Jahresstunden und für drei weitere Schuljahre (2001/02, 2002/03 und 2007/08) jeweils eine Jahresnorm von 1.776 Jahresstunden ergeben. Ein Durchschnittswert der getroffenen Festlegungen der Jahresarbeitszeiten weist einen Mittelwert von knapp über 1.776 Jahresstunden auf.

In der Praxis wurde von einzelnen Lehrerinnen und Lehrern die Richtigkeit der Bemessung der jeweiligen Jahresnormen wiederholt in Zweifel gezogen und unter Hinweis auf eine zu hoch angesetzte Jahresnorm die Abgeltung von der eigenen Einschätzung nach zu viel geleisteten Stunden im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, die für Mehrleistungen von Lehrerinnen und Lehrern außerhalb der Unterrichtstätigkeit eine Abgeltung nach § 16 GehG nicht ausschließt (vgl. die Erkenntnisse vom 16. Dezember 1998, Zl. 93/12/0270, vom 14. Mai 2004, Zl. 2000/12/0272, vom 31. März 2006, Zl. 2005/12/0161, vom 29. Februar 2008, Zl. 2007/12/0083, sowie vom 4. Februar 2009, Zl. 2008/12/0023, mwN), im Wege einer Überstundenabgeltung begehrt.

Ausgangspunkt solcher Forderungen war unter anderem der laut § 2 Abs. 4 Z 1 Schulzeitgesetz, BGBl. Nr. 77/1985, für die Schülerinnen und Schüler in jedem Bundesland als schulfrei vorgesehene Festtag des Landespatrons. Die betreffenden Landesfeiertage gelten jedoch selbst für Bedienstete der

Landesverwaltung vielfach nicht mehr als dienstfrei. Für das als Vergleichsmaßstab heranzuziehende Bundespersonal im Bereich des allgemeinen Verwaltungsdienstes stellen Landesfeiertage generell keinen arbeitsfreien Tag dar und die betreffenden Tage sind daher für die Berechnung der von der Landeslehrerin bzw. der vom Landeslehrer zu leistenden Arbeitszeit nicht als dienstfreie Tage zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurde etwa bezüglich des im Schuljahr 2003/04 auf einen Samstag fallenden Feiertages (1. November 2003) unter Hinweis auf die seinerzeit geltende Bestimmung des § 66 Abs. 3 BDG 1979, welche der Bundesbeamtin bzw. dem Bundesbeamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes insbesondere bei einem den betreffenden Feiertag umschließenden Erholungsurlaub einzelfallbezogen einen zusätzlichen Urlaubstag einräumt, für den auf einen Samstag entfallenden Feiertag eine Verkürzung der Jahresnorm um acht Stunden begehrt. Hierbei wird jedoch verkannt, dass die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieses zusätzlichen Urlaubstages zuvor einer ausdrücklichen Gewährung des Erholungsurlaubes bedarf und einer solchen Entscheidung überdies eine Abstimmung zwischen den persönlichen Interessen der bzw. des Bediensteten mit den Interessen des Dienstes, insbesondere der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes, voranzugehen hat. Für Lehrerinnen und Lehrer kommt eine solche den Feiertag umschließende Urlaubsgewährung schon wegen des zeitgleich an der Schule zu führenden Unterrichtes nicht in Betracht, sodass schon aus diesem Grund eine entsprechende Berücksichtigung ausscheidet.

Im Sinne einer Klarstellung und Außerstreitstellung der jährlichen Festlegung der Jahresnorm soll in § 43 Abs. 1 für Lehrerinnen und Lehrer, denen unter Anwendung der Bestimmungen des BDG 1979 ein Jahresurlaub von 200 Stunden (fünf Kalenderwochen) zukommt, die Jahresnorm mit 1.776 Stunden mit Wirksamkeit ab dem Schuljahr 2008/09 verbindlich festgelegt werden. Diese Festlegung soll ferner die Ausgangsbasis für die Bemessung der Jahresnorm für alle übrigen Lehrerinnen und Lehrer bilden, denen unter Anwendung der Bestimmungen des BDG 1979 aufgrund einer Dienstzeit von mindestens 25 Jahren ein Urlaubsanspruch von zusätzlichen 40 Stunden (sechste Urlaubswoche) gebührt. Für Lehrerinnen und Lehrer, denen unter Anwendung des § 72 BDG 1979 (Erhöhung des Urlaubsmaßes für Invalide) ein zusätzlicher Urlaubsanspruch zukommt, sollen sich die Ausgangswerte von 1.776 Stunden bzw. der abgeleitete Wert von 1.736 Stunden zusätzlich um jeweils acht Jahresstunden für jeden zusätzlichen Urlaubstag verkürzen.

Der 24. Dezember (Heiliger Abend) gilt nicht als Feiertag im Sinne des Feiertagsruhegesetzes, BGBl. Nr. 153/1957. Da der 24. Dezember in den erläuternden Bemerkungen betreffend den mit Wirksamkeit ab 1. September 2001 neu gefassten § 43 (vgl. 499 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XXI. GP) dennoch den beweglichen Feiertagen zugezählt worden ist, wurde er bei den für die vergangenen Schuljahre erfolgten Berechnungen der Jahresnormen jeweils als arbeitsfreier Tag berücksichtigt. Der in § 43 Abs. 1 eingefügte zweite Satz trägt dieser Praxis nunmehr Rechnung. Da überdies der auf einen Werktag fallende 31. Dezember (Silvester) im Bereich der allgemeinen Verwaltung teilweise dienstfrei gegeben wird und weiters für den Karfreitag im Bereich der Bundesverwaltung das Dienstende teilweise vorverlegt wird, werden diese weiteren beiden Tage für die bei einer nicht ganzjährig verwendeten Lehrerin bzw. bei einem nicht ganzjährig verwendeten Lehrer weiterhin nach den konkret für die Erbringung einer Arbeitsleistung in Betracht kommenden Werktagen zu bemessenden Jahresnorm künftig ausgenommen. Mit dieser Berechnungsanordnung für die Jahresnorm ist keinerlei Präjudiz für die Regelung des Dienstbetriebes an den genannten Tagen in den Dienststellen der Verwaltung verbunden.

Ein Kalenderjahr umfasst regelmäßig 365 Tage bzw. in einem Schaltjahr 366 Tage. Das Schuljahr beginnt jedoch gemäß dem Schulzeitgesetz 1985 mit dem ersten Montag im September (für Wien, Niederösterreich und Burgenland) bzw. dem zweiten Montag im September (für die übrigen Bundesländer) und endet jeweils mit dem ersten Montag des folgenden Schuljahres vorangehenden Sonntag; das Schuljahr erstreckt sich daher im Regelfall auf 52 Kalenderwochen. Der Berechnung der Jahresnorm lag daher bereits bisher im Regelfall nicht ein 365 bzw. 366 Tage umfassendes Arbeitsjahr zugrunde, sondern die von einer Bundesbediensteten bzw. einem Bundesbediensteten innerhalb der betreffenden 364 Tage (52 Kalenderwochen) zu leistende Gesamtzahl an Arbeitsstunden.

Die jährlich geringfügige Unterschreitung der Dauer eines Kalenderjahres durch die jeweiligen Schuljahre um einen Tag bzw. im Ausnahmefall eines Schaltjahres um zwei Tage hat freilich zur Folge, dass auch unter Einbeziehung der alle vier Jahre anfallenden Schaltjahre im Schnitt weniger als alle sechs Jahre das Schuljahr 53 Kalenderwochen bzw. 371 Tage umfasst. Eine solche Situation bestand zuletzt im Schuljahr 2003/04 und es ist ein solcher Sonderfall im Schuljahr 2008/09 neuerlich eingetreten.

Der Gesetzgeber hat seinerzeit anlässlich der ab dem Schuljahr 2001/02 eingeführten Jahresnorm ein 53 Kalenderwochen umfassendes Schuljahr innerhalb des § 43 Abs. 1 Z 1 und 2 für die Bemessung der Höhe der Bandbreitenwerte nicht gesondert berücksichtigt. Dessen ungeachtet hat er diese besondere Fallkonstellation seinerzeit bereits gesehen und insofern nicht unregelt gelassen, als er in § 50 Abs. 1 zweiter Satz für diesbezügliche den ersten beiden Tätigkeitsbereichen des § 43 Abs. 1 innerhalb der

Erbringung der Unterrichtsverpflichtung zuordenbare zusätzliche Unterrichtsleistungen einen Anspruch auf gesonderte Abgeltung als Mehrdienstleistung ausdrücklich ausgeschlossen hat. Dieses Vorgehen war schon insofern berechtigt, als jede Lehrerin bzw. jeder Lehrer für diesen zusätzlichen Zeitraum ohnehin ihr/sein Gehalt bzw. Monatsentgelt bezieht und daher die zusätzliche Unterrichtsarbeit durch das Gehalt bzw. Monatsentgelt Berücksichtigung findet.

Die nunmehr pauschal für ein 52 Kalenderwochen umfassendes Schuljahr festgesetzte Jahresnorm erfordert eine Aussage zur Höhe der Jahresnorm für ein ausnahmsweise 53 Kalenderwochen beinhaltendes Schuljahr im Sinne einer Anhebung der Jahresnorm um 40 Jahresstunden.

Die fallweise eintretende Verlängerung des Schuljahres um eine Woche betrifft das Unterrichtsjahr. Für dieses ausnahmsweise um eine Woche längere Unterrichtsjahr sind die in § 43 Abs. 1 Z 1 und 2 für die ersten beiden Tätigkeitsbereiche (für die Unterrichtserteilung sowie die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes und Korrekturarbeiten) mit 720 bis 792 bzw. 600 bis 660 Jahresstunden für die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung von 20 bis 22 Wochenstunden für ein Unterrichtsjahr pauschal festgelegten Bandbreiten, die auf eine im Regelfall jeweils 180 Unterrichtstage je Schuljahr ausweisende Arbeitszeiterhebung zurückgreifen und daher im Gesetz bezüglich der Bestimmung der Jahresarbeitszeit bereits eine verbindliche gesetzliche Festlegung des Ausmaßes der für ein Unterrichtsjahr zu berücksichtigenden Unterrichtsarbeiten beinhalten, nicht mehr zutreffend.

Als Lösungsansatz für die eine Woche länger dauernden pauschal 185 Unterrichtstage umfassenden Unterrichtsjahre sollen daher die innerhalb der ersten beiden Tätigkeitsbereiche in einer Unterrichtswoche bei einem Bandbreitenwert von 20 bis 22 Unterrichtsstunden zusätzlich geleisteten 37 bis 41 Stunden (20 bis 22 Stunden Unterricht bzw. 16,66 bis 18,33 Stunden an Vor- und Nachbereitungszeiten = insgesamt 36,66 bis 40,33 bzw. aufgerundet 37 bis 41 Stunden) ausnahmsweise für die im dritten Tätigkeitsbereich (§ 43 Abs. 1 Z 3) vorerst veranschlagten 40 zusätzlichen Stunden gemäß der im letzten Satz des § 43 Abs. 3 Z 5 vorgesehenen Festlegung zugleich eine Verminderung der für die Erfüllung besonderer Tätigkeiten der Landeslehrer im Bereich ihres Berufsfeldes zur Verfügung stehenden Stunden im Sinne einer inhaltlich den ersten beiden Tätigkeitsbereichen (§ 43 Abs. 1 Z 1 und 2) zuzurechnenden zusätzlichen Unterrichtsarbeit bewirken. Die bei einem 53 Kalenderwochen umfassenden Schuljahr um 40 Stunden höhere Jahresnorm wird daher für eine vollbeschäftigte im Rahmen der Bandbreite ganzjährig eingesetzte Lehrerin bzw. für einen entsprechenden vollbeschäftigten ganzjährig eingesetzten Lehrer im dritten Tätigkeitsbereich (§ 43 Abs. 1 Z 3) allenfalls nur eine geringfügige Veränderung, nämlich im Bereich von einer bis drei Stunden für nicht unterrichtliche Tätigkeiten ergeben.

Die in der Praxis weiters aufgeworfene Frage, ob die in § 43 Abs. 1 Z 1 und 2 eine wöchentlich 20 bzw. 21 bzw. 22 Unterrichtsstunden umfassende Unterrichtsarbeit abbildenden Bandbreitenwerte ausschließlich ein 180 Unterrichtstage (Öffnungstage der Schule) umfassendes Unterrichtsjahr betreffen sollen, wurde in § 43 Abs. 1 erster Satz durch den Halbsatz „wobei der Entfall von Dienstleistungen an Feiertagen bereits in der Jahresnorm und der gesetzlich vorgesehenen Aufteilung auf die einzelnen Tätigkeiten berücksichtigt ist“ verbindlich entschieden. Der Gesetzgeber bringt darin eindeutig zum Ausdruck, dass der mögliche Entfall oder Nichtentfall von Unterricht aufgrund des unterschiedlichen Auftreffens der sechs beweglichen schulfreien Tage auf das arbeitsfreie Wochenende oder auf einen Werktag für die Bemessung der Bandbreiten keine Relevanz zukommen soll. Die gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 LDG 1984 mit 720 bis 792 Stunden sowie im Zusammenhalt mit § 50 Abs. 1 zweiter Satz leg. cit. (= Verminderung der oberen Bandbreite von 792 Stunden für Lehrer an Hauptschulen und Polytechnischen Schulen um 36 Wochenstunden) mit 756 Stunden festgelegte (obere) Bandbreite sollen daher für jedes (Regel)schuljahr einheitlich gelten. Ebenso wurde in § 43 Abs. 1 dritter Satz („Die in Z 1 und Z 2 genannten Zahlen entsprechen den Jahresstunden der Dauer eines Schuljahres im Regelfall“) durch die Verwendung des Begriffes „Regelfall“ zur Abgrenzung gegenüber dem eine Unterrichtswoche mehr enthaltenden fallweise 53 Kalenderwochen dauernden Schuljahr klar gestellt, dass die im Gesetz vorgegebenen Bandbreitenwerte vom tatsächlichen Anfall eines beweglichen Feiertages auf einen zwischen Montag und Freitag liegenden Werktag oder auf das unterrichtsfreie Wochenende (Samstag oder Sonntag) nicht verändert werden sollen.

Es ist überdies zu berücksichtigen, dass z.B. am ersten und letzten Schultag (Tage der Klasseneröffnung und der Zeugnisverteilung) eine regelmäßige Unterrichtsarbeit nicht zu leisten ist. Ebenso bewirken im Verlauf des Unterrichtsjahres fallweise auftretende Stundenentfälle (z.B. anlässlich eines zum Teil während der Unterrichtszeit angesetzten Elternsprechtages, wegen der Abhaltung von Schulveranstaltungen oder wegen von Lehrerinnen und Lehrern zum Teil während der Unterrichtszeit besuchten Fortbildungsveranstaltungen ebenso aber auch wegen der Schulfreierklärung eines einzelnen Tages) eine Verringerung der tatsächlich zu haltenden Unterrichtsstunden. Selbst bei einer Überschreitung der 180 Öffnungstage der Schule um einige Tage ist daher eine Überschreitung der eine Wochenlehrverpflichtung von 20 bis 22 Stunden abbildenden Gesamtstundenwerte nicht gegeben. Im

Sinne einer Verdeutlichung des mit den Bandbreitenwerten beabsichtigten Pauschalierungsgedankens für alle im Verlauf eines Unterrichtsjahres im Rahmen der Bandbreitenwerte anfallenden Unterrichtsstunden soll die Wortgruppe „Jahresstunden der Dauer eines Schuljahres im Regelfall“ durch „Jahresstunden der Dauer eines 52-wöchigen Schuljahres“ ersetzt werden.

Im Übrigen wird im ersten Absatz des § 43 die Einleitung des zweiten Satzes („im Ausmaß“ anstatt „in einem Rahmen von“) in einer Weise bereinigt, die für alle drei Ziffern sprachlich korrekt ist, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden wäre. Der „Rahmencharakter“ für die betreffenden eine Wochenlehrverpflichtung von 20, 21 und 22 Stunden abbildenden Stundensummen ergibt sich nämlich ohnehin aus den angeführten Bandbreitenwerten von „720 bis 792“ bzw. „720 bis 756“ bzw. „600 bis 660“ Jahresstunden.

Überdies ist die Lehrverpflichtung der Lehrerinnen und Lehrer an Hauptschulen und Polytechnischen Schulen sowie an Volksschulen mit zweisprachigem Unterricht gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten sowie dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland mit Verwendung der Lehrerin bzw. des Lehrers im zweisprachigen Unterricht in § 50 Abs. 1 fünfter und sechster Satz an der unzutreffenden Stelle geregelt und es sollen diese Bestimmungen nunmehr in die systematisch hierfür vorgesehene Stelle des § 43 Abs. 1 übergeführt werden.

**Zu Z 4, 5, 6, 7, 9, 18, 19, 24 und 25 (§§ 43 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 1 bis 4, 10, 11 und 17 sowie § 53 Abs. 1 bis 3 LDG 1984):**

Für den Bereich der Landeslehrerinnen und -lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen gilt eine Jahresarbeitszeitverpflichtung, deren Umfang sich von der von einem Beamten der allgemeinen Verwaltung zu erbringenden Jahresdienstzeit ableitet.

Innerhalb dieser künftig fix mit 1.776 Stunden bemessenen Jahresarbeitszeit haben die Lehrerinnen bzw. Lehrer derzeit eine Unterrichtsleistung von 720 bis 792 Stunden (= 20, 21 oder 22 wöchentliche Unterrichtsstunden) zu erbringen. Mit jeder Unterrichtsstunde ist 5/6 einer Arbeitsstunde für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes verbunden (600 bis 660 Stunden). Die auf 1.776 Gesamtstunden fehlenden Stunden sind für übrige lehramtliche Tätigkeiten (insbesondere Konferenzteilnahme, Klassenführung, Fortbildung, Supplierung etc.) gewidmet. Derzeit stehen hierfür 456 bis 324 Stunden zur Verfügung (siehe Tab. 1).

Die Umsetzung der Ausweitung der Unterrichtsverpflichtung soll durch eine Erhöhung des oberen Bandbreitenwertes auf 828 Stunden (für bis zu 23 wöchentliche Unterrichtsstunden) für die an Volksschulen und Sonderschulen tätigen Lehrkräfte sowie auf 792 Stunden (für bis zu 22 wöchentliche Unterrichtsstunden) für die an Hauptschulen und Polytechnischen Schulen tätigen Lehrkräfte erfolgen. Die Einteilung der Lehrerinnen und Lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen zur Unterrichtsarbeit kann daher entsprechend dem tatsächlichen Bedarf künftig im Ausmaß von 20, 21, 22 oder 23 wöchentlichen Unterrichtsstunden erfolgen.

Im Sinne einer Anhebung der für die Unterrichtsarbeit vorgesehenen Zeitressourcen soll unter gleichzeitiger Zurücknahme der für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes zur Verfügung stehenden Stunden ein Ausgleich geschaffen werden. Dies soll durch eine Änderung des derzeit mit 5/6 vorgesehenen Umrechnungsfaktors auf 4/5 der für jede Unterrichtsstunde bemessenen Zeitzunde erfolgen. Es würden sich dann gemäß Tabelle 2 noch ausreichend Stunden für die Wahrnehmung von sonstigen nicht-unterrichtlichen Aufgaben im Bereich des Tätigkeitsbereiches C für im Rahmen der durch die Leiterin bzw. den Leiter im Wege der Diensterteilung vorzusehende Aufgaben ergeben.

Aufteilung der Jahresnorm laut geltendem Recht (20 – 22 Wochenstunden)

Tabelle 1:

	20	21	22
TB A	720	756	792
TB B (5/6 von A)	600	630	660
TB C	456	390	324
gesamt	1.776	1.776	1.776

Aufteilung der Jahresnorm bei Erhöhung der Bandbreite (20 – 23 Wochenstunden) und 4/5-Umrechnung

Tabelle 2:

	20	21	22	23
TB A	720	756	792	828
TB B (4/5 von A)	576	604,8	633,6	662,4
TB C	480	415,2	350,4	285,6
gesamt	1.776	1.776	1.776	1.776

Lehrkräfte für einzelne Unterrichtsgegenstände an allgemein bildenden Pflichtschulen waren bisher von der Anwendung der Bandbreite ausgenommen und hatten 22 Stunden zu unterrichten. Für diese Personengruppe soll zwar ebenfalls die Unterrichtsverpflichtung auf 23 Stunden erhöht werden, gleichzeitig soll für diese Lehrerinnen und Lehrer durch eine eingeschränkte Eröffnung der Bandbreitenregelung mit einem Ausmaß von 22 bis 23 Stunden für begründete Anlässe künftig die Möglichkeit eröffnet werden, mit 22 bis 23 Wochenstunden im Unterricht verwendet zu werden.

Für die klassenführende Lehrkräfte an Volksschulen mit zweisprachigem Unterricht gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten sowie dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland ist bei einer Verwendung im zweisprachigen Unterricht derzeit eine ausschließliche Unterrichtsverpflichtung von 20 Wochenstunden vorgesehen. Um diese Lehrkräfte von der Anpassung der Unterrichtsverpflichtung um eine Stunde nicht auszunehmen, wird auch für diese Personengruppe eine eingeschränkte Anwendung der Bandbreitenregelung mit einem Rahmen von künftig 20 bis 21 Stunden vorgesehen.

Die von einer Lehrkraft innerhalb der Jahresnorm zu erbringende Anzahl an Supplierstunden soll von zehn auf 20 erhöht werden.

Für Lehrerinnen und Lehrer an Berufsschulen beträgt das Ausmaß der wöchentlich zu erbringenden Unterrichtsleistung für den Bereich der Fachgruppe I (allgemein bildender und betriebswirtschaftlicher Unterricht) sowie der Fachgruppe II (fachtheoretischer Unterricht) jeweils 23 Wochenstunden, im Bereich der Fachgruppe III (praktischer Unterricht) 24,25 Wochenstunden sowie für Religionslehrerinnen und -lehrer 22 Wochenstunden. Diese Lehrverpflichtungen sollen entsprechend der für die Lehrerinnen und Lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen vorgesehenen Anhebung der Unterrichtsarbeit ebenfalls um eine Wochenstunde erhöht werden.

#### **Zu Z 10 und 11 (§ 43 Abs. 5 und 6 LDG 1984):**

Mit dem Entfall des Erfordernisses der Zustimmung der Lehrerin bzw. des Lehrers zum Einsatz im Rahmen der individuellen Lernzeit sowie der Freizeit an ganztägigen Schulformen sollen Modelle der Tagesbetreuung nach den jeweiligen Bedürfnissen am Standort unterstützt und die Beschäftigung der Lehrkräfte möglichst am Schulstandort abgesichert werden.

#### **Zu Z 12 (§ 46 Abs. 5):**

Bei Lehrerinnen und Lehrern mit einem unterrichtlichen Einsatz im Ausmaß der halben Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung, die die bisher unterrichtete Anzahl an Wochenstunden beibehalten wollen, kann der Bedarf nach einer Herabsetzung der Jahresnorm bzw. der Lehrverpflichtung unter die derzeitige Grenze (halbe Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung) entstehen. Um einem allfälligen Wunsch nach Beibehaltung des bisherigen Stundenausmaßes künftig entsprechen zu können, wird eine geringfügige Unterschreitung des halben Beschäftigungsausmaßes eröffnet.

#### **Zu Z 15 (Entfall des § 50 Abs. 8 LDG 1984):**

Die gegenständliche Bestimmung findet ihren Ursprung in der mit BGBl. Nr. 519/1993 mit Wirksamkeit ab 1. September 1993 gemeinsam mit der Aufgabe des Klassenlehrer-Lehrverpflichtungsprinzips (Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer an Volksschulen erfüllten bis 31. August 1993 ihre Lehrverpflichtung bereits durch die Erteilung des Unterrichtes in ihrer Klasse; Lehrerinnen und Lehrer in den ersten beiden Schulstufen = Grundstufe I erfüllten daher aufgrund der für die Grundstufe I vorgesehenen niedrigeren Stundentafel bereits mit 19 bis 21 Wochenstunden die Lehrverpflichtung) vorgesehenen Verringerung der Lehrverpflichtung der Lehrerinnen und Lehrer an Volksschulen von 24 auf 23 Wochenstunden.

Die nunmehr zum Ausgleich für die Herabsetzung der Lehrverpflichtung um eine Wochenstunde im vollen Ausmaß ihrer Lehrverpflichtung zur Unterrichtsleistung verpflichteten Volksschullehrerinnen und Volksschullehrer der Grundstufe I waren verpflichtet, künftig zur Auffüllung ihrer Lehrverpflichtung einzelne Stunden in Klassen der Grundstufe II (3. und 4. Klasse) zu übernehmen. Zur Verhinderung einer Unterbeschäftigung einzelner Lehrerinnen und Lehrer und zur Gewährleistung der Übernahme von Unterrichtsstunden aus dem Bereich der Grundstufe II durch die in der Grundstufe I eingesetzten Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer wurde vorgesehen, dass Lehrerinnen und Lehrern an Volksschulen Überstunden grundsätzlich erst dann bekommen sollten, wenn alle an derselben Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer bereits im Ausmaß ihrer Lehrverpflichtung verwendet werden und daher keine Unterbeschäftigung einer Lehrerin bzw. eines Lehrers vorliegt.

Dieser in § 48 Abs. 8 für Lehrerinnen und Lehrer an Volksschulen unter bestimmten Bedingungen vorgesehene Ausschluss von Mehrdienstleistungen im Fall der Unterbeschäftigung einer Kollegin bzw. eines Kollegen wurde im Jahr 2001 anlässlich der Einführung des Jahresnormmodells im Sinne eines Verbotes zur Anordnung von Mehrdienstleistungen an eine Lehrkraft oder mehrere Lehrkräfte bei

Nichtanwendung der oberen Bandbreite auf alle übrigen an der betreffenden Volksschule unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer in das neue Lehrverpflichtungsrecht übernommen.

Der Gedanke, die Anordnung von Mehrdienstleistungen an Volksschulen nur für den Fall zuzulassen, dass bereits alle Lehrerinnen und Lehrer mit der oberen Bandbreite ihrer Unterrichtsverpflichtung (22 Wochenstunden) im Unterricht verwendet werden, hatte freilich zur Folge, dass für den Bereich der Volksschulen der mit der Einführung der Jahresnorm maßgeblich verfolgte Zweck, innerhalb einer Bandbreite von 20 bis 22 Wochenstunden den Lehrereinsatz an Schulen individuell festzulegen und auf schulspezifische Anforderungen durch die Anwendung der Bandbreitenregelung zu reagieren, nicht im vollen Ausmaß verwirklicht werden konnte.

Während die Bandbreite solange flexibel angewendet werden kann, als keine Lehrerin bzw. kein Lehrer für die Unterrichtsarbeit eine dauernde Mehrdienstleistung bezieht (z.B. von den insgesamt fünf an der Volksschule eingesetzten Lehrpersonen wurden jeweils eine mit 20 und 21 Wochenstunden sowie drei mit jeweils 22 Wochenstunden verwendet, was eine Gesamtunterrichtsleistung von 107 Wochenstunden ergibt), wäre trotz eines begründeten Bedarfes die Zuweisung einer dauernden Mehrdienstleistung an eine bereits für 22 Wochenstunden eingeteilte Lehrperson nicht zulässig. Dies gilt ungeachtet des Umstandes, dass diese zusätzliche Wochenstunde ohnehin zu einer zusätzlichen Unterrichtserteilung an die betreffenden Schülerinnen und Schüler im Regelunterricht oder etwa im Bereich der schulischen Tagesbetreuung führen würde.

Die Erfahrungen im Vollzug des LDG 1984 bei der Anwendung des Jahresnormmodells auf die Lehrerinnen und Lehrer an Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen – für diese Lehrerinnen und Lehrer gilt die in § 50 Abs. 8 vorgesehene Beschränkung nicht – haben gezeigt, dass in der Vollziehungspraxis der Länder die durch die Bandbreitenregelung eröffneten Möglichkeiten ohne Überschreitung des Stellenplanes flexibel genutzt werden können. Die in § 50 Abs. 8 vorgesehene Einschränkung bei der Anwendung der unteren oder mittleren Bandbreite für Volksschulen erscheint daher entbehrlich.

Da die betreffende generelle Eröffnung der Anwendung der Bandbreite für den Bereich der Volksschulen nur innerhalb der im Stellenplan hierfür vorgesehenen Lehrerplanstellen erfolgen kann, sind mit der gegenständlichen Maßnahme keine Mehraufwendungen beim Lehrpersonalaufwand verbunden. Zwecks Evaluierung des Entfallens der gegenständlichen Bestimmung soll diese vorerst befristet für die Dauer von drei Jahren außer Kraft gesetzt werden.

#### **Zu Z 16 und 17 (§ 51 Abs. 1 und 2 LDG 1984):**

Die im ersten Absatz vorgenommene Ergänzung betrifft eine Anpassung an die innerhalb des § 43 Abs. 1 erfolgten Änderungen.

Für Leiterinnen und Leiter an Volksschulen mit zweisprachigem Unterricht gemäß den Minderheiten-Schulgesetzen für Kärnten sowie für das Burgenland soll die gemäß § 48 Abs. 1 und 6 in der bis zum 31. August 2001 geltenden Fassung mit einem zweistündigen Abschlag von der Unterrichtsverpflichtung vorgesehene Berücksichtigung des Mehraufwandes für die Erteilung des zweisprachigen Unterrichtes wieder erfolgen. Eine solche Vorgehensweise ist schon zur Gleichstellung der an bis zu siebenklassigen Volksschulen ebenfalls als Klassenlehrer tätigen Leiterinnen und Leiter gegenüber den für dieselben Verwendung bereits bisher im Umfang von zwei Wochenstunden (= 132 Jahresstunden) abschlagsberechtigten Lehrerinnen und Lehrern an zweisprachigen Volksschulen geboten.

Zur Gewährleistung der für die Ausübung der Leitungsfunktion erforderlichen Zeitressourcen soll die für Leiterinnen und Leiter an allgemein bildenden Pflichtschulen bestehende Unterrichtsverpflichtung von 720 Stunden (= 20 Wochenstunden) sowie die in § 52 Abs. 10 und 11 für Leiterinnen und Leiter an Berufsschulen sowie deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter vorgesehene Unterrichtsverpflichtung von 23 Wochenstunden keiner Anhebung unterliegen.

#### **Zu Z 20 (§ 52 Abs. 3 LDG 1984):**

Das Regierungsprogramm beinhaltet als Zielvorgabe, allen Jugendlichen, insbesondere auch denjenigen, die über keinen Abschluss an einer Hauptschule verfügen, die Möglichkeit zu einer weiterführenden Ausbildung zu bieten. Neben den im Jugendausbildungssicherungsgesetz vorgesehenen Auffangnetzmaßnahmen wurde im Berufsausbildungsgesetz mit der integrativen Berufsausbildung (IBA) eine neue Form der beruflichen Erstausbildung in einzelnen Lehrberufen entwickelt, welche dem Bedürfnis Jugendlicher mit Behinderungen oder Benachteiligungen nach geeigneter Ausbildung und dem Bedarf der Betriebe nach adäquat ausgebildeten Arbeitskräften Rechnung tragen soll.

Die IBA erfolgt im Rahmen der Verlängerung der Lehrzeit um bis zu zwei Jahre bzw. im Rahmen der Teilqualifikation in einem Lehrberuf in einer Ausbildungsdauer von einem Jahr bis zu drei Jahren, in welcher vom Arbeitsmarkt nachgefragte Teilqualifikationen von Berufsbildern vermittelt werden.

Im Rahmen der IBA sind zusätzlich pädagogische Begleitmaßnahmen bzw. die Form der Einbindung in den Berufsschulunterricht unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse der die IBA anstrebenden Person im Rahmen zusätzlicher gemäß § 3a der Verordnung über den Lehrplan für Berufsschulen zu erlassender Lehrplanbestimmungen bzw. individualisierter Lehrpläne festzulegen. Lehrlinge, die im Rahmen der IBA in einer verlängerten Lehrzeit ausgebildet werden, unterliegen der Berufsschulpflicht. Für Lehrlinge, die im Rahmen der Teilqualifikation ausgebildet werden, besteht nach Maßgabe der festgelegten Ausbildungsziele die Pflicht bzw. das Recht zum Besuch der Berufsschule, was durchwegs genutzt wird.

Der Festlegung der betreffenden Lehrpläne voranzugehen hat jedoch eine eingehende Beschäftigung der Berufsschullehrerinnen und -lehrer mit den betroffenen Jugendlichen zur Erhebung der individuellen Stärken sowie Bedürfnisse zur Erstellung der bestgeeigneten Fördermaßnahmen. In der weiteren Folge ist berufsschulbegleitend die weitere Umsetzungstauglichkeit der angelaufenen Fördermaßnahmen zu prüfen und – wenn nötig – ist ein Wechsel zwischen den Ausbildungsformen in Absprache mit der Berufsausbildungsassistenz (verlängerte Lehrzeit, Teilqualifizierung oder Lehre nach dem Regellehrplan) zu veranlassen.

Seit Anlaufen der IBA ab dem Schuljahr 2003/04 ist ein sukzessives Ansteigen der Anzahl der durch die IBA geförderten Jugendlichen zu verzeichnen (zum Stand Ende Dezember 2007 wurden 3.410 Jugendliche in der IBA betreut, davon ca. 2.228 in einer verlängerten Lehrzeit und ca. 1.182 im Rahmen einer Teilqualifikation).

Die notwendige Mitwirkung bei der Umsetzung der hierfür erforderlichen Maßnahmen, wie zeit- aufwändige Detailabstimmungen mit der Berufsausbildungsassistenz, den Ausbildungseinrichtungen und den Eltern, Mitarbeit bei der Erstellung von individualisierten Lehrplänen sowie Kompetenzanalysen und Lernzuwachsbeschreibungen durch einzelne Lehrerinnen und Lehrer kann nicht ausschließlich im Rahmen der den Lehrerinnen und Lehrern zur Verfügung stehenden Vor- und Nachbereitungszeiten erfolgen.

Im Unterschied zu dem für Lehrerinnen und Lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen geltenden Dienstrecht, für welche in § 43 Abs. 2 die Möglichkeit der Berücksichtigung spezifischer nicht unterrichtlicher Tätigkeiten bei der Unterrichtsverpflichtung besteht, sieht das für die Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrer geltende Lehrverpflichtungsrecht keine Möglichkeit für die Einrechnung von Tätigkeiten im Rahmen der Unterstützung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in die Unterrichtsverpflichtung vor.

Wie bereits erläutert, erweist es sich für den Berufsschulbetrieb als dringend erforderlich, dass erfahrene Berufsschullehrerinnen und -lehrer im Bereich der IBA im Ausmaß bis zu einem Viertel ihrer Lehrverpflichtung zur Unterstützung und Förderung benachteiligter Jugendlicher im Rahmen ihrer Ausbildung an der Berufsschule zusätzliche die Ausbildung der Jugendlichen unterstützende Tätigkeiten durchführen. Daher ist beabsichtigt, für diese Fälle eine Möglichkeit für die Einrechnung eben dieser Tätigkeiten in die Lehrverpflichtung zu eröffnen. Zwecks Evaluierung der gegenständlichen Einrechnungsbestimmung soll diese vorerst befristet für die Dauer von drei Jahren in Kraft gesetzt werden. Die vorgesehene Regelung soll überdies die Berücksichtigung der Betreuung vergleichbar aufwändiger Projekte im Berufsschulbereich ermöglichen.

**Zu Z 21 und Z 26 (§ 52 Abs. 9 sowie § 53 Abs. 3 LDG 1984):**

In Folge der Gründung der Pädagogischen Hochschulen mit 1. Oktober 2007 und der damit verbundenen Auflösung der Pädagogischen, Berufspädagogischen und Religionspädagogischen Akademien, der Pädagogischen Institute und der Agrarpädagogischen Akademie wurden zahlreiche Anpassungen im Dienst- und Besoldungsrecht notwendig. Diese Änderungen wurden größtenteils bereits im Rahmen der 2. Dienstrechts-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 165, vorgenommen. Hier werden weitere notwendige Richtigstellungen durchgeführt.

**Zu Z 22 (§ 52 Abs. 11 LDG 1984):**

Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

**Zu Z 23 und Z 25 (§ 52 Abs. 16 sowie § 53 Abs. 2 LDG 1984):**

Von der Berücksichtigung von Geh-, Warte- und Fahrzeiten bei der Lehrverpflichtung wurde für Landeslehrerinnen und -lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen bereits anlässlich der Einführung der Jahresnorm im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2002 mit Wirksamkeit ab dem Schuljahr 2001/02 Abstand genommen. Auch für den Bereich der Berufsschulen erweist sich diese Regelung als nicht mehr zeitgemäß; im Übrigen werden anfallende Fahrtaufwendungen ohnehin ersetzt.

**Zu Z 27 und Z 28 (§ 59 Abs. 5 und 10 LDG 1984):**

Anlässlich der Umstellung der für die Pflegefreistellung vorgesehenen Ressourcen an Arbeitstagen auf das Ausmaß der wöchentlich zu leistenden Unterrichtsstunden wurde für Lehrerinnen und Lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen bisher das durch dauernde Mehrdienstleistungen wöchentlich zusätzlich anfallende Stundenausmaß nicht berücksichtigt. Überdies sollen Leiterinnen und Leiter in die Bestimmungen über die Pflegefreistellung einbezogen werden.

**Zu Z 29 (§ 113a LDG 1984):**

Auf der Grundlage der Richtlinie 2003/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkung (Lärm) wird die Verordnung der Bundesregierung über den Schutz der Bediensteten vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (B-VOLV) im Rahmen des LDG 1984 in Geltung gesetzt.

Eine Ergänzung des § 113a wird weiters bezüglich folgender Verordnungen vorgenommen: Verordnung der Bundesregierung über den Schutz der Bediensteten vor explosionsfähigen Atmosphären (B-VEXAT), Verordnung der Bundesregierung zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Dienstnehmer/innen des Bundes vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Bundes-Elektroschutzverordnung – B-ESV), Verordnung der Bundesregierung über den Nachweis der Fachkenntnisse (Bundes-Fachkenntnisnachweis-Verordnung – B-FK-V).

**Zu Z 30 (§ 123 Abs. 59 LDG 1984):**

Das Wirksamwerden der gegenständlichen Maßnahmen soll – soweit erforderlich – bereits zum Beginn des Schuljahres 2008/09 sicher gestellt sein. Die Anpassungen betreffend die Unterrichtsverpflichtung sollen mit 1. September 2009 in Kraft treten.

**Zu Z 31 (Anlage Art. I Abs. 12 LDG 1984):**

Allen den an der Pädagogischen Akademie des Bundes in Salzburg im Jahr 2006 eingerichteten Studiengang für die Ausbildung für das Lehramt an Hauptschulen für Werklehrerinnen demnächst abschließenden Werklehrerinnen soll durch die gegenständliche Bestimmung eine ihrer zusätzlich erworbenen Qualifikation entsprechende Möglichkeit zur Überstellung in die Verwendungsgruppen L 2a 1 und L 2a 2 eröffnet werden. Zugleich soll durch eine Fortführung der fachspezifischen Verwendung im Werkunterricht für den Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen weiter Rechnung tragende Bestimmung die für diese Lehrerinnen geltende Lehrverpflichtung (Lehrkräfte für einzelne Unterrichtsgegenstände) beibehalten werden.

**Zu Z 32 (Anlage Art. II LDG 1984):**

Die die Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen absolvierenden Werklehrerinnen hatten seinerzeit keine Möglichkeit, ihre Ausbildung mit der Ablegung einer Reifeprüfung zu verbinden. Mangels Aufweisens einer Reifeprüfung war diesen Absolventinnen in dem stark vorbildungsbezogen ausgerichteten Besoldungssystem der Lehrerinnen und Lehrer eine Einstufung in die im Regelfall eine Ablegung der Reifeprüfung voraussetzenden Verwendungsgruppen L 2a 1 und L 2a 2 auf Dauer verwehrt. Die betreffenden Werklehrerinnen haben in ihrer langjährigen Berufspraxis durch Berufserfahrung und laufende Fortbildungstätigkeiten hervorragende Qualifikationen erworben, sodass deren langjährigen Forderungen nach einem „upgrading“ insofern näher getreten werden soll, als nach der Ablegung einer Reifeprüfung die Möglichkeit zur Überstellung in die Verwendungsgruppe L 2a 1 eröffnet werden soll.

**Zu Art. 65 (Änderung des Landesvertragslehrgesetzes 1966):****Zu Z 1 (§ 2a Abs. 3 Landesvertragslehrgesetz 1966):**

In der Tabelle betreffend die Jahresentlohnung der Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L im § 44 VBG ist eine Anpassung der Beträge an die Anhebung der Unterrichtsverpflichtung vorgesehen. Für Lehrerinnen und Lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen ergibt sich durch die für diese Personengruppe vorgesehene Anhebung der Bandbreitenwerte auf bis zu 24 Wochenstunden (bei gleichbleibender Jahresnorm) kein Bedarf nach einer Anpassung der für jede Jahreswochenstunde gebührenden Entlohnung; eine gleichbleibende Entlohnung wird durch den in § 2a Abs. 3 eingeführten Aufwertungsfaktor (24/23), der auf die in § 44 vorgesehenen Beträge anzuwenden ist, sicher gestellt.

**Zu Z 2 (§ 6 Abs. 13 Landesvertragslehrgesetz 1966):**

Betrifft das Inkrafttreten.

## Zu Art. 66 – Änderung des Prüfungstaxengesetzes – Schulen/Pädagogische Hochschulen

### Allgemeines:

Für die Vorsitzführung in einer Prüfungskommission sowie für die Mitwirkung der Leiterinnen und Leiter im Rahmen der Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung und Abschlussprüfung soll die gesonderte Abgeltung entfallen, da die Wahrnehmung der betreffenden Tätigkeit ohnehin zu den Dienstpflichten zählt. Durch die Zusammenlegung der Funktion der Schriftführerin bzw. des Schriftführers mit der der Klassenvorständin (Jahrgangsvorständin) bzw. des Klassenvorstandes (Jahrgangsvorstandes) kann eine gesonderte Abgeltung für die Schriftführung entfallen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Mengengerüst:

Ausgangslage ist die Anzahl der über die Schulorganisationen des Schuljahres 2008/09 gemeldeten Schülerinnen und Schüler in den betroffenen Schulstufen (Abschlussklassen) an allgemein bildenden höheren Schulen und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen. Dies sind in Summe 56.197 Schülerinnen und Schüler, die zur Haupt- oder Vorprüfung in diesem Schuljahr antreten können. Eine Verteilung auf die einzelnen Schultypen zeigt die nebenstehende Tabelle.

	Anzahl der SchülerInnen in Abschlussklassen
AHS	21.866
TMHS	8.471
HUM	11.576
HAS/HAK	8.998
BAKIP	3.004
BAFL	2.282
Summe	56.197

### Ausgabenveränderung:

Für die Berechnung der Ausgaben sind die derzeit geltenden Abgeltungssätze und die einschlägigen SchülerInnenzahlen relevant (die Abgeltungen für Schulleiterinnen bzw. Schulleiter, Vorsitzende und Schriftführerinnen bzw. Schriftführer gebühren grundsätzlich pro Prüfungskandidat). Bei den SchülerInnenzahlen war in Ergänzung zur obigen Darstellung die Teilnahme an der Vorprüfung bzw. die Absolvierung einer Fachbereichsarbeit zu berücksichtigen. Dies deshalb, weil dort andere Abgeltungssätze relevant sind und die Abgeltung für den Schriftführer (in Ermangelung einer Aufgabenübernahme durch einen Klassenvorstand) erhalten bleibt. Es ergeben sich daher folgende Auswirkungen:

	Abgeltungssatz	SchülerInnen	Ausgaben
Vorsitzende/r Haupttermin	18,4	45.345	834.348,0
Vorsitzende/r Vorprüfung bzw. Fachbereichsarbeit	12,5	8.570	107.125,0
Vorsitzende/r BAFL	7,7	2.282	17.571,4
Schriftführer/in	9,5	45.345	430.777,5
Schulleiter/in	15,4	53.915	830.291,0
Summe			2.220.112,9

Die Einsparungen bei den Sachausgaben des Bundes (UT 7) belaufen sich daher auf 2.220.112,9 EUR, die zur Gänze im Jahr 2010 wirksam werden.

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Haushalte der übrigen Gebietskörperschaften.

### Kompetenzrechtliche Grundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 14 Abs. 1 B-VG („Schulwesen“).

#### Zu Z 1 (§ 6 Abs. 10):

Betrifft das Inkrafttreten.

#### Zu Z 2 bis 5 (Anlage I Abschnitt II Z 1 und 2, Abschnitt III Z 1, 2 und 6, Abschnitt IV Z 1 lit. a und b und Abschnitt V):

Die Vorsitzführung in einer Prüfungskommission zählt zu den Dienstpflichten der Schulaufsicht und es wird diese Tätigkeit im Rahmen der Dienstzeit erbracht. Eine gesonderte Abgeltung dieser Tätigkeit ist daher nicht geboten. Leiterinnen und Leiter sind kraft ihrer Funktion Mitglied der Prüfungskommission und es gehört die Wahrnehmung dieser Tätigkeit ebenfalls zu den Dienstpflichten, sodass auch für diese Personengruppe eine gesonderte Abgeltung entbehrlich ist. Für die durch die Leiterin bzw. den Leiter zu bestellenden Schriftführerinnen und Schriftführer ist eine gesonderte Vergütung deren Tätigkeit in den Fällen entbehrlich, in welchen bei der Zusammenlegung der Funktion der Schriftführerin bzw. des

Schriftführers mit der Klassenvorständin bzw. dem Klassenvorstand sowie der Jahrgangsvorständin bzw. dem Jahrgangsvorstand bereits eine Vergütung für die Mitgliedschaft in der Prüfungskommission vorgesehen ist. Für diese Fälle erscheint es daher gerechtfertigt, für die zusätzliche Wahrnehmung der Funktion der Schriftführerin bzw. des Schriftführers keine Vergütung vorzusehen.

**Zu Art. 67 (Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes) und Art. 68 (Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrgesetzes)**

**Allgemeines:**

Mit gegenständlichem Gesetzentwurf sollen legistische Bereinigungen bzw. Klarstellungen vorgenommen werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Kompetenzrechtliche Grundlage:**

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14a Abs. 3 B-VG.

**Zu Art. 67 (Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985)**

**Zu Z 1 (§ 26 Abs. 1) und Z 2 (§ 26 Abs. 2):**

Der Entfall der Wortfolgen ist eine legistische Bereinigung, welche klarstellen soll, dass auch dann, wenn eine Betrauung nach § 27 Abs. 2 letzter Satz stattgefunden hat, nach Freiwerden der Leiterstelle diese Stelle ehest möglichst auszuschreiben ist.

**Zu Art. 68 (Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrgesetzes)**

**Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2):**

Durch die Einfügung der lit. j wird klargestellt, dass die Ernennungserfordernisse des LLDG auch für land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrer anzuwenden sind.

**Zu Art. 69 (Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979), Art. 70 (Änderung des Gehaltsgesetzes 1956), Art. 71 (Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948) und Art. 72 (Änderung des Bundeslehrer-Lehrerverpflichtungsgesetzes)**

**Allgemeines:**

Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrerinnen und Bundeslehrer beträgt gemäß § 2 Abs. 1 Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz (BLVG) 20 Wochenstunden. Am Gesamtausmaß der von einer Lehrerin bzw. einem Lehrer wöchentlich zu erbringenden Tätigkeiten soll sich anlässlich der angestrebten Anhebung der Unterrichtsverpflichtung um eine Wochenstunde keine Veränderung ergeben. Durch eine stärkere Gewichtung zugunsten des Anteiles der Unterrichtsverpflichtung gegenüber den für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes bereit stehenden Zeitressourcen – die auch als Ergebnis internationaler Vergleiche angezeigt ist – wird der Unterrichtsarbeit ein größerer Anteil an der Gesamtarbeitszeit einer Lehrerin bzw. eines Lehrers zugemessen. Die sonstigen von einer Lehrerin bzw. einem Lehrer zu erfüllenden Dienstpflichten sollen durch die gegenständliche Reform nicht berührt werden. Auch soll sich am Gesamtausmaß der im Rahmen einer Vollbeschäftigung zu erbringenden Tätigkeiten keine Veränderung ergeben.

Die Anpassung der Unterrichtsverpflichtung um eine Wochenstunde soll für jede einzelne Lehrverpflichtungsgruppe im Rahmen der 20 Werteinheiten umfassenden Unterrichtsverpflichtung durchgeführt werden. Derzeit gibt es neun Lehrverpflichtungsgruppen (LVG), eine Zuordnung der Unterrichtsgegenstände zu den einzelnen Lehrverpflichtungsgruppen erfolgt durch die Anlagen 1 bis 6 des BLVG sowie aufgrund von Verordnungen gemäß § 7 Abs. 1 BLVG (insbesondere im Rahmen von Lehrplänen). Die Veränderungen bei den Gegenstandswertigkeiten sollen zum Anlass genommen werden, eine Bereinigung der derzeit neun Lehrverpflichtungsgruppen vorzunehmen: Die Lehrverpflichtungsgruppe VI soll aufgehoben und die betroffenen Unterrichtsgegenstände der LVG Va zugeordnet werden.

Die für die Wahrnehmung von nicht unterrichtlichen Tätigkeiten bereit gestellten Zeitressourcen sollen keiner Veränderung unterzogen werden.

Die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung betrifft auch teilbeschäftigte Lehrkräfte; durch begleitende Maßnahmen wird der besonderen Interessenlage dieser Personengruppe Rechnung getragen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Mengengerüst:

Ausgehend von dem Ist-Stand des Jahres 2008/09 werden die Auswirkungen der Maßnahmen für das kommende Schuljahr ermittelt. In die Berechnung geht keine prognostizierte Entwicklung der Schülerzahlen ein, was insofern sachgerecht ist, als im kommenden Schuljahr von annähernd konstanten Schülerzahlen an Bundesschulen ausgegangen werden kann.

Grundsätzlich wird vorausgeschickt, dass das den Schulen zur Verfügung stehende Ausmaß an Unterrichtsstunden für die SchülerInnen unverändert bleibt, wodurch es zu keiner Reduzierung des Ausbildungsangebotes kommt.

Insgesamt werden 2008/09 an den Schulen (inkl. Schülerheime und Pädagogische Hochschulen) rd. 809.000 Werteinheiten (WE) eingesetzt. Zunächst bleiben von den Reduzierungen der Gegenstandswertigkeiten in § 2 Abs. 1 BLVG bestimmte Bereiche unberührt. Das sind die für nicht-unterrichtliche Tätigkeiten erfolgenden und von keiner Veränderung betroffenen Einrechnungen in die Lehrverpflichtung mit einem Gesamtausmaß von 53.330 WE (darin sind auch jene Einrechnungen enthalten, die mittels Novelle der VO gem. § 9 Abs. 3 BLVG, NebenleistungsVO, anzupassen sind). Damit verbleiben  $809.000 - 53.330 = 755.670$  WE. Die Veränderungen der Wertigkeiten in den einzelnen Lehrverpflichtungsgruppen sind durch die einheitliche Anhebung um eine Unterrichtsstunde unterschiedlich. Werden die relativen Veränderungen der Faktoren mit den derzeit im Einsatz befindlichen WE in den jeweiligen Lehrverpflichtungsgruppen gewichtet, ergibt sich eine Gesamtveränderung von 5,09%. Die Veränderung des Ausmaßes beträgt demnach  $755.670 \times 0,0509 = 38.463$  WE.

Die Bereinigung der Zahl der Lehrverpflichtungsgruppen von 10 auf 9 (inkl. LPH) verursacht lediglich marginale finanzielle Auswirkungen, was daran liegt, dass derzeit (Schuljahr 2008/09) in der LVG VI bundesweit nur 69 WE eingesetzt werden. Der mengenmäßige Mehrbedarf durch das Aufgehen dieser WE in der LVG Va ab dem kommenden Schuljahr kann damit vernachlässigt werden.

Durch die Beseitigung der Restlehrverpflichtung von Leiterinnen bzw. Leitern an allgemein bildenden höheren und berufsbildenden mittleren Schulen mit mehr als 22 Klassen (vgl. § 3 Abs. 1 Z 5 Schulleiter-Zulagenverordnung), ergibt sich für 214 Schulen gegenüber 2008/09 ein Mehrbedarf von  $(20 - 18 \times 1,05) \times 214 = 235$  WE.

Durch die Aufnahme der Bestimmungen zur Wahrung der Interessen von teilbeschäftigten Vertragslehrerinnen und Vertragslehrern (§ 92d VBG) ist damit zu rechnen, dass diesen Lehrkräften zusätzliche Stunden anzubieten sein werden. Dies können beispielsweise Stunden in der Tagesbetreuung, Freigegegenstände oder unverbindliche Übungen oder aber auch andere Unterrichtsangebote sein. Die konkrete Inanspruchnahme ist aus heutiger Sicht schwer zu prognostizieren. Mit Stichtag 01.01.2009 waren an Bundesschulen rd. 6.800 teilbeschäftigte Lehrkräfte beschäftigt. Wird angenommen, dass ein Viertel davon diese Möglichkeit in Anspruch nimmt, verbleiben 1.700 Personen bzw. Fälle. Hinsichtlich der zusätzlichen Stunden wird sich in der Praxis das Ausmaß zwischen ein und zwei Stunden bewegen. Wird von 1,5 Stunden (Werteinheiten) ausgegangen, ergibt sich ein Bedarf von  $1.700 \times 1,5 = 2.550$  WE.

Ausgabenveränderung:

Zu berücksichtigen ist, dass die Umsetzung dieser Maßnahme an den Bundesschulen im Zuge der Erstellung der Lehrfächerverteilungen vor Beginn des Schuljahres erfolgt. Durch die veränderten Parameter werden Umschichtungen von Stunden notwendig, die sich im Wesentlichen in einer Reduzierung der Mehrdienstleistungen und der Stunden der II L-Lehrerinnen und -Lehrer niederschlagen. Vor allem durch die Wiedereinführung der Quasi-Vollbeschäftigung (19,500 bis 19,999 WE) wird sichergestellt, dass alle derzeit beschäftigten LehrerInnen im kommenden Jahr eine Anstellung erhalten werden. Weiters bewirkt die Maßnahme bei teilbeschäftigten LehrerInnen bei gleich bleibender Unterrichtsverpflichtung eine Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes (je nach Verteilung der LVG; im Schnitt um 5,09%). Beachtet werden muss, dass die Ausgabenintensität einer WE dieser drei Ressourcenkategorien (Mehrdienstleistungen, WE aus Teilbeschäftigung, WE nach dem Entlohnungsschema IIL) wesentlich geringer ist, als jene einer durchschnittlichen WE. Unter Berücksichtigung der Dienstgeberbeiträge verursacht eine für diese Berechnung relevante WE dem Bund jährliche Ausgaben von rd. 2.085,- EUR. Damit errechnen sich für die Personalausgaben des Bundes Einsparungen von  $38.463 \times 2.085 = 80.195.355$  EUR.

Zu berücksichtigen sind weiters die Mehrbedarfe durch die Beseitigung der „Restlehrverpflichtung“ der Leiterinnen bzw. Leiter und durch die zusätzlichen Stunden auf Grund § 92d VBG. Sie betragen in

Summe  $235 + 2.550 = 2.785$  WE. Hier ist jedoch im Gegensatz zur Maßnahme der Erhöhung der Lehrverpflichtung von durchschnittlichen Ausgaben je WE im Jahr 2009 auszugehen. Die Ausgaben für eine durchschnittliche WE des Jahres 2009 müssen gegenüber 2008 um die Bezugserhöhung und den Struktureffekt erhöht werden und belaufen sich somit auf 2.933 EUR.

Demnach reduzieren sich die Einsparungen für die Personalausgaben des Bundes (UT 0) auf jährlich 72.026.950 EUR ( $80.195.355 - 2.785 \times 2.933$ ). Davon wird 2009 ein Drittel, das sind 24.008.983 EUR, wirksam.

Hinsichtlich der dynamischen Folgewirkung auf zukünftige Finanzjahre ist zu bemerken, dass der Einstellungsbedarf an BundeslehrerInnen vor allem im kommenden Schuljahr geringer als ohne der Maßnahme ausfallen wird. Das zieht als Konsequenz einen erhöhten Senioritätseffekt (durch die verzögerte Verjüngung des Personalstands) und einen geringeren Austauschereffekt nach sich, wodurch die Struktureffekte der kommenden Jahre höher als prognostiziert ausfallen werden. Die genauen finanziellen Auswirkungen daraus sind schwer zu beziffern; der oben angegebene Wert versteht sich daher im Hinblick auf die Finanzjahre 2010ff als Obergrenze.

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Haushalte der übrigen Gebietskörperschaften.

**Bildungszulage:**

Eine Auswertung aus PM/SAP -MIS ergibt, dass im Schuljahr 2007/08 insgesamt 3.208.869,68 EUR für die Bildungszulage für die Bundeslehrkräfte ausgegeben wurden. Unter Annahme einer identen LehrerInnenbeschäftigung belaufen sich die Einsparungen für die Personalausgaben des Bundes daher auf 3.208.869,68 EUR, wobei ein Drittel davon, das sind 1.069.623,23 EUR, im Jahr 2009 wirksam werden. Für den Bereich der Landeslehrkräfte ergeben sich durch den Entfall der Bildungszulage für 2009 Einsparungen in der Höhe von 1.83 Mill. EUR und für 2010 in der Höhe von 5,49 Mill. EUR.

Entfall der Abendschulaufwertung (in Verbindung mit der Erhöhung der LV um eine Stunde):

**Mengengerüst:**

Ausgangslage ist die Anzahl der derzeit gem. § 5 BLVG von der Aufwertung betroffenen Werteinheiten an Schulformen für Berufstätige an allgemein bildenden höheren Schulen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen bzw. an Lehrgängen, sowie Kollegs für Berufstätige (Quelle: Lehrfächerverteilungen des Schuljahres 2008/09). Diese betragen in Summe 17.277,06 WE und verteilen sich auf die einzelnen Schultypen gemäß nebenstehender Tabelle.

	Anzahl WE
AHS	3.894,76
TMHS	7.032,73
HUM	1.309,69
HAS/HAK	4.899,92
BAKIP	139,975
Summe	17.277,06

Auf Grund der Erhöhung der Lehrverpflichtung müssen diese WE jedoch um 5,09% (vgl. die Ausführung zur Novellierung des § 2 Abs. 1 BLVG) reduziert werden und belaufen sich somit auf 16.397,66 WE. Darin ist die Aufwertung um den Faktor  $\frac{4}{3}$  enthalten. Wird diese nicht mehr wirksam, reduzieren sich die einzusetzenden WE um 25%, das sind 4.099,42 WE.

**Ausgabenveränderung:**

Die Ausgaben für eine durchschnittliche WE des Jahres 2009 müssen gegenüber 2008 um die Bezugserhöhung und den Struktureffekt erhöht werden und belaufen sich somit auf 2.933 EUR pro Jahr.

In Summe errechnen sich daher jährliche Einsparungen für die Personalausgaben des Bundes (UT 0) von  $4.099,42 \text{ WE} \times 2.933 \text{ EUR} = 12.023.598,86 \text{ EUR}$ . Davon wird 2009 ein Drittel, das sind 4.007.866,29 EUR, wirksam.

**Abschaffung der MDL-Privilegierung des Allerseeleentages und des Landespatronstags, § 61 Abs. 6 GehG:**

**Mengengerüst:**

Ausgangspunkt der Berechnung sind die Ausgaben des Bundes für Dauer-MDL im Schuljahr 2007/08, welche sich laut PM/SAP-MIS auf 182.790.481,91 EUR belaufen.

In diesem Schuljahr waren durchschnittlich 180 Unterrichtstage mit möglicher MDL-Besoldung vorhanden. Durch den Wegfall der Privilegierung der MDL-Besoldung am Allerseeleentag und am Landespatronstag (pro Bundesland nur einer, außer bei Kärnten zwei Tage) kommt es gem. § 61 Abs. 7 GehG an diesen Tagen zu einer Einstellung der Zahlungen für MDLs.

**Ausgabenveränderung:**

Wird der Betrag des Schuljahres 2007/08 durch die möglichen 180 MDL-Tage geteilt, so ergeben sich die durchschnittlichen Ausgaben des Bundes für einen MDL-Tag, welche sich damit auf 182.790.481,91 : 180 = 1.015.502,68 EUR belaufen.

Durch den Wegfall der MDL-Besoldung am Allerseelentag und am Landespatronstag bzw. an den Landespatronstagen fallen diese Ausgaben zukünftig nicht mehr an, wobei hinsichtlich des Landespatronstags die Einsparung geringfügig höher ist (1.086.943,35 EUR, da im Bundesland Kärnten 2 Tage). In Summe errechnen sich daher Einsparungen für die Personalausgaben des Bundes (UT 0) von 2.102.446,03 EUR.

Zur Verteilung der Einsparungen auf die Budgetjahre ist zu berücksichtigen, dass im Hinblick auf den Allerseelentag diese ausschließlich im Kalenderjahr 2009 wirksam werden. Für die Ermittlung der Verteilung der Einsparungen hinsichtlich des Landespatronstages bzw. der Landespatronstage wurde das jeweilige Datum des Landespatronstags/der Landespatronstage und die Anzahl der vorhanden LehrerInnen-VBÄs lt. PM/SAP-MIS (Stichtag 01.01.2009) pro Bundesland herangezogen.

	Landespatronstag
Burgenland	11.11.
Kärnten	10.10. und 19.03.
Nieder- österreich	15.11.
Ober- österreich	04.05.
Salzburg	24.09.
Steiermark	19.03.
Tirol	19.03.
Vorarlberg	19.03.
Wien	15.11.

Im Hinblick auf diese Verteilung der Tage über das Kalenderjahr werden von der oben genannten Einsparungssumme von 2.102.446,03 EUR rd. 78%, das sind 1.642.010,46 EUR, im Jahr 2009 wirksam. Im Jahr 2010 ist der Einsparungsbetrag mit dem Gesamtbetrag ident.

Alterteilszeitmodell für Bundes- und LandeslehrerInnen:

Mengengerüst

Bei diesem Modell reduzieren ältere Lehrkräfte ihr Beschäftigungsausmaß, wobei die frei werdenden Stunden von jüngeren KollegInnen übernommen werden. Dadurch entsteht ein finanzieller Austauschereffekt, der sich auf Grund der Gehaltsdifferenzen entlastend auf die Personalausgaben auswirkt.

Grundsätzlich muss bemerkt werden, dass zu den folgenden Kriterien mangels Vergleichswerten nur Annahmen getroffen werden, die erst in der Realität verifiziert werden können. Als wesentliches Kriterium ist vor allem der Grad der Inanspruchnahme des Modells zu nennen. Als möglicher Kreis jener LehrerInnen, die dieses Modell nutzen werden, wurden vollbeschäftigte BeamtInnen herangezogen, die vor dem 1.1.1955 geboren sind. Bei den BundeslehrerInnen ist dies ein Kreis von rd. 6.500 Personen, bei den LandeslehrerInnen handelt es sich um rd. 12.500 Personen. Anzunehmen ist, dass mit zunehmendem Alter die Inanspruchnahme steigen wird. Die dementsprechenden Annahmen wurden so getroffen, dass 10% der 55-jährigen Lehrkräfte das Modell in Anspruch nehmen werden und der Grad der Inanspruchnahme bis zur Pensionierung auf 30% linear ansteigen wird. Über alle Altersstufen entspricht das auf Basis der Altersverteilung zum 01.01.2009 einer Inanspruchnahme von rd. 15% (BundeslehrerInnen: 975, LandeslehrerInnen: 1.875). Auch der Grad der Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes kann nur geschätzt werden. Hier wird von einer Reduzierung im BundeslehrerInnenbereich auf 80%, das sind 16 WE, und im LandeslehrerInnenbereich um durchschnittlich 4 Wochenstunden ausgegangen.

Ausgabenveränderung:

Die Veränderung der Ausgaben kann nur dynamisch unter Berücksichtigung der Situation in den einzelnen Schuljahren ermittelt werden. Dazu wurde ein Berechnungsmodell entwickelt, das unter den oben genannten Parametern sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen Gehaltsstufen die Auswirkungen auf die Personalausgaben errechnet (auf Grund der Komplexität können nicht alle Details dargestellt werden). Für die kommenden Jahre ist mit folgenden Einsparungen zu rechnen:

Jahr	BundeslehrerInnen	LandeslehrerInnen	Summe
2009	2,2	4,2	6,4
2010	7,0	13,2	20,2
2011	7,9	14,3	22,2
2012	8,7	14,5	23,2
2013	9,3	14,5	23,8

(Angaben in Mio. EUR)

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Haushalte der übrigen Gebietskörperschaften.

**Kompetenzrechtliche Grundlage:**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG.

**Zu Art. 69 (Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979):****Zu Z 1 (§ 213 Abs. 2b):**

Mit der Wiedereinführung der „Quasi-Vollbeschäftigung“ in § 4 Abs. 2 BLVG entfällt der Bedarf nach dem mit dieser Bestimmung eingeräumten Anspruch auf Herabsetzung der Lehrverpflichtung im Ausmaß von bis zu einer Werteinheit.

**Zu Z 2 (§ 248 Abs. 9):**

Aufgrund der wegen der Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung um eine Wochenstunde erforderlichen Anpassung der einzelnen Lehrverpflichtungsgruppen kann bei Lehrerinnen und Lehrern mit einem unterrichtlichen Einsatz im Ausmaß von derzeit ca. zehn Werteinheiten, die die bisher unterrichtete Anzahl an Wochenstunden beibehalten wollen, der Bedarf nach einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung unter die derzeitige Grenze (halbe Lehrverpflichtung) entstehen. Um einem allfälligen Wunsch nach Beibehaltung des bisherigen Stundenausmaßes künftig entsprechen zu können, wird eine Unterschreitung des halben Beschäftigungsausmaßes um bis zu eine Werteinheit eröffnet.

**Zu Z 3 (§ 284 Abs. 73):**

Betrifft das Außerkrafttreten.

**Zu Art. 70 (Änderung des Gehaltsgesetzes 1956):****Zu Z 1 (§ 22 Abs. 3):**

Zur Verbesserung der Personalstruktur der Lehrkräfte soll die Herabsetzung der Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) in einem fünfjährigen Zeitraum insofern attraktiver gestaltet werden, als es ermöglicht wird, Pensionsbeiträge auch von den entfallenden Bezügen zu entrichten und damit auch die ungekürzten Beitragsgrundlagen für die Ruhegenussbemessung zu wahren. Es ist davon auszugehen, dass von dieser Möglichkeit Lehrkräfte in den letzten Jahren vor dem Antritt des Ruhestandes Gebrauch machen; die durch (weitere) Herabsetzungen der Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) dieser Lehrkräfte freiwerdenden Stunden können durch neue bzw. dienstjüngere Lehrkräfte, für die der Personalaufwand geringer ist, übernommen werden.

**Zu Z 2 (§ 61 Abs. 6):**

Die Herausnahme des unterrichtsfreien Allerseelentages sowie der ebenfalls unterrichtsfreien Festtage der Landespatrone von der begünstigten Fortzahlung der Mehrdienstleistungsvergütung entspricht der Systematik des § 61 GehG, wonach Mehrdienstleistungen in Ferienzeiten nicht gebühren.

**Zu Z 3 (§ 61 Abs. 9):**

Die Bestimmung wird an die in § 4 Abs. 2 BLVG aufgenommene Regelung hinsichtlich der „Quasi-Vollbeschäftigung“ angepasst; die Festlegung der Reihenfolge stellt die bis 31. August 2008 geltende Rechtslage wieder her.

**Zu Z 4, 5 und 6 (§ 61b Abs. 1 Z 1, 2, 3, 4 und Abs. 2):**

Formale Anpassung an die Änderungen des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes.

**Zu Z 7 (§ 116d):**

Im Hinblick auf die seit der Einführung der Bildungszulage im Jahr 1972 deutlich verbesserte Ausstattung der Schulen insbesondere mit Fachliteratur und Unterrichtsmaterialien kann die Regelung über die Bildungszulage entfallen.

**Zu Z 8 (§ 175 Abs. 59):**

Betrifft das Inkrafttreten.

**Zu Z 9 (Anlage 4 lit. C):**

Formale Anpassung an die Änderungen des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes.

**Zu Art. 71 (Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948):****Zu Z 1 (§ 38):**

Durch die gegenständliche Bestimmung soll zugunsten der Lehrerinnen und Lehrer die Flexibilität bei einer angestrebten Anpassung der Unterrichtsverpflichtung im Sinne einer Erhöhung oder Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung verbessert werden. Diesbezügliche Wünsche sollen bereits im Vorfeld der

jährlichen Erstellung der provisorischen Lehrfächerverteilung an den Schulen in die Planungen einfließen; für die betreffenden Personen sollen Klassenzuteilungen angestrebt werden, die dem gewünschten Stundenausmaß entsprechen oder möglichst nahe kommen. Durch das Abstellen auf dienstliche Interessen wird der Bedeutung insbesondere der schulischen/pädagogischen Interessen (z.B. Fragen des Lehrerwechsels) bei den zu treffenden Abwägungen Rechnung getragen.

Vergleichbare Abwägungen werden von den Dienstbehörden auch in den Entscheidungsprozessen bei Maßnahmen der Herabsetzung der Lehrverpflichtung beamteter Lehrkräfte zu treffen sein.

**Zu Z 2 (§ 44):**

In der Tabelle betreffend die Jahresentlohnung der Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L soll eine Anpassung an die für Bundeslehrerinnen und Bundeslehrer im BLVG vorgesehene Anhebung der Unterrichtsverpflichtung um eine Wochenstunde erfolgen. Die für II L-Lehrerinnen und II L-Lehrer des Bundes für jede Jahreswochenstunde gebührenden Ansätze sind daher um den für die jeweilige Lehrverpflichtungsgruppe bei einer Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung um eine Wochenstunde unter Zugrundelegung einer Vollbeschäftigung errechneten neuen Wertigkeiten der betreffenden Lehrverpflichtungsgruppe anzupassen. Für den Bereich der Lehrerinnen und Lehrer der Entlohnungsgruppen 1 2 und 1 3 liegt den neu festgelegten Entgeltansätzen die Annahme einer Erhöhung der Wochenstundenanzahl von 23 auf 24 Wochenstunden zugrunde. Für Lehrerinnen und Lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen ergibt sich durch die für diese Personengruppe vorgesehene Anhebung der Bandbreitenwerte auf bis zu 24 Wochenstunden kein Bedarf nach einer Anpassung der für jede Jahreswochenstunde gebührenden Entlohnung; eine gleichbleibende Entlohnung wird im Zusammenhalt mit dem in § 2a Abs. 3 des Landesvertragslehrgesetzes 1966 eingeführten Aufwertungsfaktor, der auf die in § 44 vorgesehenen Beträge anzuwenden ist, sicher gestellt.

**Zu Z 3 (§ 92d):**

Den am 31. August 2009 in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehenden Lehrerinnen und Lehrern soll eine dienstliche Verwendung angeboten werden, die zur Beibehaltung des bestehenden Beschäftigungsausmaßes führt. Diese kann gegebenenfalls auch in Tätigkeiten im Bereich der Nachmittagsbetreuung oder Mittagsbetreuung bestehen.

Die Personalstellen sind überdies angehalten, für Vertragslehrerinnen und -lehrer des Entlohnungsschemas II L eine Fortführung des bisherigen Beschäftigungsausmaßes, sofern dem dienstliche Interessen nicht entgegen und die Stunden zur Verfügung stehen, zu ermöglichen.

**Zu Z 4 (§ 100 Abs. 51):**

Betrifft das Inkrafttreten.

**Zu Art. 72 (Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes):**

**Zu Z 1 bis 5 (§ 2 Abs. 1, 2, 3, 6 und 7):**

Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrerinnen und Bundeslehrer beträgt gemäß § 2 Abs. 1 des BLVG 20 Wochenstunden. Die Unterrichtsstunden in den einzelnen Unterrichtsgegenständen sind mit den für die betreffenden Unterrichtsgegenstände je Wochenstunde jeweils ausgewiesenen Wertigkeiten auf die Lehrverpflichtung anzurechnen.

Im System des BLVG besteht zwischen der Unterrichtsverpflichtung und den neben der Unterrichtstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern zu erbringenden Tätigkeiten, nämlich der Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes sowie der Erfüllung der sonstigen mit der lehramtlichen Tätigkeit verbundenen Aufgaben (z.B. Teilnahme an Schulveranstaltungen und Konferenzen, Elterngesprächen etc.) ein Umrechnungsverhältnis von 1:1.

Am Gesamtausmaß der von einer Lehrerin bzw. einem Lehrer wöchentlich zu erbringenden Tätigkeiten soll sich durch die gegenständliche Anhebung der Unterrichtsverpflichtung um zwei Wochenstunden keine Veränderung ergeben. Im Sinne der vorgesehenen teilweisen Verlagerung des Anteiles der Unterrichtsverpflichtung gegenüber den für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes bereit stehenden Zeitressourcen soll jedoch eine stärkere Berücksichtigung des Anteiles der Unterrichtsarbeit an der Gesamtarbeitszeit einer Lehrerin bzw. eines Lehrers ermöglicht werden.

Derzeit gibt es neun Lehrverpflichtungsgruppen (LVG), eine Zuordnung der Unterrichtsgegenstände zu den einzelnen LVG erfolgt durch die Anlagen 1 bis 6 des BLVG sowie aufgrund von Verordnungen gemäß § 7 Abs. 1 BLVG (insbesondere im Rahmen von Lehrplänen). Für Unterrichtstätigkeiten an der Pädagogischen Hochschule durch Lehrerinnen und Lehrer der Verwendungsgruppe L PH ist überdies eine Anrechnung von 1,29 WE je Unterrichtsstunde vorgesehen.

Die Anpassung der Unterrichtsverpflichtung um eine Wochenstunde soll für jede einzelne LVG im Rahmen der 20 Werteinheiten umfassenden Unterrichtsverpflichtung durchgeführt werden. Die für die Wahrnehmung von nicht-unterrichtlichen Tätigkeiten bereit gestellten Zeitressourcen sollen keiner Veränderung unterzogen werden.

Innerhalb der einzelnen Lehrverpflichtungsgruppen bestehen beispielhaft folgende Einstufungen von Unterrichtsgegenständen:

Lehrverpflichtungsgruppe I: z.B. Deutsch, Lebende Fremdsprachen

Lehrverpflichtungsgruppe II: z.B. Mathematik

Lehrverpflichtungsgruppe III: z.B. Chemie, Geografie und Wirtschaftskunde

Lehrverpflichtungsgruppe IV: z.B. Rhythmisch-musikalische Erziehung, Küche und Service

Lehrverpflichtungsgruppe IVa: z.B. Bildnerische Erziehung, Musikerziehung

Lehrverpflichtungsgruppe IVb: z.B. Bildnerische Erziehung und Musikerziehung in der siebenten und achten Klasse an bestimmten Gymnasien

Lehrverpflichtungsgruppe V: z.B. Chorgesang

Lehrverpflichtungsgruppe Va: z.B. Werkstätte, Betriebspraktikum

Lehrverpflichtungsgruppe VI: z.B. Anstrich und Lackierung an Meisterschulen für das Malerhandwerk.

In gegenständlicher Novelle soll eine Anpassung der Wertigkeiten der Unterrichtsstunden in den einzelnen Lehrverpflichtungsgruppen erfolgen, um die Unterrichtsverpflichtung im Ausmaß von einer Stunde bei gleichbleibender Gesamtlehrverpflichtung zu erhöhen. Darüber hinaus soll die Lehrverpflichtungsgruppe VI entfallen. Damit betragen die neuen Wertigkeiten:

LVG	LVG alt	LVG neu
<b>L PH</b>	1,290	1,212
<b>I</b>	1,167	1,103
<b>II</b>	1,105	1,047
<b>III</b>	1,050	0,998
<b>IV</b>	0,913	0,873
<b>IVa</b>	0,955	0,911
<b>IVb</b>	0,977	0,931
<b>V</b>	0,875	0,838
<b>Va</b>	0,825	0,792

**Zu Z 6, 8 bis 12 und 15 bis 21 (§ 3 Abs. 1, 4, 5, 6, 7a, 8, 9 und 10, § 9 Abs. 1, 2a, 2d, 2e und 3b, § 10 Abs. 9 und § 12 Abs. 3):**

Im Bereich der Leitungsfunktionen (z.B. Schulleiterinnen und Schulleiter, Abteilungsvorständinnen und Abteilungsvorstände) würde eine Reduzierung der Wertigkeiten der als Referenz verwendeten Lehrverpflichtungsgruppen zu einer Anhebung der Restlehrverpflichtung und damit zu einer Veränderung der für die Ausübung der Funktionen gewidmeten Zeitressourcen führen. Ebenso knüpfen die Bestimmungen betreffend Einrechnung von Nebenleistungen (wie für AdministratorInnen sowie die Wahrnehmung von Erziehertätigkeiten und die Betreuung von Schulbibliotheken) an einen für die Ausübung dieser Tätigkeiten erforderlichen Zeitaufwand an, der bei gleich bleibenden Aufgaben nicht reduziert werden kann. Um die für diese Tätigkeiten erforderlichen und bisher bereit gestellten Zeitressourcen nicht zu verändern, werden die gegenständlichen Verminderungen der Unterrichtsverpflichtung bzw. Einrechnungen jeweils mit den bestehenden Werten festgelegt.

**Zu Z 7 (§ 3 Abs. 2):**

Die für Leiterinnen und Leiter großer berufsbildender Schulen bestehende gänzliche Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung soll bei entsprechender Schulgröße auf alle höheren Bundesschulen ausgedehnt werden. Eine solche Vorgehensweise ist nicht nur aufgrund der auch den Leiterinnen und Leitern von Gymnasien zukommenden vielfältigen Aufgaben insbesondere auch im Bereich der Nachmittagsbetreuung geboten, sondern erfolgt auch im Hinblick auf die bereits ab acht an der Schule

geführten Klassen erfolgende Freistellung der Leiterinnen und Leiter von allgemein bildenden Pflichtschulen.

**Zu Z 13 (§ 4):**

Die gegenständliche Maßnahme verfolgt in Anknüpfung an eine vom 1. September 1998 bis 31. August 2008 bestandene Regelung das Ziel, dass Lehrerinnen und Lehrern mit einer Unterrichtserteilung im Ausmaß von mindestens 19,5 WE als vollbeschäftigt gelten. Die auf 20 WE fehlende Differenz von höchstens 0,5 WE ist im Verlauf des Unterrichtsjahres durch Supplierungen hereinzubringen.

Gerade im Lehrberuf sind weit überhäufig Frauen tätig und es werden daher besonders Frauen von der Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung betroffen. Ein Verzicht auf die „Quasi-Vollbeschäftigung“ hätte zur Folge, dass eine Lehrerin mit einem unterrichtlichen Einsatz in neun Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe I und zehn Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III (z.B. Englisch sowie Geografie und Wirtschaftskunde) aufgrund der für die Unterrichtstätigkeit im Ausmaß von 19 Stunden mit 19,907 WE erzielten Anrechnung auf die Lehrverpflichtung für die Erfüllung der auf 20 WE fehlenden 0,093 WE noch eine weitere Klasse (z.B. zwei Wochenstunden Englisch mit je 1,103 WE, insgesamt somit 2,206 WE) dazu nehmen müsste und dadurch zusätzlich belastet würde. Die Alternative zur Umsetzung dieser Maßnahme wäre, dass Frauen zur Vermeidung einer nicht mehr angestrebten Mehrarbeit in eine Teilbeschäftigung wechseln müssten und gegebenenfalls einen Einkommensverlust erleiden würden. Die gegenständliche Maßnahme erweist sich daher vor allem zugunsten der Verhinderung einer zusätzlichen Belastung von Frauen für unverzichtbar.

**Zu Z 14 (Entfall des § 5):**

Die geltende Sonderbestimmung für die Unterrichtserteilung an Schulen für Berufstätige, die als Abendschulen geführt werden, bewirkt eine Abgeltung, die im Vergleich zur Abgeltung der Unterrichtserteilung an den übrigen Schulen zu unangemessenen Ergebnissen führt, weil der lehrverpflichtungsrechtliche Aufwertungsfaktor (3 : 4) höher ist, als es der Belastung im Unterricht an Schulen für Berufstätige auch unter Einbeziehung der kürzeren Dauer einer Unterrichtsstunde (45 anstatt 50 Minuten) und fehlender Pausen zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden in der gebotenen Gesamtbetrachtung der Besonderheiten dieses Schulbereiches entspricht. Es soll daher der Aufwertungsfaktor von 3 : 4 entfallen.

**Zu Z 23 (Entfall des § 12 Abs. 5):**

Mit dem Entfall des Erfordernisses der Zustimmung der Lehrerin bzw. des Lehrers zum Einsatz im Rahmen der individuellen Lernzeit sowie der Freizeit an ganztägigen Schulformen sollen Modelle der Tagesbetreuung nach den jeweiligen Bedürfnissen am Standort unterstützt und die Beschäftigung der Lehrkräfte möglichst am Schulstandort abgesichert werden.

**Zu Z 23 (§ 15 Abs. 26):**

Betrifft das Inkrafttreten.